

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0731/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.04.2020 Verfasser: FB 45/100																														
Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019-2024																															
Beratungsfolge:																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29.04.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>29.04.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Brand</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.05.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Haaren</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.05.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.05.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Richterich</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.05.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>27.05.2020</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Mitte</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>04.06.2020</td> <td>Schulausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>17.06.2020</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	29.04.2020	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme	29.04.2020	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme	13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme	13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme	13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Richterich	Kenntnisnahme	13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Kenntnisnahme	27.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme	04.06.2020	Schulausschuss	Anhörung/Empfehlung	17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit																													
29.04.2020	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme																													
29.04.2020	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme																													
13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme																													
13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme																													
13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Richterich	Kenntnisnahme																													
13.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Kenntnisnahme																													
27.05.2020	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme																													
04.06.2020	Schulausschuss	Anhörung/Empfehlung																													
17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung																													

Beschlussvorschlag:

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Brand** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Haaren** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Richterich** nimmt den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 – 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Der **Schulausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung und den Schulentwicklungsplan für

den Bereich der Primarstufe 2019 bis 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat der Stadt den vorgelegten Schulentwicklungsplan und die darin durch die Verwaltung empfohlenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu beschließen:

a) KGS Auf der Hörn

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Zügigkeit der KGS Auf der Hörn ab dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft von 1,5 Zügen auf 2 Züge zu erhöhen.

b) GGS Am Lousberg

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Zügigkeit der GGS Am Lousberg ab dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft von 2 Zügen auf 2,5 Züge zu erhöhen. Die Schule bildet demnach zukünftig im jährlichen Wechsel zwei bzw. drei Eingangsklassen.

c) GGS Brander Feld

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Zügigkeit der GGS Brander Feld nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft von 2 Zügen auf 2,5 Züge zu erhöhen. Die Schule bildet demnach zukünftig im jährlichen Wechsel zwei bzw. drei Eingangsklassen.

Der **Rat der Stadt Aachen** nimmt die Ausführungen der Verwaltung und den Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 bis 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Er beschließt den vorgelegten Schulentwicklungsplan und die darin durch die Verwaltung empfohlenen schulorganisatorischen Maßnahmen:

1. KGS Auf der Hörn

Der Rat der Stadt beschließt, die Zügigkeit der KGS Auf der Hörn ab dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft von 1,5 Zügen auf 2 Züge zu erhöhen.

2. GGS Am Lousberg

Der Rat der Stadt beschließt, die Zügigkeit der GGS Am Lousberg ab dem Schuljahr 2021/2022 dauerhaft von 2 Zügen auf 2,5 Züge zu erhöhen. Die Schule bildet demnach zukünftig im jährlichen Wechsel zwei bzw. drei Eingangsklassen.

3. GGS Brander Feld

Der Rat der Stadt beschließt, die Zügigkeit der GGS Brander Feld nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft von 2 Zügen auf 2,5 Züge zu erhöhen. Die Schule bildet demnach zukünftig im jährlichen Wechsel zwei bzw. drei Eingangsklassen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich ggf. aus den Einzelmaßnahmen und können derzeit noch nicht beziffert werden.

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Hiermit wird der Schulentwicklungsplan für den Bereich der Primarstufe 2019 bis 2024 vorgelegt (Anlage 1).

Zudem ist der Schulentwicklungsplan im Internet unter folgendem Link einsehbar:

www.aachen.de/schulen

Stichwort: "Bildungsberichterstattung"

Über den Schulentwicklungsplan kommt der Schulträger seiner Verpflichtung aus § 80 SchulG NRW nach, ein gleichmäßiges, inklusives und umfassendes Bildungsangebot für alle Schulformen, Schularten und Schulstandorte in seinem Zuständigkeitsbereich aufzustellen, zu sichern und fortzuschreiben.

Die Planung berücksichtigt hierbei sowohl das gegenwärtige als auch das zukünftige Schulangebot, die Entwicklung des Schüleraufkommens, das Schulwahlverhalten der Eltern sowie auch die Entwicklung des Schulraumbestands.

An der Aufstellung der vorliegenden Planung waren zahlreiche Akteure beteiligt.

Es erfolgte eine Beteiligung der Schulen über ihre Schulkonferenzen sowie die Beteiligung der Schulaufsicht beim Schulamt für die StädteRegion Aachen.

Innerhalb der Stadtverwaltung waren fachbereichsübergreifend der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa über die Abteilung Strukturförderung sowie das städtische Gebäudemanagement involviert sowie im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - neben der federführenden Abteilung Finanzmanagement, Planung und Service – die Abteilung Schule.

2. Herangehensweise bei der Erstellung des Schulentwicklungsplans

2.1 Grundsätze

Bei der Planung waren die nachstehenden Grundsätze handlungsleitend:

- Möglichst wohnortnahe Versorgung (kurze Beine, kurze Wege)
- Zweizügigkeit als angestrebte Mindestgröße einer Grundschule
- Multifunktionale Nutzung der vorhandenen Räume für Betreuungsangebote
- Absenkung der Klassenfrequenzen bei Brennpunkt- und Schulen mit GL-Klassen (gemeinsames Lernen)

2.2 Prognosemodelle und Datengrundlagen

Die Planungen im Schulentwicklungsplan beruhen auf den errechneten Schülerzahlenprognosen. Die Datengrundlagen und Berechnungsmethode sind in den Kapiteln 4.1 und 4.2 ausführlich beschrieben. Dennoch weist die Verwaltung an dieser Stelle nochmals auf einige Besonderheiten und Herausforderungen bei der Berechnung der Prognosewerte hin.

2.2.1 Datengrundlage:

Als Datengrundlage sind die Kinder in den Altersgruppen von 0-6 Jahren zum Stichtag 31.12.2018 zugrunde gelegt worden. Gleichzeitig sind die Anmeldezahlen in den Grundschulen der letzten drei

Schuljahre betrachtet und mittels einer trendgewichteten Quote auf die o.g. Kinder angewandt worden. Daraus ergibt sich die sogenannte „Einschulungsquote“ für die 1. Klassen.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Kinderzahlen in den 2. bis 4. Klassen sind Übergangsquoten ermittelt worden. Durch diese Übergangsquoten werden die Veränderungen der Schülerzahlen beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe dokumentiert.

2.2.2 Anmeldungen zum Schuljahr 2020/2021:

Die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2020/2021 liegen zwar bereits vor, sind jedoch nicht in die Berechnung des vorliegenden Schulentwicklungsplanes eingeflossen. Die Anmeldephase für das kommende Schuljahr lag nach dem Stichtag zur Berechnung der Prognosewerte für den aktualisierten Schulentwicklungsplan und ist daher lediglich als Prognosewert dargestellt. Der Verwaltung ist bewusst, dass es bei den vorliegenden Zahlen zu Abweichungen kommen kann. Die Klassenrichtzahl und die daraus entstandenen Einzelmaßnahmen werden in der Sitzung des Schulausschusses am 30.04.2020 beraten und sind unabhängig zum vorliegenden Schulentwicklungsplan zu betrachten. Da die Prognosezahlen jährlich aktualisiert werden, ist gewährleistet, dass auf sich ändernde Gegebenheiten rechtzeitig reagiert werden kann.

2.2.3 Unwägbarkeiten:

Die Zahl der Kinder in den einschulungsrelevanten Altersgruppen steigt voraussichtlich bis zum Ende des Prognosezeitraums an. Auch die Bevölkerungsprognosen der Statistikabteilung des Fachbereichs 02 (Wirtschaft, Wissenschaft und Europa) gehen von insgesamt eher steigenden Bevölkerungszahlen für Aachen aus. Die Erfahrungen früherer Prognosen zeigen jedoch, dass insbesondere im letzten Prognosejahr die Werte zu sehr nach oben abweichen und letztlich nicht die tatsächliche Aufnahmezahl widerspiegelt, die in der Regel geringer ist. Dies ist oftmals den Wanderungsbewegungen von jungen Familien innerstädtisch wie auch der negativen Wanderungsbilanz aus der Stadt Aachen hinaus geschuldet.

Zwar besteht ein Anspruch auf einen Schulplatz in der nächstgelegenen Grundschule, jedoch können Eltern ihr Kind in jeder beliebigen Schule im Stadtgebiet anmelden. Dabei wird deutlich, dass aufgrund von Jahr zu Jahr stark schwankender „Vorlieben“ für einzelne Grundschulen kaum pauschal zu prognostizieren ist, wie sich dieses Wahlverhalten für die einzelne Schule auswirken wird.

Zudem sind auch städtebauliche Veränderungen (z.B. geplante und bereits vorhandene Neubaugebiete) im Rahmen der Schülerzahlenentwicklungen betrachtet worden, auch wenn diese nicht mathematisch in die Prognosewerte einfließen können.

Für eine insgesamt verlässlichere Prognose werden kleinräumige Bevölkerungsprognosen benötigt, die für die Stadt Aachen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Prognosewerte für das Schuljahr 2024/2025 nicht umfänglich als handlungsleitend für konkrete schulorganisatorische Maßnahmen zu verstehen sind,

sondern letztlich nur eine Aussage über die jeweilige Grundtendenz der Schülerzahlentwicklung darstellen.

3. Beteiligungen

3.1 Beteiligung der Schulaufsicht

An der Erstellung des vorliegenden Schulentwicklungsplanes sind sowohl die Schulaufsicht, als auch die Schulleitungen eng beteiligt gewesen. Eine Stellungnahme der Schulaufsicht ist als Anlage 2 beigefügt. Soweit nachvollziehbar, sind die Anregungen der Schulaufsicht bereits in den vorliegenden Entwurf mit eingearbeitet worden. Im Übrigen wird zu einigen inhaltlich bedeutsamen Punkten nachfolgend ausgeführt:

3.1.1 Halbe Zügigkeiten

Der Schulträger hält weiterhin an der Festlegung von halben Zügigkeiten fest, da durch dieses Instrument eine höhere Planungssicherheit an einzelnen Schulen mit teilweise stark schwankenden Anmeldezahlen geschaffen werden kann. Durch die Festlegung von halben Zügen kann flexibler auf die konkrete Anmeldesituation reagiert werden und die Schulen haben in den Jahren mit höheren Aufnahmemöglichkeiten die Möglichkeit, mehr Elternwünschen in Bezug auf den Besuch einer bestimmten Schule zu entsprechen. Weiterhin können so vorhandene bzw. auch eher eingeschränkte Raumkapazitäten in den jeweiligen Schulgebäuden optimal genutzt werden. Gerade diese Flexibilität hat seinerzeit auf Initiative der Schulaufsicht für die Einführung von halben Zügigkeiten gesprochen. Die jährliche Festlegung der Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen nach § 6a der VO zu § 93 SchulG NRW bleibt davon unberührt.

3.1.2 Zusätzliche Raumkapazitäten

Ein Anspruch auf zusätzliche Raumkapazitäten für die verschiedenen Betreuungsmaßnahmen kann nicht aus dem Schulentwicklungsplan abgeleitet werden, da der politische Beschluss aus dem Jahr 2015 hinsichtlich einer intensiven **multifunktionalen** Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten (vgl. Vorlage Nr. FB 45/0070/WP17) weiterhin Bestand hat. Zudem besteht bei einer Vielzahl der Liegenschaften keine Möglichkeit zur räumlichen Erweiterung ohne umfangreiche Baumaßnahmen, für welche separate Beschlüsse erforderlich werden. Daher verweist die Verwaltung auf das bestehende OGS-Ausbauprogramm des Gebäudemanagements (vgl. Vorlage Nr. FB 45/0190/WP17), über welches an vielen Schulen bereits Maßnahmen umgesetzt werden bzw. in Planung sind.

3.1.3 Digitalpakt

Der durch die Schulaufsicht angesprochene Digitalpakt hat in erster Linie keine Auswirkungen auf den vorliegenden Schulentwicklungsplan. Die Verwaltung erarbeitet derzeit diesbezüglich eine separate Vorlage, die dem Schulausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird. .

3.1.4 Absenkung Klassenfrequenz

Verschiedene Herausforderungen, wie beispielsweise der wachsende Lehrermangel im Primarbereich, können durch die Schulentwicklungsplanung nur bedingt beeinflusst werden. Im

Rahmen der Klassenfrequenzregulierung kann der Schulträger mit möglichst kompakten Systemen diesem Umstand versuchen entgegenzuwirken, gleichzeitig darf die Pädagogik des Gemeinsamen Lernens oder der Brennpunktschulen dadurch nicht in den Hintergrund gerückt werden. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden pädagogischen Anforderungen und der fortschreitenden Inklusionsbemühungen ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, die seinerzeit einvernehmlich mit der Schulaufsicht entwickelten Frequenzabsenkungen beizubehalten. Die Problemstellung der Lehrerversorgung wird dennoch ausdrücklich anerkannt, muss aber aus Sicht der Verwaltung landesseitig gelöst werden und darf nicht zu einer Absenkung der qualitativen Standards führen.

3.2 Beteiligung der Schulen

In einem gemeinsamen Termin mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Leitungen der Grundschulen am 23.01.2020 sind die allgemeinen Rahmenbedingungen, die Berechnungsmethoden der Prognosewerte und die Faktenblätter der Grundschulen vorgestellt und erläutert worden. Es bestand zudem ausreichend Raum für Rückfragen und Diskussionen. Im Anschluss an diesen Termin sind der Allgemeine Teil, sowie die Auszüge der jeweiligen Schule und des Sozialraums an die Schulleitungen übersandt worden. Die Schulen und letztlich die Schulkonferenzen hatten bis zum 16.03.2020 Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Von allen Schulen lagen die Rückmeldungen fristgerecht zum 16.03.2020 vor. Hierfür möchte sich die Verwaltung an dieser Stelle herzlich bedanken. Die eingereichten Stellungnahmen sind in der Anlage 3 beigefügt.

Einzelne Rückfragen und Anmerkungen sind in bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Schulen im Vorfeld der Vorlagenerstellung geklärt und der Entwurf ist an gegebener Stelle entsprechend angepasst worden. Auch redaktionelle Änderungen der Schulkonferenzen sind bereits in die schriftlichen Ausführungen aufgenommen worden, daher sind in den Stellungnahmen der Schulkonferenzen vereinzelt noch Anmerkungen vermerkt, die bereits entsprechend berücksichtigt worden sind. Bezüglich der Raumaufstellungen haben die Schulplaner des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule bereits im Laufe Jahres 2019 nahezu alle Schulstandorte vor Ort begangen und die Raumbilanzen entsprechend aktualisiert.

Aus den Rückmeldungen der Schulkonferenzen wurden die folgenden Schwerpunktthemen zusammengefasst:

3.2.1 Mensen

In den Stellungnahmen der Schulkonferenzen wird häufig darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Auslastung des OGS-Betriebs die Kapazitäten an den Mensen an ihre Grenzen stoßen. In der Folge muss z.B. in mehreren Schichten gegessen werden, teilweise bis in den Nachmittagsbereich hinein. Diesbezüglich wird auf Punkt 3.1.2 und die dort aufgeführte Vorlage verwiesen.

3.2.2 Raumbedarfe

Viele Schulen gehen davon aus, dass die Nachfrage nach OGS Plätzen in den nächsten Jahren weiter steigen wird und sich abhängig davon zusätzliche Raumbedarfe ergeben werden. Einige Schule melden in diesem Zusammenhang Bedarf an multifunktionaler Ausstattung an.

Bezüglich der im SEP-Entwurf festgelegten Raumstandards wird angemerkt, dass sich die Anforderungen an eine moderne Grundschule verändert haben. So werden aus Sicht der Schulkonferenzen zusätzliche Räume u.a. für Beratungsgespräche, Förderunterricht, Sprachförderung, Elterngespräche, multiprofessionelle Teams, Sozialarbeit, OGS-Personal und Lehrerarbeitsplätze benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei intensiver multifunktionaler Nutzung des Raumbestands in manchen Schulgebäuden nicht ausreichend auf diese Anforderungen reagiert werden kann.

Weitere Raumbedarfe (Förderräume) werden im Zusammenhang mit der Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen gesehen.

Auch hier ist auf Punkt 3.1.2 dieser Vorlage zu verweisen.

3.2.3 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen

Weiterhin weisen die Schulkonferenzen darauf hin, dass die Zahl der Kinder mit besonderem Förderungsbedarf weit höher ist als die Zahl der statistisch erfassten Kinder mit förmlich festgestelltem Förderbedarf (AOSF-Verfahren). An nahezu allen Schulen besteht die stetig steigende Herausforderung, auch die Kinder mit den Förderbedarfen Lernen, Emotionale- und Soziale Entwicklung und Sprache im eigenen Schulsystem zu unterrichten und dabei individuell zu fördern.

3.2.4 Umgang mit den Detailrückmeldungen aller Schulen

Die in den Rückmeldungen der Schulkonferenzen enthalten Hinweise zur Gebäudestruktur und zu den Raumkapazitäten wurden erfasst. Diese werden in der Folge von der Abteilung Schulbetrieb geprüft und entsprechend bearbeitet.

4. Maßnahmenvorschläge

Die Verwaltung schlägt folgende Maßnahmen vor:

a) Erhöhung von Zügigkeiten

- GGS Am Lousberg: Der Schulträger empfiehlt die Festlegung der 2,5-Zügigkeit zum Schuljahr 2021/2022.
- KGS Auf der Hörn: Der Schulträger empfiehlt die Festlegung der 2-Zügigkeit zum Schuljahr 2021/2022.
- GGS Brander Feld: Der Schulträger empfiehlt die Festlegung der 2,5 Zügigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme.

b) Reduzierung der Schülerzahl in den Eingangsklassen

Eine Zusammenfassung aller Maßnahmevorschläge ist schulbezogen in der Anlage beigefügt.

c) Prüfaufträge

- Mögliche Weiterentwicklung der KGS Beekstraße in die Zweizügigkeit, sofern die Liegenschaft des Berufskollegs in der Lothringer Straße verfügbar wird
- Möglicher Umzug der städtischen Kindertagesstätte aus der Reumontstraße und Erhöhung der Zügigkeit der Montessori Grundschule Reumontstraße.

Darüber hinaus wird bei Brennpunktschulen und Schulen mit GL-Klassen (gemeinsames Lernen) die Absenkung der Klassenfrequenz empfohlen.

Eine Übersicht aller Maßnahmen findet sich in Anlage 4 zu dieser Vorlage.

5. Ausblick

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der vorliegende Schulentwicklungsplan die Situation der Grundschulen zu Beginn des Jahres 2019 und die sich daraus ergebenden Entwicklungen aufzeigt. Es handelt sich nicht um ein statisches Gebilde, sondern um einen sehr dynamischen elternwillenabhängigen Prozess und lebt vom stetigen Austausch zwischen Schulträger und Schulen. Aktuelle Entwicklungen, werden sukzessive eingearbeitet und zukünftig in den Prognosen berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1 - SEP

Anlage 2 - Stellungnahme Schulaufsicht

Anlage 3 - Stellungnahme Schulkonferenzen

Anlage 4 - Übersicht Zügigkeiten und Aufnahmekapazitäten



Schulentwick- lungsplan der Stadt Aachen

Primarstufe
Zeitraum 2019 – 2024

© maglara / Fotolia

Impressum

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Abteilung Finanzmanagement, Planung und Service FB 45/100

Mozartstraße 2-10

52058 Aachen

André Kaltenbach

Sarah Kuchenbecker

Bernd Schröder

Aachen, 06.04.2020

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
FB 02	Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa der Stadt Aachen
FB 45	Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen
GL	Gemeinsames Lernen
IT NRW	Statistisches Landesamt NRW
jü	Jahrgangsübergreifend
Kl.	Klasse/n
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGS	Offene Ganztagschule
SchulG	Schulgesetz NRW
Sek I und II	Sekundarstufe I und II
SEP	Schulentwicklungsplan/ung
SEP-P	Schulentwicklungsplan Primar
SpFb	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SuS	Schülerinnen und Schüler
ÜMI	Übermittagsbetreuung

Stichwortverzeichnis

Klassenfrequenzrichtwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht überschritten werden soll .
Klassenfrequenzhöchstwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht überschritten werden darf .
Klassenfrequenzmindestwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht unterschritten werden darf .
Klassenrichtzahl	Die Zahl der von der Schule maximal zu bildenden Klassen.
Kommunale Klassenrichtzahl	Die Anzahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers.

Inhalt

I	Vorbemerkungen.....	6
II	Allgemeiner Teil.....	8
1.	Rahmenbedingungen.....	8
2.	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.1.	Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz.....	10
2.2.	Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften und Erlasse.....	15
3.	Ziele und Planungsgrundsätze.....	16
4.	Methodisches Vorgehen zur Berechnung der Prognosewerte.....	19
4.1.	Datengrundlagen.....	20
4.2.	Schülerzahlenprognosen.....	21
4.3.	Raumkapazitäten.....	24
4.4.	Faktenblätter.....	24
4.5.	Städtebauliche Entwicklungen.....	25
5.	Pädagogische Aspekte.....	25
5.1.	Zweizügigkeit als Mindestgröße.....	25
5.2.	Beschulung von neuzugewanderten Kindern.....	26
5.3.	Gemeinsames Lernen (GL) und Inklusion.....	28
5.4.	Schuleingangsphase und Verbleib im 2. Schulbesuchsjahr.....	32
6.	Digitalisierung an Schulen.....	33
III	Die Offene Ganztagschule (OGS) und andere Betreuungsmaßnahmen; Aktueller Sachstand und Stand der weiteren Planung.....	35
1.	Offene Ganztagschule.....	35
2.	Schule von acht bis eins.....	36
3.	Berechnung der OGS-Quoten und -Bedarfe.....	36
4.	Fazit und Ausblick.....	39
IV	Gesamtstädtische Betrachtung der Grundschulen.....	40
1.	Entwicklungen der letzten drei Jahre bei Schüler- und Klassenzahlen.....	41
2.	Prognose bis 2024/2025.....	41
3.	Schülerzahlen, Klassen, Raumbilanz.....	43

V	Betrachtung der Sozialräume und Einzelschulen.....	45
1.	Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL).....	45
2.	Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS).....	45
3.	Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge.....	45
	➤ Sozialraum 1 Zentrum / Soers	46
	➤ Sozialraum 2 Hochschulviertel / Höm.....	77
	➤ Sozialraum 3 Ostviertel / Rothe Erde.....	90
	➤ Sozialraum 4 Süd-West	98
	➤ Sozialraum 5 Burtscheid / Beverau	106
	➤ Sozialraum 6 Forst/ Driescher Hof.....	130
	➤ Sozialraum 7 Eilendorf.....	150
	➤ Sozialraum 8 Haaren / Verlautenheide / Kalkofen.....	166
	➤ Sozialraum 9 Richterich / Horbach / Vetschau.....	182
	➤ Sozialraum 10 Alt-Laurensberg / Orsbach	194
	➤ Sozialraum 11 West / Gut Kullen / Vaalserquartier	202
	➤ Sozialraum 12 Brand	219
	➤ Sozialräume 13 und 14 Kornelimünster / Oberforstbach / Schleckheim / Walheim.....	236
II	Fazit und Ausblick	252
III	Anhang.....	254

I Vorbemerkungen

Hiermit legt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen den SEP für die Primarstufe (SEP-P) für den Zeitraum 2019 bis 2024 (Schuljahre 2019/2020 bis 2024/2025) vor. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung des SEP-P für den Zeitraum 2013 bis 2018 (Schuljahre 2012/2013 bis 2018/2019), welcher durch den Rat der Stadt Aachen am 09.10.2013 beschlossen worden ist.

Der vorliegende Entwurf des SEP ist im Zuge seiner Entstehung mit der zuständigen örtlichen Schulaufsicht, mit den Schulkonferenzen und den Schulleitungen abgestimmt. Eine umfangreiche Beteiligung der Schulen in Form von Beteiligungswerkstätten hat im Vergleich zum letzten SEP nicht stattgefunden. Stattdessen haben die Schulen zunächst im Rahmen einer gemeinsamen Schulleiterkonferenz und später in der Beteiligung jeder einzelnen Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Seit der Beschlussfassung des letzten SEP-P durch den Rat der Stadt Aachen sind folgende schulorganisatorische Maßnahmen umgesetzt worden:

KGS Mataréstraße	Zum 31.07.2014 auslaufend geschlossen
KGS Horbach	Zum 31.07.2014 aufgelöst und ab dem 01.08.2014 als katholischer Teilstandort der GGS Richterich eingerichtet
KGS Passstraße	Zügigkeit auf 2,5 festgelegt
GGs Am Haarbach	Zügigkeit auf 2,5 festgelegt
KGS Auf der Hörn	Zügigkeit auf 1,5 festgelegt
GGs Driescher Hof	Zügigkeit auf 2 festgelegt
Mont. GS Eilendorf	Zügigkeit auf 2 festgelegt
Mont. GS Reumontstraße, kath. Teilstandort	Zum Ende des Schuljahres 2015/2016 geschlossen
GGs Brühlstraße, kath. Teilstandort Barbarastraße	Zum 31.07.2016 auslaufend geschlossen

Ratsantrag

Am 04. März 2015 ist ein gemeinsamer Ratsantrag der CDU- und der SPD-Fraktion mit dem Titel „Neuordnung der Aachener Schullandschaft“ (später: „Weiterentwicklung der Aachener Schullandschaft“) eingereicht worden, durch welchen die Verwaltung unter anderem beauftragt worden ist, die SEP im Primar- und Sekundarbereich fortzuschreiben. Dabei sind sowohl Schülerzahlen, Standorte, Zügigkeiten und Auslastung geprüft, als auch Inklusion, Veränderung des Schulwahlverhaltens, zusätzliche Auswirkungen der demografischen Entwicklung sowie die schulische Versorgung von Neuzugewanderten mit in den Blick genommen worden. Die Betrachtung des Primarbereichs ist Ende 2016 abgeschlossen worden und die Ergebnisse aus dieser Betrachtung sind in den vorliegenden SEP eingeflossen.

Sozialräumliche Betrachtung

Um weiterhin eine differenziertere Betrachtung des Stadtgebietes und hier insbesondere des Innenstadtbereiches zu gewährleisten, wird der SEP auch in dieser Fassung sozialräumlich angelegt. Die Planung hat nicht nur die Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum im Blick. Darüber hinaus ist auch die gesamtstädtische Versorgung sowohl in Bezug auf die Unterrichtsversorgung, als auch hinsichtlich des Betreuungsangebots zu beachten. Dabei hat sich die Verwaltung an Planungsgrundsätzen orientiert, die versuchen das Kriterium der Wohnortnähe und der Leistungsfähigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen. Zudem wird die quantitative und qualitative Entwicklung der unterschiedlichen Betreuungsangebote für Schulkinder (OGS, Schule von acht bis eins) betrachtet. Neben den bekannten Zielen der SEP, die quantitative Schülerzahlentwicklung und die Raumversorgung in Einklang zu bringen, sind auch Aspekte der pädagogischen Leistungsfähigkeit und Effizienz der Schulen entsprechend den schulgesetzlichen Bestimmungen in die Planung einbezogen.

Maßnahmenvorschläge

Die entwickelten Maßnahmenvorschläge umfassen die Zügigkeiten und die Höchstzahl der in die zu bildenden Eingangsklassen aufzunehmenden SuS sowie Konsequenzen aus der Entwicklung der OGS und den verfügbaren Raumkapazitäten.

Broschüre „Jugendhilfe und Schule - Zukunft gemeinsam gestalten“

Erstmalig ist zeitgleich mit der Erstellung des SEP die Broschüre „Jugendhilfe und Schule - Zukunft gemeinsam gestalten“¹ erarbeitet worden. Dieses Dokument ist als Teil der SEP zu sehen und bietet

¹ http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/familie/dokumente/jugendhilfe_schule.pdf (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

einen umfassenden Überblick zu den verschiedenen Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Angeboten der Jugendhilfe und dem Schulbereich und den sich daraus ergebenden Handlungsfelder. Daher wird an gegebener Stelle auf die Inhalte dieser Broschüre verwiesen.

II Allgemeiner Teil

1. Rahmenbedingungen

Die Zahl der Grundschüler in der StädteRegion hat sich in der Zeit von 2013/2014 bis zum Schuljahr 2016/2017 um 3,9 % verringert². Die Gesamtzahl der Grundschüler in der Stadt Aachen ist im gleichen Zeitraum von 2013/2014 bis 2016/2017 um lediglich 0,89 % gesunken.

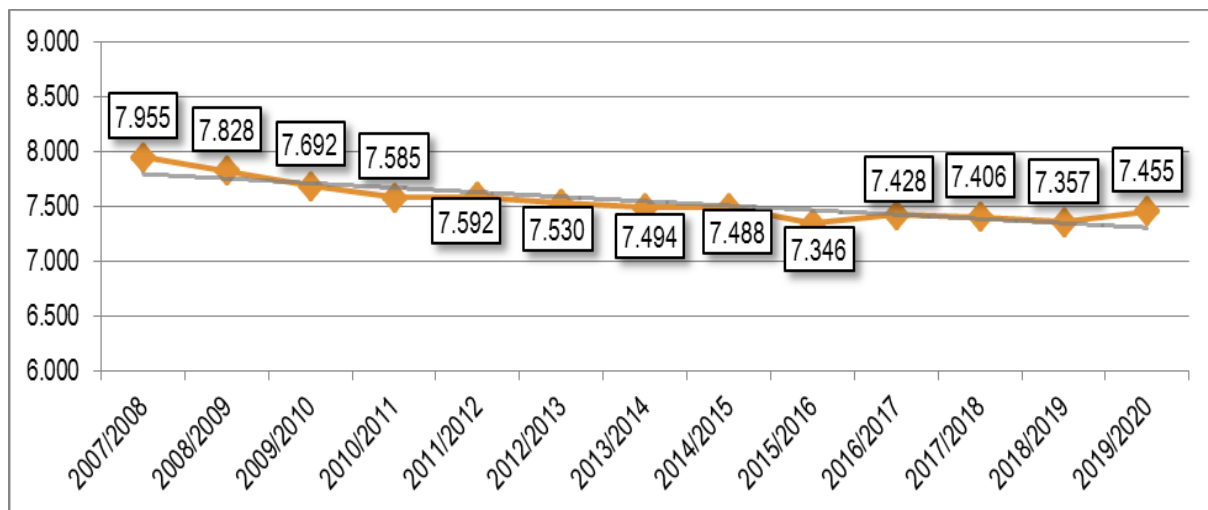
Die Schülerzahlenprognosen für die Stadt Aachen vom statistischen Landesamt (IT NRW) liegen nicht vor, da keine Prognosewerte mehr von dortiger Stelle ermittelt werden. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) ermittelt die Zahlen seither nur noch auf Landesebene. Der von IT NRW prognostizierte Schülerzahlenrückgang für Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2013-2016 von 2,27% konnte nicht verifiziert werden. Hier bestätigen sich einerseits die Erfahrungen der Vergangenheit, dass sich derartige Prognosen für Aachen nicht unbedingt in gleichem Maße verifizieren lassen, andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Primarbereich die Entwicklung der Schülerzahlen von unterschiedlichen und kleinräumig wirksamen Einflussfaktoren abhängen kann. Zudem haben sich die Prognosen von IT NRW auf die Daten aus dem Mikro-Zensus bezogen, während die im SEP errechneten Prognosewerte auf den Daten des Einwohnermeldeamtes fußen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig und sinnvoll, neben einer stadtweiten Betrachtung auch die einzelnen Sozialräume zu erfassen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass es für die Stadt Aachen noch keine altersspezifische Bevölkerungsprognose gibt, weder gesamtstädtisch noch kleinräumig auf Ebene der Sozialräume. Zwar ist zwischenzeitlich die Notwendigkeit erkannt worden und die Erstellung dieser Prognosen soll perspektivisch entwickelt werden, allerdings liegen Ergebnisse hierzu zum Zeitpunkt der SEP-Erstellung noch nicht vor, so dass auf die bisherige Prognosemethodik (vgl. Ziff. 4) zurückgegriffen werden muss.

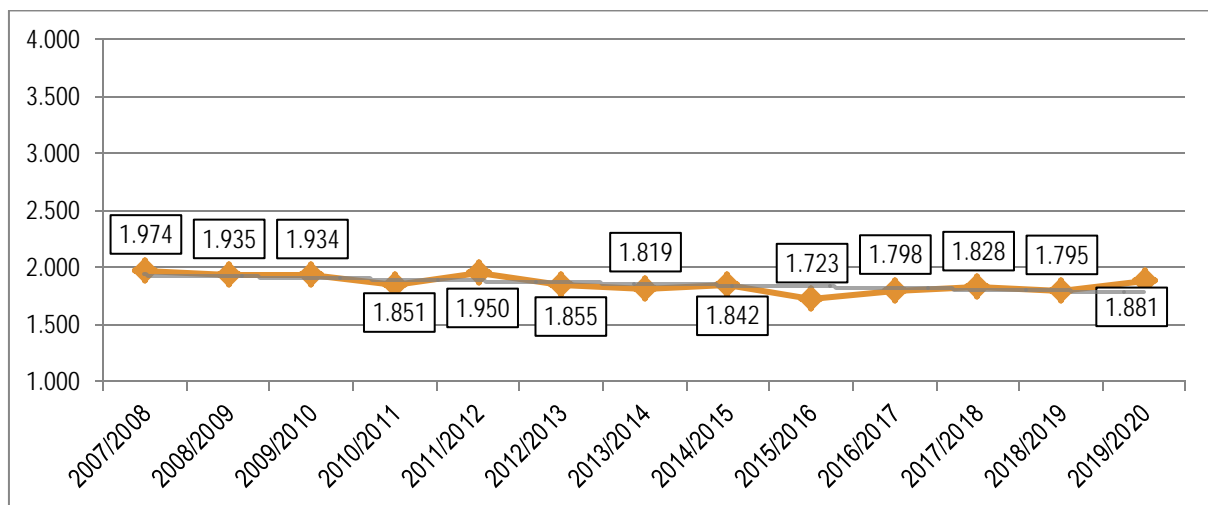
² https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Bildungsmonitoring/bildung-in-zahlen_1218_final.pdf (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Die Entwicklung der tatsächlichen Schülerzahlen in der Stadt Aachen ist für den Zeitraum 2003/2004 bis 2019/2020 den nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:

Entwicklung der Gesamtschülerzahlen der Grundschulen in der Stadt Aachen (inkl. private Grundschulen)



Entwicklung der Schülerzahlen der 1. Klasse in der Stadt Aachen (inkl. private Grundschulen)



2. Rechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen manifestiert in Artikel 8 das Recht auf Bildung und Erziehung für jedes einzelne Kind. Um dies gewährleisten zu können, besteht für das Land und die Gemeinden die Pflicht zur Errichtung und Förderung von Schulen.

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG, in der Fassung vom 01.08.2019) beinhaltet die grundlegenden Regelungen für alle öffentlichen Schulen. Für schulische Entscheidungen im Hinblick auf SuS in Grundschulen sind darüber hinaus weitere Rechtsverordnungen zu beachten.

Die im Rahmen der SEP planungsrelevanten Regelungen sind im Folgenden aufgeführt. Ein Auszug aus dem Schulgesetz und die unter Kapitel 2.2 angesprochenen Verordnungen, Vorschriften und Erlasse sind im Anhang beigefügt.

2.1. Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz

13. und 14. Schulrechtsänderungsgesetz

Das 13. Schulrechtsänderungsgesetz ist am 01.08.2019 in Kraft getreten. Die hieraus resultierenden planungsrelevanten Änderungen betreffen jedoch vorrangig die Schulen mit Sekundarstufe I und II. Das 14. Schulrechtsänderungsgesetz ist ebenfalls am 01.08.2019 in Kraft getreten und trifft Regelungen zum islamischen Religionsunterricht.

§ 1 SchulG: Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, Herkunft oder Geschlecht das Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.

§ 2 SchulG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

In § 2 SchulG ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verankert. Die Schule soll junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung unterrichten und erziehen. Hierbei achtet sie das Erziehungsrecht der Eltern. Sie vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der SuS.

In § 2 Abs. 5 SchulG wird die Förderung der vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen aufgeführt. SuS, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden danach im Sinne schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung besonders gefördert.

§ 4 SchulG: Zusammenarbeit von Schulen

Schulen sollen nach den Regelungen des § 4 SchulG pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl zwischen Schulen einer Schulstufe als auch zwischen Schulen verschiedener Schulstufen. Die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ist eingeschlossen.

§ 5 SchulG: Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Schulen sind nicht als alleinstehende Bildungseinrichtung zu sehen, sondern immer im Kontext mit anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in ihrer Umgebung. In gemeinsamer Verantwortung wirken z.B. Schule und Kindertagesstätten sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zusammen.

§ 9 SchulG: Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Im Bereich der Grundschulen kann die OGS nach § 9 Abs. 3 SchulG ein umfassendes Angebot zur Betreuung außerhalb des Unterrichts darstellen. Die OGS soll die Bildung und Erziehung fördern und mehr Förderung ermöglichen. Die Ganztagsangebote aus einer Hand unter dem Dach der Schule ermöglichen ebenfalls eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Schulträger im Rahmen einer gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung. Über das Angebot der OGS hinaus werden an verschiedenen Schulen auch andere Betreuungsformen unter dem Namen „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn Plus“ angeboten.

§ 11 SchulG: Grundschule

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens für alle Kinder. Ihre Aufgaben umfassen die Förderung aller SuS unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen sowie in ihren musischen und praktischen Fähigkeiten. Sie vermittelt grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten und passt sie den individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen der SuS an. Sie führt zu systematischeren Formen des Lernens hin und schafft damit die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn. Eine Zusammenarbeit mit Eltern, Tageseinrichtungen für Kinder und weiterführenden Schulen ist hierbei unabdingbar.

§ 19 SchulG: Sonderpädagogische Förderung

Die Regelungen im Schulgesetz besagen, dass SuS, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen nach ihrem „individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden sollen. Dabei wird der Unterricht an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule als Regelfall betrachtet (siehe § 20 SchulG).

§ 20 SchulG: Orte der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung kann bisher sowohl im Rahmen des GL und Integrativer Lerngruppen an allgemeinen Schulen erfolgen als auch an Förderschulen. Im Zuge von Inklusion soll die Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zukünftig in der Regel an den allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs) erfolgen. Das Schulgesetz sieht eine Förderung an einer Förderschule nur in besonderen Ausnahmefällen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vor. Nach § 20 Abs. 6 SchulG kann der Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind nach den Erläuterungen des Ministeriums Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei SuS mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind.

§ 34 SchulG: Schulpflicht

In der Bundesrepublik besteht nicht nur ein Schulrecht, sondern eine Schulpflicht. Die Schulpflicht gilt für jeden Menschen, der in NRW seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

§ 35 SchulG: Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt nach § 35 SchulG für jedes Kind, das bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet, am 01. August desselben Jahres. Eine vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern ist möglich, wenn das Kind die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt ist (Schulfähigkeit). Die Zurückstellung für die Dauer eines Jahres erfolgt nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 46 SchulG: Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Aufgrund der Regelungen des § 46 SchulG entscheidet zwar die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule, jedoch wird hier gleichzeitig der Rechtsanspruch eines Kindes auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität verankert. Der Schulträger legt die Zügigkeit der Schulen und gegebenenfalls ihrer Teilstandorte fest. Er kann zusätzlich die Klassenfrequenzen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder aber besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Der Schulträger legt des Weiteren unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest (kommunale Klassenrichtzahl).

§ 76 SchulG: Mitwirkung beim Schulträger

In allen für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, wie z.B. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule oder der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen arbeiten und wirken Schule und Schulträger zur Entwicklung des Schulsystems zusammen.

§ 78 SchulG: Schulträger

Die Gemeinden sind grundsätzlich Träger der öffentlichen Schulen.

§ 79 SchulG: Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und der Schulgebäude

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichts sind entsprechende Schulgebäude, Einrichtungen und Schulanlagen erforderlich. Der Schulträger stellt diese zur Verfügung und ist für die Unterhaltung verantwortlich. Des Weiteren stellt er das für die Schulverwaltung notwendige Personal (Schulsekretärin und Hausmeister) sowie die erforderlichen Lehrmittel und die Sachausstattung.

§ 80 SchulG: Schulentwicklungsplanung

§ 80 SchulG regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Schulträgers, zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungspläne für alle Schulformen, Schularten und Schulstandorte in seinem Zuständigkeitsbereich aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei berücksichtigt die SEP das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot, die Entwicklung des Schüleraufkommens, das Schulwahlverhalten der Eltern sowie die Entwicklung des

Schulraumbestands. Das Erfordernis der Abstimmung von SEP und Jugendhilfeplanung wird in Absatz 1 festgeschrieben.

§ 81 SchulG: Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Nach Maßgabe der SEP trifft der Schulträger schulorganisatorische Maßnahmen und beschließt über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, um seiner Verpflichtung zur Gewährleistung angemessener Klassen- und Schulgrößen nachzukommen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass in den Schulen eine Klassenbildung nach den Vorgaben des Ministeriums gemäß der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG erfolgen kann.

§ 82 SchulG: Mindestgröße von Schulen

Für einen geordneten Schulbetrieb ist die Mindestgröße einer Schule erforderlich, hierbei gelten bei Errichtung für Grundschulen 25 SuS als Klasse. Für die Fortführung bestehender Schulen gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen. An einer einzügigen Grundschule müssen mindestens 92 SuS unterrichtet werden.

§ 83 SchulG: Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

Eine Grundschule, deren Gesamtschülerzahl unter die erforderliche Mindestgröße von 92 SuS fällt, kann zur Erhaltung des Schulstandortes nur als Teilstandort in einem Grundschulverbund fortgeführt werden. Den Teilstandort müssen mindestens 46 SuS besuchen. Auch bei einem Teilstandort sind die Vorgaben zur Klassenbildung und Klassengröße zu berücksichtigen.

§ 92 SchulG: Kostenträger

Kostenträger sind das Land und der Schulträger, wobei das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal trägt. Alle anderen Personalkosten sowie die Sachkosten trägt der Schulträger.

§ 93 SchulG: Personalkosten, Unterrichtsbedarf

Gemäß § 93 Absatz 2 SchulG bestimmt das Land durch Rechtsverordnung unter anderem die Zahl der SuS je Lehrerstelle, das heißt die Klassenfrequenz bzw. die Klassenbildungswerte. Außerdem werden die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen geregelt.

2.2. Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften und Erlasse

Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen u. Förderschulen; RdErl. d. Ministeriums für Schule u. Weiterbildung v. 19.10.1995 (BASS 10-21 Nr. 1)

Die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung 1995 erlassenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen haben befristet bis zum 31.12.2010 gegolten. Anhaltspunkte und Orientierungshilfen bieten seither beispielsweise die Broschüre „Materialien zum Schulbau, Pädagogische Architektur und Ganztage Teil 1“ der Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ oder das Praxishandbuch „Schulen Planen und Bauen - Grundlagen und Prozesse“ der Montag Stiftung.

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

§ 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG: Klassenbildung an Grundschulen

Aufgrund von Klassenfrequenzrichtwerten erfolgt die Klassenbildung. Dabei ist die vom Gesetzgeber festgelegte Bandbreite zu beachten. Die kommunale Klassenrichtzahl wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der SuS in den zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die Bildung von Klassen unterliegt der Unter- und Obergrenze 15 und 29 SuS. Klassen dürfen ausschließlich innerhalb dieser Bandbreite gebildet werden. Werden mehrere Parallelklassen gebildet, sinkt die Klassenfrequenz mit der Anzahl der gebildeten Parallelklassen von 29 auf 25 SuS. Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen ist die voraussichtliche Schülerzahl maßgebend. Als Eingangsklassen gelten alle Klassen, in denen sich Schulneulinge befinden. Hier sind neben den neu einzuschulenden SuS auch diejenigen zu berücksichtigen, die in die Eingangsphase aller jahrgangsübergreifenden Klassen aufgenommen werden (siehe auch Kapitel 4.2).

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)

Durch den Wegfall der Schulbezirke zum 01.08.2008 ist den Eltern die Möglichkeit eröffnet worden, die Grundschule für ihr Kind im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten frei zu wählen. Gleichzeitig besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart, ebenfalls innerhalb der festgelegten Kapazitäten. Hier ist zu erwähnen, dass Montessori-Grundschulen ebenfalls als Gemeinschaftsgrundschule gewertet werden. Der Schulträger wird durch entsprechende Verwaltungsvorschriften verpflichtet, die Eltern nicht nur über den Zeitraum der Anmeldung, sondern auch über die jeweils nächstgelegene Grundschule der verschiedenen Schularten zu informieren. Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule sich nach § 7 der Schülerfahrtkostenverordnung (fußläufige Entfernung) richtet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Vorfeld des Anmeldetermins zum jeweils neuen Schuljahr für jedes

schulpflichtig werdende Kind in Aachen die jeweils fußläufig nächstgelegenen Grundschulen der verschiedenen Schularten zu ermitteln. Im Rahmen freier Kapazitäten führt die Schule bei einem Anmeldeüberhang ein Aufnahmeverfahren unter den Kindern durch, welche eine andere Schule als Anspruchsschule haben.

Runderlass "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

In Nordrhein-Westfalen wird unterschieden zwischen gebundenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 1 SchulG), Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3 SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Abs. 2 SchulG). Gebundene und Offene Ganztagschulen unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten. Unter den städtischen Grundschulen findet sich keine Gebundene Ganztagschule. In den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich richten sich die außerunterrichtlichen Angebote an einen Teil der SuS. Die Teilnahme bedingt eine entsprechende Anmeldung, die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Mit Änderung des Erlasses vom 16.02.2018 wird den Eltern ermöglicht, ihr Kind bei Bedarf (z.B. Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten, ehrenamtlichen Tätigkeiten, familiäre Ereignisse) von der Teilnahme an den Angeboten der OGS zu befreien. Darüber hinaus ist die Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, wie zum Beispiel „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn Plus“ möglich. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

Erlass „Integration und Deutschförderung für neu zugewanderte SuS“ (BASS 13-63 Nr. 3)

Der Erlass ist durch das MSB überarbeitet worden und am 15. Oktober 2018 in Kraft getreten. Er regelt unter anderem die Teilhabe und Integration neu zugewanderter Kinder in allen Schulformen, wobei das Erlernen der deutschen Sprache als grundlegende Voraussetzung gesehen wird. Wie die Beschulung dieser Kinder an den Aachener Grundschulen im Detail erfolgt, kann in Kapitel 5.2 nachgelesen werden. Die dort aufgeführten Angebote orientieren sich an dem hier genannten Erlass.

3. Ziele und Planungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss es Ziel der SEP im Primarbereich sein, den benötigten Schulraum und die weiteren erforderlichen Ressourcen (Ausstattung, Personal, etc.) sicher zu stellen. Dies gilt inzwischen aber nicht mehr nur für die Unterrichtsversorgung im engeren Sinne, sondern auch für die der Grundschule neu zugewachsene Rolle als Raum des Lernens und Lebens im Ganzttag.

Insofern sind im Rahmen einer verantwortlich vorausschauenden SEP auch die hierfür erforderlichen materiellen Kapazitäten und inhaltlich-pädagogischen Aspekte zu berücksichtigen und mit der Jugendhilfeplanung zu verzahnen (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule - Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 10).

Da sich die vorliegende Planung weiterhin dem Grundsatz einer möglichst wohnortnahen Versorgung („kurze Beine, kurze Wege“) verpflichtet fühlt, ist bei den einzelnen schulorganisatorischen Empfehlungen stets abzuwägen, inwieweit trotz sich verändernder Schülerzahlen diesem Grundsatz Rechnung getragen und der Erhaltung eines Schulstandortes Vorrang gegeben werden kann.

Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass gerade die Grundschulen nach wie vor durch die stetig wachsende Nachfrage nach den außerunterrichtlichen Angeboten des offenen Ganztags eine zusätzliche Bedeutung als "Bildungs- und Betreuungseinrichtungen" haben, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch diesem Aspekt ist unter dem Blickwinkel der familienfreundlichen Stadt und der Notwendigkeit entsprechenden Ressourceneinsatzes Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sind die pädagogische Leistungsfähigkeit und Effizienz der Grundschulen, deren weitreichende Bedeutung als Basis des gesamten schulischen Bildungssystems inzwischen durch weltweite Studien belegt ist, sicher zu stellen. Dabei sind die gesetzlich vorgegebenen Steuerungsinstrumente, die dem Schulträger zur Verfügung stehen (Festsetzung der Zügigkeit, Festlegung der Höchstzahl der in die zu bildenden Eingangsklassen aufzunehmenden SuS, Bildung von Schulverbänden bzw. Teilstandorten, Schließung) mit dem gebotenen Weitblick und in sorgfältiger Abwägung der teilweise gegenläufigen Zielsetzungen anzuwenden.

Gleichwohl erfordern alle strukturellen Entscheidungen im Grundschulbereich einen wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen des Schulträgers. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist nötig, um die pädagogische Leistungsfähigkeit der Aachener Grundschulen dauerhaft zu sichern.

Unter Beachtung und Abwägung der oben dargestellten Zielsetzungen geht der vorliegende SEP für die Stadt Aachen daher von den folgenden **Planungsgrundsätzen** aus:

- Eine wohnortnahe Versorgung ist möglichst sicher zu stellen. Dabei wird eine maximale fußläufige Entfernung von zwei Kilometern zwischen Wohnung und nächstgelegener Grundschule angestrebt.
- Als Mindestgröße für die Aachener Grundschulen ist die Zweizügigkeit anzustreben.
- Bei Grundschulen, die diese Mindestgröße nicht erreichen, ist die auslaufende Schließung unter Abwägung aller übergeordneten Zielsetzungen anzustreben.
- Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für die Unterrichtsversorgung werden 4 Klassenräume und ein Mehrzweckraum pro Zug angestrebt.

Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS

Bei Vorliegen der Voraussetzungen „Brennpunktschule“ (förderungsfähig aus dem Grundschulfonds der Stadt Aachen) und/oder „GL-Schule“ (SuS im gemeinsamen Unterricht) soll es den Schulen ermöglicht werden, kleinere Eingangsklassen zu bilden. Folglich sollen die nachfolgenden Planungsgrundsätze in entsprechenden Fällen zur Anwendung kommen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

- a) Eingangsklassen in Brennpunktschulen mit 25 SuS
- b) Eingangsklassen mit GL-Schülern mit 24 SuS
- c) Eingangsklassen in Brennpunktschulen mit GL-Schülern mit 23 SuS in den GL-Klassen und 25 SuS in den übrigen Klassen

gebildet werden sollten.

Folgende Höchstzahlen für die Aufnahme werden für die Eingangsklassen empfohlen:

Zügigkeit	GL	Brennpunktschule	Jahrgangsübergreifender Unterricht *	Höchstzahl SuS in Eingangsklassen
2-zügig	nein	nein	nein	56 (2x28)
2-zügig	ja	nein	nein	52 (1x24 + 1x28)
2-zügig	nein	ja	nein	50 (2x25)
2-zügig	ja	ja	nein	48 (1x23 + 1x25)
2-zügig	nein	nein	ja	200 (8x25)
2-zügig	ja	nein	ja	196 (4x24 + 4x25)
2-zügig	nein	ja	ja	200 (4x25 + 4x25)
2-zügig	ja	ja	ja	192 (4x23 + 4x25)
3-zügig	nein	nein	nein	81 (3x27)
3-zügig	ja	nein	nein	78 (1x24 + 2x27)
3-zügig	nein	ja	nein	75 (3x25)
3-zügig	ja	ja	nein	73 (1x23 + 2x25)
3-zügig	nein	nein	ja	300 (12x25)
3-zügig	ja	nein	ja	296 (4x24 + 8x25)
3-zügig	nein	ja	ja	300 (4x25 + 8x25)
3-zügig	ja	ja	ja	292 (4x23 + 8x25)

* Alle Klassen gelten als Eingangsklassen

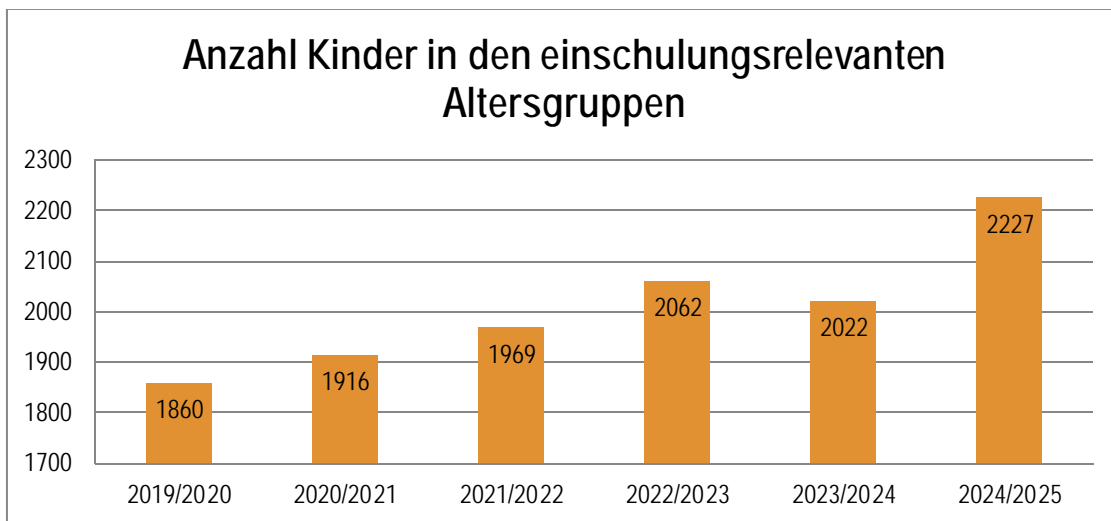
4. Methodisches Vorgehen zur Berechnung der Prognosewerte

Nach wie vor stellt das bestehende Recht der Eltern, ihr Kind an jeder Grundschule im Stadtgebiet anmelden zu können, die SEP vor eine Herausforderung, insbesondere bei der Erstellung von Prognosen für die einzelne Grundschule. Um hierfür entsprechende Anhaltspunkte zu erhalten, analysiert die Verwaltung alljährlich das Anmeldeverhalten.

Eine wesentliche und inzwischen recht stabile Erkenntnis aus diesen Untersuchungen bildet die Tatsache, dass einerseits circa 70 % der Kinder die entsprechende Anspruchsgrundschule besuchen, andererseits aber circa 30 % der Kinder an anderen, zum Teil auch weiter entfernt liegenden Grundschulen angemeldet werden. Gerade bei dieser letztgenannten Gruppe wird aber deutlich, dass aufgrund von Jahr zu Jahr stark schwankender „Vorlieben“ für einzelne Grundschulen kaum pauschal zu prognostizieren ist, wie sich dieses Wahlverhalten für die einzelne Schule auswirken wird.

4.1. Datengrundlagen

Grundlage für die Prognose der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen sind zunächst die durch die Statistikabteilung des Fachbereichs Wirtschaft, Wissenschaft und Europa (FB 02) ermittelten Zahlen der **zukünftig einschulungsrelevanten Altersgruppen der 0 bis unter 6-jährigen Kinder**. Diesen Zahlen liegt die Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2018 zugrunde. Um mit den vorliegenden Daten eine weitere Berechnung zu ermöglichen, sind diese nicht nur gesamtstädtisch, sondern lebens- und sozialraumbezogen aufbereitet worden. Dabei muss beachtet werden, dass für die Stadt Aachen aktuell keine kleinräumige Bevölkerungsprognose vorliegt und die Prognosewerte daher mittels eines eigens entwickelten Verfahrens ermittelt werden (s.u.). Die Zahlen entwickeln sich ab dem Schuljahr 2019/2020 bis zum Ende des Prognosezeitraums wie folgt:



Die Zahl der Kinder in den einschulungsrelevanten Altersgruppen steigt voraussichtlich bis zum Schuljahr 2022/2023 stetig an, ehe sie im Schuljahr 2023/2024 leicht absinkt und zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 wieder stark ansteigt. Diese Entwicklung spiegelt sich entsprechend auch in den zukünftigen Kindern der 1. Klasse wider. Die Erfahrungen früherer SEP-Prognosen zeigen, dass insbesondere im letzten Prognosejahr die Werte nach oben abweichen und letztlich nicht die tatsächliche Aufnahmezahl widerspiegelt, die in der Regel geringer ist. Dies ist oftmals den (Ab-)Wanderungsbewegungen von jungen Familien innerstädtisch wie auch aus der Stadt Aachen hinaus geschuldet. Besonders im Innenstadtbereich und auf einzelne Lebensräume beschränkt ist dieses Phänomen zu beobachten. Die Prognosewerte sind daher nicht als fest definierte Größe zu werten und es ist zu erwarten, dass die prognostizierten Werte nicht in dem Maße zutreffen werden. Laut einer Einschätzung der städtischen Statistikabteilung im FB 02 *„ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die Mobilität von Familien mit Kindern unter sechs Jahren sehr hoch ist und die*

Wanderungsbewegungen zu einem negativen Saldo in dieser Altersklasse führen.“ Auch ein durch die Stadt Aachen beauftragtes Bevölkerungsgutachten im Bereich der Wohnungsbedarfsprognose der Firma „Quaestio“³ aus dem Jahr 2018 geht von einem negativen Wanderungssaldo in der Altersklasse der 0-4-Jährigen in Aachen aus.

Die Prognosewerte für das Jahr 2024/2025 sind daher nicht umfänglich als handlungsleitend für weitgehende schulorganisatorische Maßnahmen zu sehen, sondern bilden letztlich eine Aussage über die jeweilige Grundtendenz der Schülerzahlentwicklung. Die vorliegende SEP, welche eine mittelfristige Prognose beinhaltet, wird daher durch den FB 45 jährlich aktualisiert, wodurch gewährleistet wird, rechtzeitig auf abweichende Entwicklungen reagieren zu können.

In einem zweiten Schritt sind die jährlichen Anmeldezahlen aus dem System „Einschulung Online“, welches die Grundschulen für die Erfassung der Erstklässlerinnen und Erstklässler benutzen, für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 ebenfalls lebens- und sozialraumbezogen ausgewertet worden, um die Wanderungsbewegungen und das Wahlverhalten der Eltern darstellen zu können.

Die Schüler- und Klassenzahlen der einzelnen Schulen ergeben sich für die Vergangenheit aus der amtlichen Schulstatistik vom 15.10. jeden Jahres.

Die Zügigkeiten des SEP-P für den Zeitraum 2013-2018 sind Grundlage für die weiteren Berechnungen.

4.2. Schülerzahlenprognosen

➤ Ermittlung der zukünftigen 1. Klassen

Zur Ermittlung der Schüler der 1. Klassen (Eingangsquote) werden die Daten des FB 02 in Beziehung zu den Auswertungen aus „Einschulung Online“ gesetzt. Um das Wahlverhalten der Eltern darstellen zu können, werden zunächst die Erstklässler der Schuljahre 2017/2018 bis 2024/2025 ihrem Wohnort entsprechend den städtischen Lebensräumen zugeordnet. Aus der Gegenüberstellung der Kinder im jeweiligen Lebensraum und der Anmeldezahl zum jeweils aktuellen Schuljahr an der entsprechenden Schule werden Eingangsquoten für die Prognose berechnet. Hierbei wird das Wahlverhalten der Eltern im oben genannten Zeitraum analysiert und trendgewichtete Eingangsquoten werden ermittelt. Trendgewichtet bedeutet, dass jüngere Daten stärker bewertet werden als ältere Daten. Die Quoten für

³ siehe Vorlage FB 56/0185/WP17 (<http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=18803#searchword>, zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

das Schuljahr 2017/2018 fließen hierbei mit Faktor eins, für das Schuljahr 2018/2019 mit Faktor zwei und für das Schuljahr 2019/2020 mit Faktor drei in die Berechnung ein.

Die so ermittelte Eingangsquote wird dann auf die Zahl der bis zum Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig werdenden Kinder angewandt und so die Zahl der zukünftigen Erstklässler der jeweiligen Schulen ermittelt. Bei der Berechnung werden Besonderheiten der jeweiligen Schule, wie z. B. Einpendler aus den Niederlanden und Belgien sowie aus Nachbargemeinden entsprechend berücksichtigt.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Schulen, in denen die Schüler jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Da alle Klassen als Eingangsklassen gelten, kann keine Aufschlüsselung nach Jahrgangsstufen erfolgen.

➤ **Klassenrichtzahl und Klassenfrequenz / jahrgangsübergreifender Unterricht**

Gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes wird die kommunale Klassenrichtzahl jährlich bis zum 15.01. durch den Schulträger berechnet und basiert auf der Anzahl der SuS in den Eingangsklassen einer Kommune. Nicht berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die eine der privaten Grundschulen im Stadtgebiet besuchen oder die in eine auswärtige Schule wechseln. Hinzugezählt werden die Kinder, die in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gemeinsam mit Schulneulingen unterrichtet werden. Die Anzahl der SuS geteilt durch 23 ergibt die Klassenrichtzahl. In großen Kommunen, in denen die so ermittelte Zahl über 60 liegt, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.

Die Klassenbildung in der Schule und die sich daraus ergebenden Klassenfrequenzen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl SuS	Anzahl Klassen	Klassenfrequenz
bis 29	1	29
30 bis 56	2	28
57 bis 81	3	27
82 bis 104	4	26
105 bis 125	5	25
126 bis 150	6	25
je weitere 25	+1	25

Für die Berechnung der Schüler in den Grundschulen werden die Regelungen des § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG im Hinblick auf Klassenfrequenz und Klassenrichtzahl auf den gesamten Prognosezeitraum angewendet.

Alle Klassen, in denen sich Schulneulinge befinden, gelten als Eingangsklassen und müssen bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt werden. Für die Schulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht haben, bedeutet dies, dass insgesamt kleinere Klassen gebildet werden und die besonderen Belange des einzelnen Schülers in den altersgemischten Klassen besser berücksichtigt werden können. Der Schulträger legt unter Beachtung der Klassenrichtzahl die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Dabei kann er unter bestimmten Bedingungen die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS begrenzen. Dies ist möglich, wenn dadurch eine ausgewogene Klassenbildung in der Gemeinde erreicht wird, besonderen Lernbedingungen Rechnung getragen werden soll oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen wird die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen unter Berücksichtigung der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit und gegebenenfalls begrenzten Schülerzahlen der Eingangsklassen zugrunde gelegt. In den Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht sind auch die Schüler des 2. bis 4. Schulbesuchsjahres zu berücksichtigen, die gemeinsam mit den Schulneulingen unterrichtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass der jahrgangsübergreifende Unterricht die Anzahl der Eingangsklassen erhöht und in Folge die Klassenfrequenz sinkt. Eine einzügige Grundschule könnte im jahrgangsgebundenen Unterricht 29 Kinder in der Eingangsklasse aufnehmen. Wird jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1-4 durchgeführt, erhöht sich die Zahl der Eingangsklassen auf 4 Klassen. Es können insgesamt höchstens 104 Kinder in diesen Klassen beschult werden, die Klassenfrequenz sinkt auf 26. Die Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene stellen fest, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 SuS unzulässig ist.

Die aktuelle Prognoseberechnung der kommunalen Klassenrichtzahl für den Prognosezeitraum bis zum Schuljahr 2024/2025 zeigt, dass sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Bereich der Stadt Aachen mit insgesamt 119 Klassen unterhalb der kommunalen Richtzahl von 122 Klassen bewegt. Die Anzahl der gebildeten Eingangsklassen ist demnach rechtmäßig und lässt einen gewissen Handlungsspielraum zu.

➤ **Ermittlung der Schülerzahlen in den Klassen zwei bis vier**

Da die Schülerzahlen auch an den Grundschulen Schwankungen unterworfen sind, werden auf Grundlage der Übergänge zwischen den Schuljahren 2017/2018 nach 2018/2019 und 2018/2019 nach 2019/2020 gemittelte Übergangsquoten errechnet. Durch die Übergangsquoten werden die Veränderungen der Schülerzahlen beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe dokumentiert. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Übergangsquote über 100 % beträgt. Dies bedeutet, dass die Kinder länger in der Schuleingangsphase verbleiben (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 5.4). In diesen Fällen ist die Übergangsquote bei der Einzelbetrachtung der Schule entsprechend hervorgehoben. Im Rahmen der Prognoseberechnungen bis zum Schuljahr 2024/2025 werden die errechneten Übergangsquoten beim Wechsel in die nächsthöhere Jahrgangsstufe angewandt.

4.3. Raumkapazitäten

Die Raumbestände der Grundschulen werden kontinuierlich überprüft und aktualisiert. Die jeweilige Raumsituation ist im November 2018 aufgrund der vorliegenden Raumpläne überprüft und die Paniknummern der einzelnen Räume sind erfasst worden, sodass diese eindeutig zugeordnet werden können. Die in den Prognosen zugrunde gelegten Raumkapazitäten entsprechen dem aktuellen Stand. Die Raumbilanzen für die einzelnen Schulen ergeben sich aus der Vergleichsberechnung zwischen prognostiziertem Bedarf und tatsächlichem Bestand. Pro Zug wird ein Bedarf von 4 Klassenräumen und einem Mehrzweckraum gesehen. Neben den Klassen- und Mehrzweckräumen sind auch die separaten Gruppenräume einschließlich der zur Verfügung stehenden Grundfläche in Quadratmetern aufgeführt. Hier wird deutlich, dass bei den zur Verfügung stehenden Betreuungsflächen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Schulgebäuden bestehen. Verfügen Schulen nicht oder nicht im ausreichenden Maße über zusätzliche Gruppenräume, müssen die bestehenden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional für die Betreuungsangebote genutzt werden. Zudem sind die zur Verfügung stehenden Verwaltungsräume, wie Besprechungsräume und Kollegiumszimmer, informativ in die Betrachtung mit einbezogen worden. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass immer mehr pädagogisches Personal in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommt (z.B. Schulsozialarbeit, multiprofessionelle Teams). Hier muss überprüft werden, ob durch diese Maßnahmen erhöhter Raumbedarf entsteht und wie diesem Mehrbedarf begegnet werden kann.

4.4. Faktenblätter

Neu in diesem SEP ist die Erstellung eines Faktenblattes zu jeder einzelnen Grundschule. Dieses enthält neben den allgemeinen Informationen über die Schule auch Grundstücks- und Gebäudedaten

sowie sozialräumliche Aspekte. Die Faktenblätter sind unter Kapitel V der jeweiligen Einzelbetrachtung der Schulen beigefügt.

4.5. Städtebauliche Entwicklungen

Bei der Ermittlung der Prognosewerte werden auch stets städtebauliche Veränderungen, wie beispielsweise der Neubau von Wohngebieten, in den Blick genommen. Zwar werden zukünftige Bauvorhaben nicht mathematisch in die Prognosewerte der Schülerzahlenentwicklung mit einbezogen, dennoch erfolgt bei Bedarf eine konkrete anlassbezogene Betrachtung von geplanten Wohngebieten. Ein interkommunaler Vergleich hat ergeben, dass standardisierte Formeln zur rechnerischen Berücksichtigung von Neubaugebieten ein hohes Risiko für Überkapazitäten darstellen und damit einhergehend zu Fehlplanungen führen können. In der vorliegenden Planung sind die dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bekannten mittleren und größeren Bauprojekte in die Einzelbetrachtung der Schulen eingeflossen.

5. Pädagogische Aspekte

5.1. Zweizügigkeit als Mindestgröße

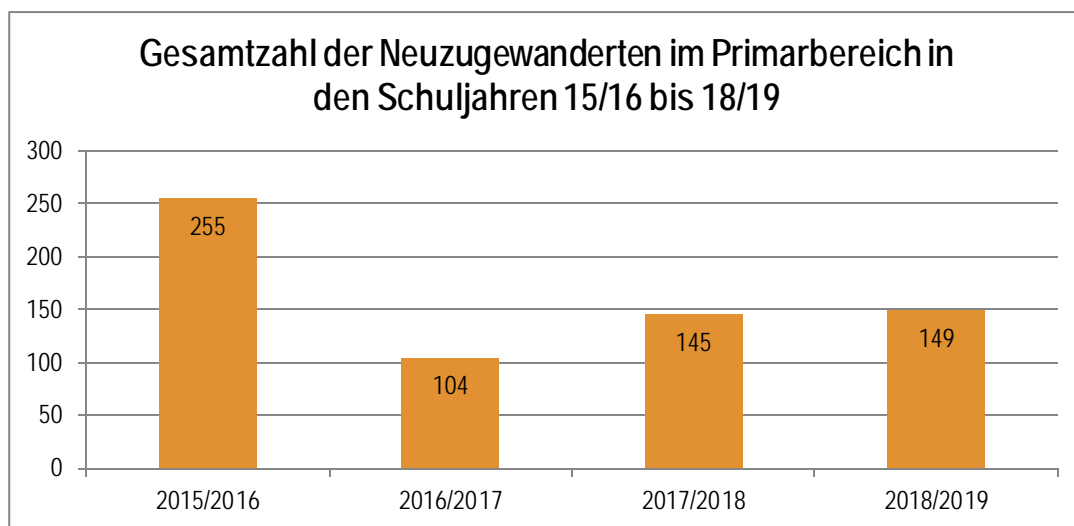
Wie in Kapitel II.3 dargestellt wird in den Aachener Grundschulen Zweizügigkeit als Mindestgröße, ggf. auch im Rahmen von Schulverbänden angestrebt. Hierfür sprechen nicht nur materielle Aspekte aus der Sicht des Schulträgers, sondern auch pädagogische Gründe. Zum einen ergeben sich Vorteile für die Lehrerversorgung durch besseren und flexibleren Personaleinsatz, zum anderen können Vertretungsunterricht und spezielle Förderangebote (z. B. Sprachförderung etc.) deutlich besser organisiert und realisiert werden. Eine möglichst gute und gleichmäßige Lehrerversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für qualitative Bildungsarbeit und individuelle Förderung, der nach dem Schulgesetz besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist die aktuelle und zukünftig zu erwartende Situation im Bereich der Lehrerversorgung besonders in den Blick zu nehmen. Wie bereits in der Vorlage Nr. 2018/0403-E1 des Schulamtes der StädteRegion Aachen zum Thema „Lehrerausstattung an Grund- und Förderschulen“ vom 08.11.2018⁴ erläutert, wird sich die Unterversorgung mit Grundschullehrkräften zukünftig verschärfen. Daher ist stets eine enge Abstimmung zwischen dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsicht erforderlich.

⁴ <http://gremieninfo.staedtereion-aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9454#searchword> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Gleichwohl sind auch an dieser Stelle unterschiedlichste Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. So mag einerseits unter den oben angesprochenen Aspekten vieles für drei- und mehrzügige Systeme sprechen. Andererseits kann es in Abhängigkeit von Lage und Umfeld der Schule, der Sozialstruktur der Schülerschaft, dem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund usw. Gründe geben, ein kleineres, leichter überschaubares System zu bevorzugen, welches die Wahrnehmung des einzelnen Kindes und seiner Förderbedarfe unter Umständen erleichtert.

5.2. Beschulung von neuzugewanderten Kindern

Bei der Integration von jungen Geflüchteten kommt dem Bildungssystem eine tragende Rolle zu. Die Schülerinnen und Schüler werden oftmals erst im bereits laufenden Schuljahr an eine Schule vermittelt. In den letzten vier Schuljahren sind in Aachen im Primarbereich bislang insgesamt 653 neuzugewanderte Kinder mit einem Schulplatz versorgt worden.



Deutsch-Intensivkurse („DiKu“-Klassen)

Um den neuzugewanderten Kindern einen möglichst leichten Einstieg in die Schullaufbahn zu ermöglichen, sind neuzugewanderte Kinder bislang an einigen Grundschulen im Stadtgebiet in sogenannten Deutsch-Intensivkursen, kurz „DiKu“, beschult worden. Diese Kurse bieten maximal 15 Kindern eine spezielle Sprachförderung zusätzlich zum regulären Unterricht an und sind von Kindern verschiedener Grundschulen aus dem gesamten Stadtgebiet Aachen besucht worden. Wie lange ein Kind in einem „DiKu“ zusätzlich gefördert wird, hängt von dem individuellen Förderbedarf des Kindes ab. Zum Schuljahr 2020/2021 wird die Organisation dieser Klassen entsprechend der neuen Erlasslage umstrukturiert, um künftig eine bestmögliche individuelle Förderung für jedes Kind vor Ort („kurze Beine kurze Wege“) ermöglichen zu können. Zum Schuljahresbeginn 2020/21 werden an den

Grundschulstandorten, an denen Bedarf besteht, Deutschfördergruppen oder Vorbereitungsklassen neu eingerichtet und bestehende Gruppen werden am aktuellen Standort weitergeführt. Diese Gruppen werden dann allerdings nur von den jeweiligen Kindern am Standort besucht. Auch Einzelbeschulung soll dann an den jeweiligen Grundschulen stattfinden können. Diese Neuorientierung wird eng durch die Schulaufsicht begleitet.

Die folgende Aufstellung zeigt die jeweils neu angemeldeten Kinder in einem „DiKu“ im entsprechenden Schuljahr:

Schule/Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
Annaschule	25	11	11	11	64
Beeckstraße	21	16	7	8	67
Düppelstraße A	16	8	6	12	50
Düppelstraße B		12	8	9	32
Forster Linde	15	13			33
Karl-Kuck-Schule	17	15	8	7	49
Passstraße	20	8	6	13	56
Gesamt	114	83	46	60	351

Die Kinder werden nicht schuljahresscharf in den „DiKu“ betreut, sondern teilweise auch schuljahresübergreifend (z.B. von Mai bis Dezember). Daher liegen die Neuanmeldungen pro Jahr gelegentlich unter der vorgesehenen Maximalgröße von 15 Kindern, da noch aus dem Vorjahr Kinder den Kurs besuchen. Da zugewanderte Kinder häufiger umziehen, können die Neuanmeldungen andererseits auch deutlich höher als die Kurskapazität von 15 Kindern pro „DiKu“ sein.

Da die neuzugewanderten Kinder im Primarbereich umgehend in das Regelsystem der Schule integriert werden, sind diese Kinder bereits in den gemeldeten Schülerzahlen enthalten und können so auch bei der Berechnung der Prognosewerte berücksichtigt werden. Jedoch stellt die Ungewissheit über die genaue Aufenthaltszeit der Kinder in den Grundschulen und die Unklarheit über die weitere schulische Laufbahn die SEP vor eine besondere Herausforderung u.a. bei der Festlegung von Zügigkeiten.

Multiprofessionelle Teams und Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist an den Aachener Schulen bereits seit dem Jahre 1990 ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Begonnen an gerade einmal fünf Schulen, hat sich die Schulsozialarbeit im Schuljahr 2019/2020 an 24 Grundschulen fest etabliert, ein weiterer Ausbau wird angestrebt. Eventuell

hierdurch entstehende zusätzliche Raumbedarfe sind entsprechend zu überprüfen (siehe auch Kapitel 4.3).

Für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ist das Modellkonzept des „multiprofessionellen Teams“ entwickelt worden mit dem Ziel, sie so schnell und so gut wie möglich in das System Schule zu integrieren. Die hierfür eingestellten sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sind der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule - Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 39).

5.3. Gemeinsames Lernen (GL) und Inklusion

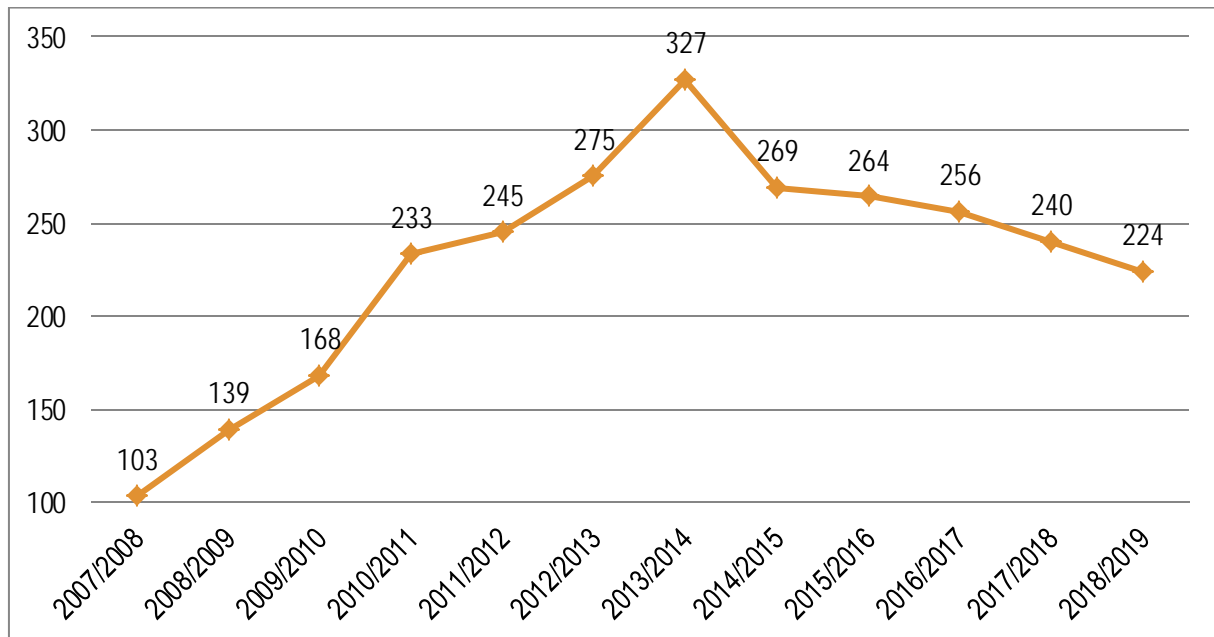
Vor dem Hintergrund der seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ständig intensiver werdenden Debatte um das Thema Inklusion und in Anbetracht des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, ist dem Thema auch im Rahmen der SEP für den Primarbereich eine besondere Aufmerksamkeit zuteil geworden. Ende September 2013 ist ein Ratsantrag an die Verwaltung herangetragen worden, mit dem die Verwaltung beauftragt worden ist, „den SEP Primarstufe 13 - 18 um das Kapitel „Inklusion“ zu ergänzen.“ Auf dieses Zusatzkapitel⁵ wird hiermit verwiesen.

Zahlreiche Kinder mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten besuchen statt einer Förderschule die Aachener Grundschulen. Waren dies im Schuljahr 2007/2008 noch lediglich 103 Kinder, hat sich die Zahl im letzten Schuljahr 2018/2019 auf 224 Kinder und damit um fast 218 % gesteigert. Wobei die Zahl insgesamt ab dem Schuljahr 2013/2014 mit 327 Kindern im gemeinsamen Lernen ihren Höhepunkt erreicht hat um bis zum Schuljahr 2018/2019 auf die genannte Zahl von 224 Kindern abzusinken.

⁵ http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/schulen_aachen_bildungsberichterstattung/zusatzkapitel_sep.pdf

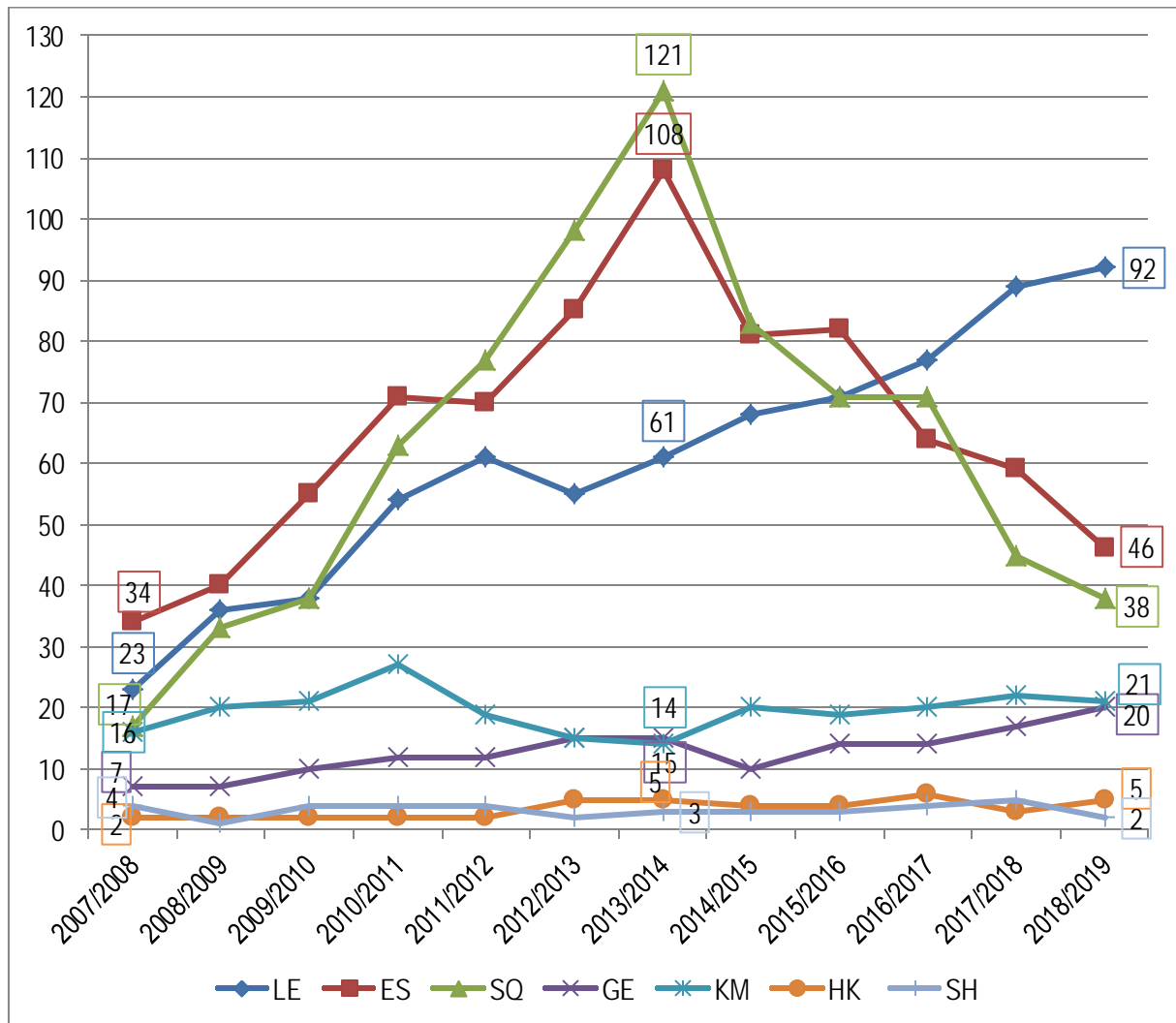
(zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Entwicklung der Kinder im GL an den Aachener Grundschulen insgesamt



Aus der Betrachtung der Entwicklung des GL in den verschiedenen Förderschwerpunkten wird deutlich, dass lediglich die Zahl der Kinder mit den Förderbedarfen Lernen (LE) eine ansteigende Entwicklung aufzeigt. Die Zahl der Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung (ES) und Sprachliche Qualifikation (SQ) ist seit ihrem Höhepunkt im Schuljahr 2013/2014 rückläufig. Weiterhin wird deutlich, dass Kinder mit den Förderbedarfen Geistige Entwicklung (GE), Körperliche und Motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SH) in relativ konstanter Anzahl im GL beschult werden.

Entwicklung des GL nach Förderschwerpunkten



Dabei gilt es zu bedenken, dass sich hieraus zum einen gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Raumkapazitäten der Schulen ableiten, zum anderen aber auch veränderte Rahmenbedingungen sowohl für die Unterrichtsgestaltung als auch die pädagogische Arbeit in der OGS ergeben.

Aktuell werden folgende Grundschulen bei der Schulaufsicht der StädteRegion Aachen als GL-Schule geführt:

Grundschulen	GL-Schule seit SJ
EGS Annaschule	2015/2016
GGs Brühlstraße	2009/2010
KGS Beeckstraße	2008/2009
KGS Bildchen	2009/2010
KGS Feldstraße	2011/2012
KGS Düppelstraße	1993
KGS Hanbruch	2015/2016
KGS Karl-Kuck-Schule	2016/2017
KGS Luisenstraße	2012/2013
KGS Marktschule Brand	2013/2014
KGS Michaelsbergstraße	2007/2008
KGS Passstraße	2008/2009
GGs Am Höfling	1990/1991
GGs Driescher Hof	1993
GGs Am Haarbach	2015/2016
GGs Gut Kullen	2006/2007
GGs Am Lousberg	2012/2013
GGs Schönforst	1995/1996
GGs Vaalserquartier	2015/2016
Städt. Montessori GS Eilendorf	1987
Städt. Montessori GS Mataréstraße	1998
Städt. Montessori GS Reumontstraße	2000/2001

Bereits das 8. Schulrechtsänderungsgesetz hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem es dem Schulträger u. a. die Möglichkeit eröffnet, auf das Vorhandensein von GL an einer Schule durch Absenkung der Klassenfrequenz für die Eingangsklassen zu reagieren. Entsprechende Aussagen finden sich in den sogenannten „Planungsaspekten“ und „Maßnahmeempfehlungen“ zu den einzelnen infrage kommenden Grundschulen.

Die Zahl der SuS an den Förderschulen ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und die Kinder mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden zunehmend an einer Regelschule beschult. Nach den Änderungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wird ein Verfahren auf Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Eltern eröffnet, in Ausnahmefällen auf Antrag der Schule (vgl. §11 und 12 AO-SF). Daraus ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass sonderpädagogischer Förderbedarf im Vorfeld nicht und häufig erst nach der

Einschulung erkannt wird. Dies führt dazu, dass neben den Kindern mit förmlich festgestelltem Förderbedarf auch Kinder ohne förmlich festgestellten Förderbedarf beschult werden, was die Schulen sowohl personell als auch räumlich vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Bei der Prognoseerstellung wird dem Thema folglich in der Form methodisch Rechnung getragen (siehe hierzu auch Kapitel II.4 Methodisches Vorgehen), dass bei der Ermittlung der trendgewichteten Quoten für jede einzelne Grundschule alle Kinder eines Geburtsjahrgangs einbezogen worden sind und damit auch die Kinder sowohl rechnerisch als auch räumlich erfasst werden, für die gegebenenfalls sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die in § 20 Abs. 6 SchulG vorgesehene Möglichkeit, sogenannte „Schwerpunktschulen“, die *„über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen“* zu errichten, hingewiesen. Der Rat der Stadt Aachen hat am 19.05.2015 die GGS Am Höfling und die Mont. GS Eilendorf zu Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte GE und KM ab dem Schuljahr 2015/2016 bestimmt. Die Bezirksregierung Köln hat dieser Festlegung zugestimmt.

5.4. Schuleingangsphase und Verbleib im 2. Schulbesuchsjahr

Gemäß § 11, Abs. 2 SchulG umfasst die Schuleingangsphase die Klassen 1 und 2 und der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt.

Da die Teilnahme an einem förmlichen AO-SF-Verfahren im Normalfall nur auf Wunsch der Eltern stattfindet, werden insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt. Daher kann in einigen Grundschulen der Effekt beobachtet werden, dass im zweiten Schulbesuchsjahr Kinder die zweite Klasse wiederholen und somit die Schülerzahlen im darauffolgenden Schuljahr in den zweiten Klassen stark ansteigen. Wie bereits unter Kapitel 5.1 erläutert, kommt es bei der Lehrerversorgung zukünftig zu erheblichen Engpässen. Auch wenn Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger diese Problematik in gewissem Rahmen abfedern können, muss bei der Klassenbildung daher umsichtig reagiert werden. Diesen Herausforderungen müssen die Schulen eigenverantwortlich durch entsprechende Konzepte begegnen.

Zudem hat die Landesregierung im Dezember 2018 ein weitgehendes Unterstützungsangebot an die Kommunen unterbreitet, um die Förderung von länger verweilenden Kindern in der Schuleingangsphase auszudehnen. Demzufolge soll den Kommunen mehr sonderpädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Die erhebliche Ausweitung der Landesstellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase auf der Grundlage des Runderlasses von 2018 hat dazu geführt, dass in der Stadt Aachen mittlerweile an 23 städtischen Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase tätig sind⁶.

6. Digitalisierung an Schulen

Die Landesregierung in Nordrhein Westfalen hat Ende September 2016 für die kommenden vier Jahre (2017 bis einschließlich 2020) für Städte und Gemeinden ein Kommunales Investitionsprogramm zur Modernisierung von Schulen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von zwei Mrd. Euro (jährlich jeweils 500 Mio. Euro) beschlossen. Das Förderprogramm bietet Finanzierungsmöglichkeiten für Um- und Neubauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für den Ausbau und die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in den kommunalen Schulen. Das Kontingent für die Stadt Aachen beträgt 20.994.623 Mio. Euro für die städtischen Schulen. Neben dem hohen Einsatz kommunaler Finanzmittel in den Bereichen der digitalen Bildung, der Infrastruktur und der medialen Ausstattung sollen mit diesen zusätzlichen Mitteln insbesondere folgende Maßnahmen finanziert werden, stets orientiert an der Maßgabe „Technik folgt Pädagogik“:

- Zeitgemäßer Breitbandausbau durch Anbindung der Schulen an das Glasfaser-Kabelnetz
- Ausbau der internen Netzinfrastruktur (LAN) und der WLAN-Infrastrukturen
- Ausstattung der Unterrichtsräume mit digitaler Präsentationstechnik
- Aufbau einer Desktop-Virtualisierung
- Angebot von Beratungsleistungen zur IT-Infrastruktur, IT-Medienausstattung und Schulungen

Im Jahr 2017 ist mit dem Breitbandausbau an den Schulen begonnen worden, wobei die Grundschulen nach den weiterführenden Schulen ausgestattet werden sollen. Zur Optimierung der Prozesse ist darüber hinaus unter anderem die KGS Feldstraße für den Bereich der Präsentationstechnik als Pilotschule festgelegt worden. Für die Ausstattung der Schulen mit den entsprechenden Endgeräten ist die Erstellung eines sogenannten Medienkonzeptes zwingend erforderlich. Hierbei werden die Schulen

⁶ siehe Vorlage FB 45/0680/WP17, <http://ratsinfo.aachen.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=95679> (abgerufen am 19.11.2019)

durch das Euregionale Medienzentrum unterstützt und beraten (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule - Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 29). Das Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik und Medienausstattung und betreut sämtliche Bildungsinstitutionen in der Region Aachen. Nach Sichtung der Medienkonzepte durch die Medienberater des Kompetenzteams, welches dem Euregionalen Medienzentrum angegliedert ist, erhalten die Schulen eine schriftliche Rückmeldung. Die Schulen werden bei vollständigen und schlüssigen Konzepten auf die Liste der auszustattenden Schulen aufgenommen. Die Reihenfolge der Ausstattung wird durch den Eingang der fertigen Medienkonzepte bestimmt. An dieser Stelle wird zusätzlich auf die Kommunale Medienentwicklungsplanung 2017-2022 (MEP) ⁷ der Stadt Aachen verwiesen.

Im Sommer 2019 ist durch die Landesregierung die Richtlinie für den zwischen Bund und Ländern beschlossenen sogenannten „Digitalpakt“ beschlossen worden. Über dieses Förderprogramm sollen über eine Milliarde Euro ausschließlich in die Digitalisierung der Schulen fließen. Antragsteller und Zuwendungsempfänger für alle Schulen sind die jeweiligen Schulträger. *„Zusammen mit dem Förderantrag muss ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept (TPEK) vorgelegt werden, welches in Abstimmung mit den einzelnen Schulen getragen und von beiden Seiten gegengezeichnet werden“*⁸ muss. Für die Stadt Aachen ergibt sich voraussichtlich ein Förderbetrag in Höhe von 8,659 Millionen Euro. Zum Zeitpunkt der SEP-Erstellung befindet sich die Konzepterstellung für die Umsetzung des Förderprogramms in der Stadt Aachen noch in der Erarbeitung, so dass hierzu noch keine weiteren Ausführungen möglich sind.

⁷ http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/medienzentrum/bilder_dokumente/medienentwicklungsplanung.pdf (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

⁸ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/index.html> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

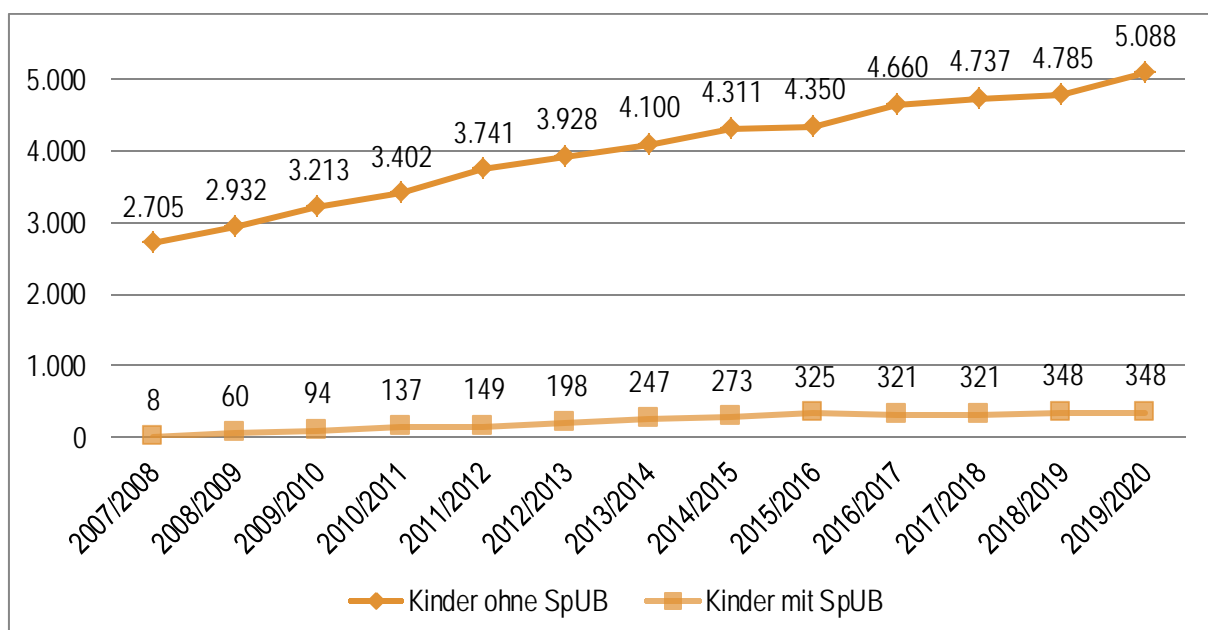
III Offene Ganztagschule (OGS) und andere Betreuungsmaßnahmen; Aktueller Sachstand und Stand der weiteren Planung

1. Offene Ganztagschule

Seit ihrer Einführung zu Schuljahresbeginn 2003/2004 ist die OGS in Aachen kontinuierlich ausgeweitet worden. Sie ist im laufenden Schuljahr 2019/2020 fester Bestandteil von 35 der 37 städtischen Grundschulen. Die OGS hat für viele Eltern eine hohe Bedeutung bei der Auswahl der Schule, die große Akzeptanz spiegelt sich auch in der weiterhin kontinuierlich steigenden Nachfrage nach OGS-Betreuungsplätzen wider.

Der Erfolg der OGS kann auch an der Anzahl der teilnehmenden Kinder gemessen werden, die seit der Einführung der OGS kontinuierlich gestiegen ist. Die nachfolgende Grafik bietet zudem einen Überblick über die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Zuge der Ausweitung des GL seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 ebenfalls in der OGS betreut werden.

Anzahl der teilnehmenden Kinder (mit und ohne SpUB) an den Angeboten der OGS in den Grundschulen der Stadt Aachen



In Aachen werden im laufenden Schuljahr 2019/2020 insgesamt 5.436 Kinder an 35 städtischen Grundschulen in der OGS betreut. Bezogen auf die Gesamtschülerzahl in den städtischen Grundschulen entspricht dies einer Versorgungsquote von 74,61 %. Die privaten Grundschulen und die anderen Übermittagsangebote an den Grundschulen sind hierin nicht enthalten.

Durch die Verabschiedung des neuen OGS-Erlasses vom 16.02.2018, die Umsetzung und Weiterentwicklung der OGS-Empfehlungen, die Entwicklung von neuen pädagogischen Konzepten und die Entwicklung von Raumkonzepten, stellt die OGS ein attraktives, qualitativ hochwertiges ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsangebot dar. Herausforderungen für die Zukunft werden, neben der Raumsituation an einzelnen Grundschulen, die Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an Regelgrundschulen im Sinne von Inklusion sein. Die Entwicklung eines innovativen Gesamtkonzeptes könnte hier Möglichkeiten und Wege aufzeigen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

2. Schule von acht bis eins

In den Grundschulen KGS Karl-Kuck-Schule und KGS Kornelimünster finden im aktuellen Schuljahr 2019/2020 keine OGS-Angebote statt. Der Betreuungsbedarf der Eltern wird durch die Maßnahme „Schule von acht bis eins“ und weitere Eigeninitiative gedeckt. Betreuungsräume stehen in den genannten Schulen zur Verfügung. Im Schuljahr 2019/2020 werden an den zwei genannten Schulen 319 SuS in 9 Gruppen betreut. Es werden Betreuungszeiträume bis 16.00 Uhr abgedeckt.

An 13 städtischen Grundschulen werden beide Betreuungsangebote (OGS und „Schule von acht bis eins“) angeboten. Im Schuljahr 2019/2020 werden an diesen Schulen zusätzlich zur OGS im Rahmen von „Schule von acht bis eins“ insgesamt 524 SuS betreut.

3. Berechnung der OGS-Quoten und -Bedarfe

Der Schulausschuss hat die Verwaltung am 01.12.2016 beauftragt zu ermitteln, wie sich der Bedarf an Plätzen im Offenen Ganztage zukünftig individuell und orientiert an den im Sozialraum erforderlichen Notwendigkeiten voraussichtlich entwickeln wird. Hierzu hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule eine Umfrage an allen Schulen im Primarbereich mit Ganztagsangeboten durchgeführt (siehe auch Vorlage FB 45/0422/WP17, beraten am 17.10.2017 im Schulausschuss und im Kinder- und Jugendausschuss). Die Prognose bis zum Schuljahr 2022/2023 wird sozialraumbezogen dargestellt und orientiert sich an den Schülerzahlen des Schuljahres 2017/2018. Bei der Einzelbetrachtung der Schulen

unter Kapitel V wird auf diese Ausbauplanung individuell eingegangen. Die abgefragte Prognose wird dabei über das Jahr 2022/2023 bis zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025 fortgeschrieben. In einigen Fällen kommt es vor, dass die aktuellen OGS-Zahlen die prognostizierten Bedarfe bereits überschreiten oder noch nicht erreicht haben. Die Ausbauplanung wird daher spätestens im Jahr 2020 einer erneuten und an die aktuellen Entwicklungen angepassten Prüfung unterzogen werden.

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für den Offenen Ganzttag werden pro Schule eine Verpflegungsküche und ein Speiseraum angestrebt. Darüber hinaus sind vorrangig Klassenräume multifunktional zu nutzen, sofern keine Gruppen- oder Mehrzweckräume zur Verfügung stehen. Bereits jetzt kann an vielen Ganzttagsschulen dem gestiegenen Bedarf durch Anschaffung von flexiblen Möbelsystemen zur multifunktionalen Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten Rechnung getragen werden. Jedoch haben sich die Anforderungen und Bedürfnisse durch Inklusion und Sonderförderbedarfe weiterentwickelt.

Das Gebäudemanagement hat gemeinsam mit dem FB 45 ein **OGS-Ausbauprogramm**⁹ entwickelt, um den gestiegenen Bedarfen bei ansteigender OGS-Auslastung gerecht werden zu können.

Bei anstehenden Um- oder Neubauvorhaben im Grundschulbereich soll verstärkt das Modell der „multifunktionalen Mitte“ oder auch „Neuen Mitte“ angestrebt werden. Eine grundsätzliche Vorgabe besteht dabei darin, dass alle Räume einer Schule, insbesondere die Klassenräume, **multifunktional** genutzt werden. Zusätzliche Bedarfe sind grundsätzlich im Bestand umzusetzen.

Seit dem Projektstart im Jahr 2016 werden die Planungen fortlaufend durch das Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem FB 45 durchgeführt. In der Sitzung des Schulausschusses am 09.05.2019 hat die Verwaltung einen aktuellen Sachstandsbericht bezüglich der OGS-Ausbaumaßnahmen vorgelegt (Vorlage: FB 45/0623/WP17)¹⁰.

⁹ http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/gebaeudemanagemen/BAU_PROJEKTE/2_baustellen/OGS-Ausbau.html und <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=13341> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

¹⁰ <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=19970> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen sind bisher **umgesetzt** worden (Stand Oktober 2019):

- KGS Passstraße: Schaffung von multifunktionalen (Differenzierungs-)Räumen durch Umbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung, Fertigstellung ist erfolgt. Maßnahmen zur Raumoptimierung im Unterrichts-, Ganztags- sowie Garderobenbereich sind bereits fertiggestellt. Aktuell ist noch die Überdachung der Gebäudetrennung in der Durchführung.
- KGS Hanbruch: Umbau/ Neubau eines multifunktionalen Raumes ("Multifunktionale Mitte"), Verbesserungen der Raumsituationen im Verwaltungs-, Unterrichts-, Mensa-, Ganztags- und Garderobenbereich sowie Sanierung der Toilettenanlage. Baubeginn ist in den Sommerferien 2019 gewesen.
- KGS Michaelsbergstraße: Die ursprünglich beabsichtigten baulichen Maßnahmen an der Schule sind bis zur Leistungsphase 3 geplant, zwischenzeitlich ist die Maßnahmen wegen einer mögliche Verlagerung der Schule zurückgestellt worden.
- GGS Brander Feld: Hier ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus für Schule sowie Jugend- und Begegnungszentrum (JuB), sowie die Herrichtung einer Mensa mit Speiseraum in der bisherigen Cafeteria des JuB vorgesehen. Die Entwurfsplanung ist fertig gestellt, die Leistungsphase 3 ist abgeschlossen. Der Ausführungsbeschluss zu der Baumaßnahme ist im Juli 2019 gefasst worden.
- GGS Am Höfling: Umbau/ Neubau einer Aula/Pausenhalle ("Multifunktionale Mitte"), Einbau eines Fahrstuhls sowie Einrichtung eines Pflegeraums (bereits abgeschlossen). Baubeginn der "Multifunktionale Mitte" ist in den Sommerferien 2019 gewesen.

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen sind bereits **geplant** (Stand Oktober 2019):

- Montessori-Grundschule Mataréstraße: Unzureichende Küchen- und Speiseräume, fehlende bzw. alternativ zu nutzende Differenzierungsräume. Trotz Raumoptimierungsmaßnahmen im Schulgebäude sind durch die ungünstige Raumgeometrie Raumbedarfe (Küche und Speiseraum) gegeben, die durch eine derzeitige grundständige Ausbauplanung abgedeckt werden sollen. Die Vorstellung der ersten Planungsergebnisse im Schulausschuss ist im September 2019 erfolgt.

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen befinden sich noch in der **Vorbereitung** (Stand Oktober 2019):

- KGS Am Römerhof: Die Schule hat aufgrund ihrer Größe im Unterrichts- und Ganztagsbereich maßgebliche Raumbedarfe.
- KGS Auf der Hörn: Die Schule verfügt über keine Mensa und Speiseraum, da die Übermittagsverpflegung bisher außerhalb der Schule erfolgt. Erste Untersuchungen laufen.

- GGS Richterich: Unzureichende Küchen- und Speiseräume – die Schule verfügt über keinen großen Mehrzweckraum/Aula („Multifunktionale Mitte“). Der Unterrichts- und Ganztagsbereich ist angesichts eines abgängigen Pavillons unzureichend. Erste Untersuchungen laufen.
- KGS Düppelstraße: Ungünstige Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss, schlechte Raumgeometrie über mehrere Etagen, kleine Raumgrößen und fehlende Garderobemöglichkeiten. Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.
- GGS Laurensberg: Unzureichende Küchen- und Speiseräume, fehlender Garderobenbereich, wenig multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten (Differenzierungsräume). Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.
- KGS Luisenstraße: Ungünstige Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss, unzureichende Garderobensituation. Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.

4. Fazit und Ausblick

Die Stadt Aachen ist mit ihrem Ausbau an Ganztagsplätzen und den ergänzenden Betreuungsangeboten einer gesicherten Mittagsbetreuung sehr gut aufgestellt. An 35 städtischen Grundschulen wird die OGS angeboten, an 13 dieser Schulen finden zusätzliche Angebote nach dem Programm „Schule von 8 bis 1“ statt.

Die Betreuungsquote in der Stadt Aachen liegt insgesamt bei 86,18 %. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Kinder, welche im aktuellen Schuljahr eine der verschiedenen Betreuungsformen in Anspruch nehmen:

Anzahl Kinder in den Grundschulen	Anzahl Kinder Teilnahme OGS	Anzahl Kinder Teilnahme 8-1	Gesamtsumme Betreuungsangebote	Betreuungsquote insgesamt
7.286	5.436 (74,61 %)	843 (11,57 %)	6.279	86,18 %

Die Rückmeldungen der Schulleitungen zeigen, dass die geschätzten Bedarfe an Ganztagesplätzen mittelfristig bis 2022/2023 in fast allen Sozialräumen der Stadt Aachen weiter steigen und eine Betreuungsquote von 80 % bis 100 % erforderlich sein wird. Insoweit wird sich der Ausbau der OGS - Angebote fortsetzen.

IV Gesamtstädtische Betrachtung der Grundschulen

In der Stadt Aachen befinden sich insgesamt 37 städtische Grundschulen, darin enthalten ist ein Teilstandort:

KGS Am Fischmarkt	KGS Höfchensweg
GGs Am Haarbach	kath. Teilstandort Horbach der GGS Richterich
GGs Am Höfling	KGS Karl-Kuck-Straße
GGs Am Lousberg	KGS Kornelimünster
KGS Am Römerhof	GGs Laurensberg
EGS Annaschule	KGS Luisenstraße
KGS Auf der Hörn	KGS Marktschule Brand
KGS Beeckstraße	KGS Michaelsbergstraße
KGS Bildchen	Montessori-Schule Mataréstraße
KGS Birkstraße	Montessori-Schule Eilendorf
GGs Brander Feld	Montessori-Schule Reumontstraße
GGs Brühlstraße	GGs Oberforstbach
GGs Driescher Hof	KGS Passstraße
KGS Düppelstraße	GGs Richterich
KGS Feldstraße	GGs Schönforst
KGS Forster Linde	GGs Vaalserquartier
GGs Gerlachscheule	KGS Verlautenheide
GGs Gut Kullen	GGs Walheim
KGS Hanbruch	

Darüber hinaus gibt es in der Stadt Aachen **drei Grundschulen in privater Trägerschaft:**

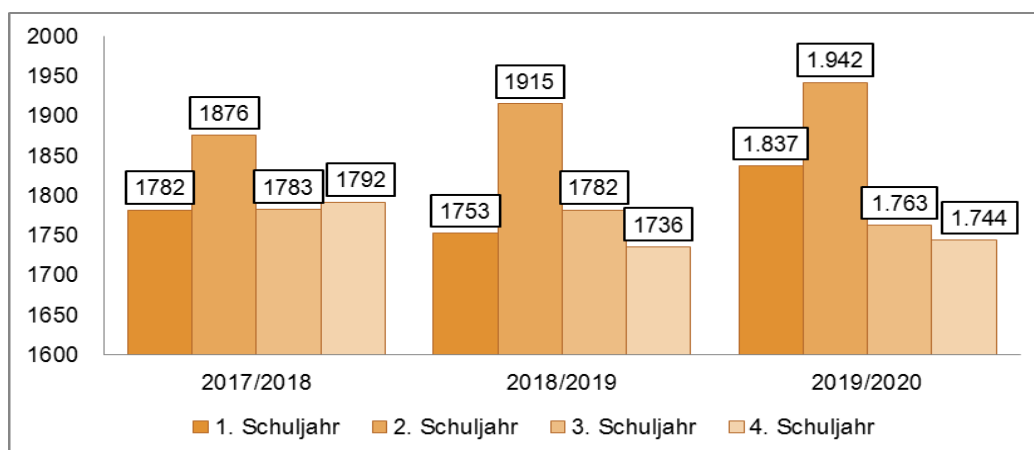
- Domsingschule in Trägerschaft des Domkapitels Aachen
- Freie Waldorfschule in Trägerschaft des Vereins Freie Waldorfschule Aachen e.V.
- dreieins Grundschule in Trägerschaft der dreieins Innovative Pädagogik

Diese Schulen sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

1. Entwicklungen der letzten drei Jahre bei Schüler- und Klassenzahlen

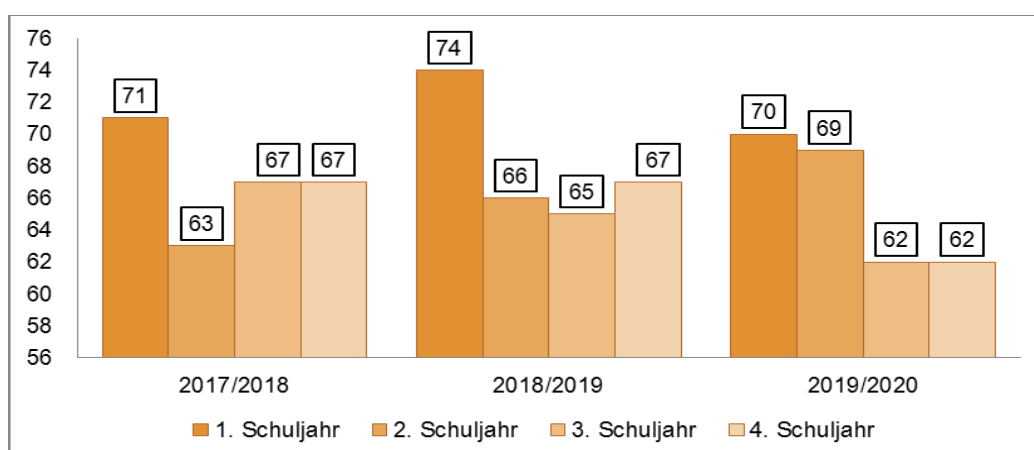
Die Betrachtung der Gesamtschülerzahlen zeigt in den letzten drei Jahren eine gleichbleibende Entwicklung. Während im Schuljahr 2017/2018 noch 7.233 SuS unterrichtet worden sind, ist diese Zahl im darauffolgenden Schuljahr auf 7.187 SuS gesunken und im laufenden Schuljahr 2019/2020 wieder auf 7.286 SuS gestiegen.

Entwicklung der Gesamtschülerzahlen nach Schuljahren



Die Gesamtzahl der Klassen ist in den letzten drei Jahren zunächst von 305 Klassen auf 306 Klassen und im laufenden Schuljahr auf 308 Klassen gestiegen.

Entwicklung der Gesamtklassenzahlen* nach Schuljahren



* In der Grafik sind die jahrgangsübergreifenden Klassen nicht enthalten

2. Prognose bis 2024/2025

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gesamtschülerzahlen der städtischen Grundschulen der letzten drei Jahre und in der Prognose bis zum Schuljahr 2024/2025 dargestellt.

Städt. Grundschulen Gesamt

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	1.684	67	1.755	63	1.782	65	1.753	68	1.837	70	1.805	64	1.856	64	1.943	64	1.908	62	2.098	65
2.	1.898	66	1.877	67	1.876	61	1.915	61	1.942	69	2.010	66	1.968	64	2.028	64	2.117	64	2.079	62
3.	1.816	64	1.851	66	1.783	65	1.782	63	1.763	62	1.816	65	1.892	66	1.848	64	1.905	64	1.990	64
4.	1.778	66	1.772	63	1.792	65	1.737	65	1.744	62	1.724	62	1.775	65	1.848	66	1.807	64	1.862	64
Summe *	7.176	306	7.255	303	7.233	305	7.187	306	7.286	308	7.354	312	7.490	314	7.667	314	7.737	311	8.030	312
Anteil GL	254		265		235		237		178											
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
Anzahl	4.537	201,5	4.946	218,0	5.067	222,5	5.132	227,0	5.436	239,0	5.640	245,0	5.686	246,0	5.690	245,0	5.686	245,5	5.685	245,5
davon SpFb	316	30,5	318	31,0	320	31	342	33,0	349	33,5										
OGS-Quote	63,22%		68,17%		70,05%		71,41%		74,61%											
Anzahl UMI	1.059		1.042		1.056		993		843		843		843		843		843		843	

Übergangsquoten (in %):

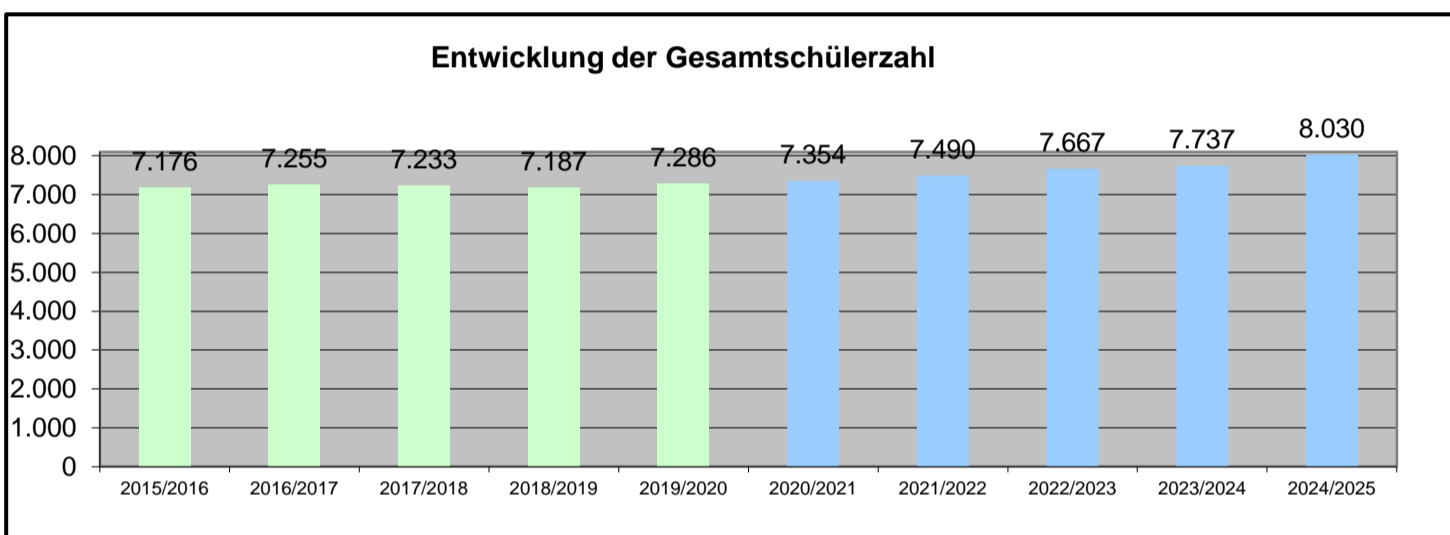
Klasse 1 nach 2: **109,12**
 Klasse 2 nach 3: 93,53
 Klasse 3 nach 4: 97,64

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* In der Summe sind die jahrgangsübergreifenden Klassen mit enthalten

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität in der Stadt Aachen:

8150

Anzahl Züge in der Stadt Aachen:

78,5

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	340	22.332	65,7
2. Mehrzweckräume	101	6.529	64,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	36	3.201	88,9
4. Gruppenräume	152	8.716	57,3
5. Aula/Pausenhalle	29	4.954	170,8

	Anz.	qm
Sekretariat	37	844,7
Schulleitung	33	849,7
Kollegiumszimmer	37	1.822,6
Büro OGS	33	612,5
Schulsozialarbeit	24	564,4
Hausmeister	37	649,8

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	306	302	305	306	308	312	314	314	311	312
2. Mehrzweckräume	83	81	81	81	81	81	81	81	81	80
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	34	38	35	34	32	28	26	26	29	28
2. Mehrzweckräume	18	20	20	20	20	20	20	20	20	21
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4. Gruppenräume	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152
Gesamt	203	209	206	205	203	199	197	197	200	200

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

3. Schülerzahlen, Klassen, Raumbilanz

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen ist konstant und ab dem Schuljahr 2020/2021 stetig steigend. Im Schuljahr 2015/2016 besuchten insgesamt 7.176 Kinder die Grundschulen, einschl. des katholischen Teilstandortes Horbach der GGS Richterich. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 7.286 und zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025 voraussichtlich 8.030 Kinder. Dies entspricht einem voraussichtlichen Anstieg von ca. 10 %, in absoluten Zahlen werden voraussichtlich 744 Kinder mehr die städtischen Grundschulen besuchen. Wie bereits unter Kapitel II.4.1 beschrieben, weichen die Prognosewerte von der tatsächlichen Anzahl der eingeschulten Kinder erfahrungsgemäß ab. Aus diesem Grund ist der starke Anstieg der Schülerzahlen zum Ende des Prognosezeitraums zu relativieren.

Im laufenden Schuljahr 2019/2020 stehen an den 37 Schulen, einschließlich des katholischen Teilstandortes 342 Klassenräume und 101 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der zusätzlichen Gruppenräume beläuft sich auf 155.

Die OGS an den städtischen Grundschulen wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 5.436 Kindern in 239 Gruppen besucht. Dies entspricht einer gesamtstädtischen Versorgungsquote von 74,61%. Für die Unterbringung der 239 Gruppen stehen den Schulen insgesamt 208 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt (vgl. Ausführungen zu Kapitel II.4.3). Es wird hierbei auch auf die Ausführungen zu jeder einzelnen Schule unter Kapitel V verwiesen.

In einer ersten Gesamtbetrachtung lässt sich für die städtischen Grundschulen feststellen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass ein Anstieg in der Gesamtschülerzahl zu erwarten ist. Jedoch wird dieser voraussichtlich nicht so hoch ausfallen, wie die Prognosewerte zum Jahr 2024/2025 vermuten lassen (siehe auch Ausführungen zu Kapitel II.4.1).

Auch durch den hohen Betreuungsbedarf der Eltern für die OGS werden Räume weiterhin multifunktional genutzt werden müssen. Aufgrund der sich immer weiter verändernden Anforderungen an die Grundschulen vor dem Hintergrund der Inklusion und der Integration von Neuzugewanderten ist ebenfalls ein Zuwachs im Bereich des pädagogischen Personals zu erwarten. Dies kann zu einer höheren Auslastung der Räume im Verwaltungsbereich führen. Hier wird im Einzelnen zu prüfen sein, ob die vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere das Kollegiumszimmer, noch dem Bedarf

entsprechen. Hier wird auch auf die Ausführungen zum OGS-Ausbauprogramm (Kapitel III.3) verwiesen.

Die in der Übersicht dargestellte Entwicklung der Klassenzahl stellt die Gesamtzahl der möglichen zu bildenden Klassen aufgrund der noch gültigen Zügigkeiten dar. Sie bildet also noch nicht die mögliche Klassenbildung nach Durchführung der in den einzelnen Kapiteln vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen ab. Gesonderte Aussagen zu jeder der einzelnen Schulen und eine Betrachtung für den jeweiligen Sozialraum enthält das Kapitel V des vorliegenden SEP.

V Betrachtung der Sozialräume und Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Sozialraum 1

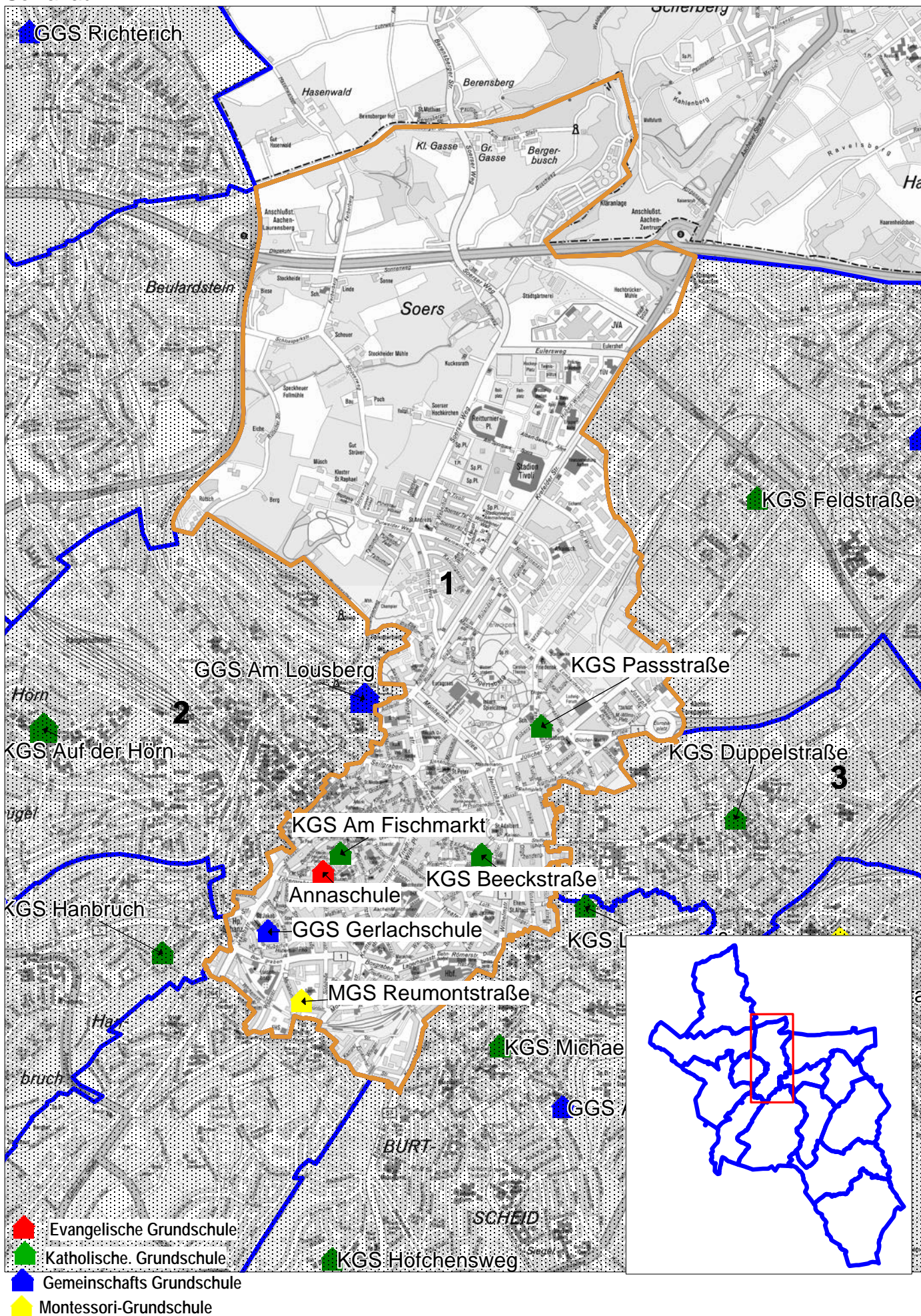
Zentrum/Soers

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 1



Sozialraum 1

KGS Passstraße



Faktenblatt KGS Passstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	Europaschule Passstraße
Anschrift	Passstraße 10, 52070 Aachen
Homepage	www.kgs-passsrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	197
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	92,39%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	3.151,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.766,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.708,06
Nettogeschossfläche (in qm)	2.914,74
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.220,00
Baujahr	1893
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbekken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	4

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Passstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	43	2	51	2	50	2	51	2	48	2	54	3	60	2	59	3	56	2	64	3
2.	59	3	45	2	49	2	51	2	49	2	48	2	53	3	59	2	58	3	55	2
3.	52	2	62	3	48	2	49	2	50	2	49	2	47	2	53	3	59	2	58	3
4.	51	2	52	2	61	3	50	2	50	2	52	2	50	2	49	2	55	3	61	2
Summe	205	9	210	9	208	9	201	8	197	8	202	9	211	9	220	10	228	10	238	10
Anteil GL	13		10		15		15		14											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	179	8,0	189	8,5	187	8,5	185	8,5	182	8	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5
davon SpFb	17	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
OGS-Quote	87,32%		90,00%		89,90%		92,04%		92,39%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

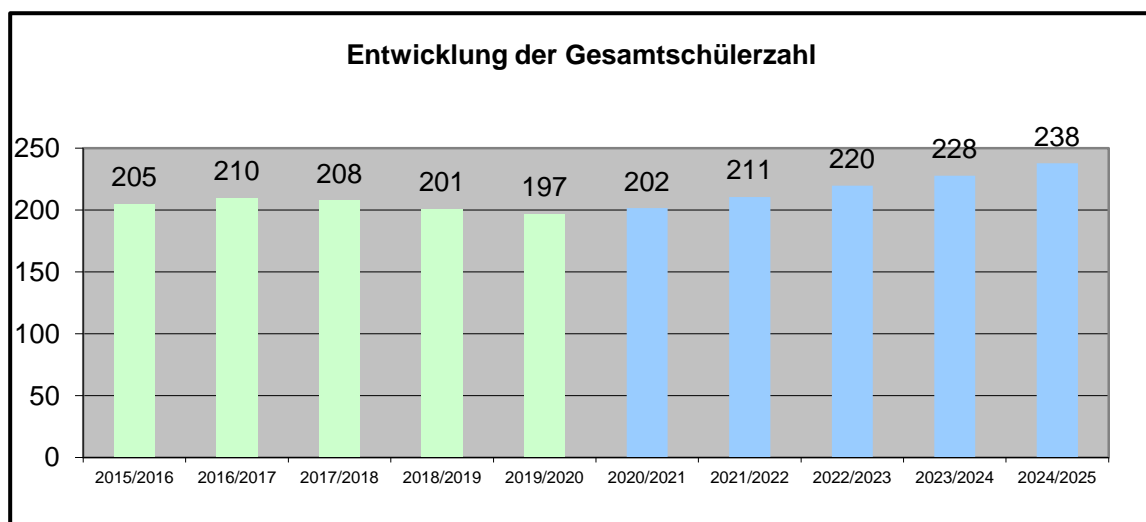
Klasse 1 nach 2: 99,04
 Klasse 2 nach 3: 99,02
 Klasse 3 nach 4: 103,10

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 242

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 23/25

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	10	654	65,4
2. Mehrzweckräume	2	113	56,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	132	132
4. Gruppenräume	8	258	32,3
5. Aula/Pausenhalle	1	295	295

	Anz.	qm
Sekretariat	1	21,5
Schulleitung	1	41,5
Kollegiumszimmer	1	65,7
Büro OGS	1	18,7
Schulsozialarbeit	1	22,2
Hausmeister	1	25,0

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	9	9	9	8	8	9	9	10	10	10
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	2	2	1	1	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Gesamt	8	8	8	9	9	8	8	7	7	8

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Passstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 205 (davon 13 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 197 (davon 14 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 238 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Die Schule bildet seit dem Schuljahr 2015/2016 regelmäßig nur zwei Eingangsklassen.

Die KGS Feldstraße und die KGS Passstraße haben ein gemeinsames Konzept für eine Kooperation erarbeitet, um eventuelle Anmeldeüberhänge der KGS Passstraße gezielt zur KGS Feldstraße umlenken zu können.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 92,39 %.

Die KGS Passstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweieinhalbzügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude und im benachbarten Gebäude, welches gleichzeitig durch die AWO genutzt wird, 8 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist im Untergeschoss eine Baumaßnahme durchgeführt worden, durch welche zusätzliche Gruppenräume geschaffen worden sind. Die Maßnahme ist im Juli 2019 abgeschlossen worden. Zudem soll noch eine Innenhofüberdachung zwischen den einzelnen Gebäudeteilen durchgeführt werden.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Passstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 bei zwei Klassen und 73 bei drei Klassen empfohlen. Durch diese Maßnahme wird die Gesamtschülerzahl mittelfristig bei 242 SuS liegen.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Obwohl die Schule laut dem aktuell gültigen SEP-P 2,5-zügig ist, nimmt die Schule schon seit mehreren Jahren lediglich zwei Eingangsklassen auf. Die

Erhöhung der Zügigkeit auf 2,5 Züge hat sich in den vergangenen Schuljahren als herausfordernd erwiesen, da die Eigenschaft als Brennpunktschule und GL-Schule eine erhöhte Raumauslastung für u.a. differenzierten Unterricht mit sich zieht. Zudem werden neuzugewanderte Kinder in einer DiKu-Klasse unterrichtet, für welche weitere personellen und räumlichen Ressourcen eingesetzt werden müssen. Die Schulplätze an der KGS Passstraße werden jedoch dringend benötigt, um das Angebot an Schulplätzen im Innenstadtbereich zu stärken. Es muss demnach in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht darauf hingewirkt werden, dass die Schule zukünftig wieder abwechseln zwei bzw. drei Eingangsklassen aufnehmen kann. Eine Absenkung der Zügigkeit wird derzeit nicht empfohlen.

Sozialraum 1

KGS Beeckstraße



Faktenblatt KGS Beeckstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Beeckstraße
Anschrift	Beeckstraße 15, 52062 Aachen
Homepage	www.kgs-beeckstrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	101
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	87,13%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	2.086,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.132,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	1.770,84
Nettogeschossfläche (in qm)	1.508,67
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	582,00
Baujahr	1962
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	3

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Beekstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	20	1	25	1	24	1	20	1	27	1	28	1	27	1	26	1	30	1	43	1
2.	25	1	25	1	24	1	29	1	24	1	33	1	34	1	33	1	31	1	36	1
3.	28	1	23	1	26	1	27	1	24	1	23	1	32	1	33	1	32	1	31	1
4.	26	1	26	1	21	1	23	1	26	1	22	1	22	1	29	1	30	1	29	1
Summe	99	4	99	4	95	4	99	4	101	4	106	4	114	4	121	4	123	4	139	4
Anteil GL	3		4		8		6		3											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	95	4,5	86	4,5	88	4,5	88	4,5	88	4,5	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0
davon SpFb	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
OGS-Quote	95,96%		86,87%		92,63%		88,89%		87,13%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

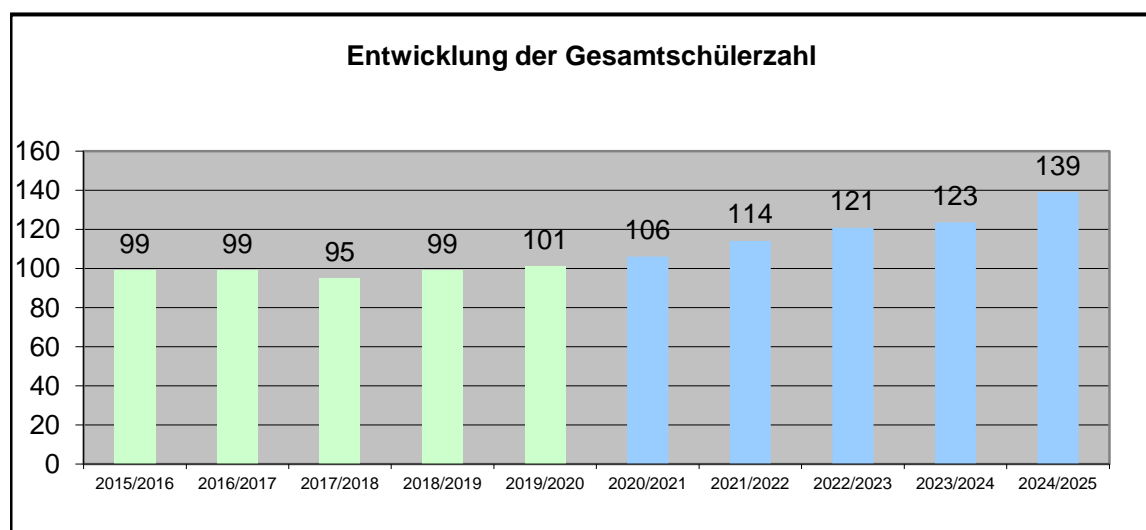
Klasse 1 nach 2: 120,42
 Klasse 2 nach 3: 97,63
 Klasse 3 nach 4: 92,38

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
1

Aufnahmekapazität Gesamt:
116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
29

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	5	312	62,4
2. Mehrzweckräume	2	109	54,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	47	47,0
4. Gruppenräume	5	77	15,4
5. Aula/Pausenhalle	2	197	98,5

	Anz.	qm
Sekretariat	1	25,9
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	27,0
Büro OGS	1	8,9
Schulsozialarbeit	1	13,5
Hausmeister	1	9,2

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Beeckstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 99 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 101 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 139 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe kann weiterhin eine Klasse gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 88 Kindern in 4,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 87,13 %. Die KGS Beeckstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Beeckstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 5 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine einzügige Grundschule. Für die Unterbringung der 4,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Beeckstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wäre eine Begrenzung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS gemäß Kapitel II. 3 Punkt c auf 24 empfehlenswert. Durch diese Maßnahme würde die Gesamtschülerzahl mittelfristig auf 96 SuS absinken. In diesem Fall kann eine Absenkung der Klassenfrequenz jedoch nicht empfohlen werden, da die Schule eventuell unter die gesetzliche Mindestgröße von 92 SuS fallen könnte. Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 116.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 5 Gruppen anwachsen. Auf dem Schulgelände besteht nicht die Möglichkeit zur räumlichen Erweiterung. Sollten die Berufskollegs der StädteRegion aus den benachbarten Räumlichkeiten ausziehen, könnte ein Umzug der KGS Beeckstraße in ein größeres Gebäude in Betracht gezogen werden um die Zügigkeit ggf. zu erweitern, bzw. könnte der auf gleichem Gelände stehende „Altbau“ des Berufskollegs als Erweiterung der

Grundschule genutzt werden. Dies würde den Sozialraum nachhaltig fördern. Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 1

KGS Am Fischmarkt



Faktenblatt KGS Am Fischmarkt

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Am Fischmarkt
Anschrift	Jesuitenstraße 8, 52062 Aachen
Homepage	www.schule-fischmarkt.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	177
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,19%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	2.598,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.890,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	1.681,77
Nettogeschossfläche (in qm)	1.379,94
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	747,00
Baujahr	1956
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Am Fischmarkt

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	35	2	38	2	41	2	44	2	50	2	53	2	53	2	60	2	63	2	81	2
2.	38	2	39	2	44	2	42	2	46	2	52	2	55	2	55	2	62	2	65	2
3.	50	2	39	2	36	2	39	2	43	2	44	2	49	2	52	2	52	2	59	2
4.	43	2	46	2	37	2	37	2	38	2	43	2	44	2	49	2	52	2	52	2
Summe	166	8	162	8	158	8	162	8	177	8	192	8	201	8	217	8	230	8	258	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	113	5,0	111	5,0	124	5,0	121	5,0	126	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
davon SpFb			1	0,5																
OGS-Quote	68,07%		68,52%		78,48%		74,69%		71,19%											
Anzahl UMI	15		19		20		18		28		28		28		28		28		28	

Übergangsquoten (in %):

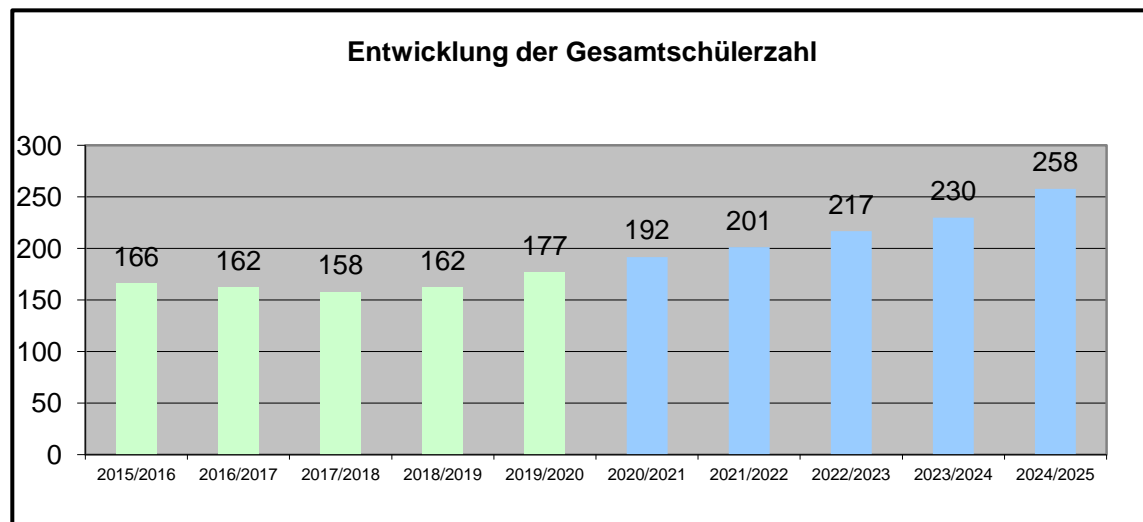
Klasse 1 nach 2: 103,49
 Klasse 2 nach 3: 95,51
 Klasse 3 nach 4: 100,11

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 224

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 28

2. Raumbestand	Anz. qm		
	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	539	67,4
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	113	113
4. Gruppenräume	3	108	36
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	26,6
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	36,1
Büro OGS	1	10,7
Schulsozialarbeit	1	15,7
Hausmeister	1	11,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Gesamt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Am Fischmarkt** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 166 im Schuljahr 2015/2016 über 177 im Schuljahr 2019/2020 auf 258 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 126 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,19 %. Zudem bietet die Schule die Möglichkeit einer Betreuung im Rahmen „von acht bis eins“. Im laufenden Schuljahr 2019/2020 werden 28 Kinder in dieser Form betreut.

Die KGS Am Fischmarkt ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Die Schule verfügt jedoch nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen und der Gruppe „acht bis eins“ stehen 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule wird gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch über keinerlei Ausbaureserven. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 1

EGS Annaschule



Faktenblatt EGS Annastraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Evangelische Grundschule
Name	Anna-Schule
Anschrift	Jesuitenstraße 20, 52062 Aachen
Homepage	www.annaschule.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	164
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	86,59%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	3.245,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.237,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.010,08
Nettogeschossfläche (in qm)	3.197,72
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.378,00
Baujahr	1913
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	nein
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

EGS Annaschule

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	43	2	40	2	39	2	37	2	45	2	43	2	47	2	47	2	54	2	62	2
2.	40	2	43	2	42	2	45	2	39	2	50	2	47	2	52	2	52	2	60	2
3.	25	1	40	2	40	2	41	2	44	2	38	2	49	2	46	2	51	2	51	2
4.	44	2	25	1	42	2	36	2	36	2	39	2	34	2	43	2	41	2	45	2
Summe	152	7	148	7	163	8	159	8	164	8	170	8	177	8	188	8	198	8	217	8
Anteil GL	1		2		3		8		7											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	120	5,5	128	6	144	6,5	136	6,5	142	6,5	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0
davon SpFb	9	1,0	9	1,0	9	1,0	15	1,5	15	1,5										
OGS-Quote	78,95%		86,49%		88,34%		85,53%		86,59%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

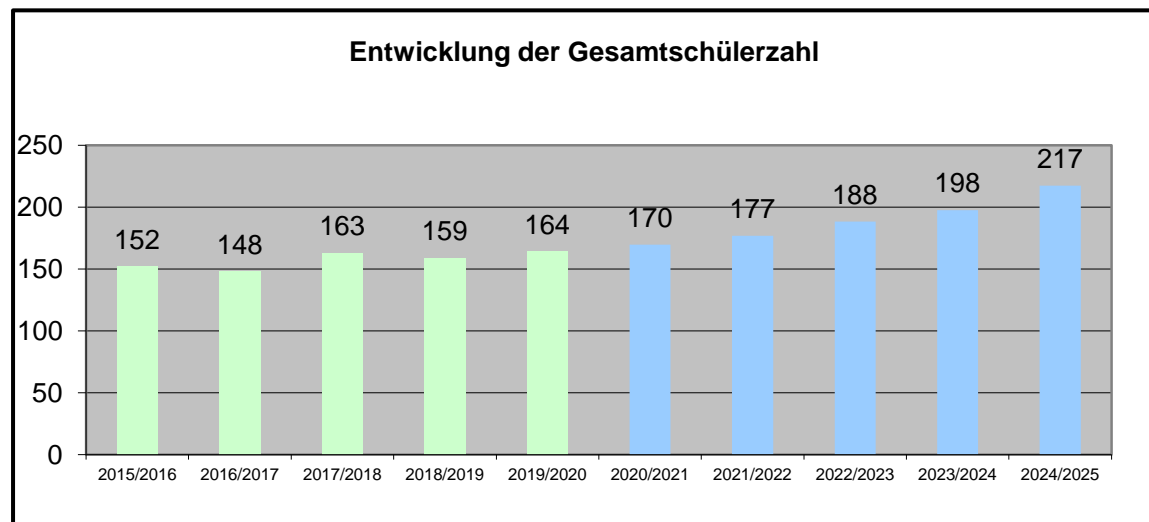
Klasse 1 nach 2: 110,40
 Klasse 2 nach 3: 97,70
 Klasse 3 nach 4: 88,90

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 192

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 24

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume	12	789	65,8
	2. Mehrzweckräume	2	100	50
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	99	99
	4. Gruppenräume	5	334	66,8
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	21,9
Schulleitung	1	41,4
Kollegiumszimmer	1	42,8
Büro OGS	1	15,2
Schulsozialarbeit	1	14,1
Hausmeister	1	19,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	7	7	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	5	5	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
Gesamt		10	10	9	9	9	9	9	9	9	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **EGS Annaschule** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 152 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 164 (davon 7 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 217 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 142 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 86,59 %. Die Annaschule hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die EGS Annaschule ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6,5 OGS Gruppen stehen im Nebengebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die EGS Annaschule Brennpunktschule und GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt a die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt dann bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend, sodass die Schule voraussichtlich zum Ende des Prognosezeitraums geringfügig Kinder ablehnen muss. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Die Annaschule verfügt jedoch über räumliche Kapazitäten im Hauptgebäude/Altbau, um bei Bedarf eine zusätzliche Eingangsklasse zu bilden. Dies würde für die Schule und den Sozialraum eine Entlastung bedeuten. Zudem verfügt die Schule über ein kleines separates Gebäude („kleine Anna“), in welchem aktuell noch die Gruppenräume für die OGS untergebracht sind. Die OGS-Gruppen könnten jedoch auch in Räumlichkeiten im Hauptgebäude untergebracht werden, wenn die dort vorhandenen Räume multifunktional genutzt werden. Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 1

GGG Gerlachschole



Faktenblatt GGS Gerlachstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Gerlachstraße
Anschrift	Gerlachstraße 7, 52064 Aachen
Homepage	www.gerlachschole-aachen.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	91,15%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	6.659,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.096,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.713,53
Nettogeschossfläche (in qm)	3.879,04
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.341,00
Baujahr	1958
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Gerlachs Schule

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	43	2	55	2	41	2	43	2	50	2	50	2	53	2	55	2	60	2	72	2
2.	51	2	48	2	58	2	42	2	47	2	53	2	53	2	56	2	58	2	64	2
3.	47	2	54	2	52	2	55	2	42	2	46	2	52	2	52	2	55	2	57	2
4.	45	2	48	2	51	2	48	2	53	2	40	2	43	2	49	2	49	2	52	2
Summe	186	8	205	8	202	8	188	8	192	8	188	8	201	8	211	8	222	8	244	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	155	6,0	176	7,0	177	7,0	171	7,0	175	7,0	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5
davon SpFb																				
OGS-Quote	83,33%		85,85%		87,62%		90,96%		91,15%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

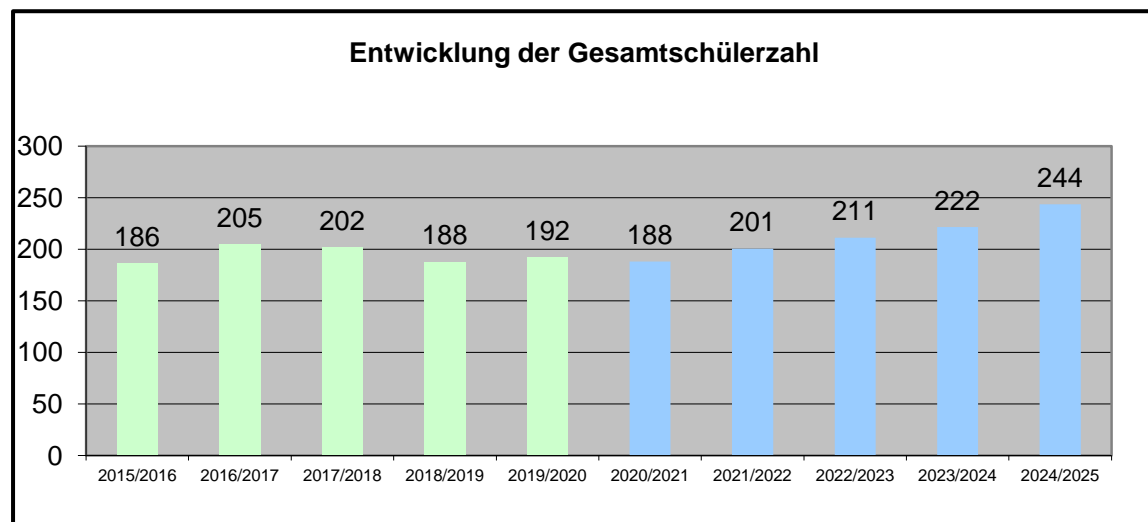
Klasse 1 nach 2: 105,87
 Klasse 2 nach 3: 97,41
 Klasse 3 nach 4: 94,34

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
28

2. Raumbestand	Anz.	qm		Ø
1. Unterrichtsräume	8	562	70,3	
2. Mehrzweckräume	3	199	66,3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	89	89	
4. Gruppenräume	5	352	70,4	
5. Aula/Pausenhalle	2	290	145	

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	18,7
Schulleitung	1	18,4
Kollegiumszimmer	1	61,9
Büro OGS	1	49,0
Schulsozialarbeit	1	68,2
Hausmeister	1	11,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
Gesamt		6	6	6	6	6	6	6	6	6	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Gerlachs**chule ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 192 im Schuljahr 2019/2020 auf 244 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 175 Kindern in 7 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 91,15 %. Die GGS Gerlachschule hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die Gerlachschule ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss voraussichtlich zum Ende des Prognosezeitraums geringfügig Kinder ablehnen. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 7,5 Gruppen anwachsen. Jedoch verfügt die Schule über geringe räumliche Kapazitäten, sodass die einmalige Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Bedarfsfall in Betracht gezogen werden kann. Auf dem Schulgelände befinden sich drei Pavillonklassen, die zur Erhaltung der Aufnahmekapazitäten perspektivisch erneuert werden müssten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 1

Montessori-Grundschule
Reumontstraße



Faktenblatt Montessori Grundschule Reumontstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori Grundschule Reumontstraße
Anschrift	Reumontstraße 52, 52064 Aachen
Homepage	www.montessorischule-reumontstrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	238
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,43%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS und schulinternes Betreuungsangebot

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	9.500,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.352,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	7.475,57
Nettogeschossfläche (in qm)	6.007,41
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.729,00
Baujahr	1902
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	0

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

Montessori-Grundschule Reumontstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	48		61		56		58		62		62		65		71		79		89	
2.	72		61		59		68		69		75		75		78		85		95	
3.	69		69		59		56		51		59		63		63		66		73	
4.	64		58		64		54		56		49		56		61		61		64	
Summe	253	12	249	11	238	10	236	10	238	10	244	10	259	10	273	11	291	12	320	12
Anteil GL	24		26		11		12		9											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	167	7,5	160	7,5	165	7,5	160	7,5	170	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5										
OGS-Quote	66,01%		64,26%		69,33%		67,80%		71,43%											
Anzahl UMI	54		57		51		55		54		54		54		54		54		54	

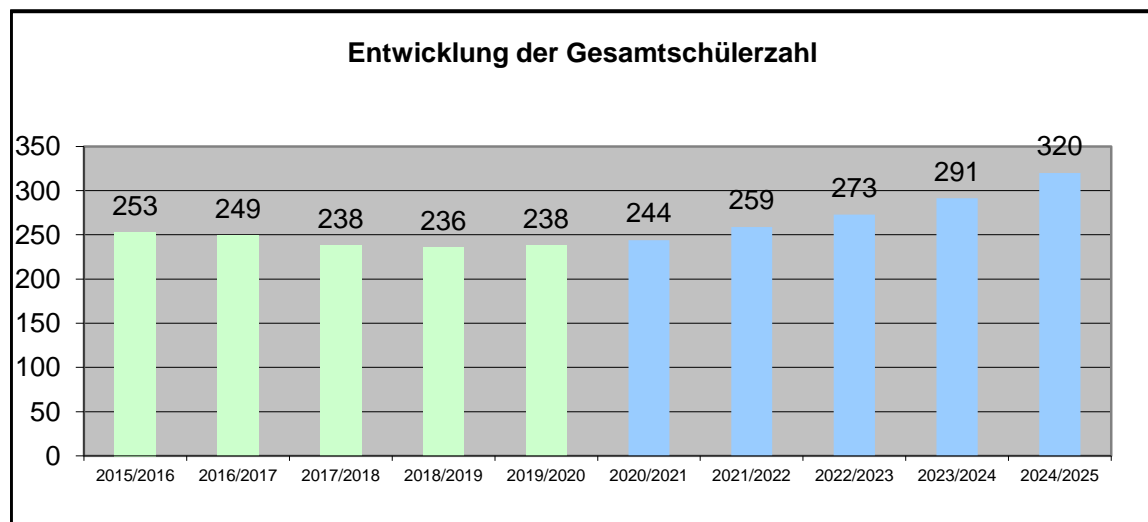
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 120,20
 Klasse 2 nach 3: 84,96
 Klasse 3 nach 4: 95,76

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
296

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	845	70,4
2. Mehrzweckräume	5	278	55,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum*	1	116	116
4. Gruppenräume	7	449	64,1
5. Aula/Pausenhalle	1	103	103

	Anz.	qm
Sekretariat	1	30,2
Schulleitung	1	17,6
Kollegiumszimmer	1	45,4
Büro OGS	1	22,4
Schulsozialarbeit	1	31,9
Hausmeister	1	10,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		12	11	10	10	10	10	10	11	12	12
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	1	2	2	2	2	2	1	0	0
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Gesamt		9	10	11	11	11	11	11	10	9	9

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **MGS Reumontstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Mit Schließung des katholischen Teilstandortes ist die Zügigkeit jedoch auf 3 angepasst worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 253 (davon 24 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 238 (davon 9 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 320 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallellassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von insgesamt 170 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,43 %. Zusätzlich wird die Betreuung im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ angeboten, diese Betreuungsform besuchen im laufenden Schuljahr 2019/2020 insgesamt 54 Kinder.

Die MGS Reumontstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL und unterrichtet jahrgangsübergreifend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Der Raumbestand von insgesamt 12 Unterrichtsräumen und 5 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die MGS Reumontstraße GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 74 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 296 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule wird voraussichtlich Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch über räumliche Kapazitäten, sodass die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Bedarfsfall möglich ist. Eine dauerhafte Erweiterung der Zügigkeit auf vier wäre nur möglich, wenn die angrenzende städtische Kita die Räumlichkeiten verlassen würde und diese Räume der schulischen Nutzung zugeführt werden könnten. Dies würde für den Sozialraum und die Montessori-Pädagogik insgesamt eine deutliche Verbesserung bedeuten. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 1

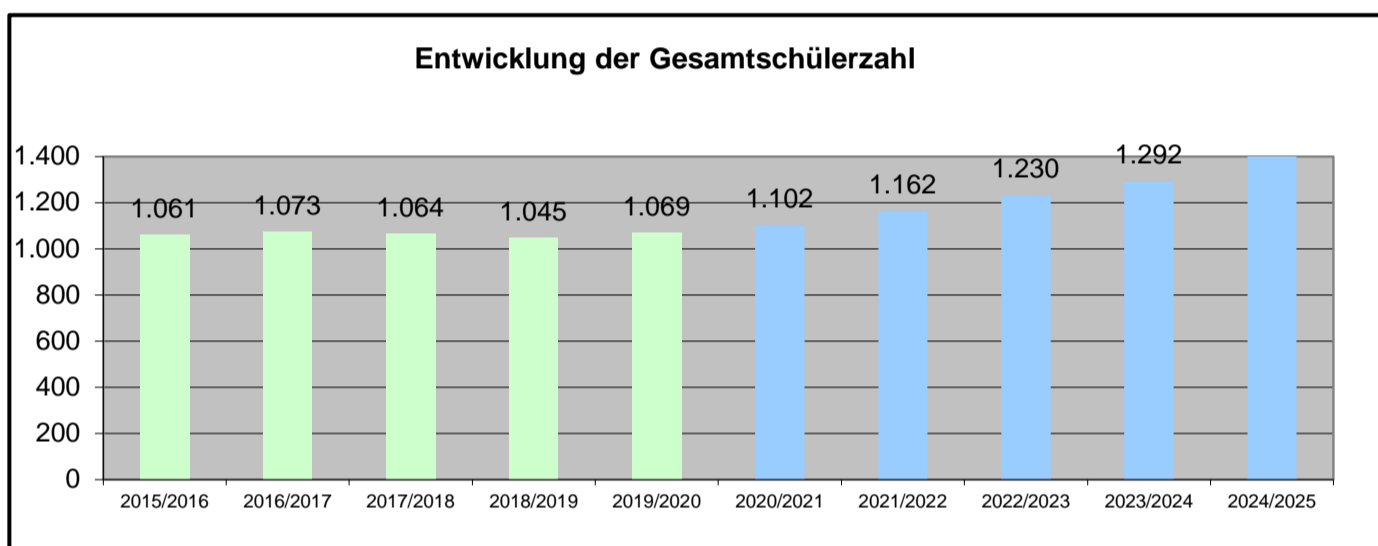
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Passstraße	205	9	210	9	208	9	201	8	197	8	202	9	211	9	220	10	228	10	238	10
KGS Bееckstraße	99	4	99	4	95	4	99	4	101	4	106	4	114	4	121	4	123	4	139	4
KGS Am Fischmarkt	166	8	162	8	158	8	162	8	177	8	192	8	201	8	217	8	230	8	258	8
EGS Annaschule	152	7	148	7	163	8	159	8	164	8	170	8	177	8	188	8	198	8	217	8
GGs Gerlachschule	186	8	205	8	202	8	188	8	192	8	188	8	201	8	211	8	222	8	244	8
Mont. Reumontstraße	253	12	249	11	238	10	236	10	238	10	244	10	259	10	273	11	291	12	320	12
Gesamt	1.061	48	1.073	47	1.064	47	1.045	46	1.069	46	1.102	47	1.162	47	1.230	49	1.292	50	1.416	50

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS/ÜMI	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Passstraße	179	8,0	189	8,5	187	8,5	185	8,5	182	8,0	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5
KGS Bееckstraße	95	4,5	86	4,5	88	4,5	88	4,5	88	4,5	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0
KGS Am Fischmarkt	113	5,0	111	5,0	124	5,0	121	5,0	126	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
EGS Annaschule	120	5,5	128	6,0	144	6,5	136	6,5	142	6,5	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0
GGs Gerlachschule	155	6,0	176	7,0	177	7,0	171	7,0	175	7,0	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5
Mont. Reumontstraße	167	7,5	160	7,5	165	7,5	160	7,5	170	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5
Gesamt	829	36,5	850	38,5	885	39,0	861	39,0	883	38,5	923	40,5	923	40,5	923	40,5	923	40,5	923	40,5
OGS-Quote	78,13%		79,22%		83,18%		82,39%		82,60%											
Anzahl UMI Gesamt	69		76		71		73		82											

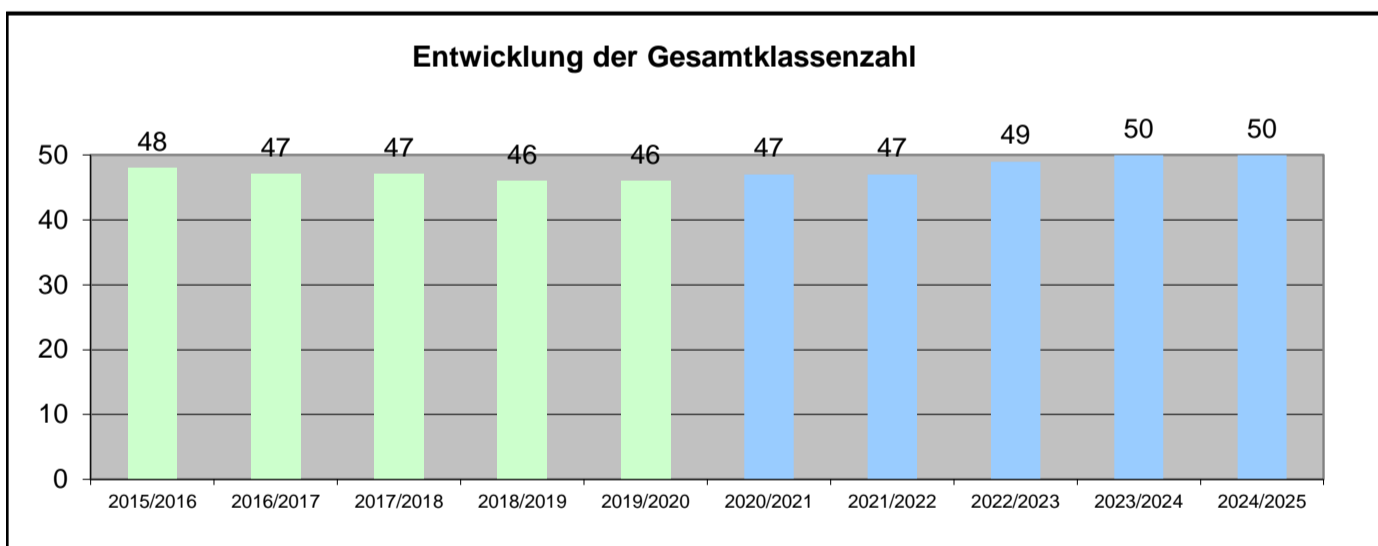
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

1294



Anzahl Züge im Sozialraum:

12,5

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	55	3.701	67,3
2. Mehrzweckräume	14	799	57,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	6	596	99,3
4. Gruppenräume	33	1.578	47,8
5. Aula/Pausenhalle	6	885	147,5

	Anz.	qm
Sekretariat	6	144,9
Schulleitung	4	118,9
Kollegiumszimmer	6	278,9
Büro OGS	6	125,0
Schulsozialarbeit	6	165,7
Hausmeister	6	87,0

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	48	47	47	46	46	47	47	49	50	50
2. Mehrzweckräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	7	8	8	9	9	8	8	6	5	5
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
Gesamt	41	42	42	43	43	42	42	40	39	40

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 1** befinden sich sechs Grundschulen:

KGS Passstraße

KGS Beeckstraße

KGS Am Fischmarkt

EGS Annaschule

GGs Gerlachsche

Montessori-Grundschule Reumontstraße

Die Schülerzahlen im Sozialraum steigen an. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 1.061 Kinder die sechs Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 1.069, allerdings zum Ende des Prognosezeitraums gegebenenfalls wieder 1.416 Kinder. Die Schulen im Sozialraum verfügen über 12,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität der Schulen im Sozialraum liegt bei 1.294 Kindern.

In den Schulen stehen insgesamt 55 Klassenräume und 14 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 33. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 1 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 883 Kindern in 38,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,60 %. Für die Unterbringung der 38,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 33 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums wird der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gesehen. Darüber hinaus werden im laufenden Schuljahr insgesamt 73 Kinder über das Angebot „Schule von acht bis eins“ betreut.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Schulen im Sozialraum eine Steigerung in den Prognosen der Schülerzahlen verzeichnen. Gegebenenfalls werden einige Schulen in den Eingangsklassen an die Kapazitätsgrenzen stoßen und es kann voraussichtlich nicht für jedes Kind aus dem Sozialraum ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall werden Maßnahmen erforderlich sein, um zusätzliche Aufnahmekapazitäten an den Schulen zu schaffen, damit alle Kinder im Sozialraum mit einem Schulplatz versorgt werden können. Falls möglich, sollten die Zügigkeiten an der KGS Beeckstraße, durch Umzug in ein benachbartes Gebäude, und an der MGS Reumontstraße, durch Nutzung der Räumlichkeiten der städtischen KiTa, erhöht werden. Darüber hinaus könnten die

EGS Annaschule, die GGS Gerlachsche und die Montessorischule Reumontstraße bei Bedarf einmalig zusätzliche Eingangsklassen bilden, um die Anmeldeüberhänge der übrigen Schulen aufzufangen. Die Verteilung dieser Kinder muss in Abstimmung mit der Schulaufsicht erfolgen. Zudem könnten die beiden Schulen aus dem Sozialraum 2 (GGS Am Lousberg und KGS Auf der Hörn) und die KGS Luisenstraße im Sozialraum 5 für die Kinder aus dem Innenstadtbereich im Sozialraum 1 eine Alternative darstellen und eine Entlastung für den Sozialraum bedeuten.

Sozialraum 2

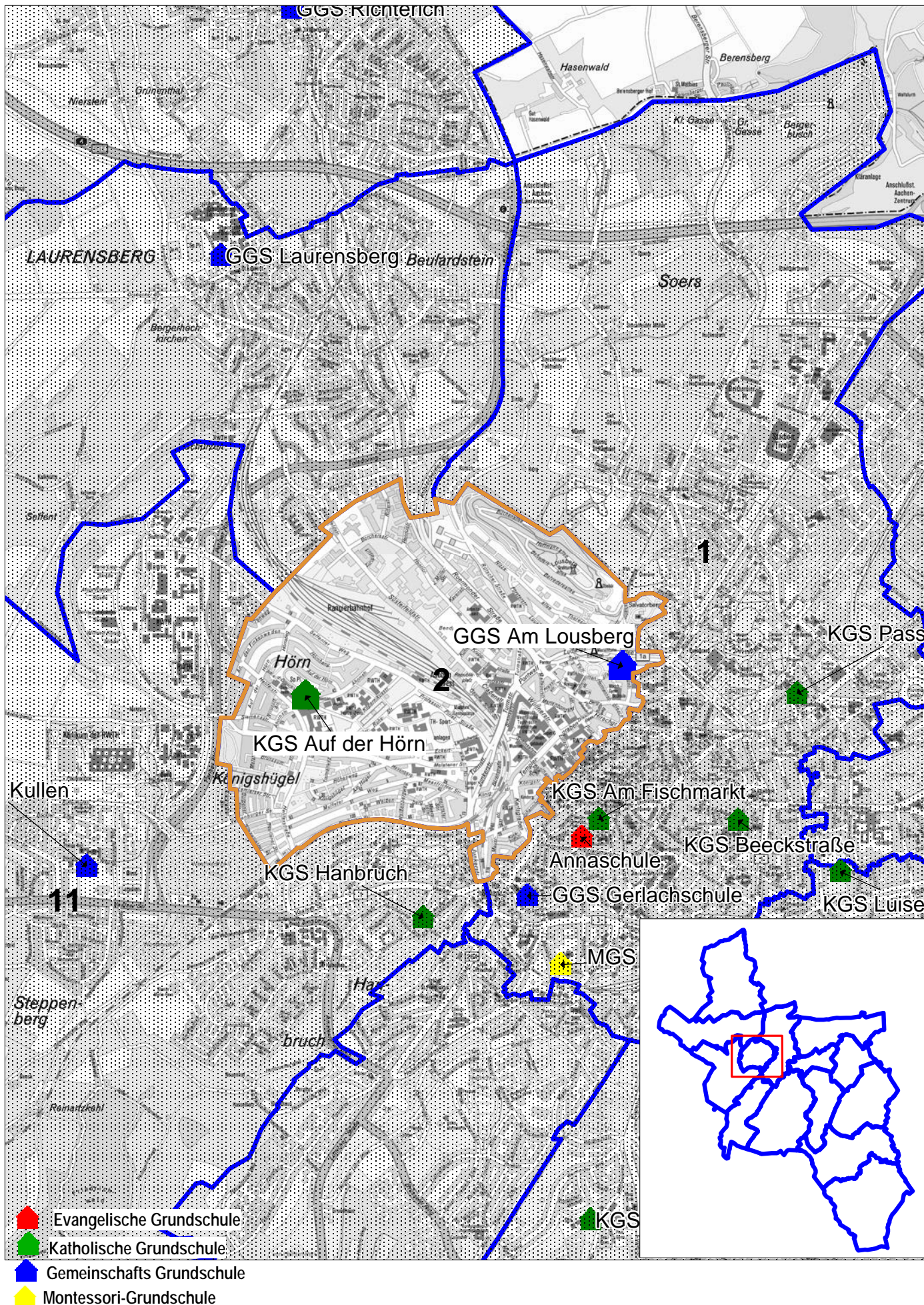
Hochschulviertel/Hörn

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 2



Sozialraum 2

GGG Am Lousberg



Faktenblatt GGS Am Lousberg

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Lousberg
Anschrift	Saarstraße 66, 52062 Aachen
Homepage	www.schule-am-lousberg.de
Sozialraum	2 - Hochschulviertel/Hörn
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	199
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	95,48%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	7.656,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.748,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.426,97
Nettogeschossfläche (in qm)	5.451,26
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.307,00
Baujahr	1954
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Am Lousberg

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	49	2	48	2	53	2	52	2	53	2	69	2	71	2	74	2	78	2	92	2
2.	52	2	52	2	45	2	50	2	53	2	52	2	68	2	70	2	73	2	77	2
3.	49	2	49	2	50	2	43	2	51	2	52	2	51	2	67	2	69	2	72	2
4.	51	2	48	2	46	2	51	2	42	2	51	2	52	2	51	2	67	2	69	2
Summe	201	8	197	8	194	8	196	8	199	8	224	8	242	8	262	8	286	8	309	8
Anteil GL	16		14		14		6		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	149	6,5	170	7,5	175	7,5	182	8,0	190	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
davon SpFb	10	1,0	10	1,0	10	1,0	10	1,0	10	1,0										
OGS-Quote	74,13%		86,29%		90,21%		92,86%		95,48%											
Anzahl UMI	10																			

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 98,13

Klasse 2 nach 3: 98,78

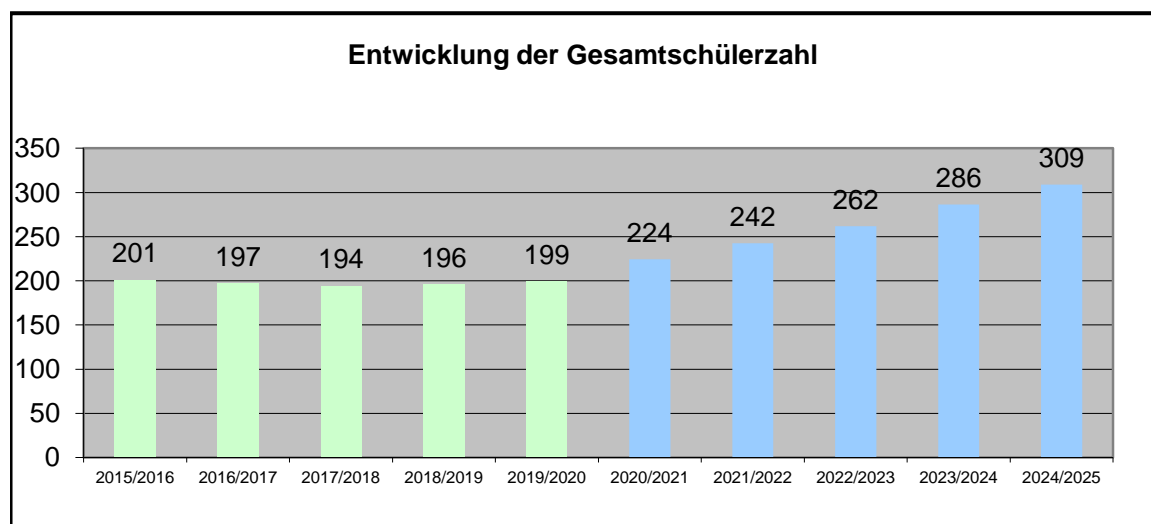
Klasse 3 nach 4: 99,84

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	514	64,3
2. Mehrzweckräume	3	234	78
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	78	78
4. Gruppenräume	5	309	61,8
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	48,1
Schulleitung	1	33,3
Kollegiumszimmer	1	67,5
Büro OGS	1	28,3
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	1	53,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Am Lousberg** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 201 (davon 16 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 199 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 309 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 190 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 10 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 95,48%.

Die GGS Am Lousberg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Am Lousberg GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Durch diese Maßnahme liegt die maximale Gesamtschülerzahl bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen an der GGS Am Lousberg sind steigend. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Neubaugebiet „Alter Tivoli“ könnten die Schülerzahlen im Einzugsgebiet noch weiter ansteigen. Auch die Bevölkerungsprognosen des unmittelbaren Einzugsgebiets der Schule könnten einen Anstieg der Schülerzahlen vermuten lassen. Bei der Prognose der Schülerzahlen muss allerdings die zu beobachtende hohe Fluktuation der Bevölkerung im studentisch geprägten Umfeld dieser Schule beachtet werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass eine große Zahl der im Umfeld wohnenden Kinder vor Eintritt in das einschulungsrelevante Alter fortzieht. Insofern werden die tatsächlichen Schülerzahlen vermutlich unter den prognostizierten Werten liegen. Die tatsächliche Entwicklung der Schule bedarf der weiteren Beobachtung.

Auf dem Schulgelände bestünde die Möglichkeit einer Erweiterung um zwei weitere Klassenräume, sodass der Ausbau der Zügigkeit auf 2,5 Züge in Betracht gezogen werden könnte. Eine Erhöhung der Zügigkeit könnte auch für den benachbarten Sozialraum 1, insbesondere für die KGS Passstraße und die KGS Am Fischmarkt, eine Entlastung bedeuten, wenn Kinder aus diesem Sozialraum in den Sozialraum 2 einwandern. Die Erhöhung der Zügigkeit auf 2,5 wird daher empfohlen.

Sozialraum 2

KGS Auf der Hörn



Faktenblatt KGS Auf der Hörn

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Auf der Hörn
Anschrift	Ahornstraße 60, 52074 Aachen
Homepage	www.kgs-hoern.de
Sozialraum	2 - Hochschulviertel/Hörn
Festgelegte Zügigkeit	1,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	160
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	85,63%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	7.854,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.277,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.957,70
Nettogeschossfläche (in qm)	2.962,94
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	837,00
Baujahr	1949
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmb Becken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Auf der Hörn

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	29	1	41	2	29	1	43	2	41	2	35	2	40	1	44	2	45	1	45	2
2.	47	2	30	1	42	2	31	1	49	2	45	2	39	2	44	1	49	2	50	1
3.	24	1	51	2	29	1	43	2	28	1	47	2	44	2	37	2	43	1	47	2
4.	33	2	25	1	46	2	26	1	42	2	26	1	44	2	41	2	35	2	40	1
Summe	133	6	147	6	146	6	143	6	160	7	154	7	166	7	166	7	171	6	181	6
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	109	4,5	123	5,0	115	4,5	120	5,0	137	5,5	154	6,0	166	6,5	166	6,5	171	7,0	177	7,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	81,95%		83,67%		78,77%		83,92%		85,63%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **110,43**

Klasse 2 nach 3: 96,35

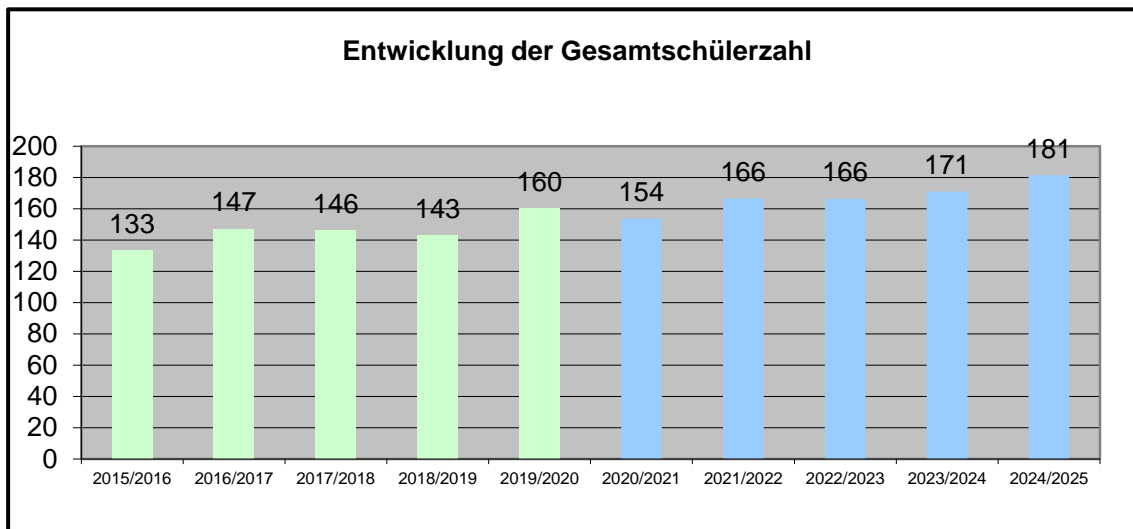
Klasse 3 nach 4: 93,66

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

1,5

Aufnahmekapazität Gesamt:

170

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

29/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	7	458	65,4
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum *	0		
4. Gruppenräume	5	237	47,5
5. Aula/Pausenhalle	1	120	120

	Anz.	qm
Sekretariat	1	26,9
Schulleitung	1	27,7
Kollegiumszimmer	1	56,0
Büro OGS	1	8,0
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	23,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		6	6	6	6	7	7	7	7	6	6
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	0	0	0	0	1	1
2. Mehrzweckräume		-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4. Gruppenräume		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt		3	3	3	3	2	2	2	2	3	3

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Auf der Hörn** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 133 im Schuljahr 2015/2016 über 160 im Schuljahr 2019/2020 auf 181 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahl können abwechselnd 1 bzw. 2 Klassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 137 Kindern in 5,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 85,63%. Die KGS Auf der Hörn hat einen zusätzlichen Bedarf von 1,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Auf der Hörn ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 7 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine 1,5-zügige Grundschule. Die Schule verfügt allerdings nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

Eine Küche und ein Speiseraum sind in der Schule nicht vorhanden. Das Mittagessen wird im angrenzenden „Haus Hörn“ eingenommen. Die Mensa-Situation wird derzeit durch das Gebäudemanagement im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms untersucht.

Maßnahmevorschläge

Da die Schule keine Brennpunktschule und GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 170.

Die Schülerzahlen der KGS Auf der Hörn haben sich in der Vergangenheit stabil entwickelt. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Im aktuellen Schuljahr hat die Schule eine zweite Eingangsklasse gebildet, obwohl sie nur eine Eingangsklasse hätte bilden sollen. Zudem befindet sich die Schule im Einzugsbereich des Neubauprojektes „Campus West“. Dort kann zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage an Schulplätzen für Einpendler gerechnet werden. Aufgrund der aktuell steigenden Gesamtschülerzahl wird der Ausbau auf eine Zweizügigkeit dauerhaft empfohlen. Dann ist jedoch eine Überprüfung der Raumsituation erforderlich.

Sozialraum 2

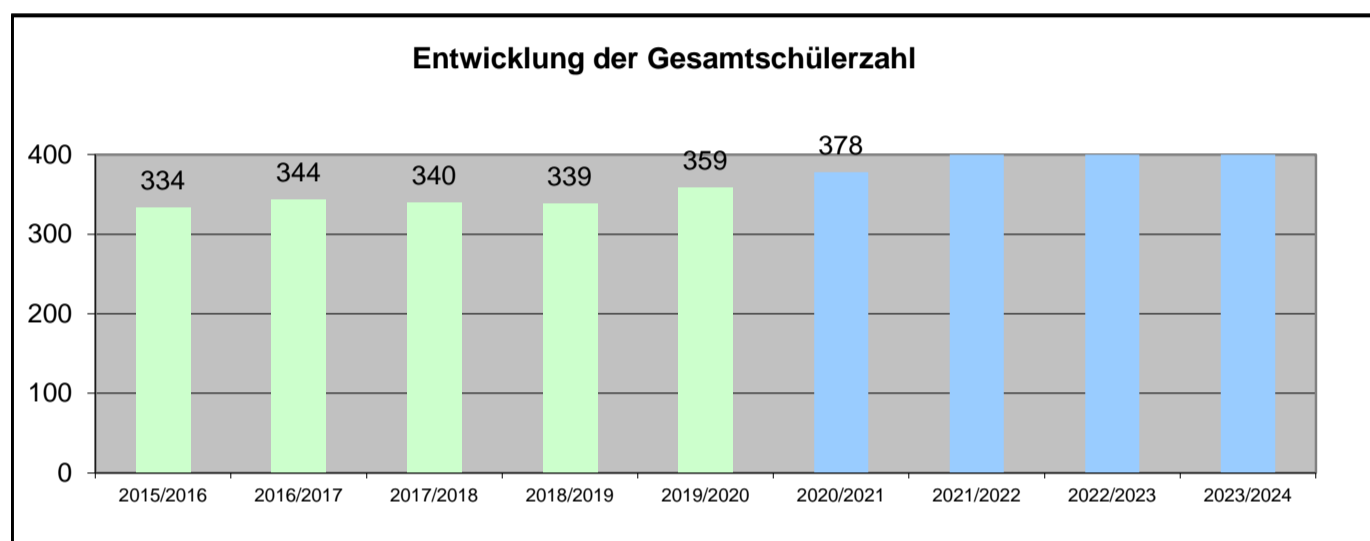
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr Schule	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
GGs Am Lousberg	201	8	197	8	194	8	196	8	199	8	224	8	242	8	262	8	286	8	309	8
KGS Auf der Hörn	133	6	147	6	146	6	143	6	160	7	154	7	166	7	166	7	171	6	181	6
Gesamt	334	14	344	14	340	14	339	14	359	15	378	15	409	15	428	15	457	14	490	14

Schuljahr OGS/ÜMI	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGs Am Lousberg	149	6,5	170	7,5	175	7,5	182	8,0	190	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
KGS Auf der Hörn	109	4,5	123	5,0	115	4,5	120	5,0	137	5,5	154	6,0	166	6,5	166	6,5	171	7,0	177	7,0
Gesamt	258	11,0	293	12,5	290	12,0	302	13,0	327	13,5	339	14,0	351	14,5	351	14,5	356	15,0	362	15,0
OGS-Quote	77,25%		85,17%		85,29%		89,09%		91,09%											
Anzahl UMI Gesamt	10		0		0		0		0											

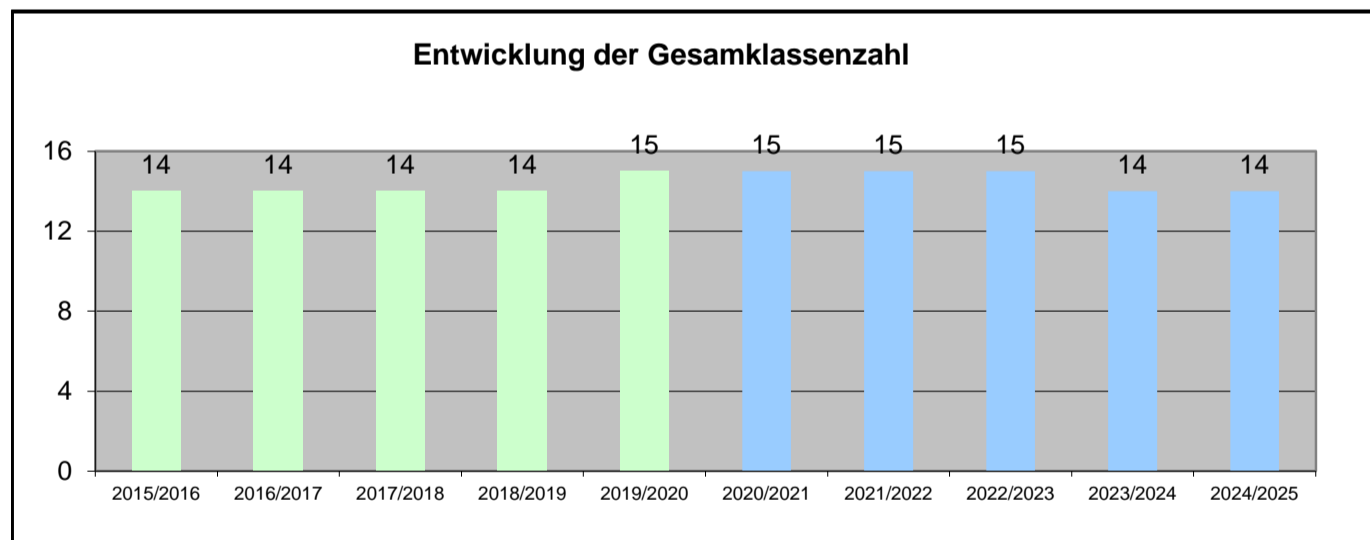
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

378



Anzahl Züge im Sozialraum:

3,5

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	15	972	64,8
2. Mehrzweckräume	3	234	78,0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	78	78,0
4. Gruppenräume	10	546	54,6
5. Aula/Pausenhalle	1	120	120,0

	Anz.	qm
Sekretariat	2	75,0
Schulleitung	2	60,9
Kollegiumszimmer	2	123,5
Büro OGS	2	36,3
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	2	76,9

3. Raumbedarf

	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		14	14	14	14	15	15	15	15	14	14
2. Mehrzweckräume		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

4. Raumbilanz

	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	0	0	0	0	1	1
2. Mehrzweckräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4. Gruppenräume		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gesamt		9	9	9	9	8	8	8	8	9	9

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 2** befinden sich zwei Grundschulen:

GGs Am Lousberg

KGS Auf der Hörn

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt ansteigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 334 Kinder die zwei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 359 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 490 Kinder. Im Sozialraum bestehen derzeit 3,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum liegt bei 378.

In den Schulen stehen 15 Klassenräume und 3 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen an den Schulen 10 separate Gruppenräume zur Verfügung. Über eine OGS-Mensa verfügt nur die GGS Am Lousberg, während die Schülerschaft der KGS Auf der Hörn in der benachbarten Einrichtung „Haus Hörn“ verpflegt wird.

Die OGS im Sozialraum 2 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 327 Kindern in 13,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 91,09 %. Für die Unterbringung der 13,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 10 Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die beiden Schulen gut entwickeln werden. Es wird empfohlen bei beiden Schulen die Zügigkeiten zu erhöhen. Durch diese Maßnahmen steigt die Zügigkeit auf 4,5, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum steigt auf 484, was auch für den unmittelbar benachbarten Sozialraum 1 zu einer Entlastung führen könnte.

Sozialraum 3

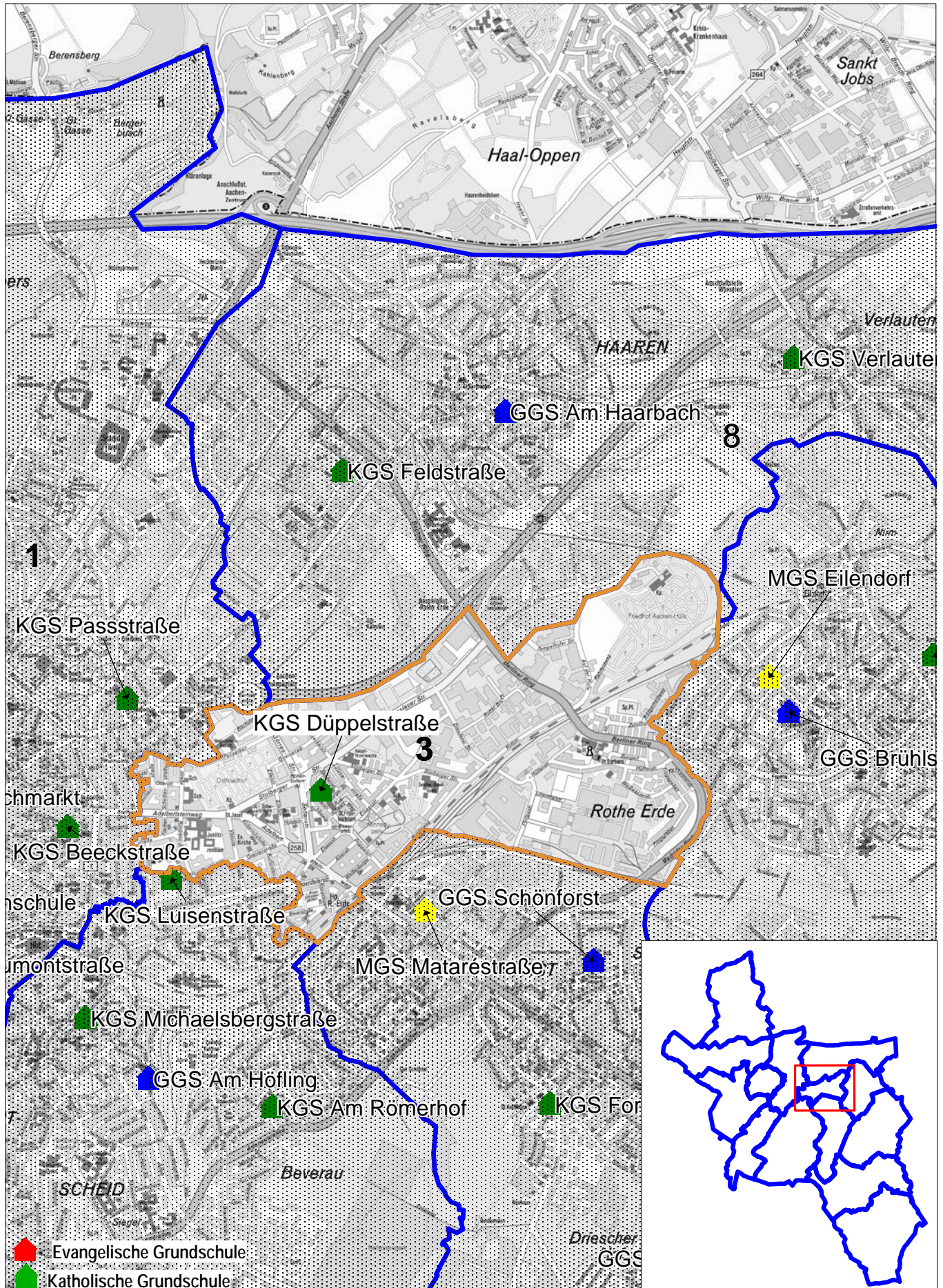
Ostviertel/Rothe Erde

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 3



Sozialraum 3

KGS Düppelstraße



Faktenblatt KGS Düppelstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Düppelstraße
Anschrift	Düppelstraße 19, 52068 Aachen
Homepage	www.kgs-dueppelstrasse.de
Sozialraum	3 - Ostviertel/Rothe Erde
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	235
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	76,17%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	2
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	6.945,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.262,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.582,02
Nettogeschossfläche (in qm)	4.454,58
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.666,00
Baujahr	1900
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbekken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	6
davon Familienzentren	4

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Düppelstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	60	3	43	2	62	3	61	3	67	3	74	3	72	3	77	3	71	3	80	3
2.	59	3	67	3	44	2	52	2	65	3	64	3	70	3	69	3	73	3	68	3
3.	48	2	63	3	61	3	43	3	63	3	71	3	70	3	77	3	75	3	80	3
4.	62	3	46	2	64	3	63	3	40	2	62	3	70	3	69	3	76	3	74	3
Summe	229	11	219	10	231	11	219	11	235	11	271	12	282	12	291	12	295	12	301	12
Anteil GL	33		36		23		16		8											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	169	8,0	168	8,0	174	8,0	176	8,0	179	8,5	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0
davon SpFb	23	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	73,80%		76,71%		75,32%		80,37%		76,17%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

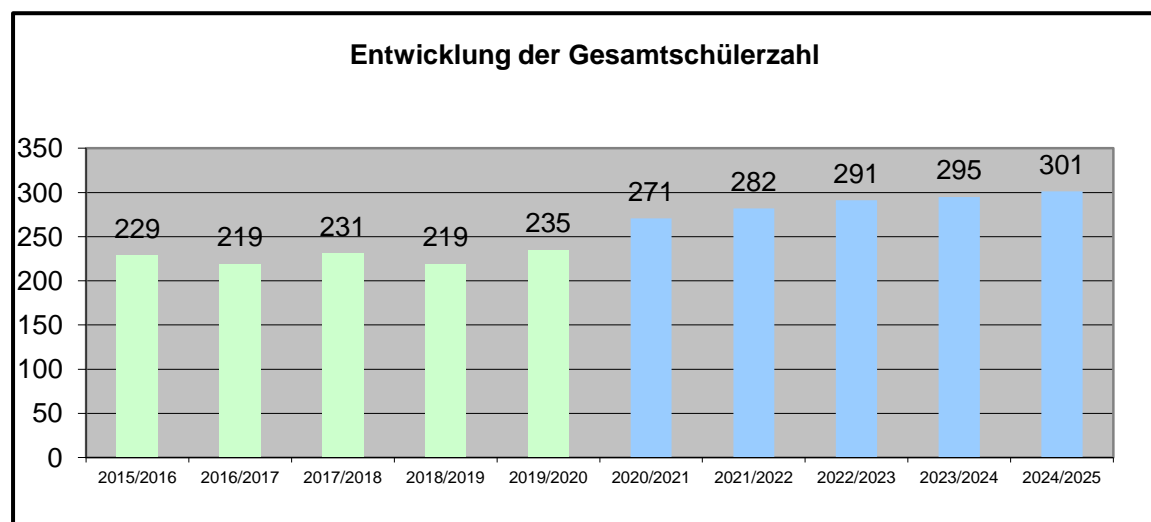
Klasse 1 nach 2: 95,21
 Klasse 2 nach 3: 109,44
 Klasse 3 nach 4: 98,15

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
292

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
23/25

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	779	64,9
2. Mehrzweckräume	6	368	61,4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	126	126
4. Gruppenräume	5	321	64,3
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,3
Schulleitung	1	27,6
Kollegiumszimmer	1	45,7
Büro OGS	2	30,2
Schulsozialarbeit	1	31,3
Hausmeister	1	31,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		11	10	11	11	11	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	2	1	1	1	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt		9	10	9	9	9	8	8	8	8	8

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Düppelstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 229 (davon 33 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 235 (davon 8 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 301 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch zukünftig 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 179 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 76,17 %. Die KGS Düppelstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Düppelstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 6 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Aufgrund der ungünstigen Lage der Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss wird die Verpflegungssituation derzeit durch das Gebäudemanagement im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms untersucht.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Düppelstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt für diese Schule dann bei 292 SuS.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9 Gruppen anwachsen. Die Schule muss zukünftig gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird empfohlen.

Sozialraum 3

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Düppelstraße	229	11	219	10	231	11	219	11	235	11	271	12	282	12	291	12	295	12	301	12
Teilstandort Barbarastraße	48	2	0	0																
Gesamt	277	13	219	10	231	11	219	11	235	11	271	12	282	12	291	12	295	12	301	12

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Düppelstraße	169	8,0	168	8,0	174	8,0	176	8,0	179	8,5	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0
Teilstandort Barbarastraße	38	2,0	0	0,0																
Gesamt	207	10,0	168	8,0	174	8,0	176	8,0	179	8,5	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0
OGS-Quote	74,73%		76,71%		75,32%		80,37%		76,17%											
Anzahl ÜMI Gesamt	0		0		0		0		0											

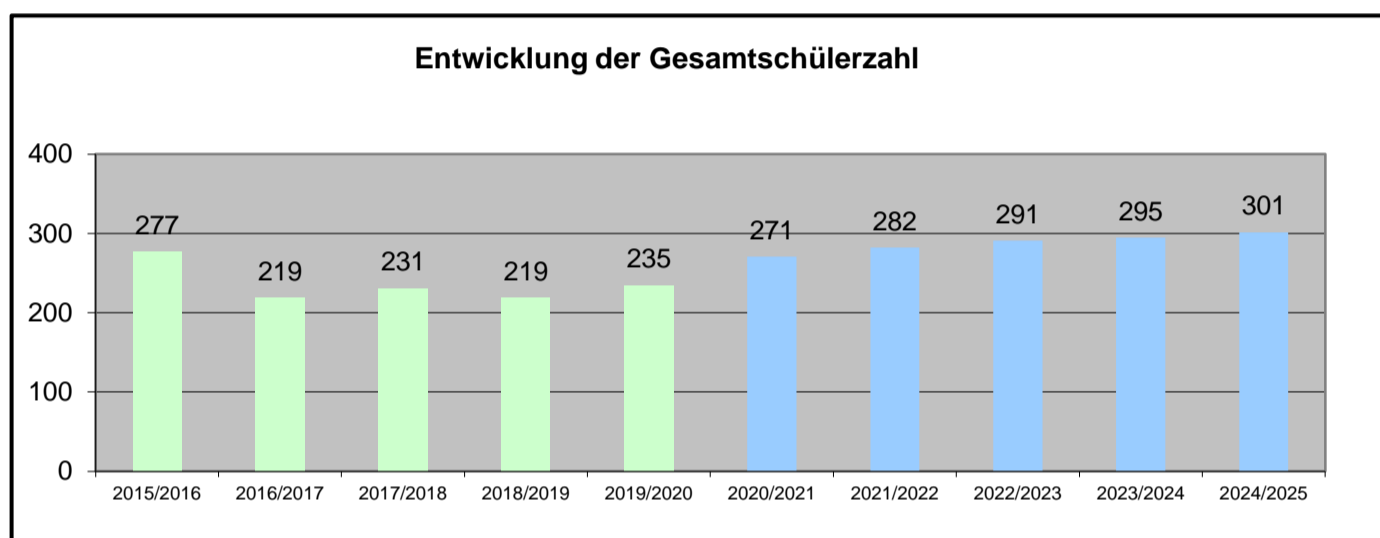
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020

Ist Zahlen

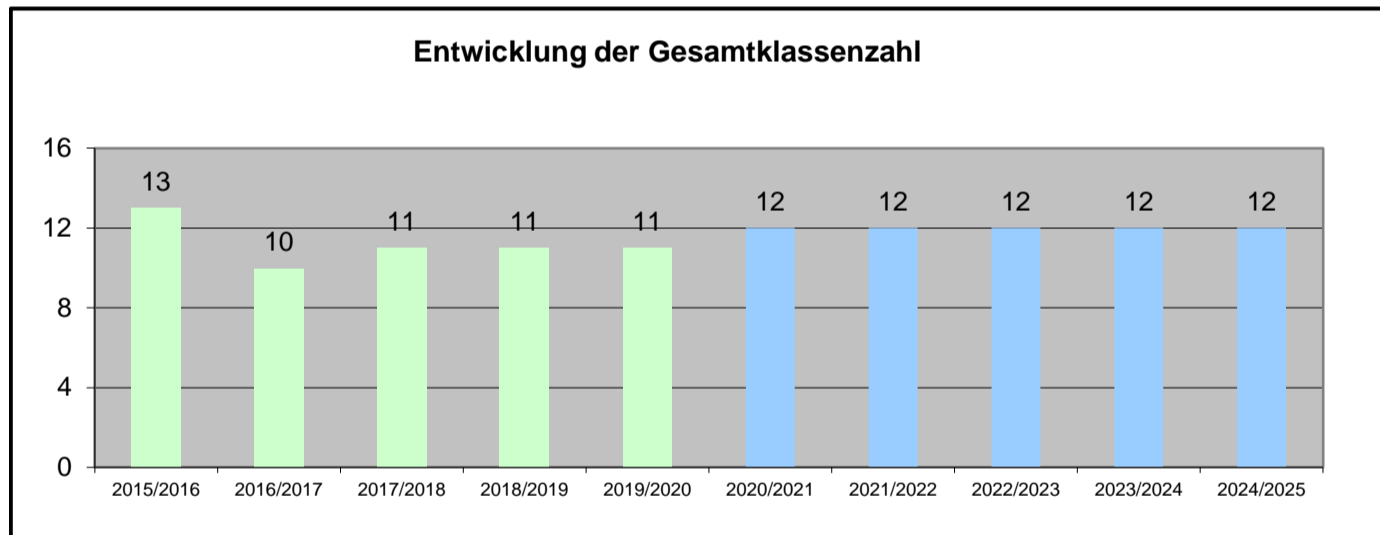
ab dem Schuljahr 2020/2021

Prognose



max. Aufnahmekapazität
im Sozialraum:

292



Anzahl Züge im Sozialraum:

3

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	779	64,9
2. Mehrzweckräume	6	368	61,4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	126	126,0
4. Gruppenräume	5	321	64,3
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,3
Schulleitung	1	27,6
Kollegiumszimmer	1	45,7
Büro OGS	2	30,2
Schulsozialarbeit	1	31,3
Hausmeister	1	31,3

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	11	10	11	11	11	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	9	10	9	9	9	8	8	8	8	8

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 3** befindet sich nur die KGS Düppelstraße.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur KGS Düppelstraße verwiesen.

Sozialraum 4

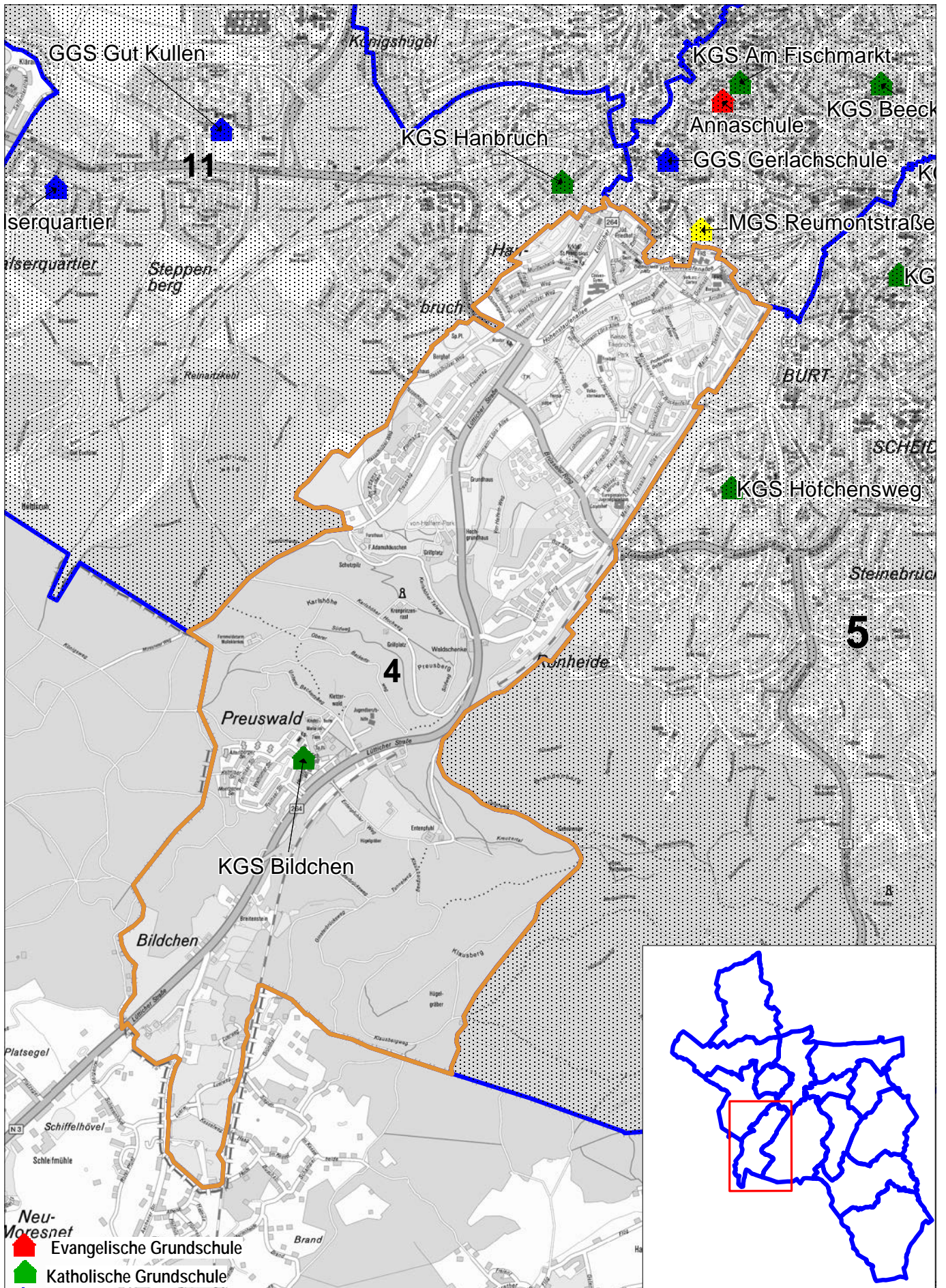
Süd-West





Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

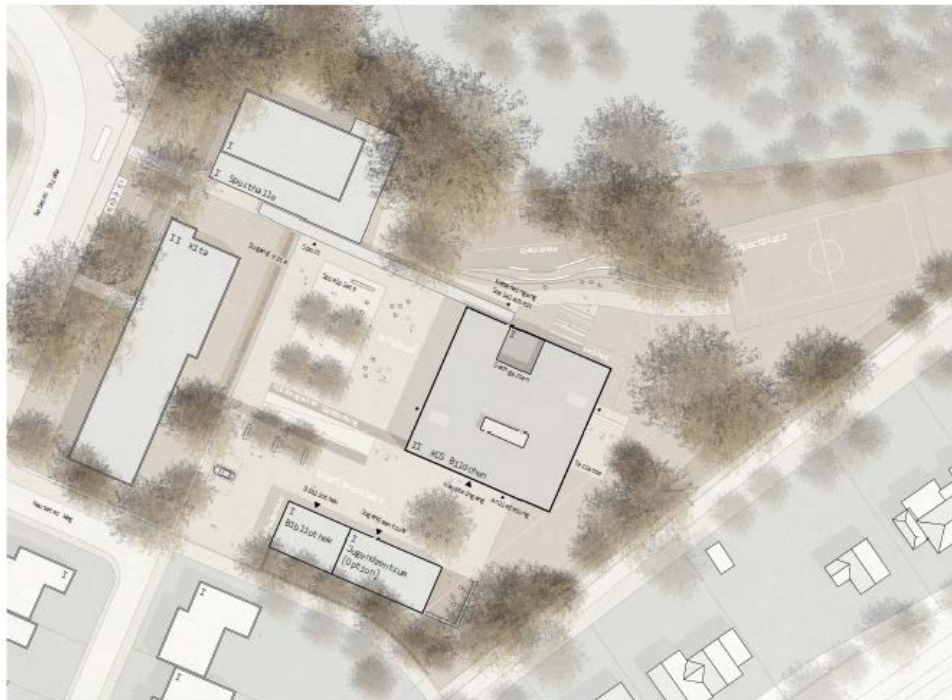
Sozialraum 4



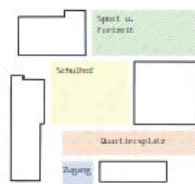
-  Evangelische Grundschule
-  Katholische Grundschule
-  Gemeinschafts Grundschule
-  Montessori-Grundschule

Sozialraum 4

KGS Bildchen



Campus Bildchen



Zonierung der Freiräume



Raumkonzept Neue Mitte

Quelle: Wettbewerbsbeitrag Architekturbüro New

Faktenblatt KGS Bildchen

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Bildchen
Anschrift	Reimser Straße 67, 52074 Aachen
Homepage	www.kgs-bildchen.de
Sozialraum	4 - Süd/West
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	86
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	96,51%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	12.148,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.134,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.917,71
Nettogeschossfläche (in qm)	2.315,55
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	511,00
Baujahr	1970
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Eingangshalle
c) Lehrschwimmb Becken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

<u>Grundstücksgröße</u> : Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof)</u> : Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche</u> : Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche</u> : Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum</u> : Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Bildchen

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	15		19		18		19		16		15		20		14		14		11	
2.	27		22		35		27		32		25		24		32		22		22	
3.	28		31		18		22		13		18		14		13		18		12	
4.	23		29		23		16		25		13		18		14		13		18	
Summe	93	4	101	4	94	4	84	4	86	4	71	4	76	4	73	4	67	4	64	4
Anteil GL	12		11		12		16		18											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	92	5,0	91	5,0	86	5,0	82	4,5	83	4,5	71	3,0	76	3,0	73	3,0	67	3,0	64	3,0
davon SpFb	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	98,92%		90,10%		91,49%		97,62%		96,51%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 159,21
 Klasse 2 nach 3: 55,50
 Klasse 3 nach 4: 101,26

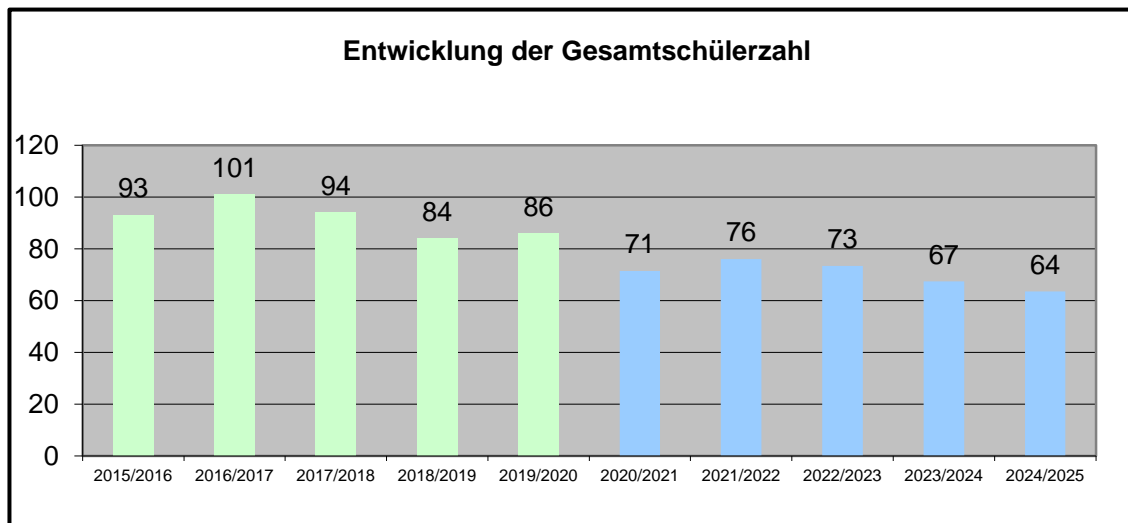
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
1

Aufnahmekapazität Gesamt:
116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
29

2. Raumbestand

	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	4	268	67
2. Mehrzweckräume	4	249	62,3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
4. Gruppenräume	2	135	67,5
5. Aula/Pausenhalle	1	186	186

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	29,1
Büro OGS	1	14,9
Schulsozialarbeit	1	18,0
Hausmeister	1	12,5

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Bildchen** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich gemäß den Prognosen von 93 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 86 (davon 18 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 64 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe kann 1 Klasse gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 83 Kindern in 4,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 96,51%.

Die KGS Bildchen ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL. Zudem wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Im Rahmen der Quartiersentwicklung für den Bereich Preuswald ist aktuell ein Neubau des Schulgebäudes der KGS Bildchen in Planung. Die Schülerinnen und Schülern sind während der Bauphase in dem Gebäude der Schule am Kronenberg untergebracht, ein Verstärkerbus im Linienverkehr ist eigens dafür eingerichtet worden.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Bildchen sowohl Brennpunktschule, als auch GL-Schule ist und zusätzlich in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Klassenfrequenzwert von 23 SuS pro Klasse. Somit würde die Schule auf Dauer eine maximale Gesamtschülerzahl von 92 SuS erreichen. In diesem Fall kann eine Absenkung der Klassenfrequenz jedoch nicht empfohlen werden, da die Schule unter die gesetzliche Mindestgröße von 92 SuS fallen könnte. Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 116.

Die Schülerzahlen entwickeln sich rückläufig, sodass die Überführung des Standortes in einen Teilstandort einer nahegelegenen Gemeinschaftsgrundschule in Betracht gezogen werden könnte. Aktuell werden jedoch Maßnahmen zur Quartiersentwicklung der Siedlung Preuswald durchgeführt. In diesen Überlegungen spielt die KGS Bildchen als Quartiersschule eine zentrale Rolle, wodurch der Bereich auch für junge Familien wieder an Attraktivität gewinnen wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerzahlen ebenfalls stabilisieren werden.

Sozialraum 4

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

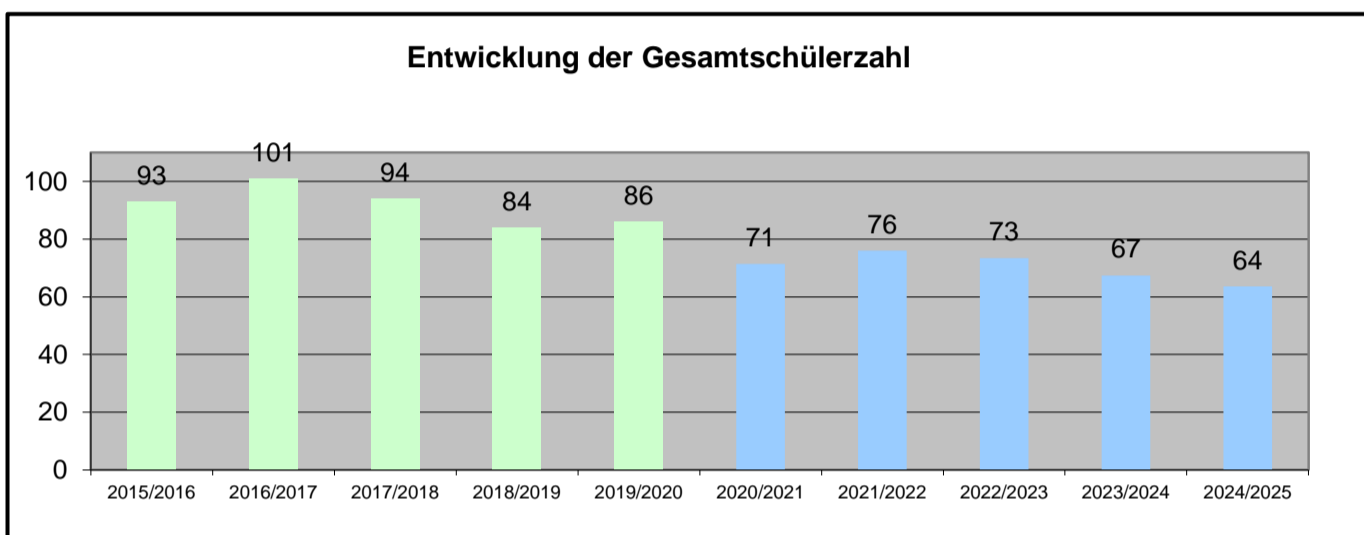
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Bildchen	93	4	101	4	94	4	84	4	86	4	71	4	76	4	73	4	67	4	64	4
Gesamt	93	4	101	4	94	4	84	4	86	4	71	4	76	4	73	4	67	4	64	4

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Bildchen	92	5,0	91	5,0	86	5,0	82	4,5	83	4,5	71	3,0	76	3,0	73	3,0	67	3,0	64	3,0
Gesamt	92	5,0	91	5,0	86	5,0	82	4,5	83	4,5	71	3,0	76	3,0	73	3,0	67	3,0	64	3,0
OGS-Quote	98,92%		90,10%		91,49%		97,62%		96,51%											
Anzahl ÜMI Gesamt	0		0		0		0		0											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

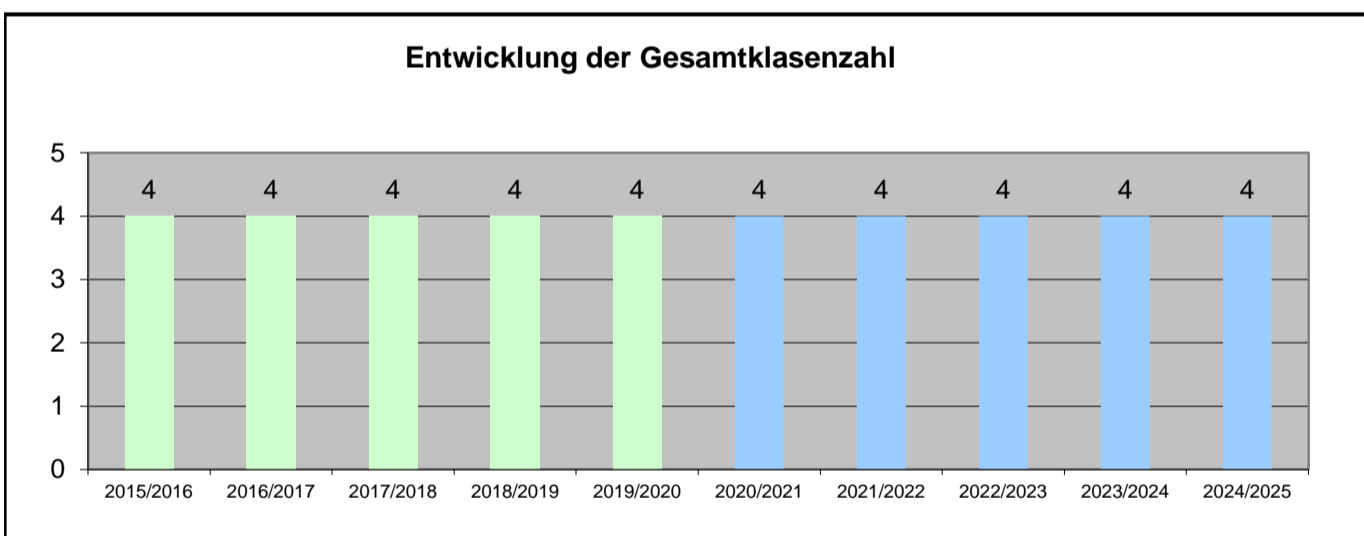
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

116



Anzahl Züge im Sozialraum:

1

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	4	268	67,0
2. Mehrzweckräume	4	249	62,3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65,0
4. Gruppenräume	2	135	67,5
5. Aula/Pausenhalle	1	186	186,0

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,0
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	29,1
Büro OGS	1	14,9
Schulsozialarbeit	1	18,0
Hausmeister	1	12,5

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 4** befindet sich nur die Grundschule KGS Bildchen.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur KGS Bildchen verwiesen.

Sozialraum 5

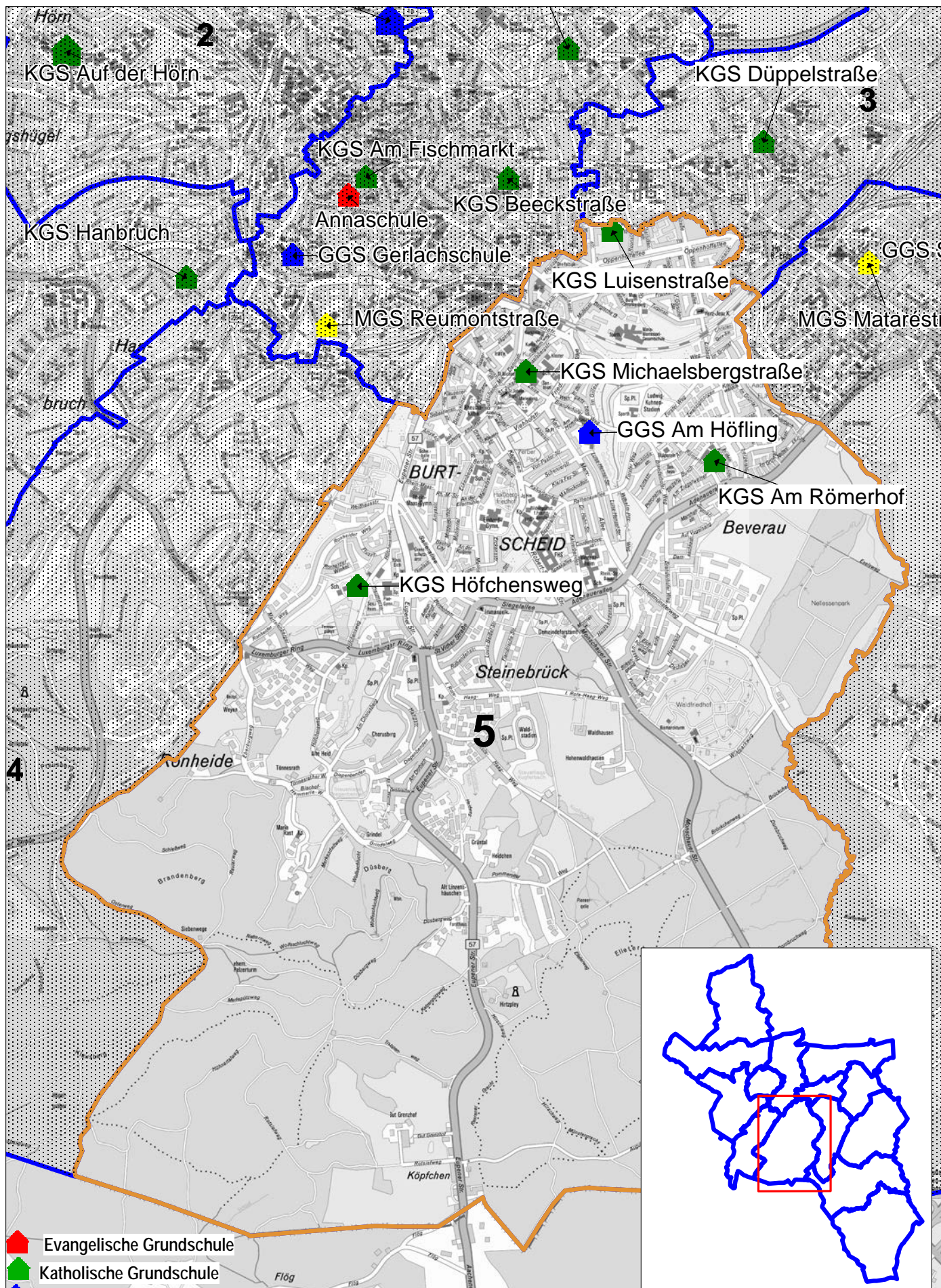
Burtscheid/Beverau

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 5



- Evangelische Grundschule
- Katholische Grundschule
- Gemeinschafts Grundschule
- Montessori-Grundschule

Sozialraum 5

KGS Luisenstraße



Faktenblatt KGS Luisenstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Luisenstraße
Anschrift	Luisenstraße 42, 52070 Aachen
Homepage	www.grundschule-luisenstrasse.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	151
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	84,77%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	3.889,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.053,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.681,70
Nettogeschossfläche (in qm)	2.900,82
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.214,00
Baujahr	1901
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	3

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Luisenstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	35	2	39	2	39	2	37	2	36	2	44	2	38	2	44	2	45	2	59	2
2.	35	2	41	2	45	2	39	2	35	2	35	2	43	2	37	2	43	2	44	2
3.	45	2	33	2	36	2	43	2	37	2	33	2	33	2	41	2	35	2	41	2
4.	36	2	42	2	36	2	35	2	43	2	36	2	33	2	33	2	40	2	35	2
Summe	151	8	155	8	156	8	154	8	151	8	149	8	147	8	155	8	163	8	178	8
Anteil GL	14		16		12		12		12											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	101	5,0	124	6,0	126	6,0	124	6,0	128	6,5	140	7,0	147	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
davon SpFb	23	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	66,89%		80,00%		80,77%		80,52%		84,77%											
Anzahl UMI																				

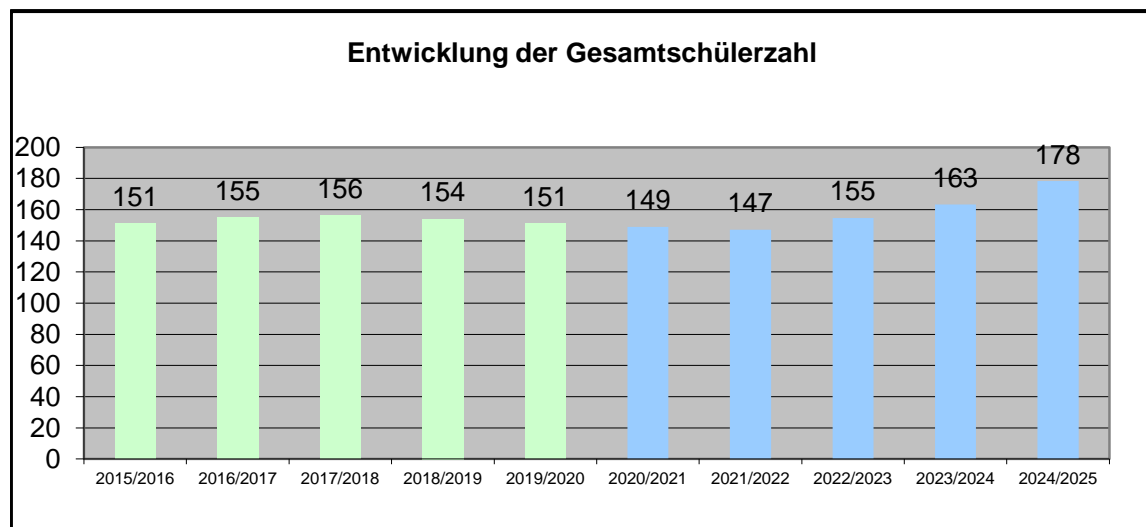
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2	97,297
Klasse 2 nach 3	95,214
Klasse 3 nach 4	98,611

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
23/25

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	9	584	64,9
2. Mehrzweckräume	4	281	70,3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	82	82
4. Gruppenräume	4	213	53,3
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	23,1
Schulleitung	1	14,6
Kollegiumszimmer	1	42,5
Büro OGS	1	22,4
Schulsozialarbeit	1	14,1
Hausmeister	1	19,4

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Gesamt		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Luisenstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 151 (davon 14 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 151 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 178 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 128 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 84,77 %. Die KGS Luisenstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Luisenstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Luisenstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt jedoch über genügend Kapazitäten und muss voraussichtlich keine Kinder ablehnen. Die Schule verfügt zudem auch über räumliche Kapazitäten um bei Bedarf einmalig eine zusätzliche Eingangsklasse bilden zu können. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Innenstadt und damit zu den Schulen im Sozialraum 1 könnte die Schule auch für Kinder aus diesem Bereich eine Alternative darstellen und gegebenenfalls zu einer Entlastung für den Sozialraum 1 beitragen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 5

KGS Michaelsbergstraße



Faktenblatt KGS Michaelsbergstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Michaelsbergstraße
Anschrift	Michaelsbergstraße 14/22, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-michaelsberg-ac.de
Sozialraum	5 -urtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	190
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	93,68%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	4.004,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.915,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.200,82
Nettogeschossfläche (in qm)	3.348,83
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.119,00
Baujahr	1880
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Michaelsbergstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	47	2	52	2	55	2	40	2	52	2	50	2	49	2	61	2	65	2	83	2
2.	50	2	47	2	55	2	54	2	43	2	53	2	51	2	50	2	63	2	67	2
3.	49	2	52	2	42	2	51	2	46	2	38	2	48	2	46	2	45	2	56	2
4.	47	2	48	2	49	2	45	2	49	2	47	2	39	2	48	2	46	2	46	2
Summe	193	8	199	8	201	8	190	8	190	8	188	8	187	8	205	8	219	8	251	8
Anteil GL	10		14		10		8		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	172	8,0	182	8,5	190	9,0	179	8,5	178	8,5	188	9,5	187	9,5	204	9,5	204	9,5	204	9,5
davon SpFb	22	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	89,12%		91,46%		94,53%		94,21%		93,68%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

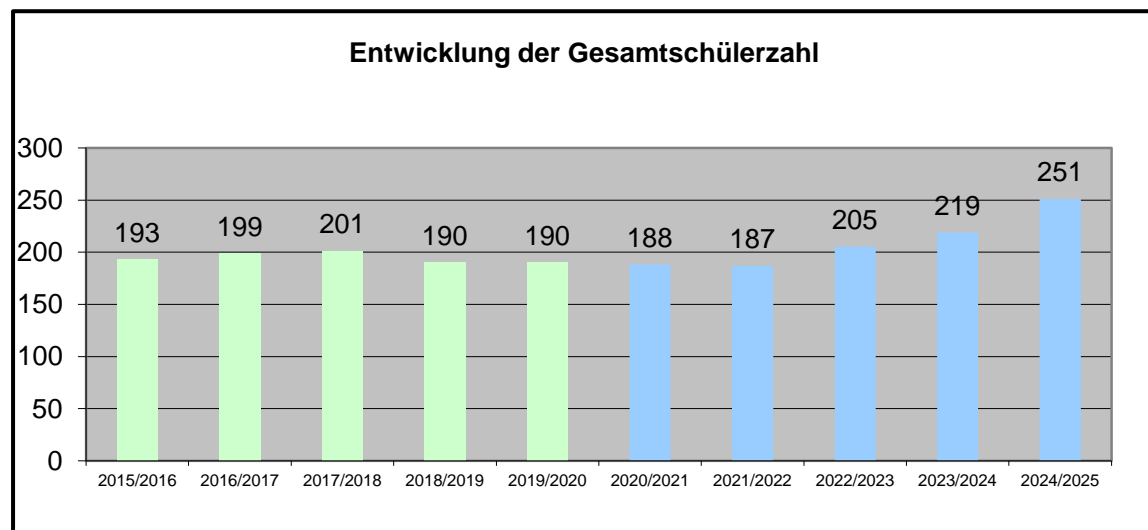
Klasse 1 nach 2: 102,84
 Klasse 2 nach 3: 88,96
 Klasse 3 nach 4: 101,61

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume	8	570	71,3
	2. Mehrzweckräume	3	255	85
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	70	70
	4. Gruppenräume	3	114	38
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,8
Schulleitung	1	23,6
Kollegiumszimmer	1	67,5
Büro OGS	1	12,0
Schulsozialarbeit	1	45,6
Hausmeister	1	13,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Gesamt		4	4	4	4	4	4	4	4	4	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Michaelsbergstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 193 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 190 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 251 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 178 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 93,68 %. Die KGS Michaelsbergstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Michaelsbergstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Zusätzlich werden derzeit noch 2 Gruppenräume in der benachbarten Liegenschaft des Marienhospitals angemietet. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Eine Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist bis zur Leistungsphase 3 geplant. Das Projekt ruht derzeit, weil die Möglichkeit eines Umzuges der Schule in das Gebäude der auslaufenden Hauptschule Burtscheid geprüft worden ist. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Michaelsbergstraße GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9,5 Gruppen anwachsen. Die Schule muss gegebenenfalls zum Ende des Prognosezeitraums Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 5

GGG Am Höfling



Faktenblatt GGS Am Höfling

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Höfling
Anschrift	Am Höfling 14, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-am-hoefling.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	284
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	52,46%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	ja
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	13.195,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.336,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.048,98
Nettogeschossfläche (in qm)	4.242,59
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.463,00
Baujahr	1957
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	6
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Am Höfling

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	60		71		70		80		75		75		73		86		92		105	
2.	67		67		81		68		77		73		73		71		83		89	
3.	90		74		63		75		63		71		67		67		65		77	
4.	64		78		72		62		69		60		68		64		64		62	
Summe	281	12	290	12	286	12	285	12	284	12	279	12	281	12	288	12	304	12	333	12
Anteil GL	19		18		16		18		19											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl			139	6,5	152	7,0	149	7,0	149	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5										
OGS-Quote	0,00%		47,93%		53,15%		52,28%		52,46%											
Anzahl UMI	52		51		50		50		50		50		50		50		50		50	

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 96,70
 Klasse 2 nach 3: 92,62
 Klasse 3 nach 4: 95,21

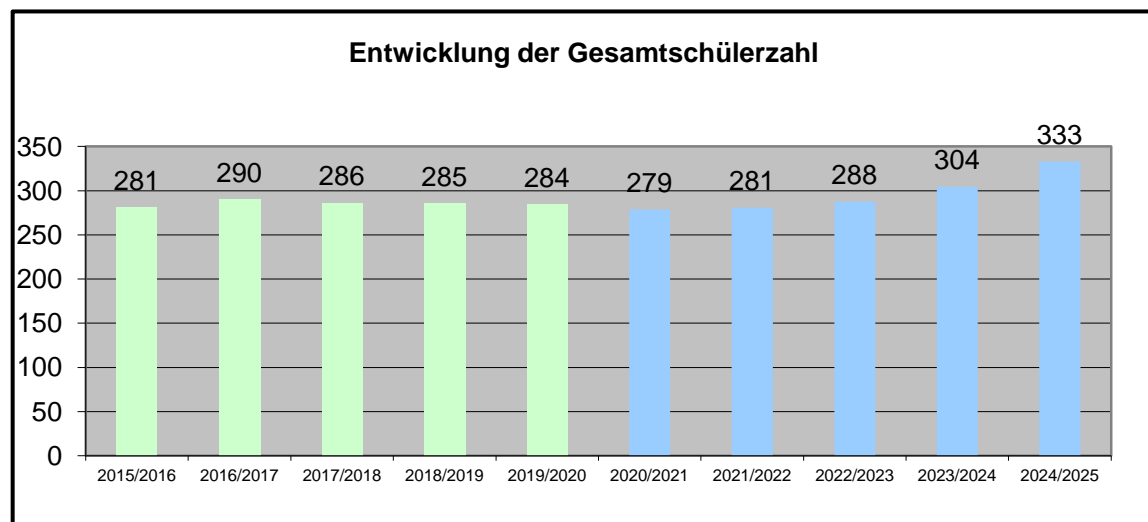
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
296

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	769	64,1
2. Mehrzweckräume	3	213	71
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	90	90
4. Gruppenräume	6	345	57,5
5. Aula/Pausenhalle	1	145	145

	Anz.	qm
Sekretariat	1	21,1
Schulleitung	1	16,6
Kollegiumszimmer	1	62,7
Büro OGS	1	11,0
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	13,0

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gesamt		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Am Höfling** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 281 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 284 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 333 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 149 Kindern in 7 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 52,46 %. Darüber hinaus werden 50 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut.

Die GGS Am Höfling ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL. Die SuS werden jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 - 4 unterrichtet. Die Schule ist seit dem 01.08.2015 Schwerpunktschule gem. § 20 Abs. 6 SchulG für die Förderschwerpunkte GE und KM.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung, davon befinden sich 2 Gruppenräume in Pavillons die nach Einschätzung des Gebäudemanagements im Jahr 2023 abgängig sind. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Ein Ausbau einer „Multifunktionalen Mitte“ im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms befindet derzeit in der Umsetzung. Die besonderen Bedarfe an räumlicher und technischer Ausstattung in Bezug auf die Erfordernisse einer Schwerpunktschule sind sukzessive entwickelt worden.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Am Höfling GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 74 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 296 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss gegebenenfalls Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 5

KGS Am Römerhof



Faktenblatt KGS Am Römerhof

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Am Römerhof
Anschrift	Am Römerhof 31, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-am-roemerhof.de
Sozialraum	5 -urtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	280
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,29%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS / 8 bis 1

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	12.035,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.291,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.673,87
Nettogeschossfläche (in qm)	3.886,21
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.131,00
Baujahr	1954
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	0

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Am Römerhof

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	78	3	80	3	68	3	63	3	65	3	69	3	61	3	72	3	63	3	75	3
2.	84	3	81	3	82	3	69	3	71	3	70	3	74	3	65	3	77	3	67	3
3.	75	3	81	3	76	3	80	3	64	3	68	3	66	3	70	3	62	3	73	3
4.	60	3	76	3	80	3	75	3	80	3	64	3	67	3	66	3	70	3	62	3
Summe	297	12	318	12	306	12	287	12	280	12	270	12	268	12	273	12	272	12	278	12
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	169	7,0	200	8,0	213	8,5	202	8,0	208	8,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5
davon SpFb																				
OGS-Quote	56,90%		62,89%		69,61%		70,38%		74,29%											
Anzahl UMI	88		81		80		70		63		63		63		63		63		63	

Übergangsquoten (in %):

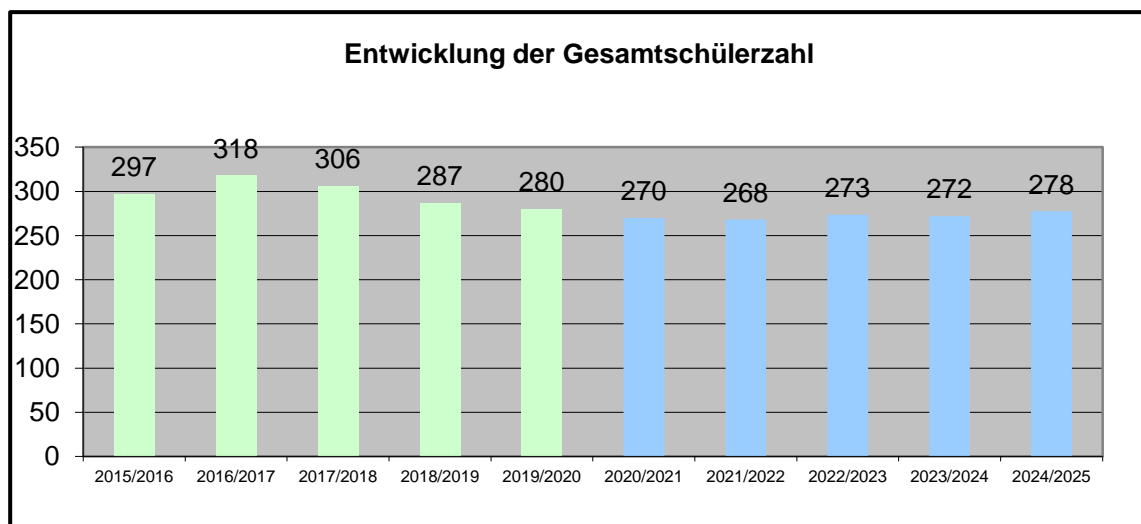
Klasse 1 nach 2: 107,08
 Klasse 2 nach 3: 95,16
 Klasse 3 nach 4: 99,34

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
324

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
27

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	759	63,3
2. Mehrzweckräume	2	119	59,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	81	81
4. Gruppenräume	2	128	64
5. Aula/Pausenhalle	1	207	207

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,7
Schulleitung	1	39,8
Kollegiumszimmer	1	44,8
Büro OGS	1	6,12
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	16,8

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	1	1	1	1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Am Römerhof** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 297 im Schuljahr 2015/2016 über 280 im Schuljahr 2019/2020 auf 278 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 208 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,29 %. Darüber hinaus werden 63 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die KGS Am Römerhof hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Am Römerhof ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Untersuchungen des städtischen Gebäudemanagements zu einer möglichen Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms zur Verbesserung der räumlichen Situation im Betreuungsbereich haben bereits begonnen.

Maßnahmevorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9,5 Gruppen anwachsen. Es bestehen weitere Aufnahmekapazitäten in moderatem Umfang. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 5

KGS Höfchensweg



Faktenblatt KGS Höfchensweg

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Höfchensweg
Anschrift	Höfchensweg 44, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-hoefchensweg.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	230
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	54,35%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS / 8 bis 1

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	5.197,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.747,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.136,56
Nettogeschossfläche (in qm)	2.617,55
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.070,00
Baujahr	1922 -Gebäude wurde urspr. nicht als Schule errichtet.
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	0

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

<u>Grundstücksgröße</u> : Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof)</u> : Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche</u> : Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche</u> : Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum</u> : Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Höfchensweg

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	59	3	55	2	53	2	40	2	70	3	63	2	60	3	72	2	72	3	66	2
2.	68	3	57	3	55	2	56	2	49	2	80	3	72	2	68	3	82	2	82	3
3.	55	2	73	3	60	3	56	2	55	2	49	2	80	3	72	2	68	3	82	2
4.	55	2	56	2	72	3	60	3	56	2	55	2	49	2	80	3	72	2	68	3
Summe	237	10	241	10	240	10	212	9	230	9	247	9	261	10	292	10	294	10	299	10
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl									125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
davon SpFb																				
OGS-Quote										54,35%										
Anzahl UMI	181		178		188		176		69		69		69		69		69		69	

Übergangsquoten (in %):

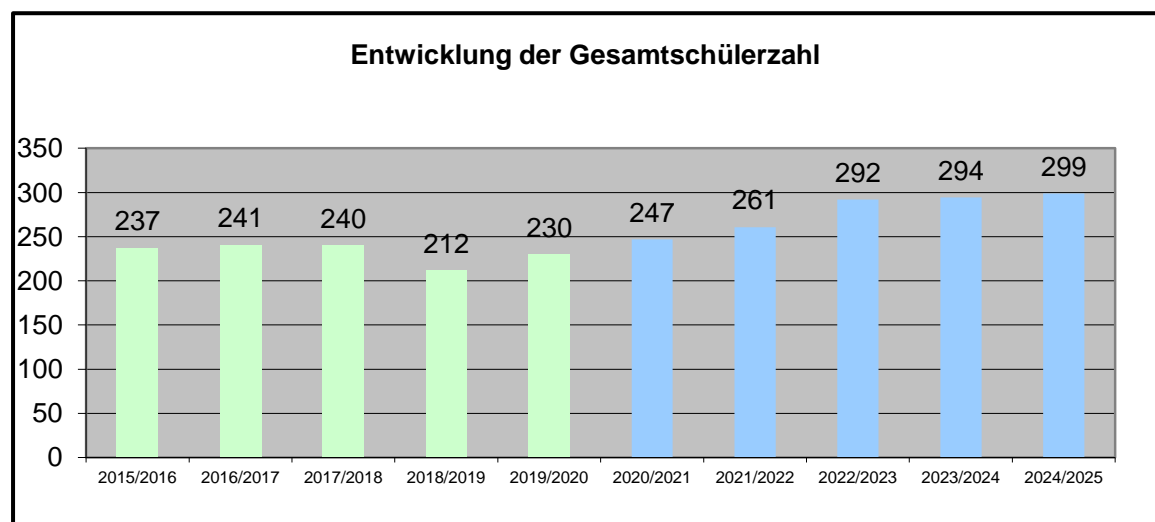
Klasse 1 nach 2: 114,08
 Klasse 2 nach 3: 100,02
 Klasse 3 nach 4: 100,00

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 274

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 27/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	10	626	62,6
2. Mehrzweckräume	3	211	70,3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	62,3	62,3
4. Gruppenräume	1	127	127
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	14,2
Schulleitung	1	25,9
Kollegiumszimmer	1	25,6
Büro OGS	1	20,7
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	21,4

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		10	10	10	9	9	9	10	10	10	10
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	1	1	1	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gesamt		1	1	1	2	2	2	1	1	1	1

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Höfchensweg** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 237 im Schuljahr 2015/2016 über 230 im Schuljahr 2019/2020 auf 299 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zukünftig im jährlichen Wechsel weiterhin 2 beziehungsweise 3 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Höfchensweg finden seit dem aktuell laufenden Schuljahr erstmals OGS-Maßnahmen statt. Derzeit werden 125 Kinder in 5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 54,35 %. Die Betreuung wird zudem aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 werden über dieses Angebot 63 Kinder betreut.

Die KGS Höfchensweg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine 2,5-zügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen steht im Gebäude 1 separater großer Gruppenraum zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 274 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Die Schule hat zwar ausreichende Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen, wird jedoch voraussichtlich im Jahr 2022/2023 an ihre Kapazitätsgrenze stoßen und Kinder ablehnen müssen. Die Beibehaltung der Zweieinhalbzügigkeit wird derzeit empfohlen.

Da seit dem Schuljahr 2019/2020 erstmalig eine OGS-Betreuung angeboten wird muss die weitere Entwicklung der Schülerzahlen abgewartet werden. Es wird jedoch ein positiver Effekt vermutet. Die Klassen- und Mehrzweckräume werden für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen multifunktional genutzt.

Sozialraum 5

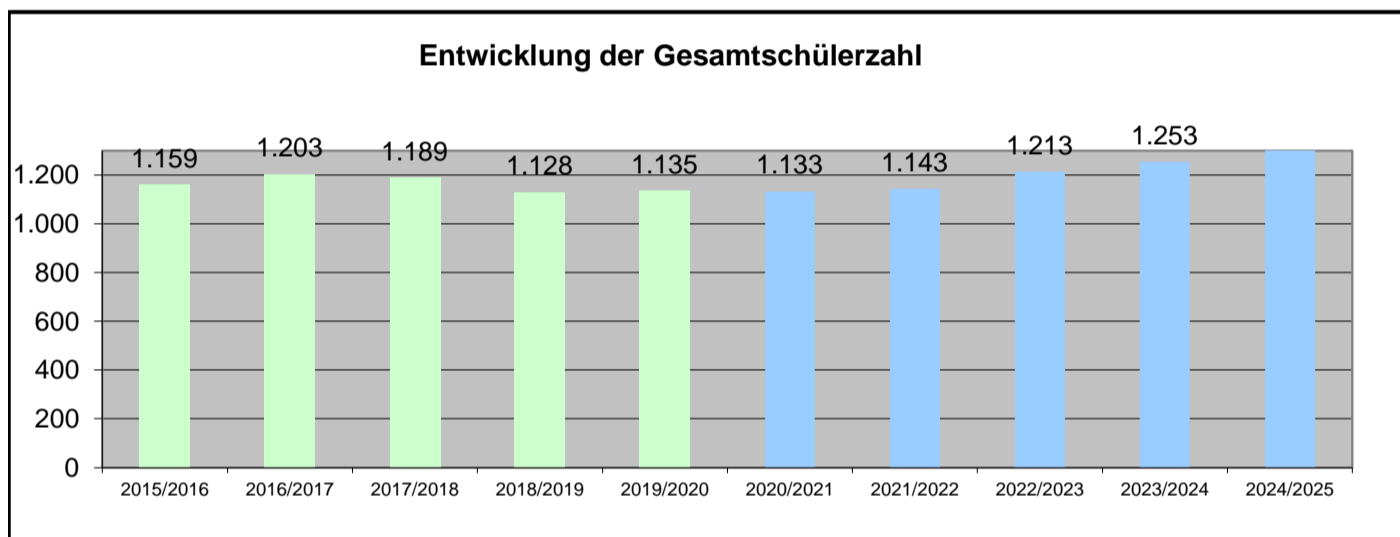
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Luisenstraße	151	8	155	8	156	8	154	8	151	8	149	8	147	8	155	8	163	8	178	8
KGS Michaelsbergstraße	193	8	199	8	201	8	190	8	190	8	188	8	187	8	205	8	219	8	251	8
GGS Am Höfling	281	12	290	12	286	12	285	12	284	12	279	12	281	12	288	12	304	12	333	12
KGS Am Römerhof	297	12	318	12	306	12	287	12	280	12	270	12	268	12	273	12	272	12	278	12
KGS Höfchensweg	237	10	241	10	240	10	212	9	230	9	247	9	261	10	292	10	294	10	299	10
Gesamt	1.159	50	1.203	50	1.189	50	1.128	49	1.135	49	1.133	49	1.143	50	1.213	50	1.253	50	1.339	50

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Luisenstraße	101	5,0	124	6,0	126	6,0	124	6,0	128	6,5	140	7,0	147	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
KGS Michaelsbergstraße	172	8,0	182	8,5	190	9,0	179	8,5	178	8,5	188	9,5	187	9,5	204	9,5	204	9,5	204	9,5
GGS Am Höfling	0	0,0	139	6,5	152	7,0	149	7,0	149	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
KGS Am Römerhof	169	7,0	200	8,0	213	8,5	202	8,0	208	8,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5
Gesamt	442	20,0	645	29,0	681	30,5	654	29,5	663	30,5	713	33,0	719	33,0	739	33,0	739	33,0	739	33,0
OGS-Quote	38,14%		53,62%		57,28%		57,98%		58,41%											
Anzahl ÜMI Gesamt	321		310		318		296		182											

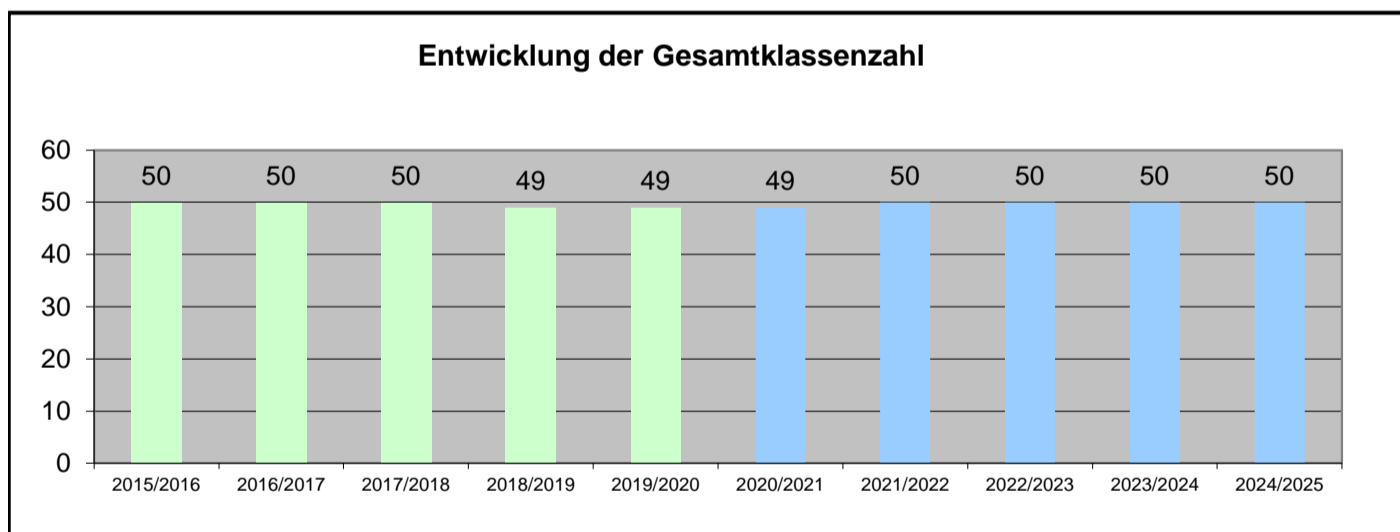
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

1294



Anzahl Züge im Sozialraum:

12,5

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	51	3.308	64,9
2. Mehrzweckräume	15	1079	71,9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	5	385	77,1
4. Gruppenräume	16	927	58,0
5. Aula/Pausenhalle	2	352	176,0

	Anz.	qm
Sekretariat	5	93,9
Schulleitung	5	120,5
Kollegiumszimmer	5	243,1
Büro OGS	5	72,1
Schulsozialarbeit	2	59,7
Hausmeister	5	84,1

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	50	50	50	49	49	49	50	50	50	50
2. Mehrzweckräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	2	2	2	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Gesamt	19	19	19	20	20	20	19	19	19	19

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 5** befinden sich fünf Grundschulen:

KGS Luisenstraße

KGS Michaelsbergstraße

GGs Am Höfling

KGS Am Römerhof

KGS Höfchensweg

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt steigend. Im Schuljahr 2015/2016 besuchten insgesamt 1.159 Kinder die fünf Grundschulen im Sozialraum. Im Schuljahr 2019/2020 sind es noch 1.135 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich wieder 1.339 Kinder. Im Sozialraum bestehen derzeit 12,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum liegt bei 1.294.

In den Schulen stehen 51 Klassenräume und 15 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 16. Alle Schulen verfügen über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 5 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 663 Kindern in 30,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 58,41 %. Darüber hinaus werden 188 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Unterbringung der 30,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 16 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 2,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die Schulen positiv entwickeln und teilweise schon vorher an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden. Es wird daher vermutlich zu einer Umverteilung der Schülerströme kommen. Geringe Kapazitäten stehen an der KGS Luisenstraße und der KGS Am Römerhof zur Verfügung.

Sozialraum 6

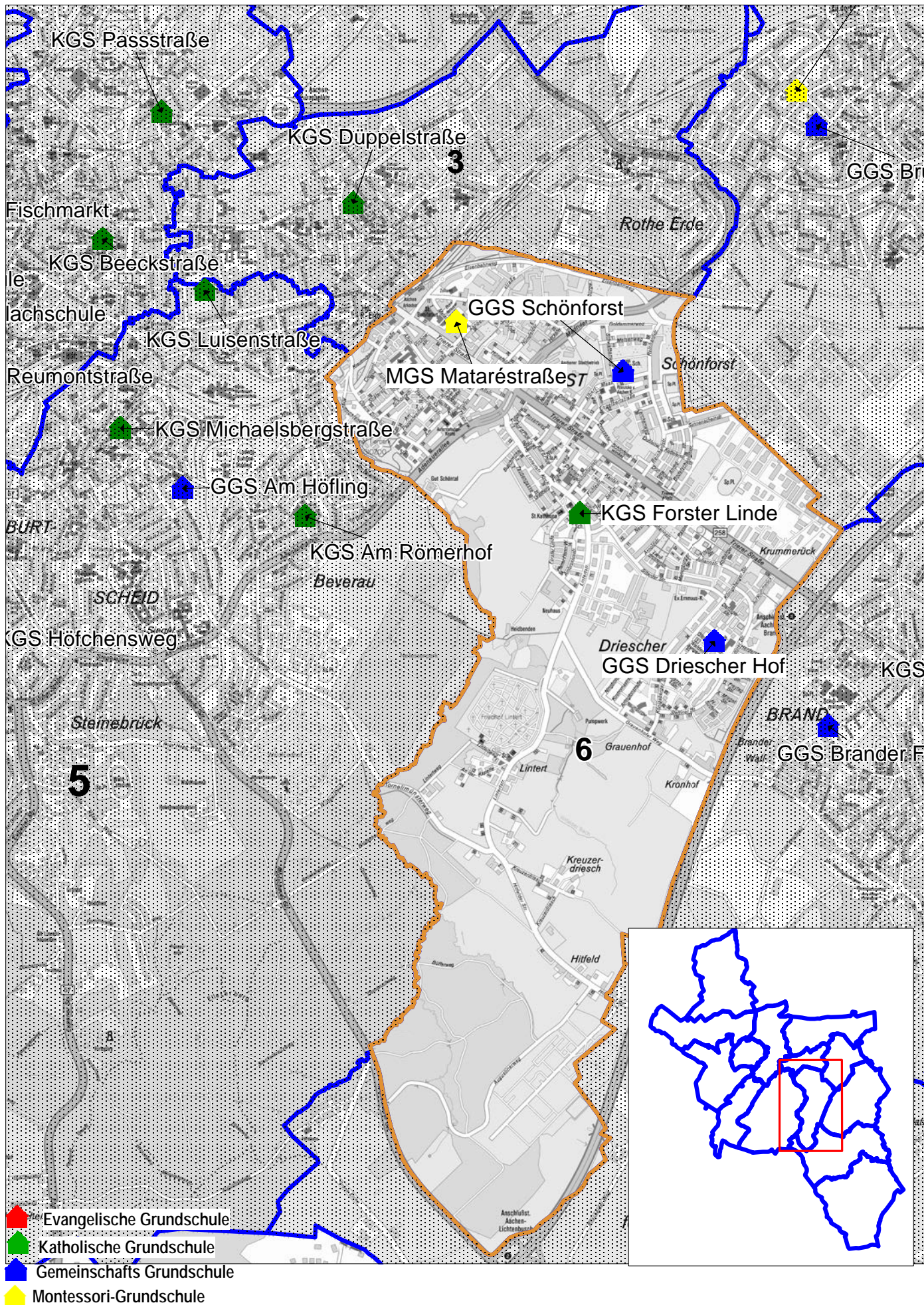
Forst/Driescher Hof

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 6



Sozialraum 6

GGG Driescher Hof



Faktenblatt GGS Driescher Hof

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGG Driescher Hof
Anschrift	Gleiwitzer Straße 10, 52078 Aachen
Homepage	www.grundschule-driescher-hof.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	197
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	90,86%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	17.310,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.505,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.755,79
Nettogeschossfläche (in qm)	4.058,74
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.348,00
Baujahr	1970
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Turnhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen	
<u>Grundstücksgröße:</u>	Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof):</u>	Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche:</u>	Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche:</u>	Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum:</u>	Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Driescher Hof

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	48	2	47	2	48	2	45	2	59	3	44	2	56	2	49	2	48	2	40	2
2.	50	2	51	2	53	2	56	2	47	2	65	3	49	2	62	2	54	2	53	2
3.	46	2	48	2	41	2	44	2	50	2	40	2	56	3	42	2	53	2	47	2
4.	44	2	47	2	44	2	41	2	41	2	48	2	39	2	54	3	40	2	52	2
Summe	188	8	193	8	186	8	186	8	197	9	198	9	200	9	207	9	196	8	191	8
Anteil GL	6		8		2		5		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	122	6,0	135	6,5	142	7,0	148	7,0	179	8,5	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0
davon SpFb	24	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	64,89%		69,95%		76,34%		79,57%		90,86%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

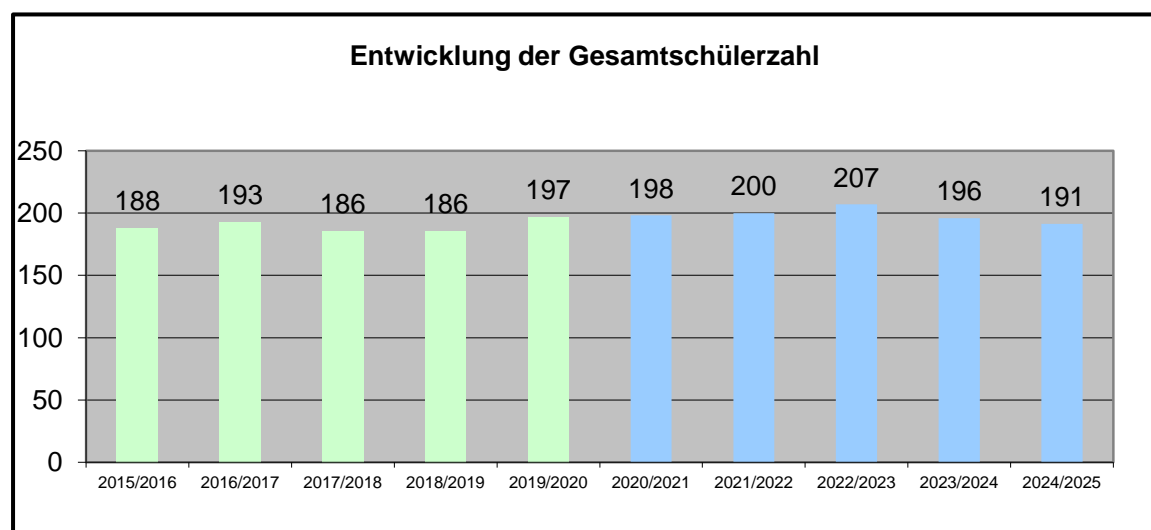
Klasse 1 nach 2: 110,56
 Klasse 2 nach 3: 86,15
 Klasse 3 nach 4: 96,59

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
23/25

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	801	66,8
2. Mehrzweckräume	3	165	55
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	132	132
4. Gruppenräume	4	230	57,5
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	25,4
Schulleitung	1	17,3
Kollegiumszimmer	1	49,7
Büro OGS	1	24,2
Schulsozialarbeit	1	28,6
Hausmeister	1	25,5

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	9	9	9	9	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	3	3	3	3	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Gesamt	9	9	9	9	8	8	8	8	9	9

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Driescher Hof** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 188 (davon 6 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 197 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 191 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 179 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 90,86 %. Damit übersteigt die GGS Driescher Hof bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die GGS Driescher Hof ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude aktuell 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Driescher Hof sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Prognosewerte deuten auf eine stabile Entwicklung hin. Im aktuellen Schuljahr hat die Schule eine zusätzliche dritte Eingangsklasse gebildet. Die Schule verfügt über räumliche Kapazitäten, um die Zügigkeit dauerhaft zu erhöhen, allerdings weisen die Prognosewerte auf eine gleichbleibende Entwicklung hin, sodass eine Erhöhung der Zügigkeit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist. Aus diesem Grund ist die weitere Entwicklung der Schule näher zu betrachten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 6

KGS Forster Linde



Faktenblatt KGS Forster Linde

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Forster Linde
Anschrift	Lintertstraße 68, 52076 Aachen
Homepage	www.kgs-forster-linde.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	218
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	85,78%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	9.620,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.066,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.641,54
Nettogeschossfläche (in qm)	3.046,51
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.090,00
Baujahr	1961
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Forster Linde

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	49	2	48	2	62	2	39	2	60	2	46	2	54	2	46	2	46	2	42	2
2.	54	2	54	2	49	2	64	2	46	2	66	2	51	2	60	2	51	2	51	2
3.	55	2	51	2	58	2	56	2	61	2	48	2	70	2	53	2	63	2	53	2
4.	46	2	56	2	50	2	55	2	51	2	57	2	45	2	65	2	50	2	58	2
Summe	204	8	209	8	219	8	214	8	218	8	217	8	219	8	224	8	209	8	204	8
Anteil GL									1											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	138	5,5	151	6,0	178	7,0	182	7,5	187	7,5	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	67,65%		72,25%		81,28%		85,05%		85,78%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

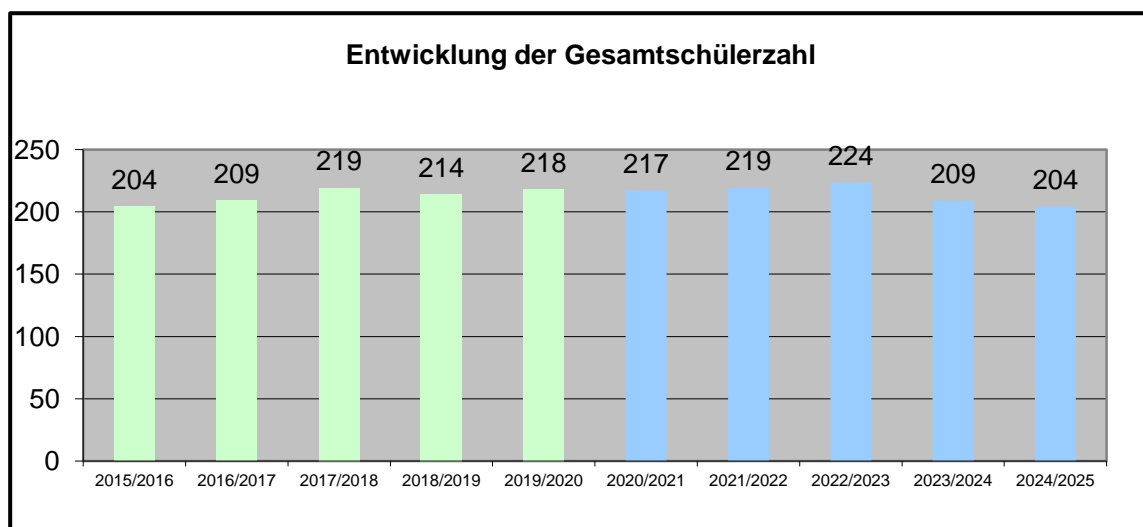
Klasse 1 nach 2: 110,59
 Klasse 2 nach 3: 104,80
 Klasse 3 nach 4: 92,95

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 200

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 25

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	9	664	73,8
2. Mehrzweckräume	1	71	71
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	71	71
4. Gruppenräume	2	142	71
5. Aula/Pausenhalle	1	208	208

	Anz.	qm
Sekretariat	1	28,4
Schulleitung	1	39,5
Kollegiumszimmer	1	90,4
Büro OGS	1	20,0
Schulsozialarbeit	1	23,6
Hausmeister	1	11,5

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Forster Linde** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 204 im Schuljahr 2015/2016 über 218 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 204 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 187 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 85,78 %. Damit übersteigt die KGS Forster Linde bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Forster Linde ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, es wird zudem aktuell ein Kind im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 1 Mehrzweckraum ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Forster Linde Brennpunktschule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 50 empfohlen. Durch diese Maßnahme wird die Gesamtschülerzahl mittelfristig auf 200 SuS festgelegt.

Die Schülerzahlen der KGS Forster Linde entwickeln sich in der Prognose stabil. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 6

GGG Schönforst



Faktenblatt GGS Schönforst

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Schönforst
Anschrift	Schwalbenweg 4+6, 52078 Aachen
Homepage	www.ggs-schoenforst.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	169
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,60%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	11.079,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.719,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.287,31
Nettogeschossfläche (in qm)	5.304,85
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.312,00
Baujahr	1972
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Schönforst

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	36	2	39	2	47	2	31	2	36	2	35	2	38	2	39	2	35	2	36	2
2.	27	1	45	2	45	2	53	2	45	2	46	2	45	2	49	2	50	2	45	2
3.	46	2	22	1	37	2	41	2	47	2	40	2	42	2	41	2	44	2	45	2
4.	48	2	50	2	24	1	42	2	41	2	50	2	43	2	45	2	43	2	47	2
Summe	157	7	156	7	153	7	167	8	169	8	172	8	168	8	173	8	173	8	173	8
Anteil GL	8		8		11		8		3											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	122	6,0	120	6,0	123	6,0	120	6,0	121	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0
davon SpFb	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	77,71%		76,92%		80,39%		71,86%		71,60%											
Anzahl UMI																				

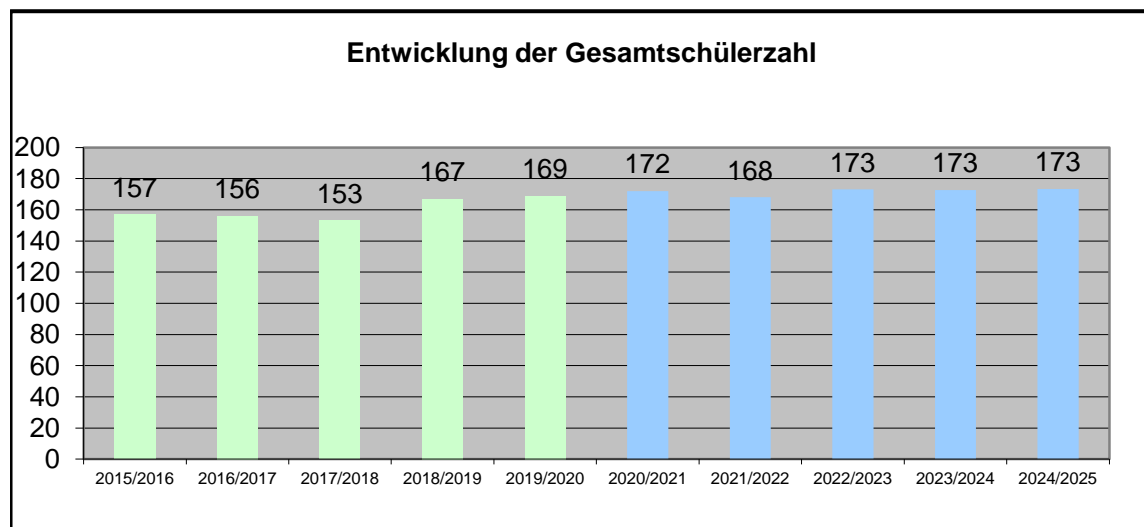
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 128,96
 Klasse 2 nach 3: 89,90
 Klasse 3 nach 4: 106,76

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
23/25

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume *	9	632	70,2
	2. Mehrzweckräume	3	300	100
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	92	92
	4. Gruppenräume	4	245	61,3
	5. Aula/Pausenhalle	1	174	174

* 3 Klassenräume bis 2020 für Auslagerung Kita genutzt

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	14,2
Schulleitung	1	29,5
Kollegiumszimmer	1	44,8
Büro OGS	1	14,9
Schulsozialarbeit	1	13,3
Hausmeister	1	17,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	7	7	7	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	2	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Gesamt		7	7	7	6	6	6	6	6	6	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Schönforst** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 157 (davon 8 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 169 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 173 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 121 Kindern in 6 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,60 %.

Die GGS Schönforst ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Aktuell ist die Kita Stettiner Straße in den Räumlichkeiten der Schule untergebracht und nutzt 3 Klassenräume, voraussichtlich bis Mitte 2020. Für die Unterbringung der 6-OGS Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Schönforst sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Schönforst entwickeln sich in der Prognose steigend. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten in moderatem Umfang. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird empfohlen.

Sozialraum 6

Montessori-Grundschule

Mataréstraße



Faktenblatt Montessori Grundschule Mataréstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori GS Mataréstraße
Anschrift	Mataréstraße 11, 52078 Aachen
Homepage	www.montessorischule-matarestrasse.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	275
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	70,18%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	6.688,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.349,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.011,09
Nettogeschossfläche (in qm)	4.150,43
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.760,00
Baujahr	1958
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	5

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

Montessori-Grundschule Mataréstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	71		67		75		69		61		63		69		80		71		71	
2.	75		86		75		84		95		76		79		86		100		89	
3.	51		59		80		62		59		73		58		60		66		76	
4.	38		52		53		76		60		57		70		56		58		63	
Summe	235	9	264	10	283	11	291	12	275	12	268	12	276	12	282	12	294	12	299	12
Anteil GL	18		19		13		14		10											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	165	7,5	194	8,5	195	8,5	195	8,5	193	8,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5
davon SpFb	19	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
OGS-Quote	70,21%		73,48%		68,90%		67,01%		70,18%											
Anzahl UMI	34		28		29		31		28		28		28		28		28		28	

Übergangsquoten (in %):

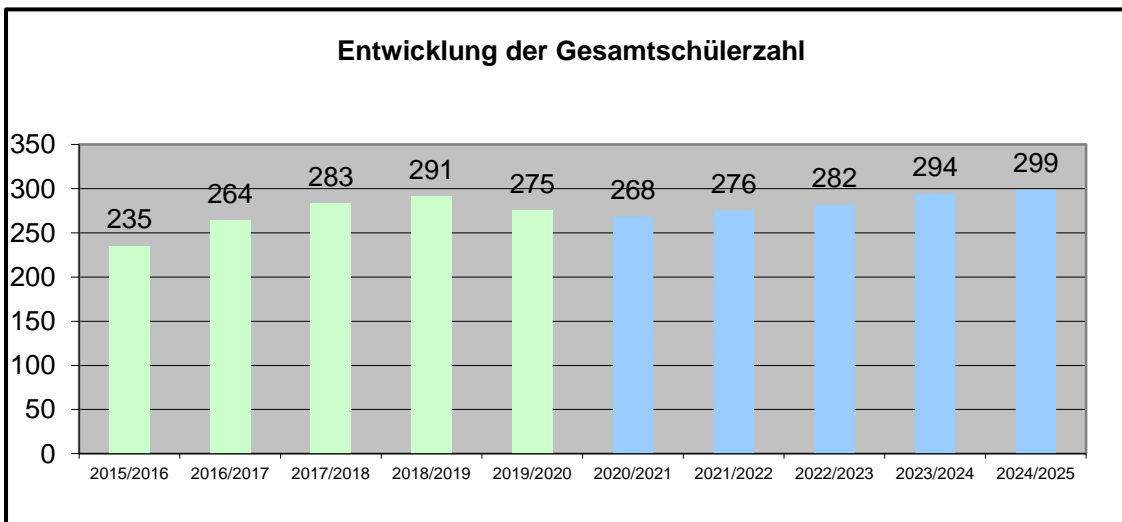
Klasse 1 nach 2	124,84
Klasse 2 nach 3	76,45
Klasse 3 nach 4	95,89

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
292

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	14	981	70,1
2. Mehrzweckräume	4	228	57
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	146	146
4. Gruppenräume	6	359	59,8
5. Aula/Pausenhalle	1	143	143

	Anz.	qm
Sekretariat	1	22,1
Schulleitung	1	40,8
Kollegiumszimmer	1	69,0
Büro OGS	1	25,7
Schulsozialarbeit	1	19,4
Hausmeister	1	15,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		9	10	11	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24
1. Unterrichtsräume		5	4	3	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gesamt		12	11	10	9	9	9	9	9	9	9

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **Montessori-Grundschule Mataréstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 235 (davon 18 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 275 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 299 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die Montessori-Grundschule Mataréstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet die Möglichkeit des GL und unterrichtet jahrgangsübergreifend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 193 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 70,18 %. Darüber hinaus werden derzeit 28 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die MGS Mataréstraße hat einen zusätzlichen Bedarf an 3 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Der Raumbestand von 14 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist aufgrund unzureichender Küchen- und Speiseräume eine Baumaßnahme im OGS-Bereich geplant, die Planungen dafür haben bereits begonnen.

Maßnahmevorschläge

Da die Montessori-Schule Mataréstraße sowohl GL-Schule als auch Brennpunktschule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 292 SuS.

Die Schülerzahlen der Schule entwickeln sich in der Prognose steigend. Entsprechend der Prognose wird die OGS auf insgesamt 11,5 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über geringe Aufnahmekapazitäten und muss dennoch gegebenenfalls zukünftig Kinder ablehnen. In Bezug auf das Neubauprojekt am Eisenbahnweg sind die weiteren Entwicklungen im Blick zu halten. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 6

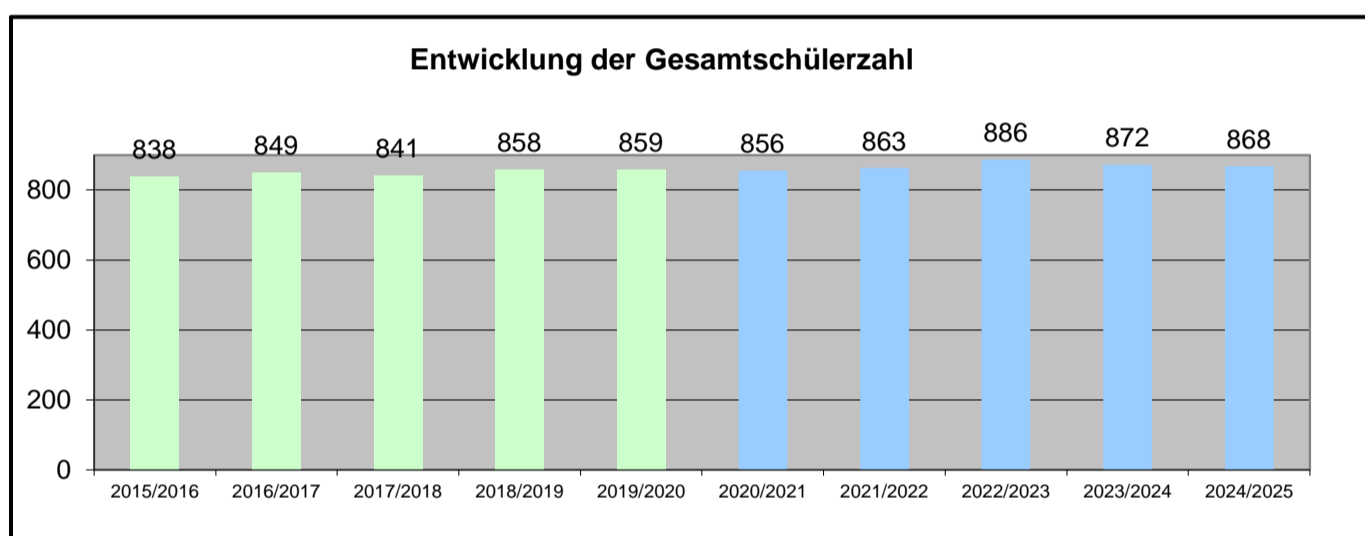
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
GGS Driescher Hof	188	8	193	8	186	8	186	8	197	9	198	9	200	9	207	9	196	8	191	8
KGS Forster Linde	204	8	209	8	219	8	214	8	218	8	217	8	219	8	224	8	209	8	204	8
GGS Schönforst	157	7	156	7	153	7	167	8	169	8	172	8	168	8	173	8	173	8	173	8
KGS Matataréstraße	54	2	27	1	0	0														
Mont. Matataréstraße	235	9	264	10	283	11	291	12	275	12	268	12	276	12	282	12	294	12	299	12
Gesamt	838	34	849	34	841	34	858	36	859	37	856	37	863	37	886	37	872	36	868	36

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGS Driescher Hof	122	6,0	135	6,5	142	7,0	148	7,0	179	8,5	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0
KGS Forster Linde	138	5,5	151	6,0	178	7,0	182	7,5	187	7,5	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0
GGS Schönforst	122	6,0	120	6,0	123	6,0	120	6,0	121	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0
KGS Matataréstraße	35	1,5	22	1,0	0	0,0														
Mont. Matataréstraße	165	7,5	194	8,5	195	8,5	195	8,5	193	8,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5
Gesamt	582	26,5	622	28,0	638	28,5	645	29,0	680	30,5	720	32,5	720	32,5	720	32,5	720	32,5	720	32,5
OGS-Quote	69,45%		73,26%		75,86%		75,17%		79,16%											
Anzahl ÜMI Gesamt	34		28		29		31		28											

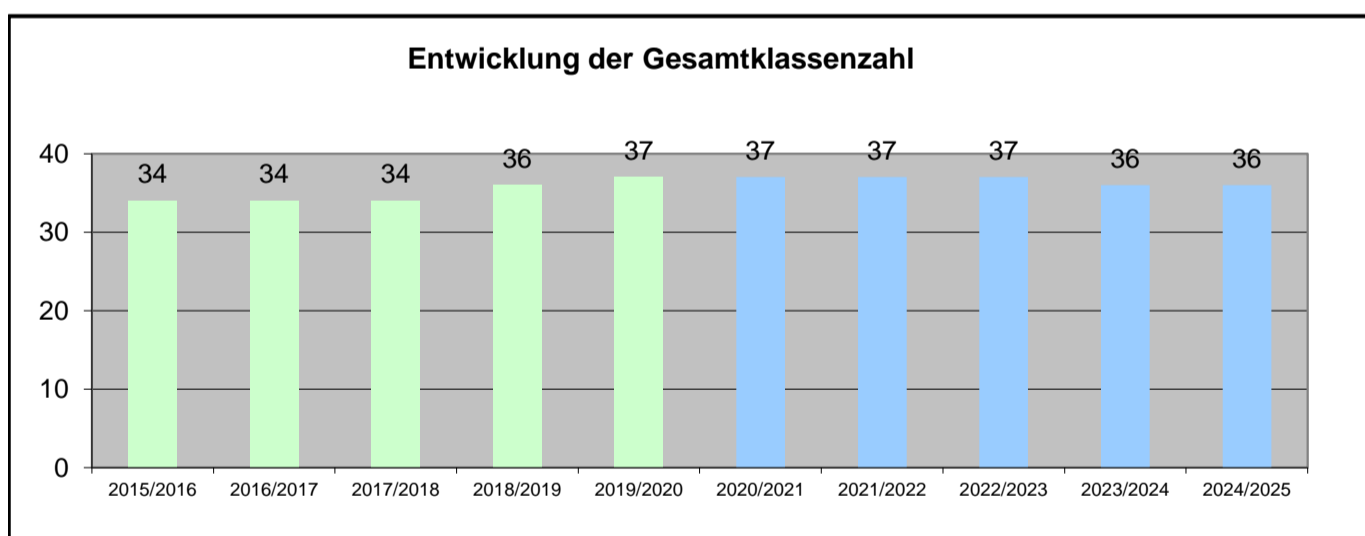
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

876



Anzahl Züge im Sozialraum:

9

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	44	3.078	70,0
2. Mehrzweckräume	11	764	69,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	4	441	110,3
4. Gruppenräume	16	976	61,0
5. Aula/Pausenhalle	3	525	175,0

	Anz.	qm
Sekretariat	4	90,1
Schulleitung	4	127,1
Kollegiumszimmer	4	253,8
Büro OGS	4	84,8
Schulsozialarbeit	4	84,9
Hausmeister	4	70,0

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	32	33	34	36	37	37	37	37	36	36
2. Mehrzweckräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	11	10	8	7	7	7	7	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Gesamt	30	29	28	26	25	25	25	25	26	26

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 6** befinden sich vier Grundschulen:

GGs Driescher Hof

KGS Forster Linde

GGs Schönforst

Montessori-Grundschule Mataréstraße

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 838 Kinder die vier Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 859 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 868 Kinder. Derzeit bestehen 9 Züge im Sozialraum und es können insgesamt 876 Kinder aufgenommen werden.

In den vier Schulen stehen 44 Klassenräume und 11 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Anzahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 16. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 6 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 680 Kindern in 30,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 79,16 %. Für die Unterbringung der 30,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 17 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 3 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich die Schülerzahlen in der Prognose steigend entwickeln. Anmeldeüberhänge an einzelnen Schulen können im Sozialraum verteilt werden. Es bestehen weitere Aufnahmekapazitäten für abgelehnte Kinder aus anderen Sozialräumen. Eine dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Driescher Hof kann nicht empfohlen werden, da die übrigen Schulen im Sozialraum dadurch Anmeldeverluste erleiden würden.

Sozialraum 7

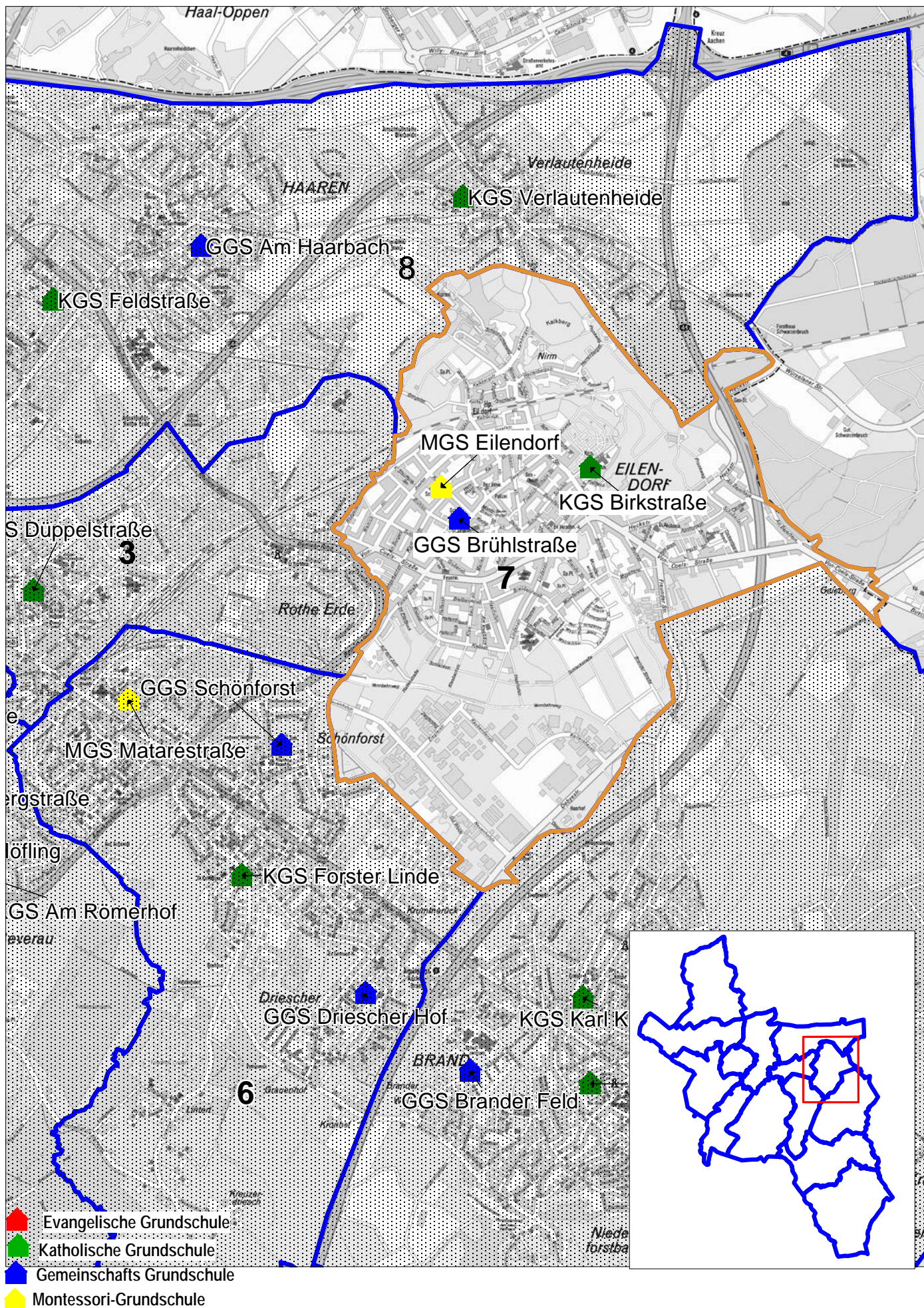
Eilendorf

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 7



Sozialraum 7

GGs Brühlstraße



Faktenblatt GGS Brühlstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Brühlstraße
Anschrift	Brühlstraße 2, 52080 Aachen
Homepage	www.ggs-bruehlstr.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	208
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	75,48%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	6.273,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.722,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.712,71
Nettogeschossfläche (in qm)	3.161,28
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.254,00
Baujahr	1969
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	nein
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGs Brühlstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	39	2	49	2	52	2	47	2	50	2	50	2	48	2	52	2	48	2	54	2
2.	53	2	56	2	54	2	54	2	53	2	54	2	54	2	52	2	56	2	52	2
3.	63	3	54	2	52	2	51	2	56	2	53	2	54	2	54	2	52	2	56	2
4.	45	2	66	3	51	2	47	2	49	2	52	2	49	2	50	2	50	2	48	2
Summe	200	9	225	9	209	8	199	8	208	8	209	8	205	8	208	8	206	8	210	8
Anteil GL	1		5		2		2		2											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	137	6,0	168	7,0	155	6,5	158	7,0	157	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0
davon SpFb	1	0,5	5	0,5	5	0,5	13	1,0	13	1,0										
OGS-Quote	68,50%		74,67%		74,16%		79,40%		75,48%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

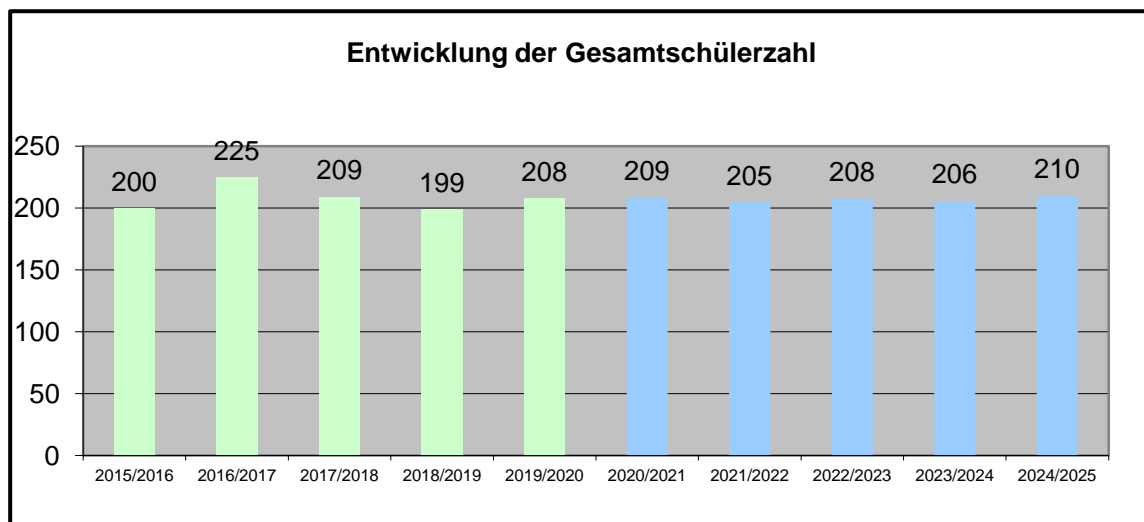
Klasse 1 nach 2: 108,31
 Klasse 2 nach 3: 99,07
 Klasse 3 nach 4: 93,23

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume	11	717	65,2
	2. Mehrzweckräume	2	158	79
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	116	116
	4. Gruppenräume	4	239	59,8
	5. Aula/Pausenhalle	1	106	106

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	15,8
Schulleitung	1	24,9
Kollegiumszimmer	1	46,9
Büro OGS	1	15,8
Schulsozialarbeit	1	13,5
Hausmeister	1	23,7

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	3	3	3	3	3	3	3
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Gesamt		6	6	7	7	7	7	7	7	7	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Brühlstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl der GGS Brühlstraße entwickelt sich von 200 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 208 (davon 2 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 210 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025.

Pro Jahrgangsstufe können zukünftig weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS der GGS Brühlstraße wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 157 Kindern in 7 Gruppen besucht. Von diesen haben 13 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 75,48 %.

Die GGS Brühlstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 11 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Brühlstraße die Möglichkeit des GL bietet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Brühlstraße entwickeln sich in der Prognose stabil. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 7

KGS Birkstraße



Faktenblatt KGS Birkstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Birkstraße
Anschrift	Birkstraße 6, 52080 Aachen
Homepage	www.kgs-birkstr.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	234
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	77,78%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	10.205,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	7.241,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.911,65
Nettogeschossfläche (in qm)	4.255,23
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.143,00
Baujahr	1959
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	9
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Birkstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	50	2	51	2	51	2	50	2	76	3	63	2	57	2	62	2	62	2	66	2
2.	42	2	54	2	55	2	61	2	57	2	89	3	74	2	67	2	72	2	72	2
3.	50	2	46	2	50	2	51	2	51	2	50	2	78	3	65	2	59	2	64	2
4.	49	2	46	2	47	2	53	2	50	2	52	2	51	2	80	3	66	2	60	2
Summe	191	8	197	8	203	8	215	8	234	9	254	9	260	9	273	9	259	8	262	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	123	5,5	145	6,0	157	6,5	164	6,5	182	7,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5
davon SpFb	1	0,5																		
OGS-Quote	64,40%		73,60%		77,34%		76,28%		77,78%											
Anzahl UMI																				

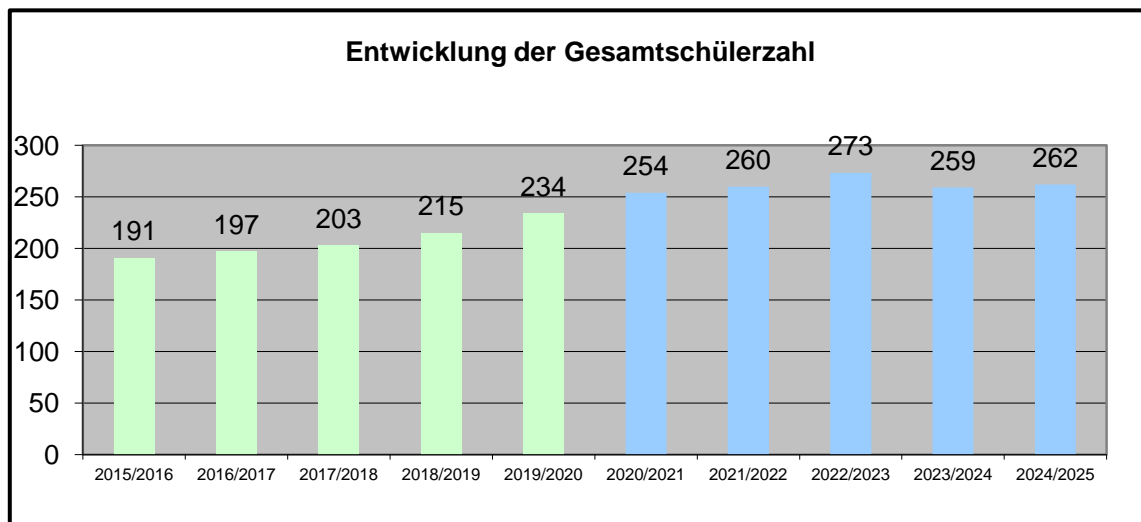
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 116,80
 Klasse 2 nach 3: 88,17
 Klasse 3 nach 4: 102,02

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
28

2. Raumbestand		Anz. qm ø		
		Anz.	qm	ø
	1. Unterrichtsräume	10	647	64,7
	2. Mehrzweckräume	3	185	61,7
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	135	135
	4. Gruppenräume	3	183	61
	5. Aula/Pausenhalle	1	326	326

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	14,1
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	46,4
Büro OGS	1	22,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	22,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	9	9	9	9	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	1	1	1	1	2
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Gesamt		6	6	6	6	5	5	5	5	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Birkstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 191 im Schuljahr 2015/2016 über 234 im Schuljahr 2019/2020 auf 262 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch zukünftig 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 77,78%. Damit übersteigt die KGS Birkstraße bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Birkstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Birkstraße keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Grundschule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen an der KGS Birkstraße entwickeln sich steigend und es müssen gegebenenfalls vermehrt Kinder abgelehnt werden. Im laufenden Schuljahr hat die Schule einmalig eine dritte Eingangsklasse gebildet, um allen Anmeldewünschen gerecht werden zu können. Dies könnte jedoch ein Effekt der aktuell geplanten Baumaßnahme an der Montessorischule Eilendorf sein und das Anmeldeverhalten muss daher weiter beobachtet werden. Gegebenenfalls kann die Schule bei Bedarf wiederholt eine dritte Eingangsklasse aufnehmen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 7

Montessori-Grundschule Eilendorf



Faktenblatt Montessori Grundschule Eilendorf

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori GS Eilendorf
Anschrift	Kaiserstraße 59, 52080 Aachen
Homepage	www.montessori-grundschule-eilendorf.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	67,71%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	ja
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	8.715,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.594,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	7.849,32
Nettogeschossfläche (in qm)	6.509,89
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.070,00
Baujahr	1909
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	10
davon Familienzentren	0

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

Montessori-Grundschule Eilendorf

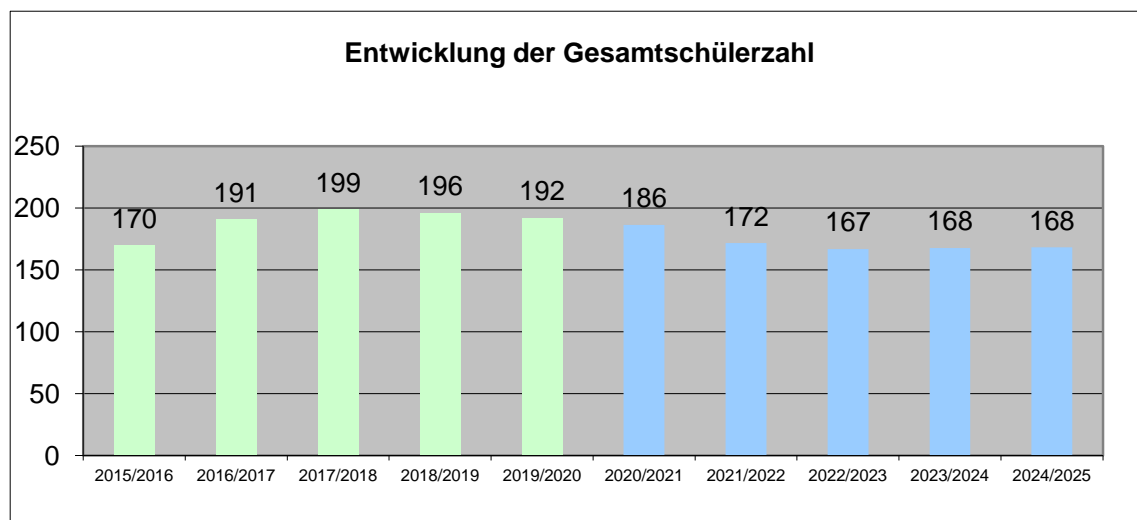
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	45		54		49		52		38		45		41		43		39		46	
2.	50		54		61		62		56		45		53		48		50		46	
3.	44		45		43		44		56		45		36		43		39		41	
4.	31		38		46		38		42		51		42		33		39		36	
Summe	170	6	191	7	199	8	196	8	192	8	186	8	172	8	167	8	168	8	168	8
Anteil GL	23		32		38		49		21											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	94	5,0	102	5,0	115	6,0	132	6,5	130	6,5	171	8,0	171	8,0	167	8,0	168	8,0	168	8,0
davon SpFb	22	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
OGS-Quote	55,29%		53,40%		57,79%		67,35%		67,71%											
Anzahl UMI	53		56		48		37		38		38		38		38		38		38	

Übergangsquoten (in %):
 Klasse 1 nach 2 117,11
 Klasse 2 nach 3 81,23
 Klasse 3 nach 4 91,91

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
196

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	474	59,3
2. Mehrzweckräume	4	283	70,8
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	75	75
4. Gruppenräume	2	130	65
5. Aula/Pausenhalle	1	179	179

	Anz.	qm
Sekretariat	1	22,8
Schulleitung	1	22,9
Kollegiumszimmer	1	80,0
Büro OGS	1	19,8
Schulsozialarbeit	1	22,3
Hausmeister	1	15,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		6	7	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt		6	5	4	4	4	4	4	4	4	4

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **Montessori Grundschule Eilendorf** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 170 (davon 23 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 192 (davon 21 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 168 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 130 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 67,71 %. Zusätzlich werden derzeit 38 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die MGS Eilendorf hat einen zusätzlichen Bedarf von 1,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die Montessori-Grundschule Eilendorf ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet allerdings die Möglichkeit des GL. Die SuS werden jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 - 4 unterrichtet. Die Schule ist seit dem 01.08.2015 Schwerpunktschule gem. § 20 Abs. 6 SchulG für die Förderschwerpunkte GE und KM. Die besonderen Bedarfe an räumlicher und technischer Ausstattung in Bezug auf die Erfordernisse einer Schwerpunktschule sind sukzessive entwickelt worden.

Für das Schulgebäude ist aktuell eine umfangreiche Baumaßnahme geplant, wobei die Erfordernisse einer zweizügigen Grundschule mit OGS berücksichtigt werden. Während der Baumaßnahme werden die Kinder in die Räumlichkeiten der ehemaligen Grundschule Barbarastraße ausgelagert.

Maßnahmevorschläge

Da die Montessori-Schule Eilendorf GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 49 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 196 SuS.

Die Schülerzahlen der Schule entwickeln sich in der Prognose rückläufig. Entsprechend der Prognose wird die OGS auf insgesamt 8 Gruppen anwachsen. Aufgrund der geplanten Baumaßnahme muss das Anmeldeverhalten jedoch im Blick gehalten werden, da im aktuellen Schuljahr bereits ein Rückgang der Anmeldungen zu verzeichnen ist. Gegebenenfalls sind schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich, um die Schule während der Bauphase zu stärken. Erfahrungsgemäß werden sich die Anmeldezahlen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder stabilisieren.

Sozialraum 7

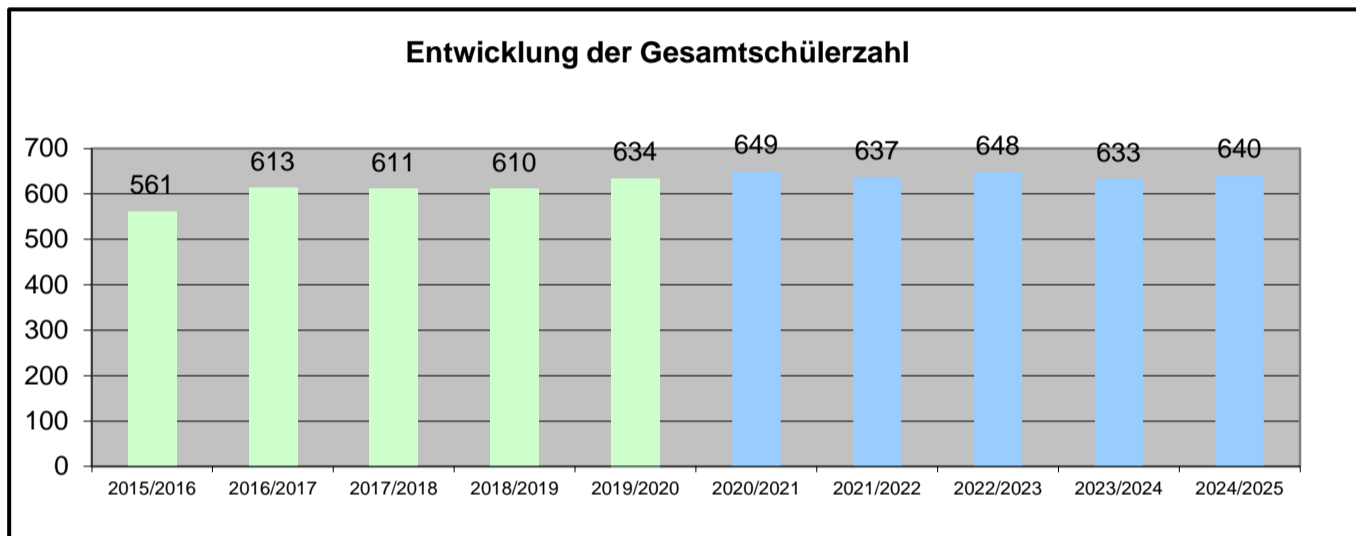
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
GGS Brühlstraße	200	9	225	9	209	8	199	8	208	8	209	8	205	8	208	8	206	8	210	8
KGS Birkstraße	191	8	197	8	203	8	215	8	234	9	254	9	260	9	273	9	259	8	262	8
Mont. Eilendorf	170	6	191	7	199	8	196	8	192	8	186	8	172	8	167	8	168	8	168	8
Gesamt	561	23	613	24	611	24	610	24	634	25	649	25	637	25	648	25	633	24	640	24

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGS Brühlstraße	137	6,0	168	7,0	155	6,5	158	7,0	157	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0
KGS Birkstraße	123	5,5	145	6,0	157	6,5	164	6,5	182	7,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5
Mont. Eilendorf	94	5,0	102	5,0	115	6,0	132	6,5	130	6,5	171	8,0	171	8,0	167	8,0	168	8,0	168	8,0
Gesamt	354	16,5	415	18,0	427	19,0	454	20,0	469	21,0	496	21,5	496	21,5	492	21,5	493	21,5	493	21,5
OGS-Quote	63,10%		67,70%		69,89%		74,43%		73,97%											
Anzahl UMI Gesamt	53		56		48		37		38											

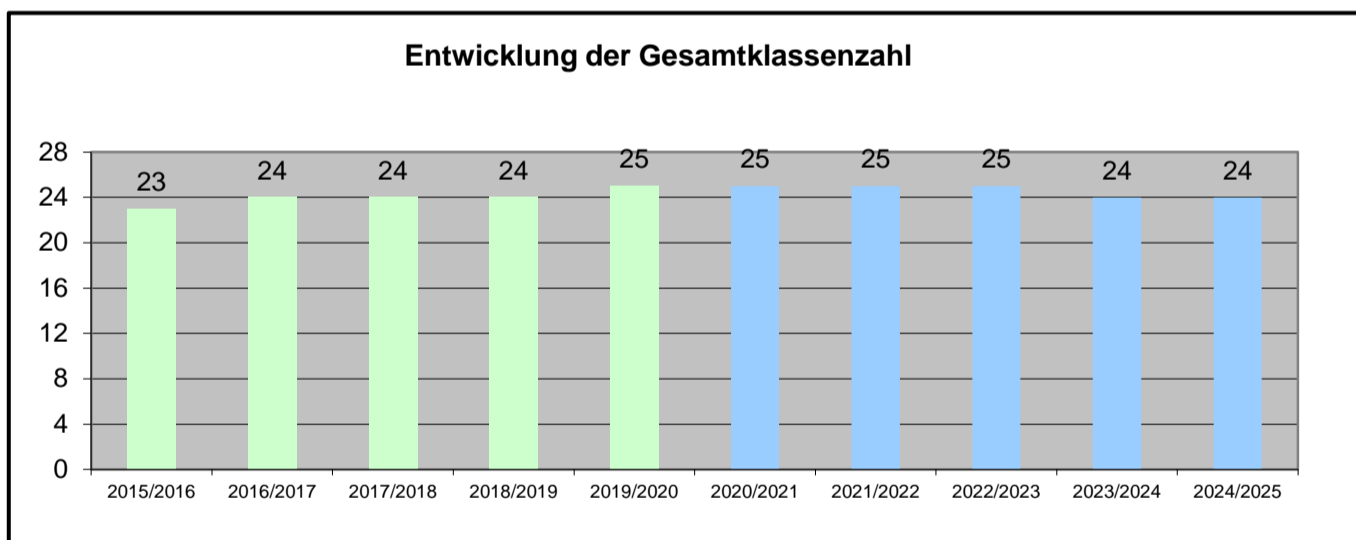
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

628



Anzahl Züge im Sozialraum:

6

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	29	1.838	63,4
2. Mehrzweckräume	9	626	69,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	326	108,7
4. Gruppenräume	9	552	61,3
5. Aula/Pausenhalle	3	611	203,7

	Anz.	qm
Sekretariat	3	52,7
Schulleitung	3	70,3
Kollegiumszimmer	3	173,4
Büro OGS	3	57,9
Schulsozialarbeit	2	
Hausmeister	3	61,2

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	23/24
1. Unterrichtsräume	23	24	24	24	24	24	25	25	25	25	8
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	23/24
1. Unterrichtsräume	6	5	5	5	5	5	4	4	4	4	21
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	7
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Gesamt	18	17	17	17	17	17	16	16	16	16	39

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 7** befinden sich drei Grundschulen:

GGS Brühlstraße

KGS Birkstraße

Montessori-Grundschule Eilendorf

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt betrachtet eher steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 561 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 634 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 640 Kinder. Derzeit bestehen 6 Züge im Sozialraum und es können insgesamt 628 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 29 Klassenräume und 9 Mehrzweckräume zur Verfügung. Zusätzlich stehen in den Schulen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung. Alle drei Schulen verfügen über eine Mensa.

Die OGS im Sozialraum 7 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 469 Kindern in 21 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 73,97%.

Für die Unterbringung der 21 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 9 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass die Schulen zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich an ihre Aufnahmekapazitäten stoßen werden. Dadurch kann es zu Wanderungsbewegungen zwischen den einzelnen Schulen kommen. Eventuell könnten Aufnahmewünschen an der Montessori-Schule aus anderen Sozialräumen daher nicht entsprochen werden.

Durch die Baumaßnahmen an der Montessori-Grundschule Eilendorf ist das Anmeldeverhalten der Eltern im Sozialraum nicht genau abzuschätzen und stellt insofern einen Unsicherheitsfaktor in der Prognose dar. Gegebenenfalls könnten die KGS Birkstraße oder die GGS Brühlstraße einmalig eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen, um den Anmeldewünschen der Eltern im Sozialraum gerecht werden zu können.

Sozialraum 8

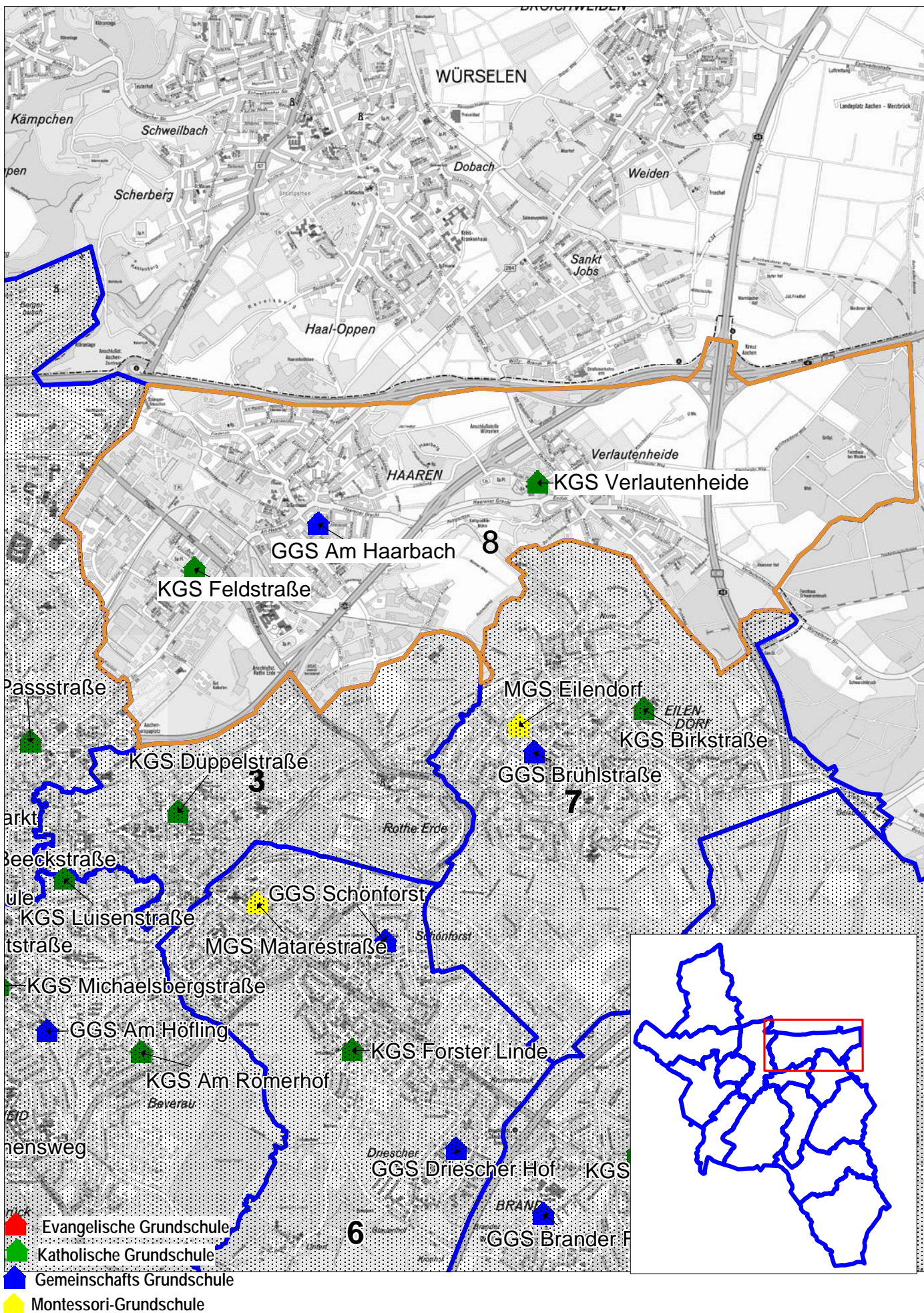
Haaren/Verlautenheide/Kalkofen

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 8



Sozialraum 8

KGS Verlautenheide



Faktenblatt KGS Verlautenheide

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Verlautenheide
Anschrift	Heider-Hof-Weg 12, 52080 Aachen
Homepage	www.kgs-verlautenheide.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	170
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	84,71%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	4.579,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.126,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.624,35
Nettogeschossfläche (in qm)	2.197,53
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	865,00
Baujahr	1920
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula/Eingangshalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Verlautenheide

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	53	2	43	2	41	2	38	2	45	2	40	2	36	2	29	1	38	1	43	2
2.	43	2	51	2	47	2	44	2	45	2	51	2	45	2	41	2	33	1	43	1
3.	45	2	44	2	52	2	43	2	40	2	41	2	46	2	41	2	37	2	30	1
4.	45	2	42	2	47	2	52	2	40	2	39	2	40	2	45	2	40	2	36	2
Summe	186	8	180	8	187	8	177	8	170	8	170	8	167	8	156	7	148	6	152	6
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	144	6,0	148	6,0	159	6,5	149	6,0	144	6,0	160	6,5	160	6,5	156	6,0	148	6,0	152	6,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	77,42%		82,22%		85,03%		84,18%		84,71%											
Anzahl UMI	12																			

Übergangsquoten (in %):

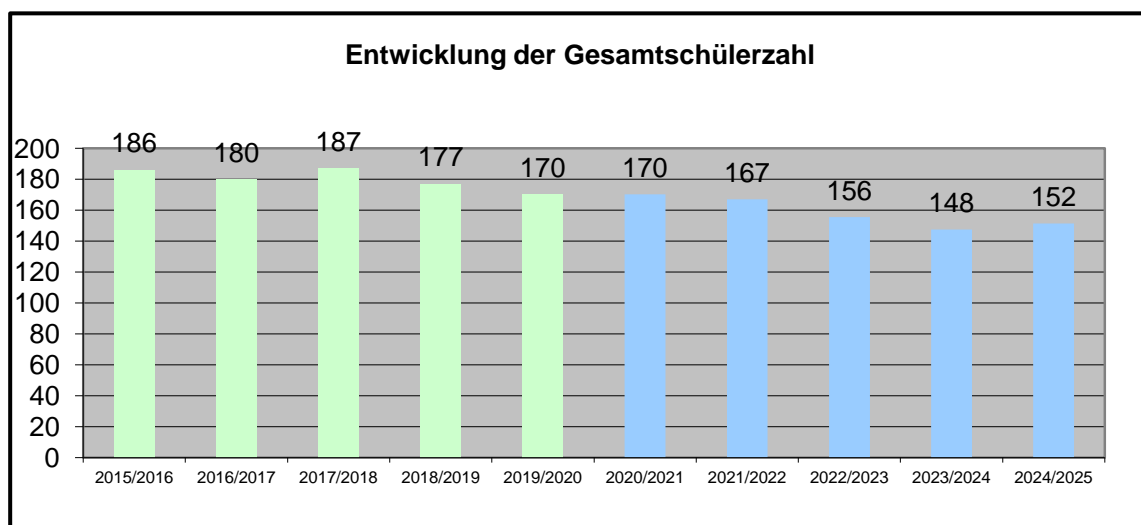
Klasse 1 nach 2: 112,87
 Klasse 2 nach 3: 91,20
 Klasse 3 nach 4: 96,51

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
28

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	498	62,3
2. Mehrzweckräume	2	135	67,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	63	63
4. Gruppenräume	2	87	43,5
5. Aula/Pausenhalle	1	94	94

	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,6
Schulleitung	1	23,9
Kollegiumszimmer	1	39,5
Büro OGS	1	8,6
Schulsozialarbeit	1	19,3
Hausmeister	1	22,9

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	7	6	6
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	2	2	2	2	2	2	2	3	4	4

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Verlautenheide** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 170 im Schuljahr 2019/2020 auf 152 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zunächst weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 144 Kindern in 6 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 84,71 %. Die KGS Verlautenheide hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Verlautenheide ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Verlautenheide keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen der KGS Verlautenheide entwickeln sich rückläufig. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS jedoch auf 6,5 Gruppen anwachsen. Die Kinder kommen aus der unmittelbaren Umgebung der Schule. Die weitere Entwicklung bedarf einer genauen Beobachtung, gegebenenfalls muss die Zügigkeit reduziert werden. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 8

GGG Am Haarbach



Faktenblatt GGS Am Haarbach

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Haarbach
Anschrift	Haarbachtalstraße 10, 52080 Aachen
Homepage	www.ggsamhaarbach.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	246
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,80%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	11.797,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.930,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.821,74
Nettogeschossfläche (in qm)	5.923,40
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.473,00
Baujahr	1974
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas (Stand: März 2018)	3
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Am Haarbach

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	64	3	45	2	56	3	72	3	52	2	54	2	62	3	57	3	59	2	70	3
2.	54	2	71	3	54	2	66	3	78	3	59	2	61	2	70	3	64	3	67	2
3.	65	3	51	2	62	3	47	2	64	3	72	3	54	2	56	2	65	3	59	3
4.	56	2	61	3	54	2	62	3	52	2	67	3	76	3	57	2	59	2	68	3
Summe	239	10	228	10	226	10	247	11	246	10	252	10	253	10	240	10	247	10	264	11
Anteil GL	5		5		9		8		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	150	6,5	156	7,0	156	7,0	186	8,0	184	8,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0
davon SpFb	2	0,5	9	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0										
OGS-Quote	62,76%		68,42%		69,03%		75,30%		74,80%											
Anzahl UMI	40		39		38		37		35		35		35		35		35		35	

Übergangsquoten (in %):

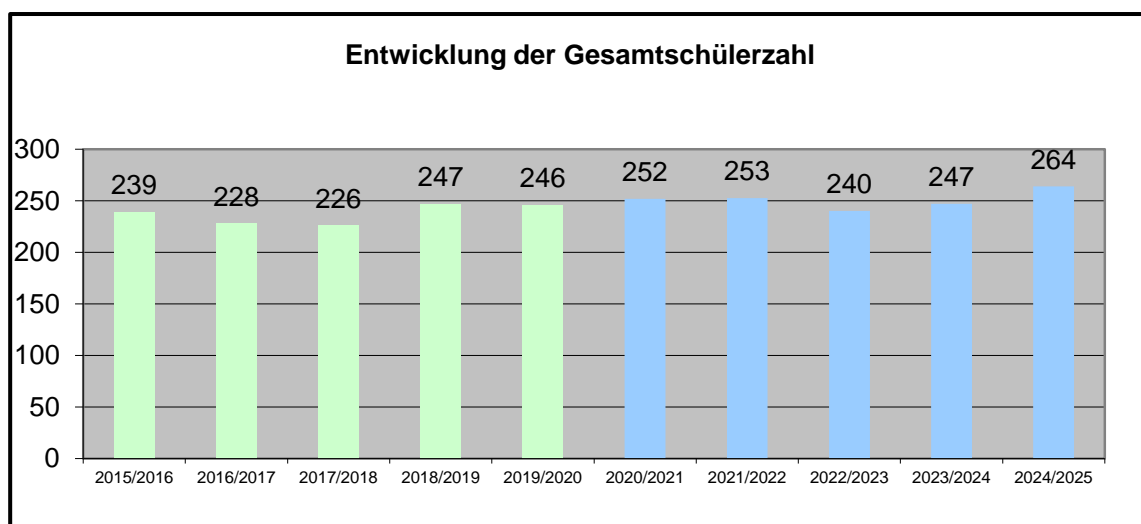
Klasse 1 nach 2: 113,10
 Klasse 2 nach 3: 92,00
 Klasse 3 nach 4: 105,32

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 242

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 23/25

2. Raumbestand	Anz. qm			Ø
	Anz.	qm	Ø	
1. Unterrichtsräume	12	792	66	
2. Mehrzweckräume	4	196	49	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	134	134	
4. Gruppenräume	4	285	71,3	
5. Aula/Pausenhalle	2	321	161	

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	32,5
Schulleitung	1	32,1
Kollegiumszimmer	1	68,5
Büro OGS	1	30,9
Schulsozialarbeit	1	21,7
Hausmeister	1	14,4

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	10	10	10	11	10	10	10	10	10
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	2	1	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Gesamt		7	7	7	6	7	7	7	7	6	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Am Haarbach** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 239 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 246 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 264 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können abwechselnd 2 bzw. 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 184 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 9 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,80 %. Damit übersteigt die GGS Am Haarbach bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe. Darüber hinaus werden 35 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut.

Die GGS Am Haarbach ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine 2,5-zügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Seit August 2019 wird ein Teil der Schule als Auslagerungsstandort für die U3-Betreuung der Kita Eibenweg genutzt, die Auslagerung soll voraussichtlich zwei Jahre dauern. Die Räume sind bei der Raumbilanz der Schule berücksichtigt und entsprechend von der Gesamtsumme abgezogen worden.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Am Haarbach Brennpunktschule ist und die Möglichkeit des GL bietet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 bzw. 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweieinhalbzügige Grundschule liegt damit bei 242 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Am Haarbach entwickeln sich in der Prognose steigend. Im Schuljahr 2018/2019 hätte die Schule 2 Eingangsklassen bilden sollen. Jedoch ist die einmalige Einrichtung einer dritten Eingangsklasse genehmigt worden, um alle angemeldeten Kinder wunschgemäß an der Schule aufnehmen zu können. Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit auf drei wird nicht empfohlen, um die übrigen Schulen im Sozialraum innerhalb ihrer Zügigkeiten nachhaltig zu stärken. Die Beibehaltung der 2,5-Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 8

KGS Feldstraße



Faktenblatt KGS Feldstraße

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Feldstraße
Anschrift	Feldstraße 59, 52070 Aachen
Homepage	www.kgs-feldstrasse.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	1,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	121
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	94,21%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	9.900,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.662,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.713,51
Nettogeschossfläche (in qm)	2.252,90
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	721,00
Baujahr	1960
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Feldstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	21	1	19	1	34	3	34	3	29	4	34	6	30	6	26	6	31	6	38	6
2.	28	1	34	2	24		37		43		34		40		35		31		36	
3.	21	1	24	1	26	1	21	1	25	1	33	6	26	6	31	6	27	6	24	6
4.	40	2	24	1	22	1	27	1	24	1	27	6	36	6	29	6	34	6	30	6
Summe	110	5	101	5	106	5	119	5	121	5	129	6	133	6	121	6	123	6	128	6
Anteil GL	19		12		6		4		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	94	4,5	87	4,5	98	5,0	109	5,0	114	5,5	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	15	1,5	16	1,5	16	1,5										
OGS-Quote	85,45%		86,14%		92,45%		91,60%		94,21%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 117,65
 Klasse 2 nach 3: 77,53
 Klasse 3 nach 4: 109,07

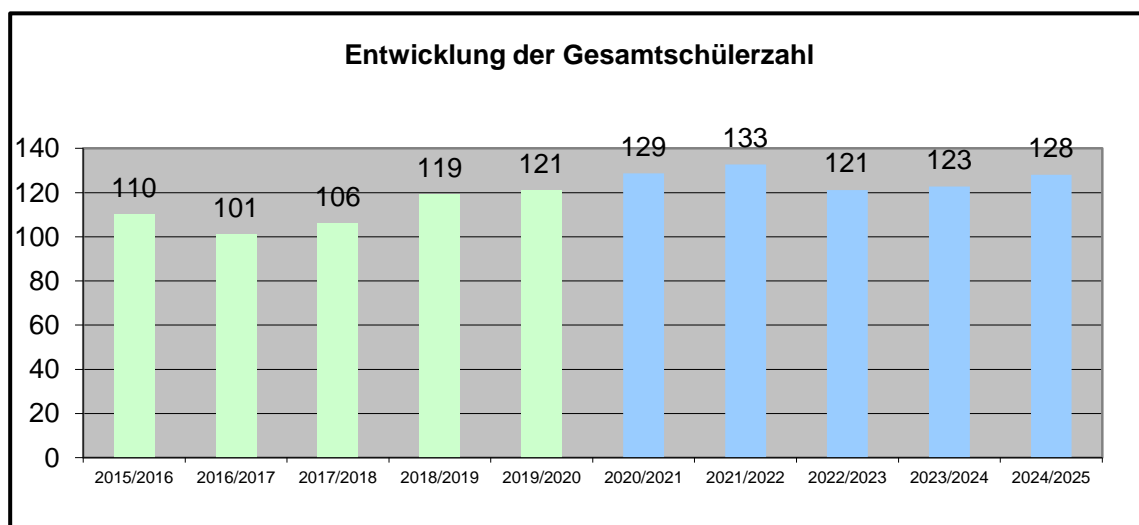
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 1,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 146

2. Raumbestand	Anz. qm		
	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	6	384	64
2. Mehrzweckräume	1	62	62
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	76	76
4. Gruppenräume	3	171	57
5. Aula/Pausenhalle	1	66	66

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,8
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	30,9
Büro OGS	1	15,0
Schulsozialarbeit	1	27,1
Hausmeister	1	15,0

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	5	5	5	5	5	6	6	6	6
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Gesamt		3	3	3	3	3	2	2	2	2	3

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Feldstraße** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 110 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 121 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 128 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Die Schule kann auch weiterhin im Wechsel 1 bzw. 2 Eingangsklassen bilden.

Die KGS Feldstraße und die KGS Passstraße haben ein gemeinsames Konzept für eine Kooperation erarbeitet, um eventuelle Anmeldeüberhänge der KGS Passstraße gezielt zur KGS Feldstraße umlenken zu können.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 114 Kindern in 5,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,21 %. Damit übersteigt die KGS Feldstraße bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Feldstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL. Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden die ersten beiden Klassen jahrgangsübergreifend unterrichtet, zum Schuljahr 2020/2021 sollen die Klassen 1-4 jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

Der Raumbestand von 6 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine 1,5-zügige Grundschule, jedoch steht lediglich 1 Mehrzweckraum zur Verfügung. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Feldstraße Brennpunktschule und GL-Schule ist und darüber hinaus langfristig jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 25 bzw. 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 146.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil und die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der 1,5-Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 8

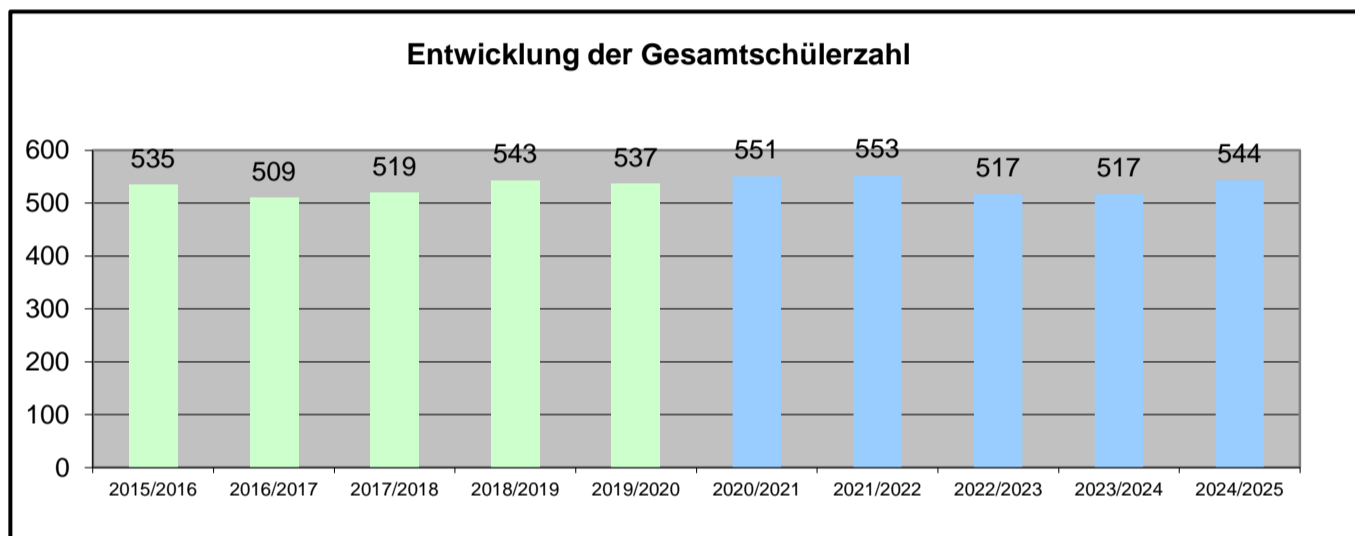
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Verlautenheide	186	8	180	8	187	8	177	8	170	8	170	8	167	8	156	7	148	6	152	6
GGG Am Haarbach	239	10	228	10	226	10	247	11	246	10	252	10	253	10	240	10	247	10	264	11
KGS Feldstraße	110	5	101	5	106	5	119	5	121	5	129	6	133	6	121	6	123	6	128	6
Gesamt	535	23	509	23	519	23	543	24	537	23	551	24	553	24	517	23	517	22	544	23

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Verlautenheide	144	6,0	148	6,0	159	6,5	149	6,0	144	6,0	160	6,5	160	6,5	156	6,0	148	6,0	152	6,0
GGG Am Haarbach	150	6,5	156	7,0	156	7,0	186	8,0	184	8,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0
KGS Feldstraße	94	4,5	87	4,5	98	5,0	109	5,0	114	5,5	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0
Gesamt	388	17,0	391	17,5	413	18,5	444	19,0	442	19,5	421	18,5	421	18,5	417	18,0	409	18,0	413	18,0
OGS-Quote	72,52%		76,82%		79,58%		81,77%		82,31%											
Anzahl UMI Gesamt	52		39		38		37		35											

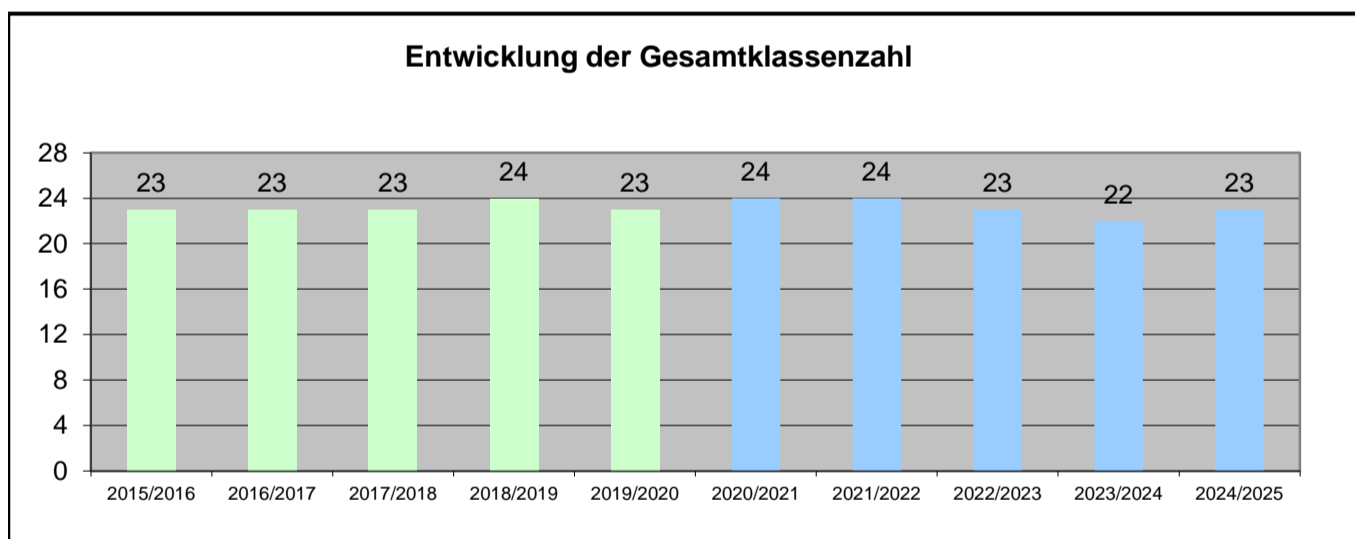
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

612



Anzahl Züge im Sozialraum:

6

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1.674	64,4
2. Mehrzweckräume	7	393	56,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	273	91,0
4. Gruppenräume	9	543	60,3
5. Aula/Pausenhalle	4	481	120,3

	Anz.	qm
Sekretariat	3	95,9
Schulleitung	2	56,0
Kollegiumszimmer	3	138,9
Büro OGS	3	54,5
Schulsozialarbeit	3	68,1
Hausmeister	3	52,3

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	23	23	23	24	23	24	24	23	22	23
2. Mehrzweckräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	3	3	3	2	3	2	2	3	4	3
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Gesamt	12	12	12	11	12	11	11	12	13	13

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 8** befinden sich drei Grundschulen:

KGS Verlautenheide

GGs Am Haarbach

KGS Feldstraße

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist stabil. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 535 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 537 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 544 Kinder. Es bestehen derzeit 4 Züge im Sozialraum, das bedeutet es können insgesamt 608 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 7 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen an den Schulen 9 separaten Gruppenräume zur Verfügung. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 8 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 442 Kindern in 19,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,31 %. Darüber hinaus werden 37 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von einer halben zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden. Für die Unterbringung der 19,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 10 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich die Schulen in Haaren und Verlautenheide gegenläufig entwickeln. Während die KGS Verlautenheide und die KGS Feldstraße noch über Kapazitäten verfügen, muss die GGs Am Haarbach gegebenenfalls Kinder ablehnen. Um eine ausgewogene Verteilung der SuS im Sozialraum zu gewährleisten und insbesondere die KGS Feldstraße zu stärken, sollten die bestehenden Zügigkeiten an den Schulen beibehalten werden.

Sozialraum 9

Richterich/Horbach/Vetschau

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Sozialraum 9

Kath. Teilstandort Horbach



Katholischer Teilstandort Horbach

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule **
Name	Katholischer Teilstandort der GGS Richerich
Anschrift	Oberdorfstraße 11, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-richerich.de
Sozialraum	9 - Richerich/Horbach/Vetschau
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	62
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	90,32%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	7.826,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.015,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.107,83
Nettogeschossfläche (in qm)	1.695,26
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	479,00
Baujahr	1908
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula/Pausenhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	1
davon Familienzentren	0

** Kath. Teilstandort der GGS Richerich

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

Katholischer Teilstandort Horbach

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	13	1	19	1	11		13		18		16		14		18		14		15	
2.	16	1	11	1	20		13		12		19		17		15		19		15	
3.	15	1	17	1	13		19		16		13		21		18		16		21	
4.	22	1	14	1	15		15		16		16		13		21		18		16	
Summe	66	4	61	4	59	4	60	3	62	3	64	3	65	3	72	3	67	3	66	3
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	41	1,5	41	1,5	46	2,0	49	2,0	56	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	62,12%		67,21%		77,97%		81,67%		90,32%											
Anzahl UMI	17		13																	

Übergangsquoten (in %):

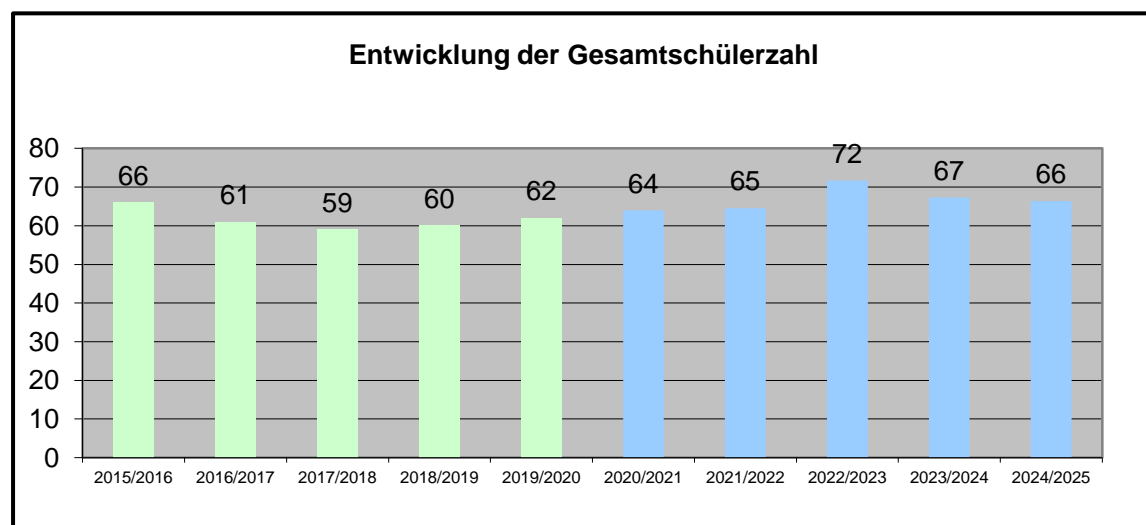
Klasse 1 nach 2: 105,24
 Klasse 2 nach 3: 109,04
 Klasse 3 nach 4: 99,80

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
1

Aufnahmekapazität Gesamt:
116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
29

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	4	248	62
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	33	33
4. Gruppenräume	2	107	53,5
5. Aula/Pausenhalle	1	93	93

	Anz.	qm
Sekretariat	1	11,5
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	28,6
Büro OGS	1	19,8
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	40,0

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Seit dem 01.08.2014 wird die **KGS Horbach** als katholischer Teilstandort der GGS Richterich geführt. Die Schülerzahl entwickelt sich von 66 im Schuljahr 2015/2016 über 62 im Schuljahr 2019/2020 auf 66 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Am Teilstandort Horbach können bis zum Ende des Prognosezeitraums 3 jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 56 Kindern in 2 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 90,32 %.

Die KGS Horbach ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 4 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine einzügige Grundschule. Die Schule verfügt jedoch nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 2 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Aufgrund der Einzigigkeit ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklasse aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die Schule kann demnach maximal 116 SuS aufnehmen.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Um weiterhin einen wohnortnahen Schulbesuch ermöglichen zu können, wird empfohlen, den katholischen Teilstandort der GGS Richterich fortzuführen.

Sozialraum 9

GGG Richterich



Faktenblatt GGS Richterich

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Richterich
Anschrift	Grünenthaler Straße 2, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-richterich.de
Sozialraum	9 - Richterich/Horbach/Vetschau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	216
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	78,24%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	4.363,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.051,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.827,82
Nettogeschossfläche (in qm)	3.071,69
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.426,00
Baujahr	1930
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGs Richterich

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	62	3	57	2	49	2	73	3	48	2	61	3	56	3	69	3	53	3	59	3
2.	58	2	68	3	54	2	54	2	72	3	50	2	64	3	58	3	72	3	55	3
3.	55	2	57	2	66	3	50	2	46	2	64	3	45	2	57	3	52	3	64	3
4.	56	2	58	2	54	2	63	3	50	2	45	2	63	3	44	2	55	3	51	3
Summe	231	9	240	9	223	9	240	10	216	9	220	10	227	11	228	11	232	12	229	12
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	175	7,0	197	8,0	171	7,0	184	7,5	169	7,0	220	9,0	227	9,0	228	9,0	232	9,0	229	9,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	75,76%		82,08%		76,68%		76,67%		78,24%											
Anzahl UMI	24		22		25		25		19		19		19		19		19		19	

Übergangsquoten (in %):

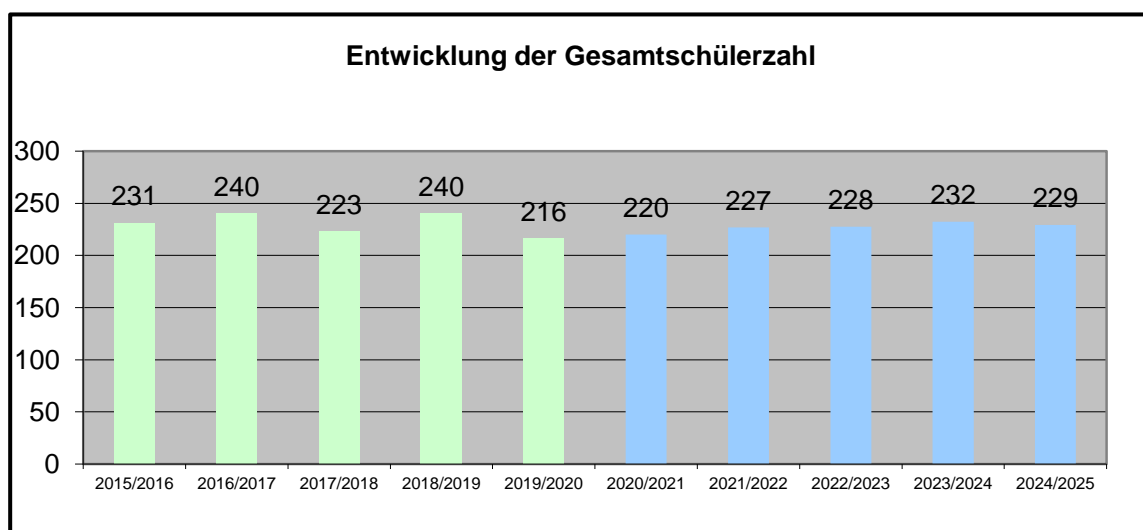
Klasse 1 nach 2: 104,42
 Klasse 2 nach 3: 88,89
 Klasse 3 nach 4: 97,73

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
3

Aufnahmekapazität Gesamt:
324

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
28

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume	9	592	65,8
	2. Mehrzweckräume	4	238	59,5
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	84	84
	4. Gruppenräume	7	459	65,6
	5. Aula/Pausenhalle	1	117	117

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	13,1
Schulleitung	1	18,5
Kollegiumszimmer	1	72,4
Büro OGS	1	24,2
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	8,93

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	9	10	9	10	11	11	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	-1	0	-1	-2	-2	-3
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	
Gesamt		8	8	8	7	8	7	6	6	5	5

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Richterich** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 231 im Schuljahr 2015/2016 über 216 im Schuljahr 2019/2020 auf 229 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 169 Kindern in 7 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 78,24 %. Darüber hinaus werden 19 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Richterich hat einen zusätzlichen Bedarf von 3,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Richterich ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist bedingt ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Sollte sich die Schule zukünftig wieder stabil dreizügig entwickeln, müsste die Raumsituation überprüft werden. Erste Überlegungen diesbezüglich und aufgrund der unzureichenden Verpflegungssituation werden derzeit im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms“ bereits angestellt. Für die Unterbringung der 7-OGS Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Richterich keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist die Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich leicht steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 10 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über ausreichende Aufnahmekapazitäten. Auch im Hinblick auf das geplante Neubaugebiet „Richtericher Dell“ wird derzeit empfohlen, die Dreizügigkeit zunächst beizubehalten und die weitere Entwicklung der Schule zu beobachten.

Sozialraum 9

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Horbach	66	4	61	4	59	4	60	3	62	3	64	3	65	3	72	3	67	3	66	3
GGs Richterich	231	9	240	9	223	9	240	10	216	9	220	10	227	11	228	11	232	12	229	12
Gesamt	297	13	301	13	282	13	300	13	278	12	284	13	291	14	299	14	300	15	296	15

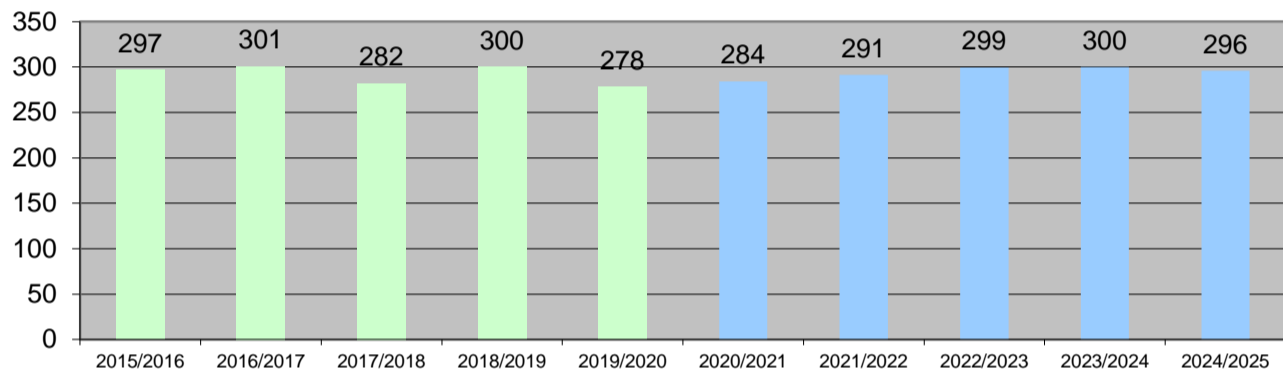
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Horbach	41	1,5	41	1,5	46	2,0	49	2,0	56	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0
GGs Richterich	175	7,0	197	8,0	171	7,0	184	7,5	169	7,0	220	9,0	227	9,0	228	9,0	232	9,0	229	9,0
Gesamt	216	8,5	238	9,5	217	9,0	233	9,5	225	9,0	270	11,0	277	11,0	278	11,0	282	11,0	279	11,0
OGS-Quote	72,73%		79,07%		76,95%		77,67%		80,94%											
Anzahl ÜMI Gesamt	41		35		25		25		19											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose

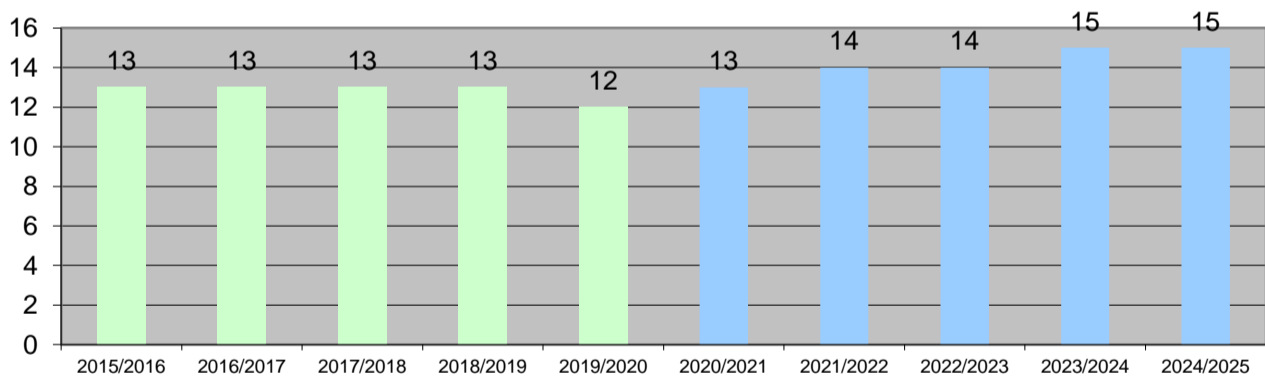
Entwicklung der Gesamtschülerzahl



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

440

Entwicklung der Gesamtklassenzahl



Anzahl Züge im Sozialraum:

4

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	13	840	64,6
2. Mehrzweckräume	4	238	59,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	2	117	58,5
4. Gruppenräume	9	566	62,9
5. Aula/Pausenhalle	2	210	105,0

	Anz.	qm
Sekretariat	2	24,6
Schulleitung	2	42,3
Kollegiumszimmer	2	101
Büro OGS	2	44
Schulsozialarbeit	0	0
Hausmeister	2	48,9

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	13	13	13	13	12	13	14	14	15	15
2. Mehrzweckräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	1	0	-1	-1	-2	-2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Gesamt	9	9	9	9	10	9	8	8	7	7

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 9** befinden sich zwei Grundschulstandorte:

GGs Richterich

Kath. Teilstandort Horbach

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 297 Kinder die zwei Grundschulstandorte im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 278 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 296 Kinder. Es bestehen aktuell 4 Züge und es können insgesamt 440 Kinder aufgenommen werden.

In den Schulgebäuden stehen 13 Klassenräume und 4 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung. Jeder Standort verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 9 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 224 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 89,93 %. Für die Unterbringung der 10 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 9 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 3,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum sagen, dass sich die Schulen stabil entwickeln und über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügen.

Sozialraum 10

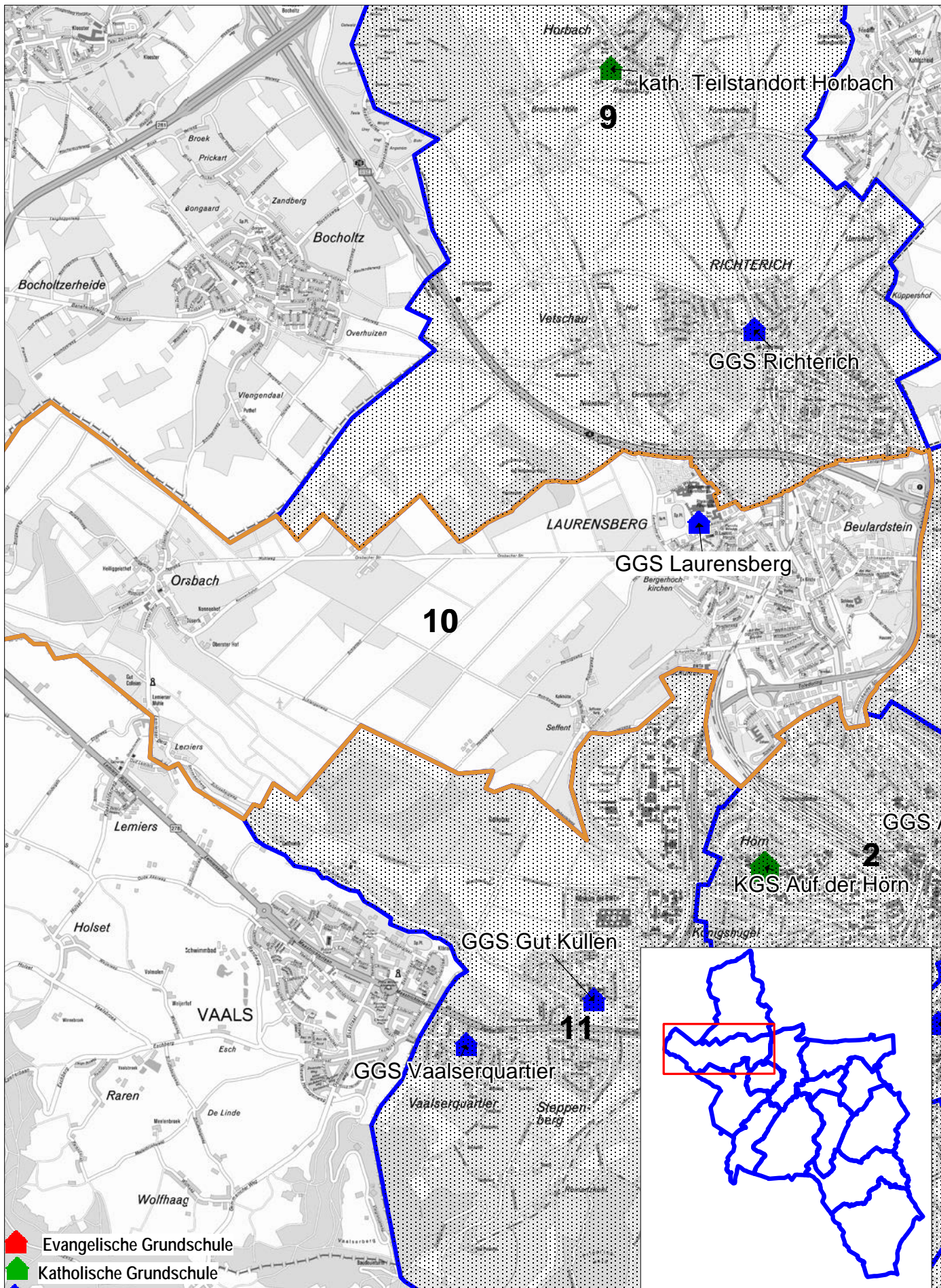
Alt-Laurensberg/Orsbach

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 10



- Evangelische Grundschule
- Katholische Grundschule
- Gemeinschafts Grundschule
- Montessori-Grundschule

Sozialraum 10

GGG Laurensberg



Faktenblatt GGS Laurensberg

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Laurensberg
Anschrift	Vetschauer Straße 2, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-laurensberg.de
Sozialraum	10 - Alt-Laurensberg/Orsbach
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	302
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	66,23%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	5.616,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	keine Angabe möglich
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.526,33
Nettogeschossfläche (in qm)	3.684,88
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.507,00
Baujahr	1910
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	3

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Laurensberg

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	66	3	77	3	79	3	80	3	64	3	72	3	67	3	73	3	67	3	73	3
2.	77	3	71	3	81	3	81	3	79	3	64	3	72	3	67	3	73	3	67	3
3.	74	3	76	3	72	3	77	3	81	3	77	3	63	3	71	3	66	3	72	3
4.	69	3	78	3	77	3	67	3	78	3	79	3	75	3	61	3	69	3	64	3
Summe	286	12	302	12	309	12	305	12	302	12	292	12	277	12	272	12	275	12	276	12
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	59,09%		57,62%		55,66%		57,70%		66,23%											
Anzahl UMI	78		91		93		84		63		63		63		63		63		63	

Übergangsquoten (in %):

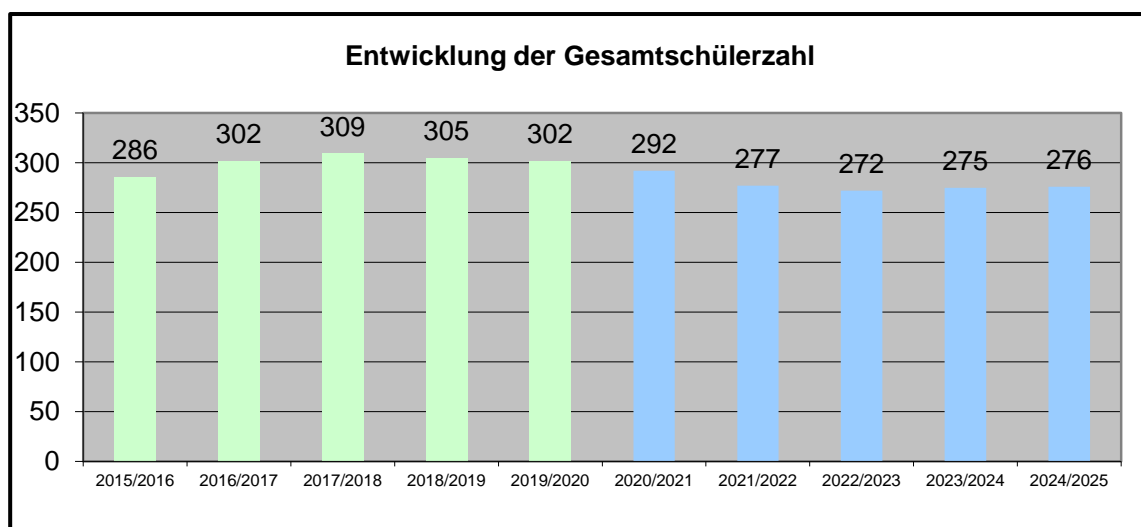
Klasse 1 nach 2: 100,64
 Klasse 2 nach 3: 97,53
 Klasse 3 nach 4: 97,18

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 3

Aufnahmekapazität Gesamt: 324

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 27

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	871	72,6
2. Mehrzweckräume	2	131	65,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	110	110
4. Gruppenräume	5	391	78,2
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	16,7
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	51,2
Büro OGS	1	14,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,92

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Laurensberg** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 286 im Schuljahr 2015/2016 über 302 im Schuljahr 2019/2020 auf 276 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 200 Kindern in 8 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 66,23 %. Darüber hinaus werden derzeit 63 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Damit übersteigt die GGS Laurensberg bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die GGS Laurensberg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Laurensberg keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich leicht rückläufig und die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Im Hinblick auf das Neubaugebiet an der Süsterfeldstraße könnte die Anzahl der aufzunehmenden Kinder jedoch ansteigen. Die Entwicklungen müssen daher beobachtet werden. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 10

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

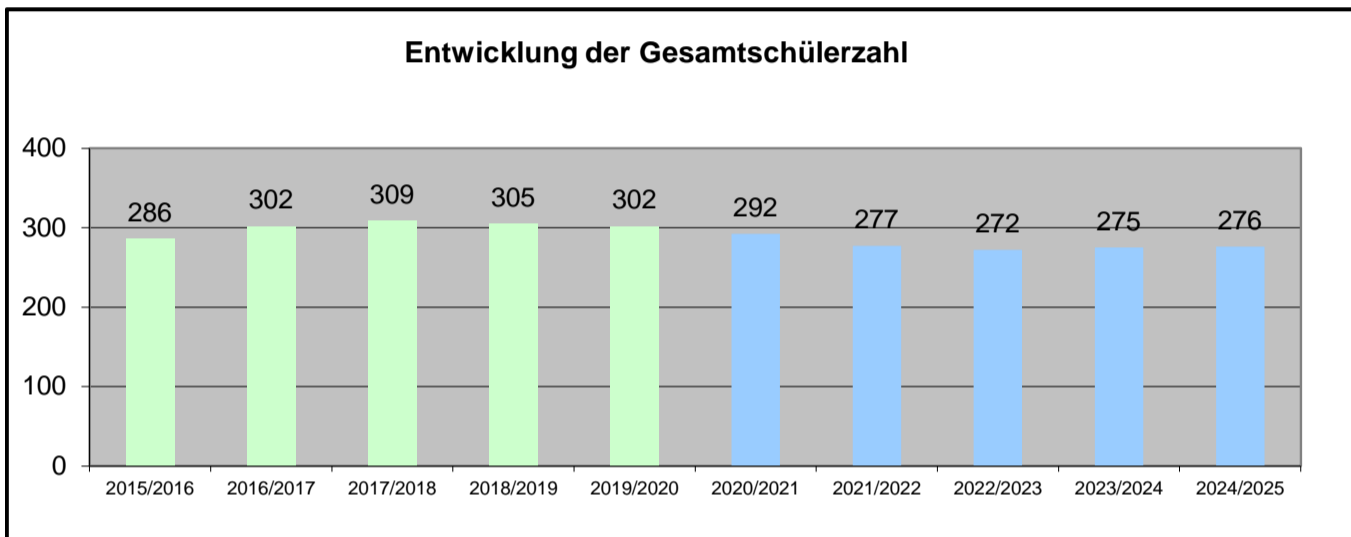
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
GGs Laurensberg	286	12	302	12	309	12	305	12	302	12	292	12	277	12	272	12	275	12	276	12
Gesamt	286	12	302	12	309	12	305	12	302	12	292	12	277	12	272	12	275	12	276	12

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGs Laurensberg	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
Gesamt	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
OGS-Quote	59,09%		57,62%		55,66%		57,70%		66,23%											
Anzahl UMI Gesamt	78		91		93		84		63											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

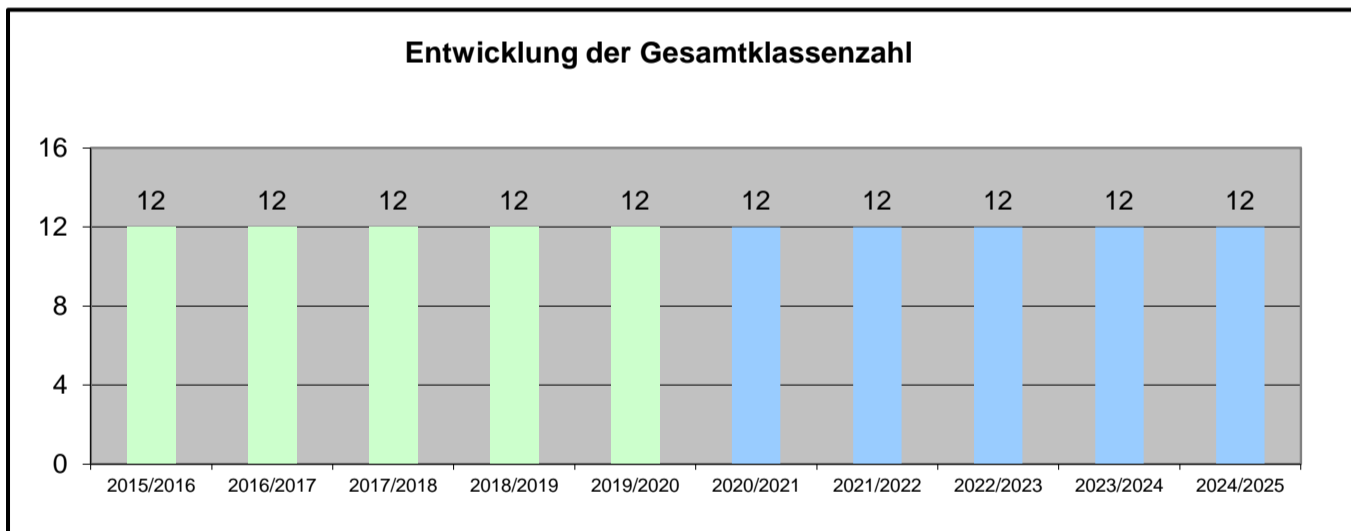
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

324



Anzahl Züge im Sozialraum:

3

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	871	72,6
2. Mehrzweckräume	2	131	65,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	110	110,0
4. Gruppenräume	5	391	78,2
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	16,7
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	51,2
Büro OGS	1	
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,9

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 10** befindet sich nur die GGS Laurensberg.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur GGS Laurensberg verwiesen.

Sozialraum 11

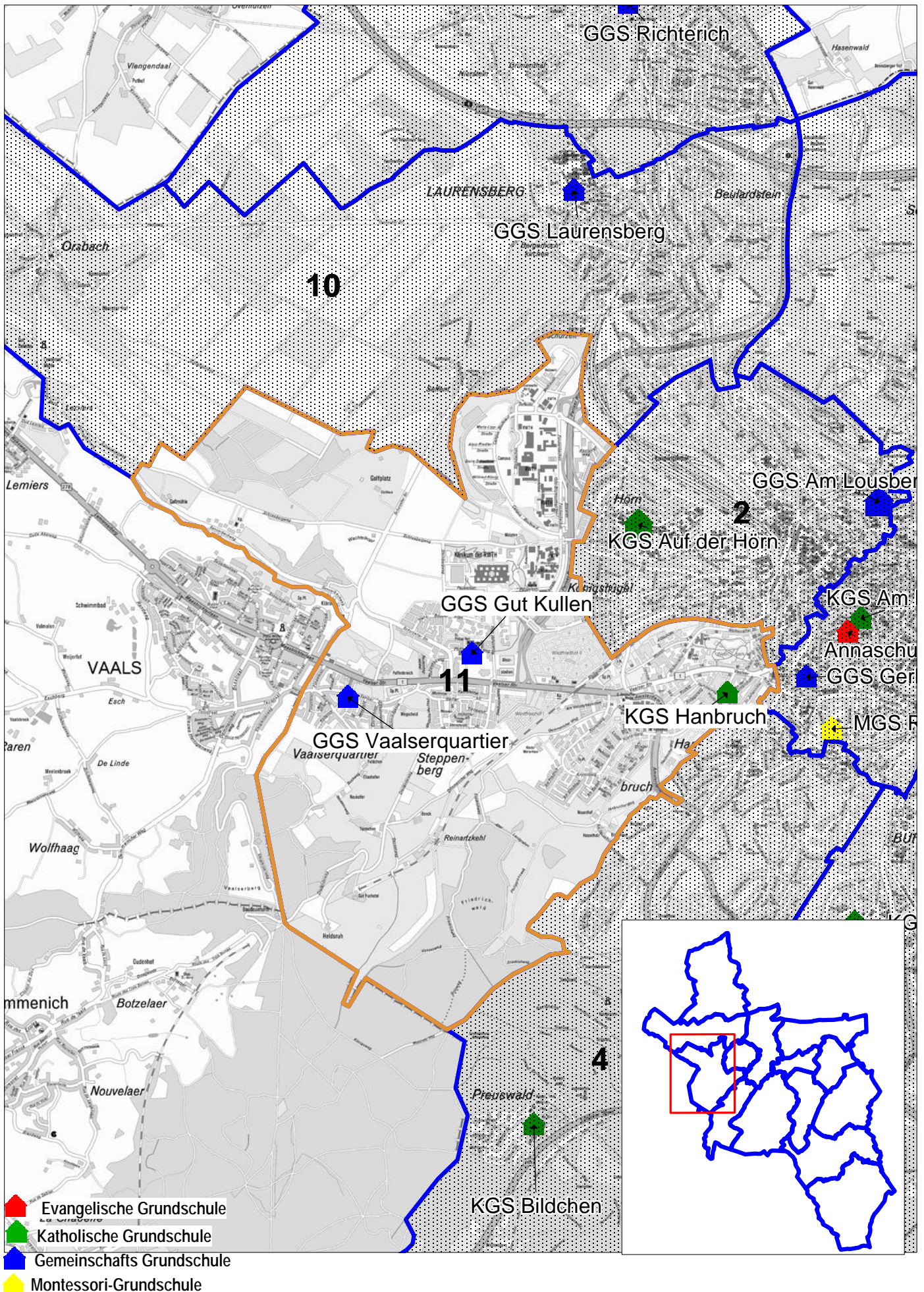
West/Gut Kullen/Vaalsenquartier

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 11



Sozialraum 11

KGS Hanbruch



Faktenblatt KGS Hanbruch

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Grundschule
Name	KGS Hanbruch
Anschrift	Hanbrucher Straße 29, 52064 Aachen
Homepage	www.kgs-hanbruch.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalserquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	198
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	95,45%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	4.902,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.940,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja (TH Couven-Gymnasium)
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.628,79
Nettogeschossfläche (in qm)	2.850,82
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.109,00
Baujahr	1896
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Multifunktionsraum (Neubau)
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Hanbruch

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	49	2	51	2	47	2	50	2	47	2	48	2	56	2	50	2	62	2	66	2
2.	49	2	52	2	53	2	50	2	53	2	50	2	51	2	59	2	53	2	66	2
3.	49	2	47	2	51	2	50	2	50	2	52	2	48	2	50	2	58	2	52	2
4.	52	2	50	2	48	2	50	2	48	2	49	2	50	2	47	2	48	2	56	2
Summe	199	8	200	8	199	8	200	8	198	8	198	8	205	8	206	8	221	8	239	8
Anteil GL	1		3		6		5		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	176	7,5	187	8,0	187	8,0	188	8,5	189	8,5	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
davon SpFb			5	0,5	9	1,0	9	1,0	16	1,5										
OGS-Quote	88,44%		93,50%		93,97%		94,00%		95,45%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

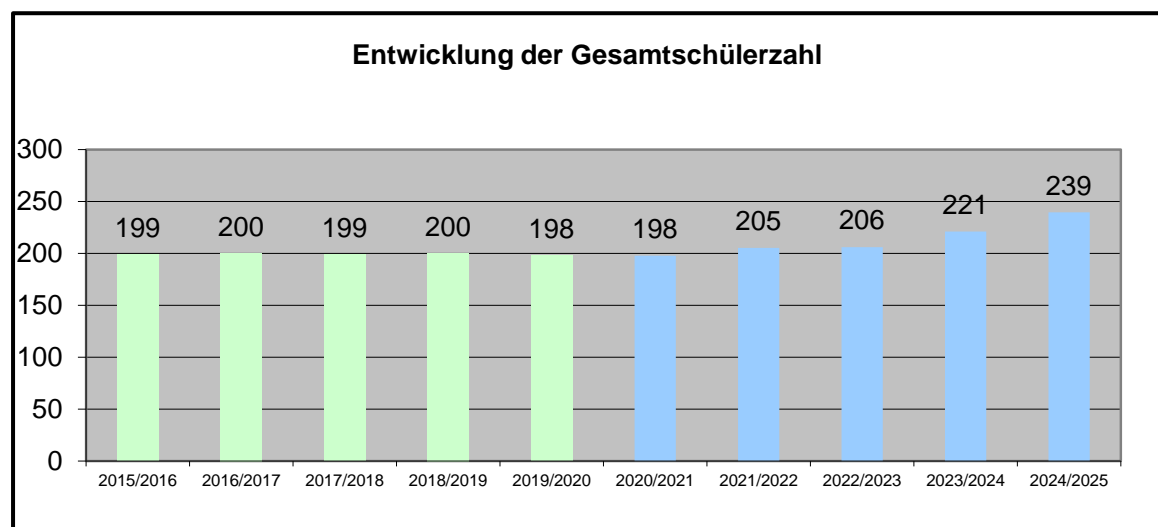
Klasse 1 nach 2: 106,19
 Klasse 2 nach 3: 97,17
 Klasse 3 nach 4: 97,02

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	537	67,1
2. Mehrzweckräume	3	153	51
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum*	1	64	64
4. Gruppenräume	5	327	65,4
5. Aula/Pausenhalle	1	234	234

	Anz.	qm
Sekretariat	1	23,7
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	37,5
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	1	11,1

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Hanbruch** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahlen entwickeln sich von 199 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 198 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 239 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 189 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 95,45 %. Damit übersteigt die KGS Hanbruch bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Hanbruch ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Jedoch sind 2 der 3 Mehrzweckräume aufgrund von Brandschutzvorgaben nur eingeschränkt nutzbar. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Aktuell ist im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms eine Baumaßnahme in Planung, wodurch u.a. eine multifunktional nutzbare „Neue Mitte“ geschaffen werden soll. Der Baubeginn ist in den Sommerferien 2019 gewesen.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Hanbruch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt somit bei 208 SuS.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist steigend und die Schule wird gegebenenfalls Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch nicht über Ausbaureserven und kann auch keine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen. Es befinden sich zwar noch einige Räume im Dachgeschoss, so auch eine ehemalige Hausmeisterwohnung, diese sind jedoch aus brandschutztechnischen Gründen nur eingeschränkt nutzbar. Eine entsprechende Sanierung wäre zwingend notwendig, falls diese Räume einer schulischen Nutzung zugeführt werden würden. Dadurch könnte die Schule jedoch ggf. die Zügigkeit erhöhen was sowohl für den Sozialraum 11, als auch für den unmittelbar angrenzenden

Sozialraum 1 zu einer Entlastung führen könnte. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 11

GGG Gut Kullen



Faktenblatt GGS Gut Kullen

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Gut Kullen
Anschrift	Philipp-Neri-Weg 12, 52074 Aachen
Homepage	www.ggs-gut-kullen.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalserquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	94,79%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	9.190,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.204,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.005,87
Nettogeschossfläche (in qm)	2.635,13
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.150,00
Baujahr	1985
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Gut Kullen

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	40	2	49	2	40	2	47	2	50	2	47	2	44	2	55	2	49	2	48	2
2.	51	2	49	2	53	2	46	2	52	2	56	2	53	2	50	2	62	2	55	2
3.	48	2	45	2	52	2	51	2	42	2	49	2	53	2	50	2	47	2	58	2
4.	44	2	47	2	37	2	48	2	48	2	39	2	45	2	49	2	46	2	43	2
Summe	183	8	190	8	182	8	192	8	192	8	191	8	195	8	204	8	204	8	205	8
Anteil GL	12		9		7		10		10											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	166	8,0	166	8,0	160	7,5	181	8,5	182	8,5	191	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0
davon SpFb	22	2,0	22	2,0	22	2,0	22	2,0	22	2,0										
OGS-Quote	90,71%		87,37%		87,91%		94,27%		94,79%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

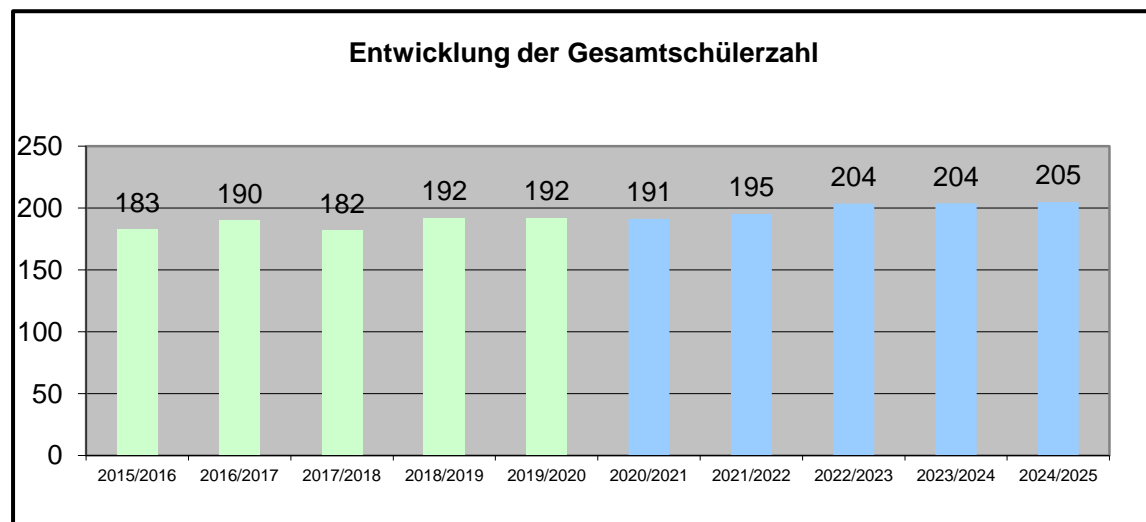
Klasse 1 nach 2: 112,82
 Klasse 2 nach 3: 93,77
 Klasse 3 nach 4: 93,21

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24

2. Raumbestand		Anz. qm ø		
		Anz.	qm	ø
	1. Unterrichtsräume	9	566	62,9
	2. Mehrzweckräume	1	70	70
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	70	70
	4. Gruppenräume	6	335	55,8
	5. Aula/Pausenhalle	1	184	184

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	26,7
Schulleitung	1	30,8
Kollegiumszimmer	1	61,2
Büro OGS	1	19,8
Schulsozialarbeit	1	20,3
Hausmeister	1	20,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Gesamt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGG Gut Kullen** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 183 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 192 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 205 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 22 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und besuchen 2 Gruppen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,79 %. Die GGS Gut Kullen hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Gut Kullen ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 1 Mehrzweckraum ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Gut Kullen sowohl Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Prognoseberechnung zeigt, dass die Schülerzahlen ansteigen. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9 Gruppen anwachsen. Die Schule wird gegebenenfalls zukünftig Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt über geringe räumliche Kapazitäten, sodass auch die einmalige Einrichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse derzeit nicht in Betracht gezogen werden kann. Gegebenenfalls könnten auf dem Schulgelände durch einen Anbau zwei weitere Klassenräume geschaffen werden. Dies wäre bautechnisch zu prüfen. Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 11

GGG Vaalserquartier



Faktenblatt GGS Vaalserquartier

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Vaalserquartier
Anschrift	Keltenstraße 19, 52074 Aachen
Homepage	www.ggs-vaalserquartier.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalserquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	205
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	92,68%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	4.109,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.675,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.816,66
Nettogeschossfläche (in qm)	3.127,29
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.088,00
Baujahr	1937
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Vaalserquartier

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	52	2	51	2	53	2	48	2	51	2	49	2	43	2	50	2	45	2	43	2
2.	53	2	52	2	52	2	55	2	54	2	55	2	53	2	46	2	54	2	49	2
3.	58	2	54	2	49	2	50	2	49	2	50	2	51	2	49	2	43	2	50	2
4.	49	2	51	2	52	2	49	2	51	2	49	2	51	2	52	2	50	2	43	2
Summe	212	8	208	8	206	8	202	8	205	8	204	8	198	8	197	8	192	8	185	8
Anteil GL	3		4		6		6		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	197	8,5	198	8,0	199	8,0	188	8,5	190	8,5	195	8,0	190	7,5	190	7,5	190	7,5	185	7,5
davon SpFb	2	0,5	8	0,5	8,0	0,5	15,0	1,5	15	1,5										
OGS-Quote	92,92%		95,19%		96,60%		93,07%		92,68%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

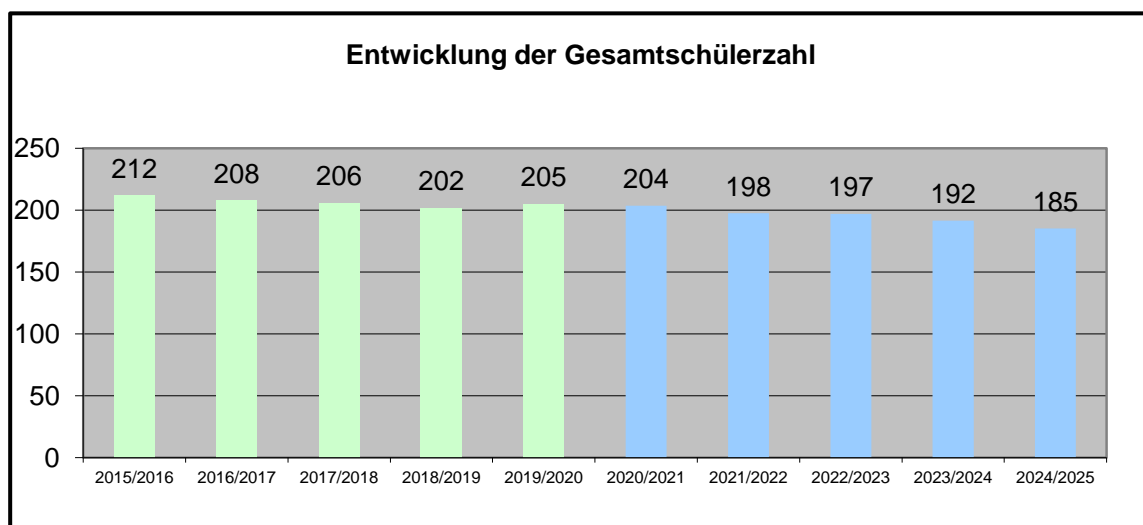
Klasse 1 nach 2: 108,14
 Klasse 2 nach 3: 92,62
 Klasse 3 nach 4: 101,00

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	9	568	63,1
2. Mehrzweckräume	2	137	68,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	83	83
4. Gruppenräume	5	274	54,8
5. Aula/Pausenhalle	1	166	166

	Anz.	qm
Sekretariat	1	16,8
Schulleitung	1	17,3
Kollegiumszimmer	1	41,7
Büro OGS	1	25,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,7

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gesamt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Vaalserquartier** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 212 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 205 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 185 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 190 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und besuchen 1,5 Gruppen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 92,68 %. Laut Bedarfsmeldung wird die Anzahl der OGS-Gruppen zukünftig jedoch absinken.

Die GGS Vaalserquartier ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Vaalserquartier GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Prognoseberechnung für die GGS Vaalserquartier zeigt, dass die Schülerzahlen sich zwar rückläufig entwickeln, jedoch weiterhin jährlich zwei Eingangsklassen gebildet werden können. Die Schule hat geringe weitere Aufnahmekapazitäten und könnte abgelehnte Kinder der anderen Schulen aus dem Sozialraum aufnehmen. Jedoch reichen die Kapazitäten nicht aus, um allen abgelehnten Kindern aus dem Sozialraum einen Schulplatz anbieten zu können. Eine bauliche Erweiterung scheint auf dem Schulgelände nicht realisierbar. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird daher empfohlen.

Sozialraum 11

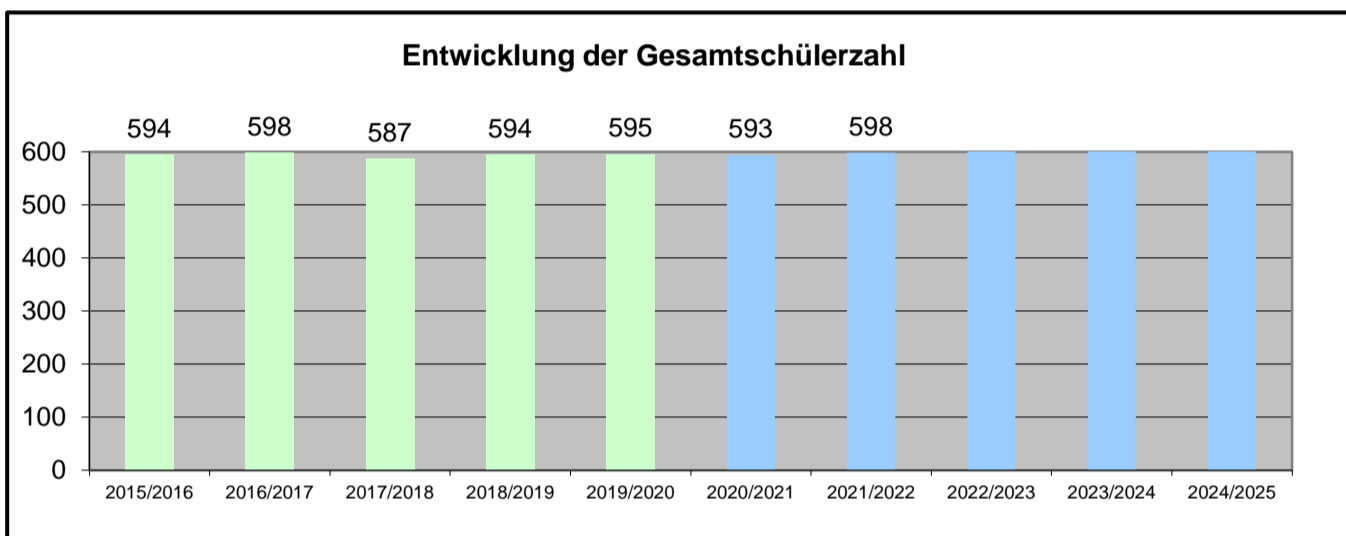
1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Hanbruch	199	8	200	8	199	8	200	8	198	8	198	8	205	8	206	8	221	8	239	8
GGG Gut Kullen	183	8	190	8	182	8	192	8	192	8	191	8	195	8	204	8	204	8	205	8
GGG Vaalserquartier	212	8	208	8	206	8	202	8	205	8	204	8	198	8	197	8	192	8	185	8
Gesamt	594	24	598	24	587	24	594	24	595	24	593	24	598	24	607	24	617	24	630	24

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Hanbruch	176	7,5	187	8,0	187	8,0	188	8,5	189	8,5	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
GGG Gut Kullen	166	8,0	166	8,0	160	7,5	181	8,5	182	8,5	191	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0
GGG Vaalserquartier	197	8,5	198	8,0	199	8,0	188	8,5	190	8,5	195	8,0	190	7,5	190	7,5	190	7,5	185	7,5
Gesamt	539	24	551	24	546	24	557	26	561	25,5	571	25	565	25	565	24,5	565	24,5	560	24,5
OGS-Quote	90,74%		92,14%		93,02%		93,77%		94,29%											
Anzahl UMI Gesamt	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0	

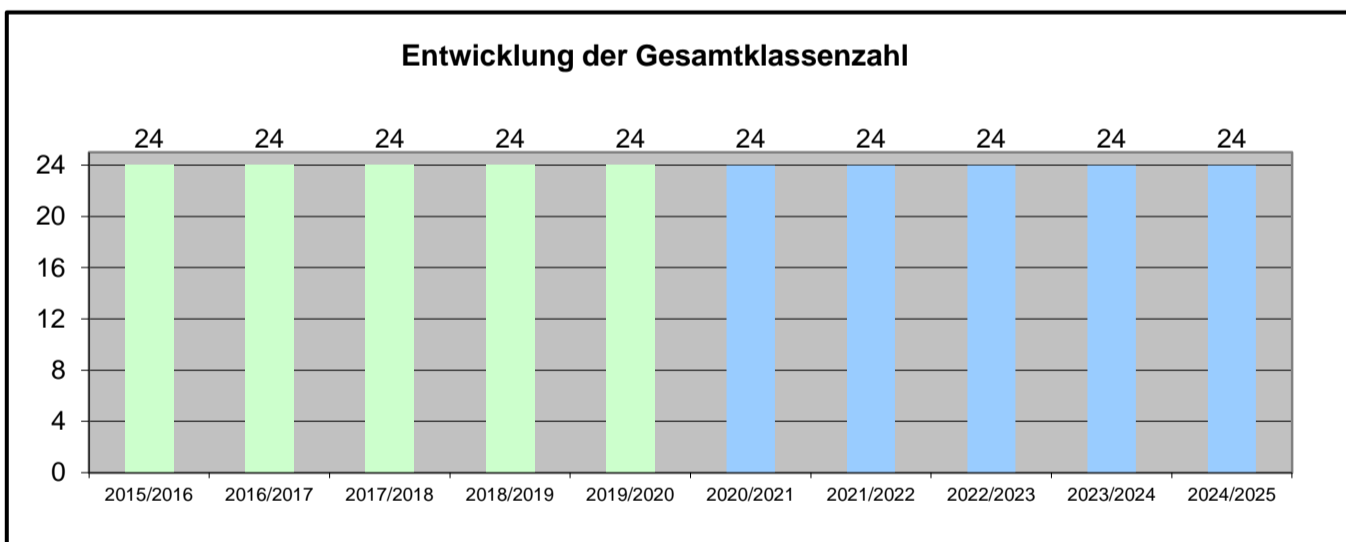
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

608



Anzahl Züge im Sozialraum:

6

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1.671	64,3
2. Mehrzweckräume	6	360	60,0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	217	72,3
4. Gruppenräume	16	936	58,5
5. Aula/Pausenhalle	3	584	194,7

	Anz.	qm
Sekretariat	3	67,2
Schulleitung	2	48,1
Kollegiumszimmer	3	140,4
Büro OGS	2	45,1
Schulsozialarbeit	2	40,3
Hausmeister	3	38,8

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
Gesamt	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 11** befinden sich drei Grundschulen:

GGs Gut Kullen

GGs Vaalserquartier

KGS Hanbruch

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 594 Kinder die Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 595 und zum Ende des Prognosezeitraums an den drei Schulen voraussichtlich 630 Kinder. Der Sozialraum bietet derzeit insgesamt 6 Züge und kann 608 Kinder aufnehmen.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 6 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 16 separate Gruppenräume zur Verfügung. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 11 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 561 Kindern in 25,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,29 %. Für die Unterbringung der 25,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 16 Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die KGS Hanbruch und die GGs Gut Kullen steigend entwickeln, während an der GGs Vaalserquartier ein leichtes Absinken der Schülerzahlen zu verzeichnen ist. Geringe Kapazitäten zur Aufnahme von an den Grundschulen KGS Hanbruch und GGs Gut Kullen abgelehnter SuS stehen im Sozialraum an der GGs Vaalserquartier zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen geringe Aufnahmekapazitäten an der GGs Gerlachschole im benachbarten Sozialraum 1 und der KGS Auf der Hörn im Sozialraum 2, falls diese Schulen nicht schon Kinder aus dem eigenen Sozialraum aufnehmen. Ob die verfügbaren Kapazitäten ausreichend sind, um alle Kinder aus dem Sozialraum 11 mit einem wohnortnahen Schulplatz zu versorgen, bleibt abzuwarten. Daher wird für diesen Sozialraum auf lange Sicht Handlungsbedarf gesehen.

Sozialraum 12

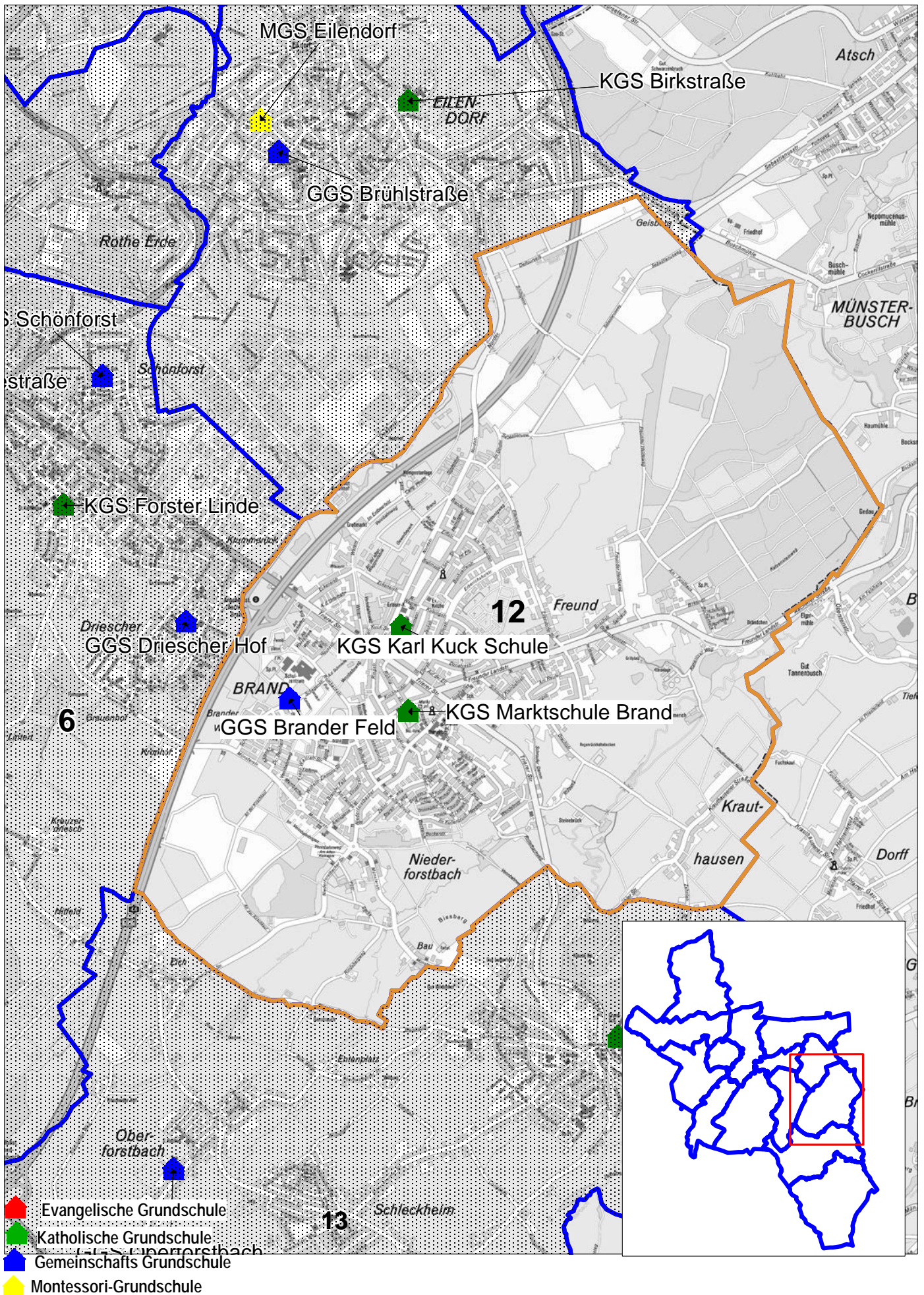
Brand

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2018/19: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 12



Sozialraum 12

KGS Karl-Kuck-Schule



Faktenblatt KGS Karl-Kuck-Schule

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Karl-Kuck-Schule
Anschrift	Karl-Kuck-Straße 33-35, 52078 Aachen
Homepage	www.kks-brand.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	202
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	0,00%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	8 bis 1, freie Betreuung bis 16.00 Uhr

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	12.935,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.993,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.749,61
Nettogeschossfläche (in qm)	4.912,32
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.199,00
Baujahr	1964
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	2

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Karl-Kuck-Schule

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	47	2	43	2	51	2	45	2	52	2	41	2	55	2	47	2	45	2	49	2
2.	51	2	51	2	43	2	52	2	52	2	57	2	45	2	60	2	51	2	49	2
3.	50	2	52	2	49	2	47	2	49	2	53	2	58	2	45	2	61	2	52	2
4.	51	2	50	2	49	2	47	2	49	2	49	2	53	2	58	2	45	2	61	2
Summe	199	8	196	8	192	8	191	8	202	8	200	8	210	8	210	8	202	8	211	8
Anteil GL			1		4		3		3											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl																				
davon SpFb																				
OGS-Quote																				
Anzahl UMI	135		140		144		146		153		153		153		153		153		153	

Übergangsquoten (in %):

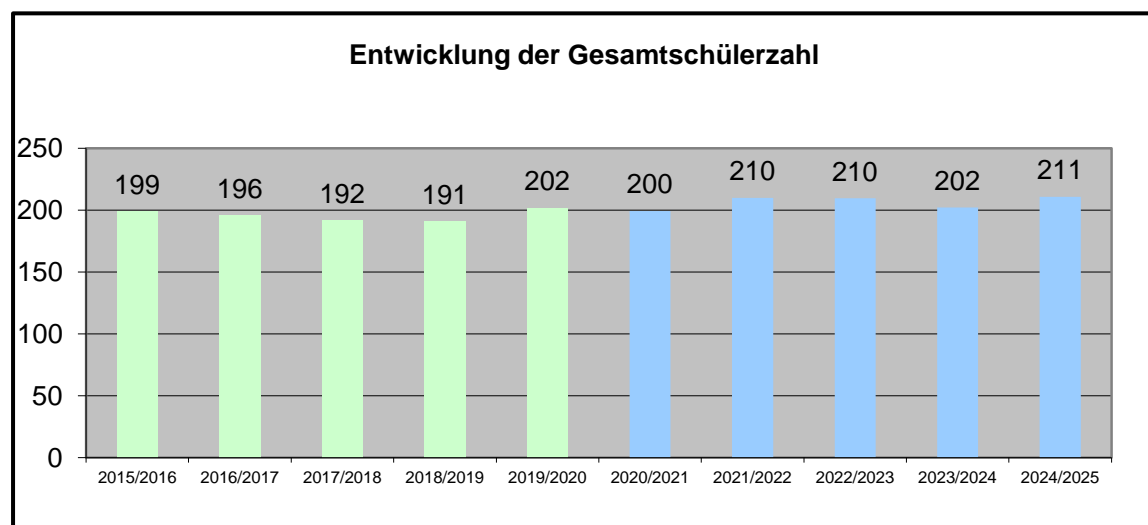
Klasse 1 nach 2: 108,76
 Klasse 2 nach 3: 101,77
 Klasse 3 nach 4: 100,09

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	9	589	65,4
2. Mehrzweckräume	4	284	71
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
4. Gruppenräume	3	192	64
5. Aula/Pausenhalle	1	176	176

	Anz.	qm
Sekretariat	1	25,7
Schulleitung	1	25,7
Kollegiumszimmer	1	43,6
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	25,7
Hausmeister	1	14

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Gesamt		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Karl-Kuck-Schule** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 199 im Schuljahr 2015/2016 über 202 im Schuljahr 2019/2020 auf 211 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Karl-Kuck-Schule finden keine OGS-Maßnahmen statt. Die Betreuung wird durch den Förderverein der Schule in Eigenregie über das Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Das Betreuungsangebot wird im aktuellen Schuljahr 2019/2020 von 153 Kindern in Anspruch genommen.

Die KGS Karl-Kuck-Schule ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der Betreuung über das Programm „Schule von acht bis eins“ stehen in Pavillons 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Karl-Kuck-Schule GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend, die Schule verfügt jedoch über geringe Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen, sodass derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird daher empfohlen.

Sozialraum 12

GGG Brander Feld



Faktenblatt GGS Brander Feld

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Brander Feld
Anschrift	Schagenstraße 40, 52078 Aachen
Homepage	www.grundschule-brander-feld.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	209
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	69,38%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	5.600,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	keine Angabe möglich
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.066,59
Nettogeschossfläche (in qm)	2.608,52
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	770,00
Baujahr	1999
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Forum
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Brander Feld

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	46	2	46	2	56	2	53	2	48	2	44	2	46	2	52	2	41	2	41	2
2.	56	2	56	2	49	2	61	2	54	2	51	2	46	2	48	2	55	2	43	2
3.	53	2	53	2	56	2	51	2	60	2	55	2	51	2	47	2	49	2	55	2
4.	50	2	54	2	52	2	55	2	47	2	57	2	52	2	49	2	45	2	47	2
Summe	205	8	209	8	213	8	220	8	209	8	206	8	196	8	196	8	190	8	186	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	71	3,0	91	3,5	117	4,5	138	5,5	145	6,0	153	6,0	175	7,0	179	7,0	179	7,0	179	7,0
davon SpFb																				
OGS-Quote	34,63%		43,54%		54,93%		62,73%		69,38%											
Anzahl UMI	68		62		64		39		29		29		29		29		29		29	

Übergangsquoten (in %):

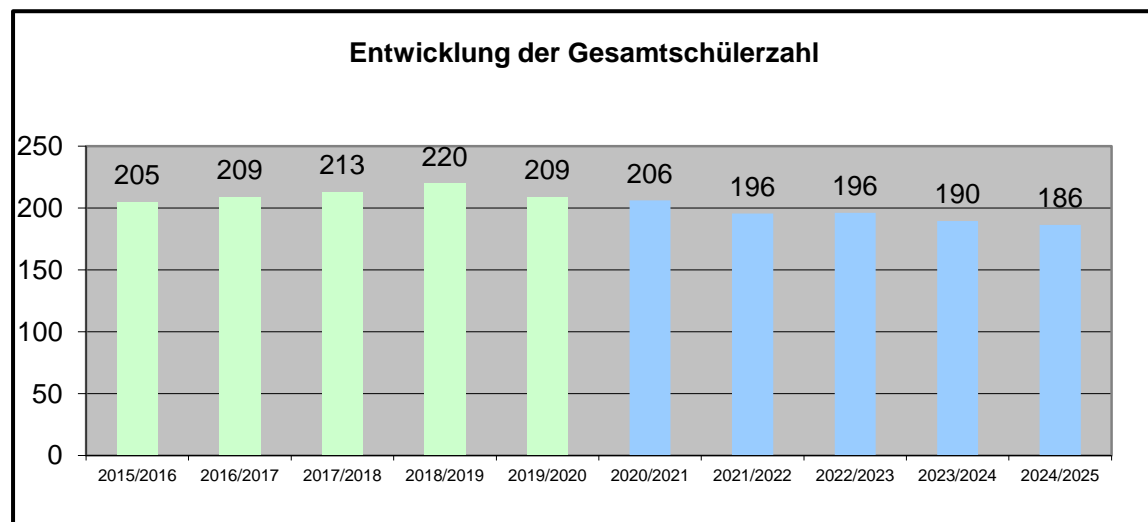
Klasse 1 nach 2: 105,41
 Klasse 2 nach 3: 101,22
 Klasse 3 nach 4: 95,19

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 224

Anzahl Sus je Eingangsklasse: 28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	470	58,8
2. Mehrzweckräume	1	63	63
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	107	107
4. Gruppenräume	3	114	37,9
5. Aula/Pausenhalle	1	269	269

	Anz.	qm
Sekretariat	1	25,5
Schulleitung	1	18,2
Kollegiumszimmer	1	35,9
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	10,6

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Gesamt		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Brander Feld** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 205 im Schuljahr 2015/2016 über 209 im Schuljahr 2019/2020 auf 186 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zurzeit noch 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 145 Kindern in 6 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 69,38 %. Träger der OGS und Betreuung (nach Programm „Schule von acht bis eins“) ist der Verein InVia Aachen. e.V. Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ wird im aktuellen Schuljahr 2019/2020 von 29 Kindern genutzt. Die GGS Brander Feld hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 angemeldet.

Die GGS Brander Feld ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule, jedoch steht lediglich 1 Mehrzweckraum zur Verfügung. Für die Unterbringung der 6 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume (ein Gruppenraum, ein Werkraum und ein Mehrzweckraum) zur Verfügung, die die Schule mit der im gleichen Gebäude untergebrachten Jugendeinrichtung gemeinsam nutzt. Darüber hinaus werden die Klassenräume und der Mehrzweckraum multifunktional gemeinsam für den Unterricht und das außerschulische Angebot der OGS genutzt. Aktuell ist eine Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms in Planung, durch welche die Möglichkeit geschaffen werden soll, über einen Anbau von zusätzlichen Räumen, die Zügigkeit der Schule um einen halben Zug zu erweitern. Zudem sollen durch die teilweise Verlagerung des im Gebäude befindlichen Jugend- und Begegnungszentrums (JUB) in das Souterrain des Neubaus die Bestandsräume im Erdgeschoss in eine großzügige Mensa für die Grundschule umgebaut werden.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Brander Feld keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich zwar rückläufig, dennoch ist für den gesamten Sozialraum Brand mit einer Steigung der Schülerzahlen zu rechnen. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf

7 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über moderate Aufnahmekapazitäten und kann nach Abschluss der Baumaßnahme die Zügigkeit auf 2,5 erweitern, um die Aufnahmekapazität im Sozialraum insgesamt zu steigern. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird bis zum Abschluss der Baumaßnahme empfohlen.

Sozialraum 12

KGS Marktschule Brand



Faktenblatt KGS Marktschule Brand

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Marktschule Brand
Anschrift	Marktstraße 25, 52078 Aachen
Homepage	www.marktschule-brand.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	243
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	83,54%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	beantragt
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	12.483,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.102,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.873,14
Nettogeschossfläche (in qm)	4.796,70
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.481,00
Baujahr	1922
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Marktschule Brand

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	43	2	43	2	48	2	63	3	67	3	56	2	59	2	62	2	58	2	56	2
2.	78	3	51	2	49	2	52	2	76	3	77	3	64	2	68	2	71	2	66	2
3.	40	2	70	3	44	2	51	2	53	2	78	3	79	3	66	2	70	2	73	2
4.	52	2	38	2	68	3	42	2	47	2	50	2	73	3	74	3	62	2	65	2
Summe	213	9	202	9	209	9	208	9	243	10	261	10	276	10	270	9	260	8	261	8
Anteil GL	10		8		7		6		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	172	7,5	168	7,5	168	7,5	169	7,5	203	9,0	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5
davon SpFb	11	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0										
OGS-Quote	80,75%		83,17%		80,38%		81,25%		83,54%											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

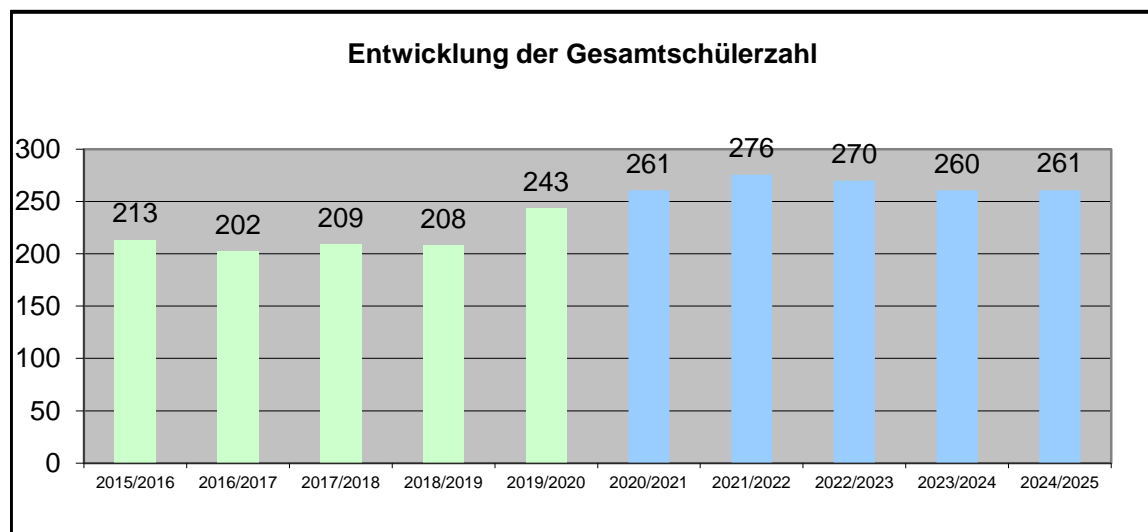
Klasse 1 nach 2: 114,48
 Klasse 2 nach 3: 103,00
 Klasse 3 nach 4: 93,81

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
24/28

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	10	563	56,3
2. Mehrzweckräume	6	347	57,8
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	56	56
4. Gruppenräume	7	434	62
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	28,9
Schulleitung	1	26,0
Kollegiumszimmer	1	56,0
Büro OGS	1	13,2
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	13,6

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	9	9	9	9	10	10	10	9	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	0	0	0	1	2	2
2. Mehrzweckräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Gesamt	12	12	12	12	11	11	11	12	13	13

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Marktschule Brand** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 213 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 243 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 261 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 203 Kindern in 9 Gruppen besucht. Von diesen haben 9 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in einer Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 83,54%. Damit übersteigt die KGS Marktschule Brand bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Marktschule ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 6 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Marktschule GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Prognosewerte zeigen einen Anstieg der Schülerzahlen und im aktuellen Schuljahr hat die Schule zum wiederholten Male nach 2018/2019 eine dritte Eingangsklasse gebildet. Die maximale Aufnahmekapazität wird regelmäßig seit Jahren überschritten. Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit kann dennoch nicht empfohlen werden, um die übrigen Schulen im Sozialraum zu stärken. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 12

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

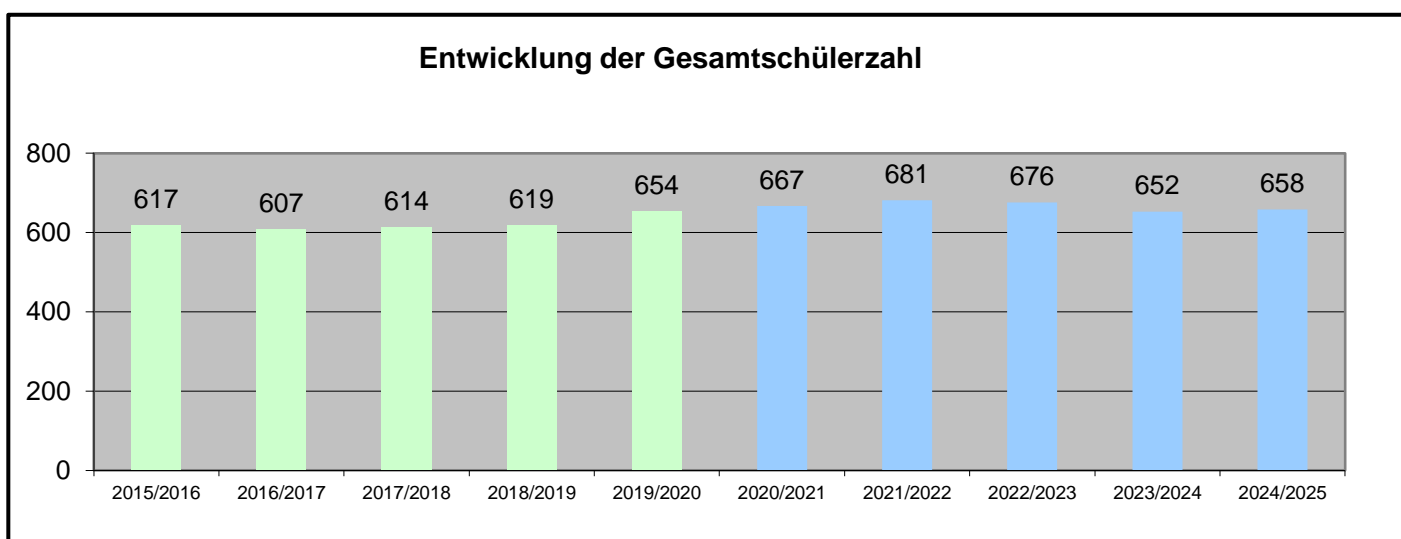
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Karl-Kuck-Schule	199	8	196	8	192	8	191	8	202	8	200	8	210	8	210	8	202	8	211	8
GGG Brander Feld	205	8	209	8	213	8	220	8	209	8	206	8	196	8	196	8	190	8	186	8
KGS Marktschule-Brand	213	9	202	9	209	9	208	9	243	10	261	10	276	10	270	9	260	8	261	8
Gesamt	617	25	607	25	614	25	619	25	654	26	667	26	681	26	676	25	652	24	658	24

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Karl-Kuck-Schule	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGG Brander Feld	71	3,0	91	3,5	117	4,5	138	5,5	145	6,0	153	6,0	175	7,0	179	7,0	179	7,0	179	7,0
KGS Marktschule-Brand	172	7,5	168	7,5	168	7,5	169	7,5	203	9,0	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5
Gesamt	243	10,5	259	11	285	12	307	13	348	15	328	13,5	350	14,5	354	14,5	354	14,5	354	14,5
OGS-Quote	39,38%		42,67%		46,42%		49,60%		53,21%											
Anzahl UMI Gesamt	203		202		208		185		182											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

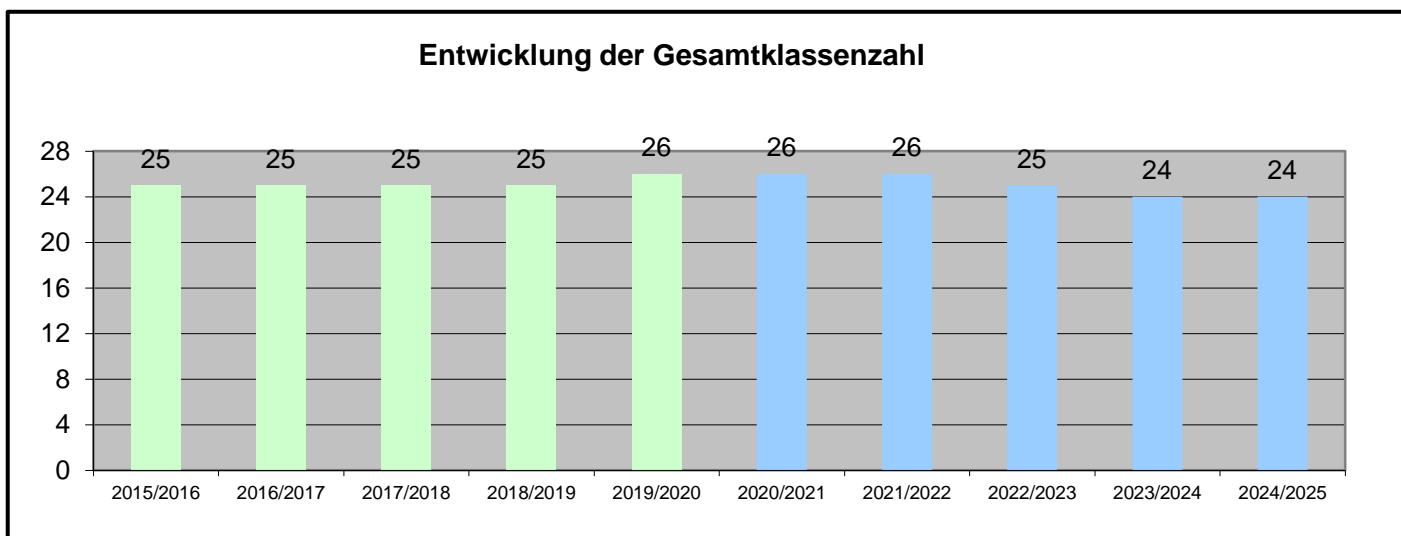
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

640



Anzahl der Züge im Sozialraum:

6

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	27	1622	60,1
2. Mehrzweckräume	11	694	63,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	228	76,0
4. Gruppenräume	13	740	56,9
5. Aula/Pausenhalle	2	445	222,5

	Anz.	qm
Sekretariat	3	80,0
Schulleitung	3	69,8
Kollegiumszimmer	3	135,5
Büro OGS	1	13,2
Schulsozialarbeit	1	25,7
Hausmeister	3	38,2

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	25	25	25	25	26	26	26	25	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	1	1	1	2	3	3
2. Mehrzweckräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Gesamt	20	20	20	20	19	19	19	20	21	21

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 12** befinden sich drei Grundschulen:

KGS Karl-Kuck-Schule

GGs Brander Feld

KGS Marktschule Brand

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist stabil. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 617 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 654 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 658 Kinder. Im Sozialraum werden insgesamt 6 Züge angeboten und es können derzeit 640 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 27 Klassenräume und 11 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen in den Schulen 13 separate Gruppenräume zur Verfügung. Die GGS Brander Feld und die KGS Marktschule verfügen über eine OGS-Versorgungsküche mit Speisesaal. Die KGS Karl-Kuck-Schule kann ebenfalls eine Mittagsverpflegung anbieten.

Die OGS im Sozialraum 12 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 349 Kindern in 15 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 53,36 %. Zusätzlich werden 188 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Betreuungsangebote stehen die oben genannten 14 separaten Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die GGS Brander Feld und die KGS Karl-Kuck-Schule stabil zweizügig entwickeln werden. Für die KGS Marktschule Brand zeigt sich in der Prognose ein steigender Trend der Schülerzahlen, der eine Anpassung der Zügigkeit auf 3 rechtfertigen würde. Die GGS Brander Feld kann jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme zukünftig 2,5-Züge bilden, was die Situation im Sozialraum entspannen würde. Durch die Erhöhung der Zügigkeit steigt die Aufnahmekapazität der Schule auf 274, insgesamt können im Sozialraum dann 690 Kinder aufgenommen werden. Bis dahin könnte die Marktschule bei Bedarf erneut eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen. Im Hinblick auf das Neubaugebiet „Tuchfabrik Becker“ ist zu erwarten, dass die Schülerzahlen in Brand wieder ansteigen werden, die Entwicklungen sind daher im Blick zu halten.

Sozialräume 13 und 14

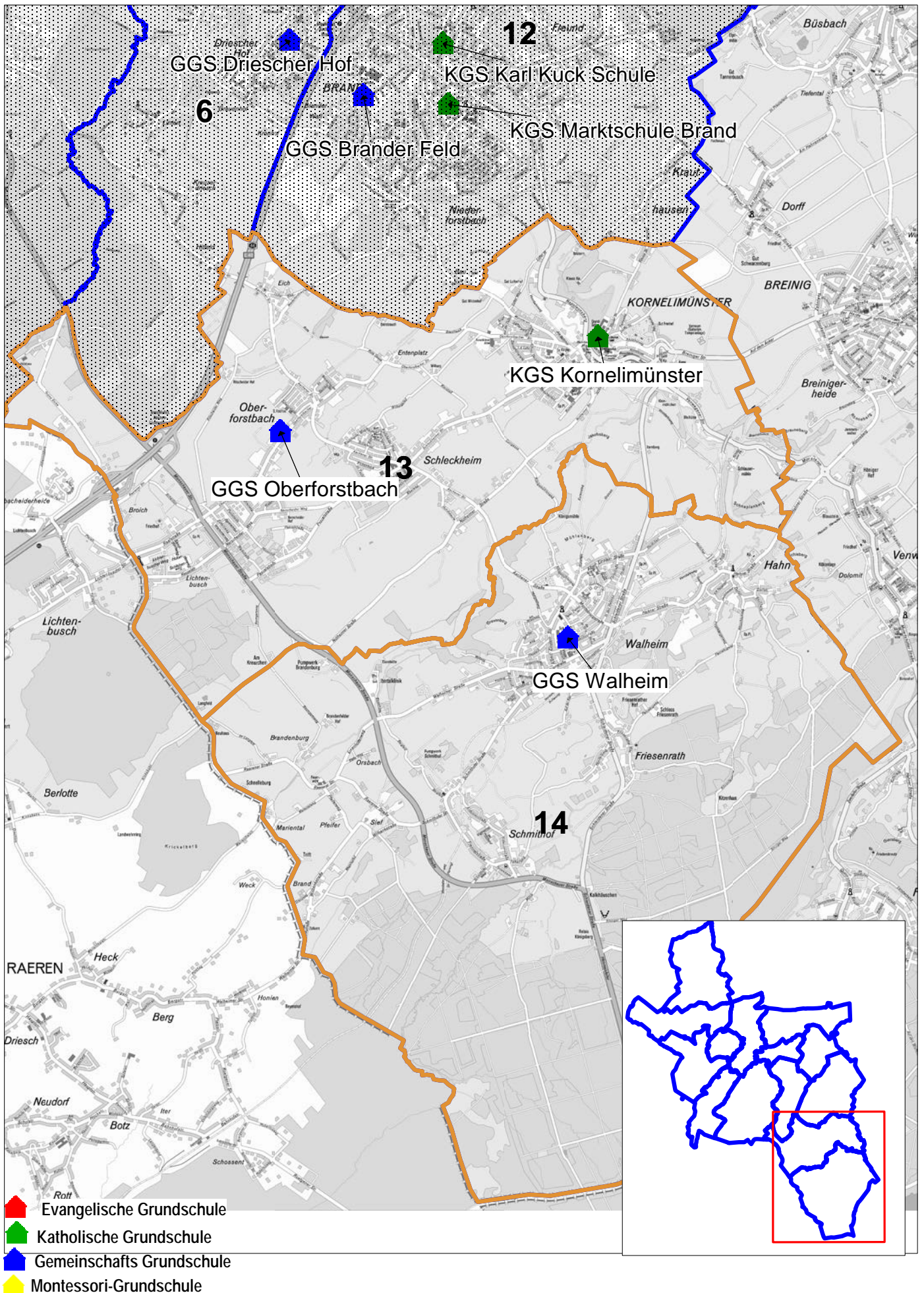
Kornelimünster/Oberforstbach/ Schleckheim/Walheim

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmevorschläge

Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

Sozialraum 13 und 14



Sozialraum 13/14

GGG Oberforstbach



Faktenblatt GGS Oberforstbach

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Oberforstbach
Anschrift	Oberforstbacher Straße 332, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-oberforstbach.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	180
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,11%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	5.770,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.070,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.554,17
Nettogeschossfläche (in qm)	2.189,73
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	998,00
Baujahr	1963
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Oberforstbach

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	45	2	51	2	38	2	35	2	46	2	33	2	48	2	41	2	38	2	40	2
2.	42	2	48	2	53	2	42	2	40	2	52	2	37	2	54	2	46	2	43	2
3.	48	2	44	2	47	2	54	2	43	2	41	2	53	2	38	2	55	2	47	2
4.	51	2	47	2	44	2	44	2	51	2	40	2	38	2	50	2	36	2	52	2
Summe	186	8	190	8	182	8	175	8	180	8	166	8	176	8	182	8	175	8	182	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	110	4,5	121	5,0	119	5,0	109	4,5	128	5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5
davon SpFb																				
OGS-Quote	59,14%		63,68%		65,38%		62,29%		71,11%											
Anzahl UMI	52		49		50		47		33		33		33		33		33		33	

Übergangsquoten (in %):

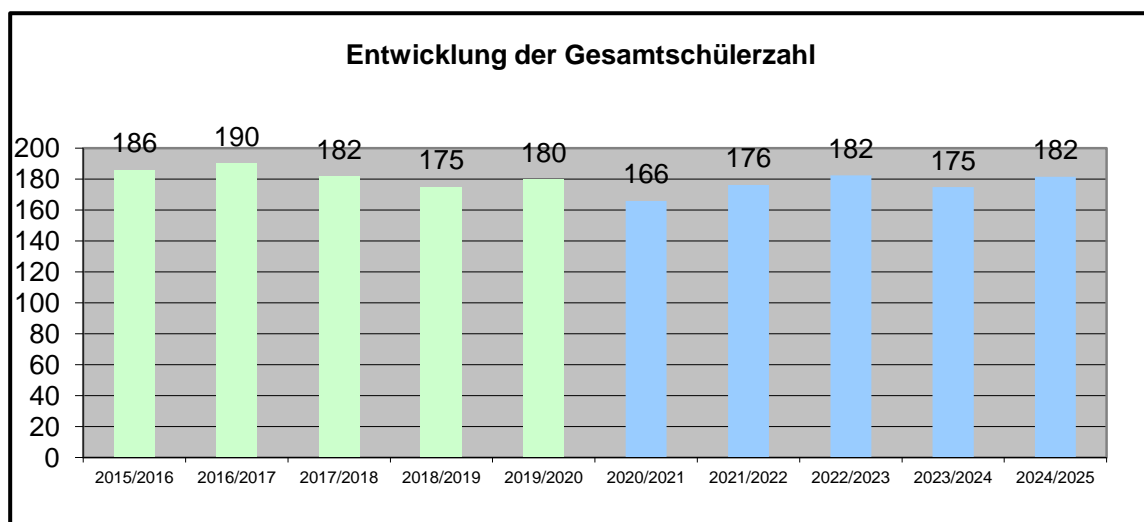
Klasse 1 nach 2: 112,41
 Klasse 2 nach 3: 102,13
 Klasse 3 nach 4: 94,03

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 224

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	536	67
2. Mehrzweckräume	3	200	66,7
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
4. Gruppenräume	2	175	87,5
5. Aula/Pausenhalle			

	Anz.	qm
Sekretariat	1	19,2
Schulleitung	1	19,3
Kollegiumszimmer	1	22,8
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	15,0
Hausmeister	1	10,6

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Oberforstbach** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 180 im Schuljahr 2019/2020 auf 182 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 128 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,11 %. Darüber hinaus werden derzeit 33 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Oberforstbach hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Oberforstbach ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Oberforstbach keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 5,5 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 13/14

KGS Kornelimünster



Faktenblatt KGS Kornelimünster

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Kornelimünster
Anschrift	Abteigarten 15, 52076 Aachen
Homepage	www.grundschule-ac-kornelimuenster.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	198
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	0,00%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	8 bis 1

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	9.706,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.586,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.715,96
Nettogeschossfläche (in qm)	2.994,37
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	853,28
Baujahr	1960
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Sport- und Mehrzweckhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

KGS Kornelimünster

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	39	2	43	2	53	2	48	2	47	2	45	2	49	2	44	2	40	2	42	2
2.	44	2	44	2	46	2	57	2	51	2	50	2	48	2	52	2	47	2	43	2
3.	44	2	44	2	41	2	46	2	50	2	48	2	47	2	45	2	49	2	44	2
4.	44	2	45	2	44	2	39	2	50	2	51	2	49	2	48	2	46	2	50	2
Summe	171	8	176	8	184	8	190	8	198	8	194	8	193	8	190	8	182	8	179	8
Anteil GL									1											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl																				
davon SpFb																				
OGS-Quote																				
Anzahl UMI	129		143		158		160		166		166		166		166		166		166	

Übergangsquoten (in %):

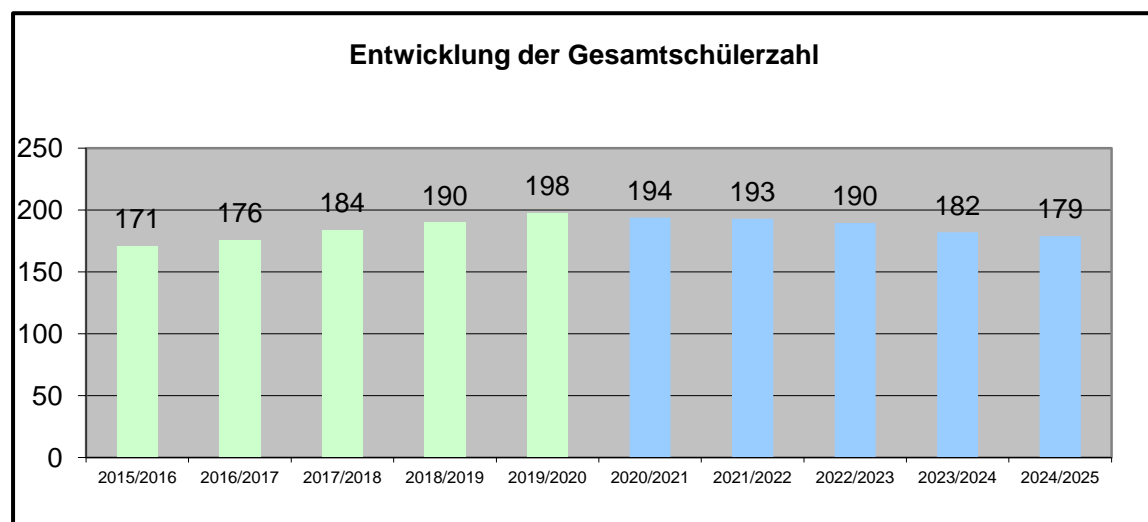
Klasse 1 nach 2: 106,90
 Klasse 2 nach 3: 93,86
 Klasse 3 nach 4: 101,91

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
28

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	10	638	63,8
2. Mehrzweckräume	2	115	57,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum ***	1	44	44
4. Gruppenräume ***	3	161	53,8
5. Aula/Pausenhalle	1	405	405

*** Räume befinden sich im Altbau, siehe hierzu Textteil, Seite 275

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,5
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	45,1
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	15

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **KGS Kornelimünster** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 171 im Schuljahr 2015/2016 über 198 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 179 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Kornelimünster finden keine OGS-Maßnahmen statt. Die Betreuung wird durch den Förderverein der Schule in Eigenregie durch das Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 nutzen 166 Kinder dieses Angebot.

Die KGS Kornelimünster ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und derzeit wird ein Kind im GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Darüber hinaus stehen für die Unterbringung der Betreuung im Rahmen von „Schule von acht bis eins“ 3 Gruppenräume sowie eine kleine Küche und ein Speiseraum zur Verfügung. Diese Räume befinden sich im Altbau im vorderen Bereich des Schulgeländes, wo sich ebenfalls ein Werkraum befindet, der von der Schule mitbenutzt werden kann. Das Gebäude wird von der Bezirksverwaltung Kornelimünster verwaltet und steht auch anderen, als schulischen Nutzern zur Verfügung. Die Betreuung der Kinder wird durch den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der KGS Kornelimünster durchgeführt.

Maßnahmevorschläge

Da die KGS Kornelimünster keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich rückläufig. Die Schule verfügt über ausreichende Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird empfohlen.

Sozialraum 13/14

GGs Walheim



Faktenblatt GGS Walheim

1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Walheim
Anschrift	Kirchberg 14, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-walheim.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	165
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,55%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

2. Gebäudeinformationen *

Grundstücksgröße (in qm)	12.584,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	4.212,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.155,41
Nettogeschossfläche (in qm)	3.511,87
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.097,00
Baujahr	1963
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	1

* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

GGG Walheim

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	35	2	45	2	44	2	33	2	36	2	35	2	39	2	37	2	32	2	33	2
2.	57	2	43	2	46	2	48	2	34	2	38	2	37	2	41	2	39	2	34	2
3.	26	1	54	2	46	2	53	2	41	2	34	2	38	2	37	2	41	2	39	2
4.	49	2	28	1	50	2	44	2	54	2	40	2	34	2	38	2	37	2	41	2
Summe	167	7	170	7	186	8	178	8	165	8	148	8	148	8	153	8	150	8	147	8
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	108	4,5	128	5	134	5,5	132	5,5	123	5	148	6,0	148	6,0	138	5,5	138	5,5	138	5,5
davon SpFb																				
OGS-Quote	64,67%		75,29%		72,04%		74,16%		74,55%											
Anzahl UMI	17		13		18		18		15		15		15		15		15		15	

Übergangsquoten (in %):

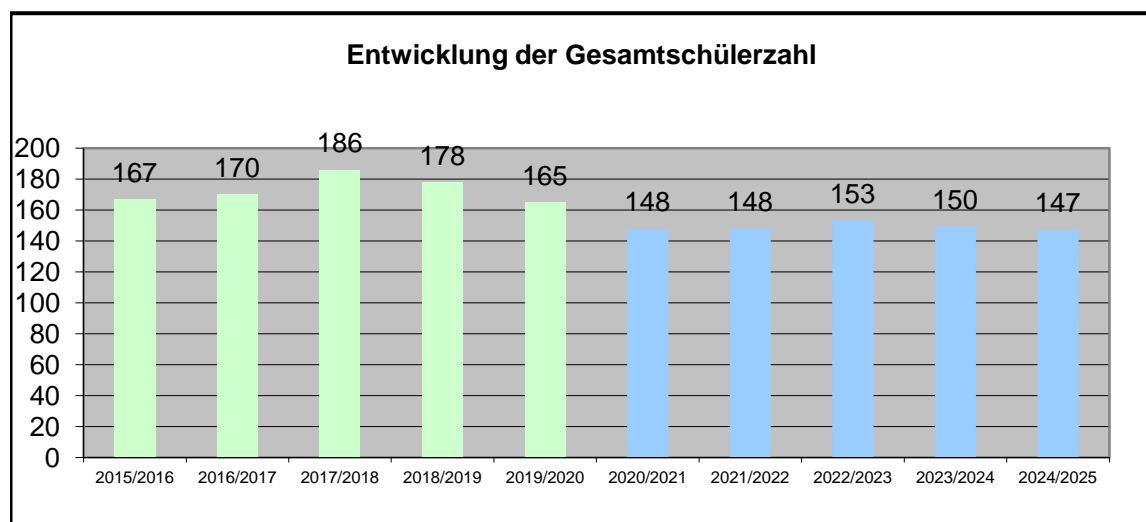
Klasse 1 nach 2: 106,06
 Klasse 2 nach 3: 100,32
 Klasse 3 nach 4: 98,77

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:
2

Aufnahmekapazität Gesamt:
200

Anzahl SuS je Eingangsklasse:
25

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	8	537	67,1
2. Mehrzweckräume	4	278	69,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	130	130
4. Gruppenräume	4	168	42
5. Aula/Pausenhalle	1	150	150

	Anz.	qm
Sekretariat	1	19,0
Schulleitung	1	19,7
Kollegiumszimmer	1	40,2
Büro OGS	1	20,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	15,1

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	7	7	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Gesamt	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6

** Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

Planungsaspekte

Für die **GGs Walheim** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 167 im Schuljahr 2015/2016 über 165 im Schuljahr 2019/2020 auf 147 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 123 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,55 %. Darüber hinaus werden derzeit 15 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Walheim hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Jahr 2021/2022 und einen sinkenden Bedarf um eine halbe Gruppe zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Walheim ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Walheim Brennpunktschule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 50 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt für die Schule somit bei 200 SuS.

Die Schülerzahl entwickelt sich rückläufig. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 6 Gruppen bis zum Schuljahr 2021/2020 anwachsen und zum Schuljahr 2022/2023 wieder auf 5,5 Gruppen absinken. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Sozialraum 13 und Sozialraum 14

1. Prognose mit Stand Oktober 2019

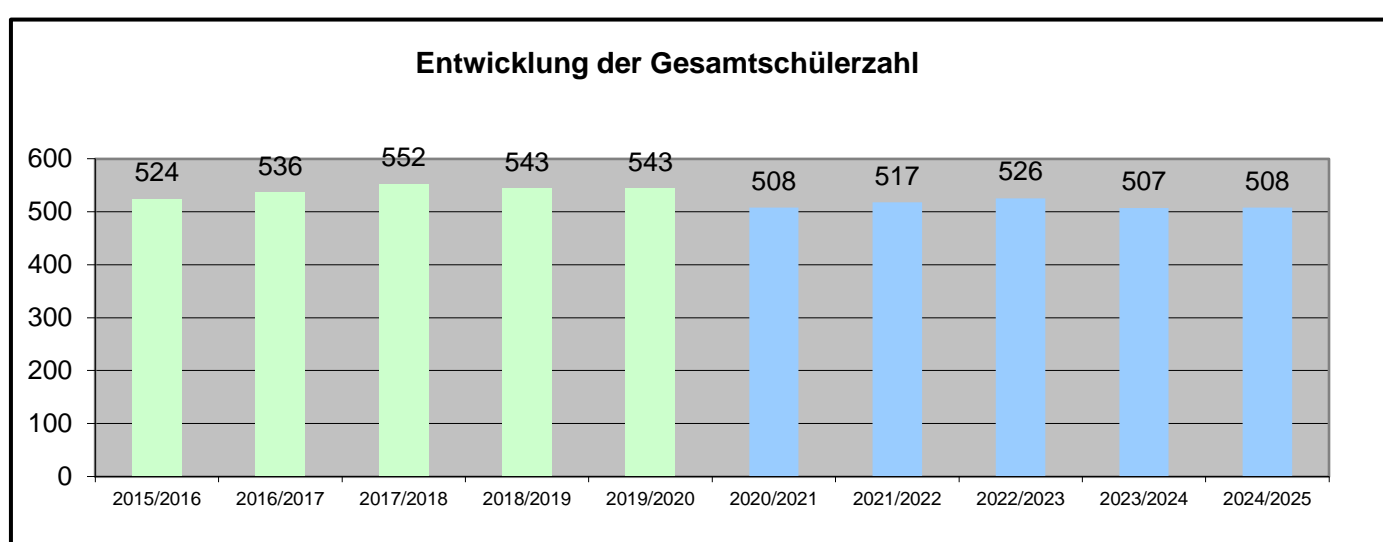
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
GGs Oberforstbach	186	8	190	8	182	8	175	8	180	8	166	8	176	8	182	8	175	8	182	8
KGS Kornelimünster	171	8	176	8	184	8	190	8	198	8	194	8	193	8	190	8	182	8	179	8
GGs Walheim	167	7	170	7	186	8	178	8	165	8	148	8	148	8	153	8	150	8	147	8
Gesamt	524	23	536	23	552	24	543	24	543	24	508	24	517	24	526	24	507	24	508	24

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGs Oberforstbach	110	4,5	121	5,0	119	5,0	109	4,5	128	5,0	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5
KGS Kornelimünster	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGs Walheim	108	4,5	128	5,0	134	5,5	132	5,5	123	5,0	148	6,0	148	6,0	138	5,5	138	5,5	138	5,5
Gesamt	218	9,0	249	10,0	253	10,5	241	10,0	251	10,0	288	11,5	288	11,5	278	11,0	278	11,0	278	11,0
OGS-Quote	41,60%		46,46%		45,83%		44,38%		46,22%											
Anzahl UMI Gesamt	198		205		226		225		214											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

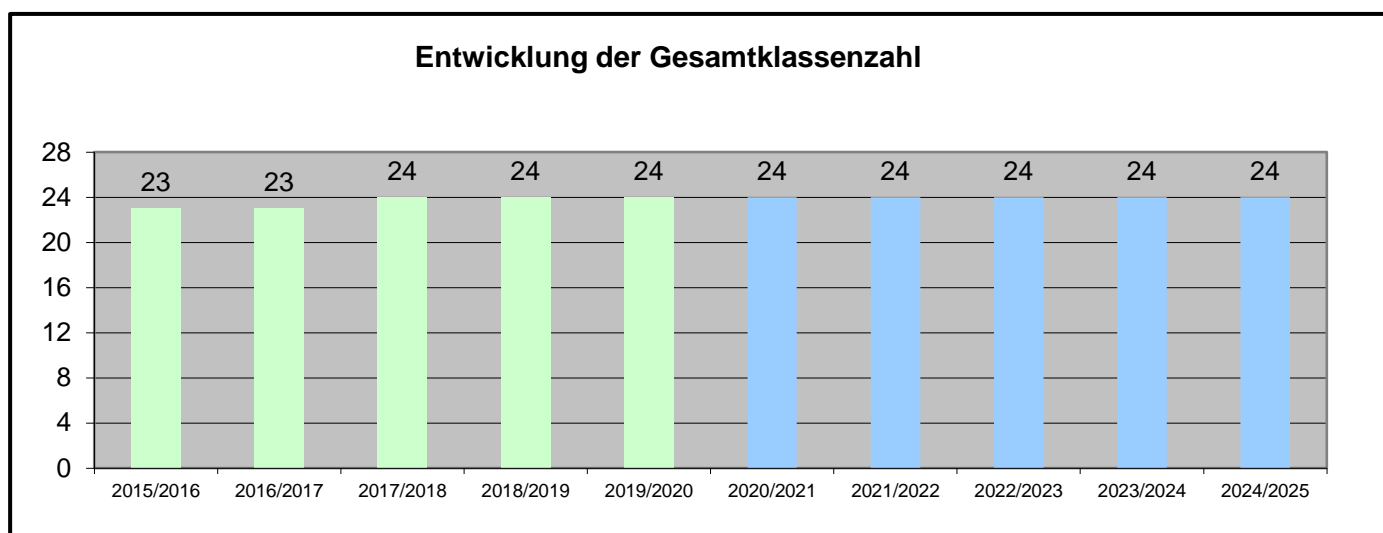
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität in den Sozialräumen:

648



Anzahl der Züge in den Sozialräumen:

6

2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1711	65,8
2. Mehrzweckräume	9	593	65,9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	239	79,7
4. Gruppenräume	9	504	56,1
5. Aula/Pausenhalle	2	555	277,5

	Anz.	qm
Sekretariat	3	55,7
Schulleitung	3	61,6
Kollegiumszimmer	3	108,0
Büro OGS	1	20,3
Schulsozialarbeit	1	15,0
Hausmeister	3	40,7

3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	23	23	24	24	24	24	24	24	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Gesamt	15	15	14	14	14	14	14	14	14	14

Fazit und Ausblick

In den **Sozialräumen 13 und 14**, die gemeinsam den Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster und Walheim bilden, befinden sich drei Grundschulen:

GGs Oberforstbach

KGS Kornelimünster

GGs Walheim

Die Entwicklung der Schülerzahlen in den beiden Sozialräumen ist rückläufig. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 524 Kinder die drei Grundschulen im Stadtbezirk besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es wieder 543 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 508 Kinder. Es bestehen derzeit 6 Züge und es können 648 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 9 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung hiervon befinden sich 3 Räume im Altbau an der KGS Kornelimünster.

. Die GGs Oberforstbach und die GGs Walheim verfügen über je eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa. Die KGS Kornelimünster kann ebenfalls eine Mittagsverpflegung anbieten.

Die OGS in den Sozialräumen 13 und 14 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 251 Kindern in 10 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 46,22 %. Darüber hinaus werden 225 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Unterbringung der 11 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 12 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für die beiden Sozialräume feststellen, dass bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die Gesamtschülerzahl in den drei Grundschulen voraussichtlich zurückgehen wird. Bei Betrachtung der Prognosen aus dem letzten SEP ist zu erkennen, dass sich die Schülerzahlen insgesamt jedoch wieder stabilisiert haben. Aufgrund der geographischen Lage und der damit verbundenen Schulwege kann eine Absenkung der Zügigkeit der drei Schulen zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden. Hier ist eine Beobachtung des Anmeldeverhaltens der Eltern in den nächsten Schuljahren unbedingt erforderlich.

II Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden Planung ist nicht nur die entsprechende Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum in den Blick genommen worden, sodass in der Gesamtbetrachtung für die Weiterentwicklung der Schulen in der Stadt Aachen folgende Maßnahmen empfohlen werden:

- Gegebenenfalls Umzug der KGS Beeckstraße in Nachbargebäude in Erwägung ziehen und gleichzeitig Zügigkeit erhöhen
- Gegebenenfalls Erhöhung der Zügigkeit an der MGS Reumontstraße, falls Umzug KiTa vorgesehen ist
- Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Am Lousberg auf 2,5 Züge
- Erhöhung der Zügigkeit an der KGS Auf der Hörn auf 2 Züge
- Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Brander Feld auf 2,5 Züge nach Abschluss der Baumaßnahme

Mit diesen Maßnahmen wird nach Auffassung der Verwaltung ein zukunftsfähiges und wohnortnahes Grundschulangebot in der Stadt Aachen auch weiterhin sichergestellt.

Das durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz neu geschaffene Steuerungsinstrument der unter bestimmten Bedingungen möglichen Begrenzung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS wird derzeit bereits in 13 Fällen genutzt, um den hiervon betroffenen Grundschulen eine qualitativ hochwertige Unterrichtsgestaltung in kleineren Klassen zu ermöglichen und die Möglichkeiten individueller Förderung gerade an besonders belasteten Schulen zu verbessern. Dabei greift auch hierdurch in Einzelfällen und in geringfügigem Ausmaß der Effekt der Umverteilung zugunsten der weniger nachgefragten Schulen. Daher wird empfohlen diese Begrenzung auf die unter Kapitel V genannten Schulen auszuweiten.

Bei verschiedenen Grundschulen sind die vorgeschlagenen Maßnahmen unter sorgfältiger Abwägung von Vor- und Nachteilen gewählt worden, um die weitere Entwicklung abwarten und beobachten zu können, da hier gewisse Unwägbarkeiten, wie z. B. die schwer vorhersehbare Entwicklung neuer Wohngebiete, oder auch die Auswirkungen der Beschulung von neuzugewanderten SuS bestehen.

Dies bedeutet aber auch, dass unter Umständen auch während der Laufzeit des vorliegenden SEPs nachgesteuert und eine anlassbezogene Fortschreibung dieser Planung erfolgen muss und gegebenenfalls weitere schulpolitische Beschlüsse gefasst werden müssen. Die in Kapitel II.4 ausführlich beschriebene Methodik ist deshalb bereits so angelegt worden, dass dies relativ unkompliziert umsetzbar ist und auch auf punktuell auftretende Entwicklungen zeitnah reagiert werden kann.

Als Steuerungselement wird zunächst die Kommunale Klassenrichtzahl nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG als Obergrenze der zu bildenden Eingangsklassen in einem Schuljahr genutzt. Des Weiteren erfolgt eine Steuerung der Schülerströme über die Festlegung der Zügigkeiten der einzelnen Schulen. Dadurch kann eine ausgewogene Verteilung der SuS in den einzelnen Sozialräumen gewährleistet werden.

Insofern stellt die vorliegende Planung einen wohl abgewogenen Kompromiss zwischen zum Teil konkurrierenden Ansprüchen dar. Während auf der einen Seite der möglichst wirtschaftliche Umgang mit städtischen Ressourcen gerade in Zeiten knapper Kassen im Focus stehen muss, darf auf der anderen Seite der Anspruch, als familiengerechte Kommune ein qualitativ hochwertiges und quantitativ befriedigendes und wohnortnahes Grundschulangebot bereit zu halten, nicht vernachlässigt werden.

III Anhang

- Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
- Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
- Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 1. August 2019

- A U S Z U G -

§1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

§4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK). *(ab 1. 8. 2008: § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz))*

§11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zieltgleich unterrichtet werden kann oder
 2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder

b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder

b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger

legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,

2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,

3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,

4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,

5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,

6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

11-11 Nr. 1

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005
(GV. NRW. S. 218)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2019
(GV. NRW. S. 256)

mit¹

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2019/2020 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. 07/05 S. 260)²

Mit der Änderungsverordnung vom 23. Mai 2019, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2019 für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit der Umsetzung der Leitentscheidung für einen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium mit einer sechsjährigen Sekundarstufe I werden Änderungen in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)“ erforderlich, die auch in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG abgebildet werden müssen (§ 1). Es handelt sich insbesondere um die Aktualisierung und Ergänzung der Stundentafeln.

Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen sowie in der Sekundarstufe I an Gymnasien und Gesamtschulen von 28 auf 27 ist mit dem Haushalt 2019 vollständig in die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) eingerechnet.

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

**§ 1
Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs 2019/2020

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2006 (ABl. NRW. S. 204); RdErl. v. 15.06.2007 (ABl. NRW. S. 369)
RdErl. v. 20.05.2008 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 19.06.2008 (ABl. NRW. S. 374)
RdErl. v. 14.07.2010 (ABl. NRW. S. 413); RdErl. v. 11.07.2011 (ABl. NRW. S. 428)
RdErl. v. 12.12.2012 (ABl. NRW. 01/13 S. 37); RdErl. v. 24.05.2013 (ABl. NRW. S. 290)
RdErl. v. 06.04.2014 (ABl. NRW. 230); RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 266)
RdErl. v. 08.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 57)
RdErl. v. 17.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 37)
RdErl. v. 06.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 42)
RdErl. v. 06.06.2019 (ABl. NRW. 07-08/19)

G 9	28 bis 30
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	31 bis 33
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
G 9	30 bis 33
Klassen 10	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 9	30 bis 33
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium G 8 in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)	
Gymnasiale Oberstufe durchschnittlich	34
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs 2019/2020 (Forts.)

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

**§ 2
Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Schule für Kranke	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden,

Tabelle 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Tabelle 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Tabelle 4: Reduzierung der Pflichtstundenzahl für schwerbehinderte Lehrkräfte

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Sekundarschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2

Tabelle 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Tabelle 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 11 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung.

Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.

2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabornungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird. Sofern bei Teilabornungen an mehrere Schulformen die Lehrkraft überwiegend an Schulformen mit gleicher wöchentlicher Pflichtstundenzahl eingesetzt wird, ist diese Pflichtstundenzahl maßgeblich. Anderenfalls wird die Pflichtstundenzahl der Schulform zu Grunde gelegt, an der die Lehrkraft im größten Umfang eingesetzt ist. Ist ein solcher nicht feststellbar, gilt die Pflichtstundenzahl der Stammschule.

Beispiele:

Vollzeitkräfte:

Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.

Teilzeitkräfte:

1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Sekundarschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Sekundarschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Sekundarschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge: $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$.

2. Fallgestaltung (Teilabordnung)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teilabgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h. $22 : 27,5 \times 25,5$

= 20,4). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbrüche ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

2.2.1 Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt. Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.

2.2.2 Bei Teilabordnungen sind die Ermäßigungsstunden nach den Absätzen 2 und 3 von der Stammschule zu gewähren.

2.2.3 Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21-05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf Teil II Nr. 4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z.B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinschieben ist unzulässig. Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - BASS 21-06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) sowie des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 2 Stundenbrüche, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d.h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schul-

leiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.

Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.

2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungsamte ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.

Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulförmenspezifischen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbrüche abzurunden.

3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

§ 4 Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- a) eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- b) eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- c) Mischformen von a) und b).

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt. Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgrißsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgrißstundenrückgabe flexibilisiert haben.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z.B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißstunde - GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2007 (BASS 11-11 Nr. 5.1) richtet.

§ 5 Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1), des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen,

Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.

5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

5.3 (zu § 5 Abs. 3)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

§ 6 Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

b) Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.

d) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

a) es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

b) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 29. Die Obergrenze der Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn

den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

(7) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(8) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

(9) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

Schulstufen und Schulformen		Klassenfrequenzrichtwert	höchstwert
1 Berufskolleg			
a) Allgemein			
(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)		22	31
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO			
b) bei fachpraktischer Unterweisung			
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	26	29
	Fachpraktische Unterweisung	13	15
Berufsfachschule			
	Theorieunterricht	28	31
	Fachpraktische Unterweisung	14	16
2 Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen			
		14	19
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)			
		10	13
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)			
		10	13
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung			
		10	13
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung			
		10	13
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung			
		13	17
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)			
		11	14
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)			
		11	14
Förderschwerpunkt Sprache			
		13	17
3 Schule für Kranke			
		10	13
4 Weiterbildungskolleg			
		20	25
Vorkurse			
		20	30.

Tabelle 6: Klassenfrequenzrichtwerte und -höchstwerte

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Die Vorgaben zur Bildung von Klassen des Gemeinsamen Lernens nach § 6 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 bis 6 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 bis 6)

6.4.1 Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.4.2 Auch bei Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG sind die Klassenbildungswerte nach § 6 Abs. 4 bis 6 zu beachten.

6.7 (zu § 6 Abs. 7)

6.7.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.7.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.7.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.

6.7.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzubrechen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 2 genannten Schulen richtet sich der Lehrerstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.

7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Studentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.

7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalsätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:

- Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
- Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/ Schulsonderturnen;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z.B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausgerechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:

- Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
- Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
- Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.

Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Grundschule sind die Grundstellen, die von der Schulaufsicht als Stellenbudget nach Maßgabe der einschlägigen Zuweisungserlasse zugewiesen werden, nicht Gegenstand der o.g. Rundungsregelung.

7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.

7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
- bilingualen Unterricht;
 - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
 - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
 - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmstudios;
 - internationale Projekte;
 - selbstständiges Online-Lernen.
- b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
 - Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
 - sonderpädagogische Förderung, z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
 - LRS, Lernstörungen;
 - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
 - Einstieghilfen in Beruf/Ausbildung.

7.3.4 Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen

Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schülämter entsprechend.

7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schülämter achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	21,95
2. Hauptschule	17,86
3. Realschule	20,19
4. Sekundarschule	16,27
5. Gymnasium	
a) Sekundarstufe I (G 8)	19,17
b) Sekundarstufe I (G 9)	19,87
c) Sekundarstufe II	12,70
6. Gesamtschule	
a) Sekundarstufe I	18,63
b) Sekundarstufe II	12,70
7. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	
Vollzeit	14,34
Teilzeit	38,37
cc) Ausbildungsvorbereitung	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung	31,60
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18
bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18
cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34
in dreijähriger Teilzeitform	27,28
in vierjähriger Teilzeitform	38,37
ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34
in zweijähriger Teilzeitform	38,37
in dreijähriger Teilzeitform	41,64
bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	
Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)	14,34
in zweijähriger Teilzeitform	38,37
d) Bildungsgänge der Fachschule	
aa) Vollzeit	16,18
bb) Teilzeit	38,37
cc) Dreijährige Fachschule	27,28

Tabelle 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle 2019/20

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache)	9,92
b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
aa) Vollbeleger	22,77
bb) Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
aa) Vollbeleger	18,18
bb) Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
aa) Vollbeleger	12,55
bb) Teilbeleger	29,96

Tabelle 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle 2019/20 (Forts.)

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

8 (zu § 8 Abs. 1)

8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2019.

8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.

8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 12 bereitgestellt werden.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,

6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewandelter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.

9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Grundschulen und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schwierigen Ausgangslagen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden nach dem Sozialindex zugewiesen, der aus den soziodemographischen Merkmalen Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler) und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern gebildet wird. Es können ferner Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs bei der Verhinderung von Unterrichtsausfall und bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.

9.2.3 Für Integrationshilfen sowie muttersprachlichen Unterricht erfolgt die Zuweisung der erforderlichen Stellen zweckgebunden für die konkrete Einzelmaßnahme über die obere Schulaufsichtsbehörde. Muttersprachlicher Unterricht findet in schulformübergreifenden und schulformbezogenen Gruppen statt. Für den schulformübergreifenden muttersprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Sprachgruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung. Die Stellen für die schulformbezogenen Gruppen in Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen werden den Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde direkt und unter Angabe des Verwendungszwecks zugeteilt.

9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

9.2.5 Für das Gemeinsame Lernen an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen werden im Haushalt Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgewiesen, die haushaltsrechtlich auch mit Lehrkräften mit allgemeinen Lehrämtern besetzt werden können, sowie Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachbe-

ratung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

Zu Nr. 1

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulleitern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulleitern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen v. 10.04.2011 - BASS 20-03 Nr. 11) zuerkannt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.

10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfsfeld „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgebracht. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.

10.2.4 Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während der Praxiselemente nach dem LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.

10.2.5 Die teilnehmenden Schulen erhalten zur Kompensation des mit der flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik und der Detailerhebung verbundenen Aufwands jeweils eine Entlastungsstunde.

§ 11

Unterrichtseinsatz

von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen in zwei vollständigen Schulhalbjahren eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von durchschnittlich jeweils neun Wochenstunden.

§ 12

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;
- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹
- (2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2020 außer Kraft.
- (3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur AVO-RL:

Anlage s. folgende Seiten

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2019 (GV. NRW. S. 256/ABl. NRW. 07-08/19) in Kraft getreten.

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)				
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz-		
		-richtwert	-höchstwert, Bandbreite	
2	3	4		
Grundschule	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.		
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhoch- schulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34	22	31
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhoch- schulreife (schulischer Teil))	16,18		
	drei- und dreieinhalbjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34		
	dreieinhalb- und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 ¹	
Bildungsgänge der Fachoberschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhoch- schulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
Bildungsgänge der Fachschule				
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1			3	4
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen		
Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
	fachpraktische Unterweisung	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	1	26	29
	fachpraktische Unterweisung	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
	Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen		14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung	9,92	13	17
	Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen	Vollzeit	10,47	16	22
	Teilzeit	31,60	16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Schule für Kranke				
	allgemein bildend	5,89	entfällt	entfällt
berufsbildend	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg				
Abendrealschule	Vollbeleger			Vorkurse: 30
	Teilbeleger			
		22,77	35,00	
		18,18	41,90	
Abendgymnasium			20	25
Kolleg				
		12,55	29,96	

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Forts.)

1) zu erreichender Durchschnittswert

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2012) die Verordnung vom 2. November 2012 (ABl. NRW. 12/12).

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13 – 11 Nr. 1.1

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
Vom 23. März 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012
(SGV. NRW. 223)
mit¹⁾**

13 – 11 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(VVzAO-GS)
RdErl. des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 19. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 201) ***

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes
Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG – BASS 1 – 1) sind:

- § 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)
- § 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:²⁾

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnort nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
 2. Schulwege,
 3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
- (4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG werden wie Kinder nach Absatz 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15. November angemeldet wurden.

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann. Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

1.2 zu Absatz 2

- 1.21 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schulart frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.
- 1.22 Der Schulträger fordert die Eltern auf, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen. Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 der Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11 – 04 Nr. 3.1).
- 1.23 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG).
In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder
 - a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
 - b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

- 1.24 Regelungen zur Aufnahme in den Gemeinsamen Unterricht ergeben sich aus der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke sowie den Verwaltungsvorschriften (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1/Nr. 2.2). Die Bestimmungen über den Besuch von Vorbereitungsklassen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen (BASS 13 – 63 Nr. 3) bleiben unberührt.
- 1.25 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulamt soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.
- 1.26 Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden spätestens am zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres eingeschult.

1.4 zu Absatz 4

- 1.41 Die untere Gesundheitsbehörde unterrichtet die Eltern rechtzeitig über den Termin der Untersuchung ihres Kindes. Sie bittet die Eltern, bei der Untersuchung anwesend zu sein, damit sie Fragen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten und unmittelbar von der Schulärztin oder dem Schularzt über Untersuchungsergebnisse informiert werden können.
- 1.42 Die untere Gesundheitsbehörde leitet das schulärztliche Gutachten der Leitung der Grundschule, an der die Eltern ihr Kind angemeldet haben, zu. Empfiehlt die untere Gesundheitsbehörde, ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Abs. 3 SchulG) vom Schulbesuch zurückzustellen, erläutert sie die Gründe in ihrem Gutachten. Die Weitergabe schulärztlicher Einzelinformationen an die Schulleitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Kenntnis für die spätere Förderung des Kindes erforderlich ist; das Einverständnis der Eltern hierzu ist anzustreben.

Die Schule bewahrt das schulärztliche Gutachten getrennt vom Schülerstammbuch und verschlossen auf. Schulärztliche Einzelinformationen über den Gesundheitszustand sind nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen (§ 4 Abs. 5 i. V. mit Anlage 2 der VO-DV I – BASS 10 – 44 Nr. 2.1).

1.5 zu Absatz 5

- 1.51 Ergeben sich beim Anmeldegespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit

dem Kind, das nicht an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren zwei Jahre vor der Einschulung teilgenommen hat, Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest.

- 1.52 Ergibt bei der Anmeldung ein Gespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest. Dafür wählt sie eines der Verfahren aus, die das Ministerium empfiehlt. Die Teilnahme des Kindes an dem Verfahren ist verbindlich.
- 1.53 Vor der Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einem vorschulischen Sprachförderkurs (§ 36 Abs. 3 SchulG) gibt die Schule den Eltern die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Sprachstandsfeststellung zu äußern.
- 1.54 Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung über die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs schriftlich mit und begründet sie.
- 1.55 Ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und dort an einer Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch teilnimmt, wird nicht zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.
- 1.56 Ein Kind kann auf Wunsch der Eltern in einen vorschulischen Sprachkurs aufgenommen werden, wenn genügend Teilnehmerplätze frei sind.
- 1.57 Kosten für Lernmittel und Fahrtkosten bei der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs tragen die Eltern.

§ 2

Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

VV zu § 2

2.2 zu Absatz 2

Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler – unabhängig von der Verweildauer – die Schuleingangsphase im vertrauten Lernumfeld durchlaufen kann.

§ 3

Unterricht, Stundentafel

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.
- (2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.
- (3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).
- (4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

Als neuer § 3 Absatz 5 tritt am 1. August 2013 in Kraft (Artikel 7 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 2. November 2012 – GV. NRW. S. 488/ABI. NRW. 12/12):

- (5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

- 3.11 Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.
Die Stundentafel legt die Anzahl der Wochenstunden in den Fächern und Fächergruppen fest. Sie gibt eine für das ganze Schuljahr geltende Leitlinie zur Aufteilung der Gesamtstundenzahl an und gibt daher Gestaltungsfreiheit.
- 3.12 Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen.
Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses

der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht.

Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von der oder dem von der jeweiligen Kirche Beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes.

Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist – unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht – freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen.

Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

3.4 zu Absatz 4

- 3.41 Muttersprachlicher Unterricht wird in den vom Ministerium zugelassenen Sprachen für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen erteilt. Die Eltern sind rechtzeitig über das Sprachangebot zu informieren.
- 3.42 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.
- 3.43 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.
- 3.44 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nr. 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13 – 63 Nr. 3).

§ 4

Individuelle Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.
- (2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

- 4.11 Jede Grundschule erarbeitet ein durchgängiges schulisches Förderkonzept.
- 4.12 Das schuleigene Förderkonzept soll Aussagen enthalten:
zur Lernstandsdiagnostik,
zur Förderplanung,
zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.
- 4.13 Über die Grundstellen hinaus weist die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Schulen mit schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal (Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte) zu.
- 4.21 Bei der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts hält die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für jedes Kind, das daran teilnimmt, Art, Dauer und Umfang in einem individuellen Förderplan fest. Der Förderunterricht gemäß § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4.22 Die Schule holt das schriftliche Einverständnis der Eltern ein.
- 4.23 Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am gesamten Unterricht seiner Klasse. Deshalb dauert die Förderung in der Regel weniger als ein Schuljahr.

§ 5

Leistungsbewertung

- (1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.
- (2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch basieren in erster Linie auf mündlichen, aber auch auf schriftlichen Verfahren. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch sind in Anzahl, Form und Inhalt der – gegenüber den Fächern Deutsch und Mathematik – geringeren Wochenstundenzahl anzupassen. Sie werden nicht benotet.

5.2 zu Absatz 2

5.21 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.

5.22 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernnoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

5.3 zu Absatz 3

Der Beschluss der Schulkonferenz setzt einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 voraus.

§ 6

Zeugnisse

(1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.11 Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse in deutscher Sprache mit den in der Anlage festgelegten Angaben.

6.12 Aussagen zu Deutsch als Zweitsprache und zum muttersprachlichen Unterricht sind unter „Bemerkungen“ einzutragen.

6.13 Die Zeugnisse der Kinder von beruflich Reisenden werden von der jeweiligen Stammschule unter Verwendung der Eintragungen im Schultagebuch und ergänzender Berichte der Stützpunktschulen ausgestellt.

6.14 Für Zeugnisse gilt außerdem § 49 SchulG. Sie werden im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben. Die Eltern erhalten hierbei die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, an dem auch die Schülerin oder der Schüler teilnehmen kann.

6.15 Den Schulen wird empfohlen, in Klasse 3 einen der Sprechtage (§ 9 Abs. 3 ADO – BASS 21 – 02 Nr. 4) zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.

6.3 zu Absatz 3

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14 – 01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

6.4 zu Absatz 4

Die Verwaltungsvorschrift 6.3 zu Absatz 3 gilt entsprechend.

6.5 zu Absatz 5

Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder an die Eltern sind eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Grundschule. Es wird empfohlen, in allen Zeugnissen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

§ 7

Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

(3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,

1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

VV zu § 7

7.2 zu Abs. 2

Lern- und Förderempfehlungen (§ 50 Abs. 3 SchulG) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt.

Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich.

Lern- und Förderempfehlungen beschreiben die Minderleistungen und zeigen Wege auf, diese zu beheben. Hierzu können Vereinbarungen der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören.

Außerdem sind die Eltern in Anlehnung an § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel 10 Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich zu informieren, wenn die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

7.3 zu Absatz 3

Der Beschluss, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, soll nicht vor dem zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres getroffen werden.

7.4 zu Abs. 4

7.41 Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht (einschließlich Islamkunde in der Muttersprache) im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält die Gelegenheit, sich zu äußern.

7.42 Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

7.43 Neben der Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Vorversetzungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG) nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Klasse 4 und von der Klasse 3 in die Klasse 5 möglich.

Bei einer Vorversetzung von der Klasse 3 in die Klasse 5 bedarf es keiner Schulformempfehlung.

7.5 zu Absatz 5

Der Rücktritt ist der Nichtversetzung vorzuziehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Eltern mit diesem Ziel. Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der abgehenden Klasse.

Ein Kind, das drei Jahre die Schuleingangsphase besucht hat, kann nicht aus der Klasse 3 in die Schuleingangsphase zurücktreten.

§ 8

Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten.

§ 9

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.²⁾

Der Erlass ist in dieser Fassung mit dem 16.02.2018 in Kraft getreten. Eingearbeitet ist der RdErl. v. 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142481, der mit sofortiger Wirkung in Kraft trat und mit dem Amtsblatt 03/18 veröffentlicht wird.

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)¹

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2 Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Bera-

ungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag; auch unter Entwicklung neuer Formen der Studententaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

4 Einrichtungsverfahren

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5 Zeiträumen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeiträumen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeiträumen verpflichtend.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38) RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18)

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstel-

lung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.

7.8 Der Arbeitgeber beehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € (ab 01.08.2018: 185 €) pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.

8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Er-

stattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).

- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von

acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztag und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.



Schulamt für die Städteregion Aachen · 52090 Aachen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
FB 45/10
Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Stellungnahme Schulaufsicht zum Entwurf des SEP Primar Schuljahr 2020/21 bis 2024/25

Sehr geehrte Frau Schwier,
sehr geehrter Herr Brötz, sehr geehrter Herr Kaldenbach,

nach Rücksprache mit Herrn Kaldenbach meine Stellungnahme vom
18.12.2019 in nochmals verkürzter Form:

Klassenbildung, Schülerzahlen – Lehrerversorgung/Seiteneinsteiger S. 18/19

- Regelsysteme ohne GL beschulen Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und ebenso neuzugewanderte Kinder (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Ihnen steht anteilig weniger Fachpersonal zur Verfügung. Eine Anpassung der Zahlen in der Eingangsklassenbildung GL- Schulen – Nicht-GL- Schulen ist abzuwägen.

S. 20 Mitte:

- Der Anstieg der Kinder in einschulungsrelevanten Altersgruppen erfolgt zeitgleich zum Zeitraum der größten Unterversorgung mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften sowie der hohen Anzahl von Pensionierungen der Lehrkräfte im Grundschulbereich.
- Auch wenn Seiteneinsteiger diese Problematik abfedern können, ist in Einzelfällen eine höhere Schülerfrequenz bei geringerer Anzahl der gebildeten Klassen ratsam, perspektivisch auch unvermeidbar.

S.25

- Einrichtung halber Zügigkeiten mit Blick auf die Personalplanungen wie auch hinsichtlich entstehender Irritationen der Eltern im Zusammenhang mit der Schulwahl nicht sinnvoll. Wichtig:
 - deutliche Elternberatung durch die Schulleitungen
 - deutliche Positionierung des Schulträgers/Unterstützung durch Schulträger
 - Abstimmung mit Schulaufsicht

DIKU (S. 26)

- findet ab Schuljahr 20/21 in dieser Form nicht mehr statt.
- Erlassgemäß werden die Stellenanteile für Integrationshilfe nach sorgfältig von der Schulaufsicht erarbeiteten Kriterien (Grundlage „Sozialraummonitoring Städteregion Aachen) und in Abstimmung mit der Fachberatung auf die Grundschulen verteilt.

A 41 Schulamt

Dienstgebäude
Zöllernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 41

Telefax
0241 / 5198 - 80410

E-Mail *
Petra.von-
Jakubowski@staedteregion-
aachen.de

Auskunft erteilt
Petra von Jakobowski

Zimmer
E 279

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
A 41 /PvJ

Datum
17.02.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[www.staedteregion-
aachen.de/schulamt](http://www.staedteregion-aachen.de/schulamt)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang
zur StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter [www.staedteregion-
aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)



- Förderung der Kinder im System, vor Ort, ohne Änderung der Bezugsgruppen und „Anreise“.

Multiprofessionelle Teams und Schulsozialarbeit

S. 27 u. S. 24

- Die Zusammensetzung der Teams in den Grundschulen hat sich verändert – entsprechend höher sind die Raumbedarfe für die unterschiedlichen Professionen und ihre Aufgabenwahrnehmung.

Schuleingangsphase und Auswirkungen auf die Schülerzahlen im 2. Schuljahr

S. 32

- Punkt 5.4. ist weiterhin sachlich falsch.
Die dargestellte Problematik (s.o.) steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den AO-SF Verfahren. Es ist keineswegs so, dass „sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe im Vorfeld nicht und häufig erst nach der Einschulung“ (S. 31) oder „erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden“ (S. 32).
(Bildungsauftrag der Grundschulen zur individuellen Förderung!)
- Eine Wiederholung des ersten Schulbesuchsjahres (§7, Abs. 1 der AO-GS) ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig ist der Besuch der Schuleingangsphase im dritten Schulbesuchsjahr unter bestimmten Voraussetzungen (§7 Abs. 3, Nr. 2 der AO-GS) möglich. Dies hat zur Folge, dass erst zum Ende des 2. Schuljahres die Schulen die Entscheidung treffen, dass ein Kind in der Schuleingangsphase, also in Klasse 2 verbleibt.
Folge: 2. Klassen mit einer höheren Schülerzahl.
- Die für die Eingangsklassen festgelegten/empfohlenen Schülerzahlen (s.18) werden spätestens dann überschritten.

Digitalisierung

S. 32

- Hinsichtlich der effektiven konzeptionellen Umsetzung der in den Grundschulen engagiert erstellten Medienkonzepte bitte ich um/rate ich zur Aufnahme einer ungefähren Zeitschiene der geplanten Maßnahmen, da diese für die Schulentwicklung unabdingbar ist und somit ihren sinnvollen Platz in einem Schulentwicklungsplan hat.

OGS

S. 34 , S. 36, S. 42

- Der Bedarf an OGS Plätzen in den Grundschulen der Stadt Aachen ist weiterhin steigend.
- Wenn zusätzliche Bedarfe grundsätzlich im Bestand umzusetzen sind, stehen den Kindern zukünftig in den Räumen im Durchschnitt weniger als 1,5 qm zur Verfügung.
- Alternative Raumkonzepte sind dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

P. von Jakubowski, Schulrätin

ANNASCHULE AACHEN

Städtische Evangelische Grundschule
Jesuitenstraße 18-20, 52062 Aachen
Tel. 0241 /49321 Fax 4093287
E-Mail: EGS.Annaschule@mail.aachen.de

Offene Ganztagschule Tel. 0241 / 27858
Schulsozialarbeit Tel. 0241 / 51001567
www.annaschule.de



Aachen, März 2020

Betr.: Stellungnahme der Schulkonferenz der Annaschule zum Maßnahmenkatalog im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 2019 – 2024

Der Schulentwicklungsplan prognostiziert für die Phase 2019 – 2024 für die Annaschule eine Zweizügigkeit sowie eine voraussichtlich anwachsende Bedarfsmeldung in der OGS auf 7 Gruppen.

Auf der Basis der Prognosedaten ist das aus Sicht der Schulkonferenz eine realistische Kalkulation und Planungsgrundlage.

Allerdings spricht sich Schulkonferenz deutlich gegen die Überlegung aus, die OGS-Gruppen unter Umständen auch in Räumlichkeiten im Hauptgebäude unterzubringen. Eine derartige räumliche Verdichtung unserer Arbeit wird den vielschichtigen Herausforderungen und Aufgaben in einer Offenen Ganztags- und GL-Schule nicht gerecht. Sie macht die nachhaltige und regelmäßige Förderung „unserer“ Annaschulkinder in vielen Bereichen unmöglich und gefährdet das friedliche Zusammenleben und Arbeiten im Schulalltag.

Begründung:

- Die Kontingentierung von Räumen, namentlich 1 Mehrzweckraum pro Zug an den Grundschulen, beruht auf einer Bedürfnislage, die weder die OGS-Raumbedarfe noch die GL-Raumbedarfe berücksichtigt.

- Multiprofessionelle Teams:
Multiprofessionelle Teams brauchen Räume! Nebst dem grundständigen Lehrerkollegium und unseren OGS-Kolleginnen arbeiten an der Annaschule eine Schulsozialarbeiterin, eine sozialpädagogische Fachkraft sowie eine systemische Inklusionskraft. Die meisten davon sind sowohl vormittags als auch nachmittags eingesetzt (Unterricht, Lernzeiten, OGS-Gruppenaktivitäten und AGs, Elternberatung/-sprechtag, persönlichkeits- und familienstärkende Angebote für Kinder und Eltern, Förderung von Kindern mit besonderem / sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, Angebote für Schulneulinge im Vorfeld der Einschulung, Förderung von neu zugewanderten Kindern (bislang DIKu-Klasse) etc.). Seit Jahren arbeiten wir an einer intensiven Verzahnung zwischen dem Unterrichtsvormittag und dem OGS-Nachmittag, so dass viele Lern- und Betreuungssituationen parallel laufen und angeboten werden.

- Förderkonzept:
Mehrfach im Wochenablauf, z.B. während der Lernzeiten, aber auch im Rahmen des im Stundenplan fest verankerten Förderbandes, sind wir fast alle ganz bewusst parallel eingesetzt, um möglichst kleine Lerngruppen zu gewährleisten und so eine intensive Förderung aller Kinder zu ermöglichen.

- Brennpunkt-Kinder/Innenstadt-Kinder brauchen Platz:
Gut zwei Drittel der Annaschulkinder wachsen in prekären Verhältnissen auf. Die finanziellen Möglichkeiten dieser Familien sind sehr begrenzt, die Wohnbedingungen beengt ohne viel Freizeittflächen im Umfeld und viele Familien haben einen Migrationshintergrund und sind auf Grund ihrer Lebensumstände und ihrer eingeschränkten Sprachkenntnisse auf die Förderung ihrer Kinder in der Schule angewiesen. Ca. 90% der Annaschulkinder verbringen jeden Tag 8 Stunden in ihrer Schule. Diese Zeit auch noch in nahezu einem Raum mit all den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen zuzubringen, ist nicht kindgerecht, überschreitet mit Sicherheit den für alle Beteiligten erträglichen Lärmpegel und erlaubt nur sehr unzureichend die pädagogische Gestaltung der Räumlichkeiten. Multifunktionale Nutzung benötigt verschiedene räumliche

Möglichkeiten und nicht nur eine leicht abwandelbare Inneneinrichtung, die für alle Bedürfnisse erhalten muss und einen „Tapetenwechsel“ ausschließt. Hinzu kommt, dass auch unser Außengelände, der Schulhof der Annaschule, wenig Bewegungsfreiheit anbietet, die städtebauliche Umgebung gar keinen Auslauf für die Kinder nahelegt und Naturerfahrungen im Schulalltag nur unter erheblichem Aufwand eingebaut werden können.

- Soziale Probleme/Zündstoff von Konflikten durch Beengtheit:

Eine GL-Schule arbeitet natürlich auch mit einem gewissen Prozentsatz von Schülern mit dem Förderschwerpunkt „emotional-soziale Entwicklung“. Für diese Kinder ist jeder Schultag eine neue Herausforderung, da gerade diese Kinder, wenn sie den ganzen Tag in gruppenspezifischen Prozessen funktionieren müssen, konfliktgeladen reagieren. Insbesondere für diese Kinder ist es unerlässlich, klare Strukturen anzubieten, die sich auch in den Räumlichkeiten abbilden. Raumnutzung, Classroom-Management, Ordnungsprinzipien, Regeln etc. müssen in den Räumen erkennbar, systematisch aufgeräumt und angeordnet sowie visualisiert sein, damit diese Kinder Orientierung finden. Beengtheit und Lautstärke bewirken bei diesen Kindern eine gesteigerte Reizbarkeit und sind insofern nicht förderlich.

- Multifunktionale Raumnutzung:

Unserer Übersicht zur Raumnutzung kann entnommen werden, dass wir durchgehend viele Räume zu vielen Zeiten schon jetzt multifunktional nutzen.

STÄDTISCHE GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE AM HAARBACH



GGs am Haarbach, Haarbachtalstr.10, 52080 Aachen

Telefon 0241/161425
Telefax 0241/1691813
ggs.am-haarbach@mail.aachen.de
www.ggsamhaarbach.de

Aachen, 12.03.2020

Stellungnahme der Schulkonferenz zum Schulentwicklungsplan Primar

Der Eilausschuss nimmt im Namen der Schulkonferenz wie folgt Stellung zu dem vorliegenden Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen Primar 2019 -2024:

- Die Schülerzahlen sind insgesamt zu niedrig angesetzt. Im Schuljahr 2020/2021 hat die GGS Am Haarbach im 1. Schuljahr 68 statt wie prognostiziert 54 Anmeldungen. Das führt zur Bildung von 3 Eingangsklassen, was die Schulkonferenz auch dringend befürwortet.
- Diese 3 Eingangsklassen führen auch im weiteren Verlauf der Schuljahre zu erhöhten Schüler- und Klassenzahlen.
- Insgesamt sieht die Schulkonferenz die GGS Am Haarbach vom Schülerpotential her als 3zügige Schule.
- In Haaren wird demnächst eine neue Kita für bis zu 120 Kinder gebaut. Auch dadurch wird zu erwarten sein, dass die Schülerzahlen der GGS Am Haarbach weiter steigen.
- Jeweils 160 OGS-Kinder in den Schuljahren 2020/2021 bis 2024/2025 ist deutlich zu wenig. Mit steigenden Schülerzahlen ist von einem OGS-Bedarf von annähernd 200 Kindern auszugehen.
- Klassenstärken von nahezu 30 Kindern (z.B. im 2. Schuljahr 2020/2021) ist für eine GL-Schule zu hoch.
- Die Schulkonferenz betont die Wichtigkeit von Schulsozialarbeit und sozialpädagogischer Fachkraft an unserem Standort.

-
- Die GGS Am Haarbach ist `Gesunde Familiengrundschule` sowie `Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage`. Die Schulkonferenz bittet darum, die Elemente des Schulprogramms in den SEP Primar aufzunehmen.


Wencke Bäusch


Thomas Kreis


Kai Völlink

Stellungnahme der Schulkonferenz der GGS Am Höfling vom 26.2.2020 zum Entwurf des Schulentwicklungsplans 2019-2024 (Sozialraum 5, GGS Am Höfling)

Korrekturhinweise zum Faktenblatt:

- Allg. Informationen: Schulsozialarbeit ja (vorhanden seit Nov. 2018)
- Gebäudeinformationen: Baujahr 1957, 1959, 2007, 2020
- Schülerzahlprognosen:
 - o 2019/20 (Korrektur): St.1 76, St.2 79, St.3 63, St.4 69 (gesamt 287)
 - o Kinder im GL 2019/20 (Korrektur): 30 Kinder – hier ist es nötig, sämtliche Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzurechnen, sowohl die, deren Bedarf vom Schulamt bescheidet wurde, als auch die, deren Bedarf in der Schule festgestellt wurde
 - o Prognose 2020/21: Die hohe Zahl der Anmeldungen wird trotz Absagen zur Belegung bis zur maximalen Aufnahmekapazität von 296 Schülern führen; die Zahl der Kinder im GL mit AOSF wird ebenfalls steigen (mind. 32); auch die Prognosen der Folgejahre müssen entsprechend korrigiert werden

Stellungnahme zu Planungsaspekten und Maßnahmevorschlägen:

1. Die Schulkonferenz begrüßt die Absicht des Schulträgers, die Dreizügigkeit der Schule beizubehalten, weist jedoch auf ihre Eingaben aus den Jahren 2013, 2017 und 2018 hin, in denen sie bereits die andauernde Raumnot in der Schule deutlich gemacht hat. Die Notwendigkeit, diesen Raumbedarf zu decken, steigt weiterhin
 - durch die anhaltend hohen Anmeldezahlen,
 - durch Differenzierungsbedarf, der sich aus der jahrgangsgemischten Struktur der Schule ergibt, sowie
 - durch den Einsatz multiprofessioneller Teams und räumlicher Differenzierung durch die Tätigkeit als inklusive Schwerpunktschule.

2. Nach Auskunft der Abteilung Schulbetrieb im FB45 sind Planungen in der Abstimmung mit dem Gebäudemanagement, zwei Therapieräume zu errichten und den Wegfall von zwei Mehrzweckräumen im abgängigen Pavillon, der auch für die OGS genutzt wird, durch einen Neubau zu ersetzen. **Die Umsetzung dieser Planungen sind für den künftigen Schulbetrieb so erheblich, dass sie im Schulentwicklungsplan vermerkt werden müssen.**

3. Stattdessen findet sich ein Hinweis, dass ein Ausbau der Mensa geplant ist, über den die Schule bislang nicht informiert ist. Die Schulkonferenz geht davon aus, dass auch diese Planungen wie gewohnt nur in enger Abstimmung mit der Schulleitung geschehen.
4. Bezüglich der Raumplanung für den Offenen Ganzttag weist die Schulkonferenz noch einmal darauf hin, dass die Kapazitäten zur multifunktionalen Nutzung von Räumen ausgeschöpft sind.
5. Darüber hinaus muss vermerkt werden, dass die Schulsozialarbeiterin derzeit immer noch ohne eigenes Büro arbeitet, sondern sich einen Mehrzweckraum mit der Schulbibliothek und der OGS teilt, der durch den Abbau des abgängigen Pavillons in Kürze entfällt. Auch hier bedarf es im Rahmen der geplanten Maßnahmen einer Lösung.

06. März 2020

Betreff: Stellungnahme zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen 2019 bis 2024
für die Schule am Lousberg

Die Schulkonferenz hat am 27.02.2020 die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Schulkonferenz der Schule am Lousberg stimmt dem Vorschlag des Schulträgers zu, die Zügigkeit der Schule auf 2,5 Züge zu erhöhen. So kann auch zukünftig eine wohnortnahe Versorgung der Kinder im Lousbergviertel gesichert werden.

Bei der zu erwartenden höheren Schülerzahl und der mit einer Ausweitung verbundenen höheren Klassen- sowie OGS-Gruppen-Anzahl müssen räumliche und personelle Anpassungen gewährleistet werden. Die bereits angedachte Erweiterung um zwei zusätzliche Klassenräume auf dem Schulgelände sollte auf drei Klassen/Gruppenräume erhöht werden. Hierbei sollte der Schulhof keinesfalls verkleinert werden.

Die Turnhalle sollte zukünftig als Versammlungsort entsprechend der Schülerzahl ausgebaut und genehmigt werden. Des Weiteren ist eine ständige Nutzung der Turnhalle sowohl im Vormittag als auch am Nachmittag bei wachsender Schülerzahl unbedingt erforderlich. Innerhalb des Schulgebäudes müssen die Räume nach und nach sämtlich zu multifunktionalen Räumen umstrukturiert und ausgestattet werden. Des Weiteren reicht unseres Ermessens die multifunktionale Mitte nicht aus, um auf die wachsende Schülerzahl angemessen zu reagieren.

Der Prognose für das Schuljahr 2020-2021 ist bereits eine deutlich höhere Schülerzahl zu entnehmen, die auch real eingetreten ist. Aus diesem Grund wurde eine weitere OGS Gruppe beantragt, so dass ein Ausbau der Mensa schon zum jetzigen Zeitpunkt dringend erforderlich und bereits zum Schuljahr 2020-2021 umgesetzt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Slupina-Oellers

(Rektorin, Schule am Lousberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Schulkonferenz hat am 10.03.20 folgende Stellungnahme zur **Rückmeldung an den Schulträger** beschlossen:

Stellungnahme der Schulkonferenz der GGS Brander Feld zur Schulentwicklungsplanung, Beschluss vom 10.03.2020

Die Schulkonferenz der Grundschule Brander Feld stimmt den Maßnahmevorschlägen des Schulentwicklungsplanes S 218 ff zu. Ob sich die Schülerzahlen an der GGS Brander Feld jedoch tatsächlich rückläufig entwickeln, obwohl zugleich im gesamten Sozialraum Brand mit einer Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen ist, ist nach unserer Ansicht zu hinterfragen.

Wir bitten um folgende Korrekturen (rot) und Ergänzungen (grün):

Faktenblatt:

1. Gebäudeinformationen: Mensa ja (im Mietverhältnis sowie Mitnutzung der Halle zum Mittagessen)
2. Zusammenarbeit mit Kitas: 8 (statt 3)
3. Zusammenarbeit mit der Jugend- und Begegnungseinrichtung jub-das Netz

In der tabellarischen Übersicht: 1. Prognose mit Stand Oktober 2019:
Sj. 2020/21: Neuanmeldungen 52 (statt 44), Gesamtsumme dann 214

Außerdem bitten wir unser **Schulprofil mit den Schwerpunkten:**

- Schule der Zukunft (mit den zentralen Themen: Umweltschutz, Nachhaltige Mobilität, Partizipation und Kulturelle Bildung)
- Begabungsförderung im Rahmen des Aachener Modells

in den SEP aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schürings,
Schulleiterin GGS Brander Feld

Wir bitten außerdem rot markierte Stellen aus den Planungsaspekten des SEP zu streichen und grün markierte aufzunehmen.

Planungsaspekte

Für die **GGs Brander Feld** ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 205 im Schuljahr 2015/2016 über 209 im Schuljahr 2019/2020 auf 186 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zurzeit noch 2 Parallelklassen gebildet werden. Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 145 Kindern in 6 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 69,38 %. **Die Betreuung wird zusätzlich durch den Förderverein der Schule in Eigenregie über das Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Träger der OGS und Betreuung (nach Programm Schule 8.00 – 13.00 Uhr) ist der Verein InVia Aachen e.V.** Dieses Betreuungsangebot wird im aktuellen Schuljahr 2019/2020 von 29 Kindern genutzt. Die GGS Brander Feld hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 angemeldet.

Die GGS Brander Feld ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult. Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule, jedoch steht lediglich 1 Mehrzweckraum zur Verfügung. Für die Unterbringung der 6 OGS-Gruppen stehen im Gebäude **4 3** separate **Gruppenräume Räume (ein Gruppenrum, ein Werkraum und ein Mehrzweckraum)** zur Verfügung, die die Schule mit der im gleichen Gebäude untergebrachten Jugendeinrichtung gemeinsam **-15.00 Uhr gegen eine Mietgebühr** nutzt. Darüber hinaus werden **4** Klassen- und **der vorhandene Mehrzweckraumräume** multifunktional **gemeinsam für den Unterricht und das außerunterrichtliche Angebot der OGS** genutzt. Aktuell ist eine Baumaßnahme im Rahmen des OGSAusbauprogramms in Planung, durch welche die Möglichkeit geschaffen werden soll, über einen Anbau von zusätzlichen Räumen, die Zügigkeit der Schule um einen halben Zug zu erweitern. Zudem sollen durch die teilweise Verlagerung des im Gebäude befindlichen Jugend- und Begegnungszentrums (JUB) in das Souterrain des Neubaus die Bestandsräume im Erdgeschoss in eine großzügige Mensa für die Grundschule umgebaut werden.

Maßnahmevorschläge

Da die GGS Brander Feld keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 224 SuS. Die Schülerzahlen entwickeln sich zwar rückläufig, dennoch ist für den gesamten Sozialraum Brand mit einer Steigung der Schülerzahlen zu rechnen. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über moderate Aufnahmekapazitäten und kann nach Abschluss der Baumaßnahme die Zügigkeit auf 2,5 erweitern, um die Aufnahmekapazität im Sozialraum insgesamt zu steigern. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird bis zum Abschluss der Baumaßnahme empfohlen.

Fazit und Ausblick

Im **Sozialraum 12** befinden sich drei Grundschulen:

KGS Karl-Kuck-Schule
GGs Brander Feld
KGS Markschule Brand

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist stabil. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 617 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 654 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 658 Kinder. Im Sozialraum werden insgesamt 6 Züge angeboten und es können derzeit 640 Kinder aufgenommen werden. In den drei Schulen stehen 27 Klassenräume und 11 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen in den Schulen 14 separate Gruppenräume zur Verfügung. Die GGS Brander Feld und die KGS Marktschule verfügen über eine OGS-Versorgungsküche mit Speisesaal. Die KGS Karl-Kuck-Schule kann ebenfalls eine Mittagsverpflegung anbieten. Die OGS im Sozialraum 12 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 349 Kindern in 15 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 53,36 %. Zusätzlich werden 188 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Betreuungsangebote stehen die oben genannten 14 separaten Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die GGS Brander Feld und die KGS Karl-Kuck-Schule stabil zweizügig entwickeln werden. Für die KGS Marktschule Brand zeigt sich in der Prognose ein steigender Trend der Schülerzahlen, der eine Anpassung der Zügigkeit auf 3 rechtfertigen würde. Die GGS Brander Feld kann jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme zukünftig 2,5-Züge bilden, was die

Situation im Sozialraum entspannen würde. Durch die Erhöhung der Zügigkeit steigt die Aufnahmekapazität der Schule auf 274, insgesamt können im Sozialraum dann 690 Kinder aufgenommen werden. Bis dahin könnte die Marktschule bei Bedarf erneut eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen. Im Hinblick auf das Neubaugebiet „Tuchfabrik Becker“ ist zu erwarten, dass die Schülerzahlen in Brand wieder ansteigen werden, die Entwicklungen sind daher im Blick zu halten.

Fazit: Mit der vorliegenden Planung ist nicht nur die entsprechende Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum in den Blick genommen worden, sodass in der Gesamtbetrachtung für die Weiterentwicklung der Schulen in der Stadt Aachen folgende Maßnahmen empfohlen werden:...

Schulentwicklungsplan:

Festlegung der GGS nach Baumaßnahme auf 2,5-Zügigkeit. Marktschule bei Bedarf in der Übergangszeit bis zum Neubau auf 3-Zügigkeit.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Brühlstraße

Brühlstraße 2, 52080 Aachen

Telefon 0241/553311

ggs.bruehlstrasse@mail.aachen.de

Stellungnahme des Eilausschusses der Schulkonferenz zum Entwurf des Schulentwicklungsplans der Stadt Aachen, Primarstufe, Zeitraum 2019 – 2024

Grundsätzlich sind die aufgeführten Daten und Aussagen zutreffend.

Im Folgenden werden die Punkte aufgeführt, die nicht richtig sind:

- Ad 2. Gebäudeinformation
Besonderheiten b): die GGS Brühlstraße besitzt keine Aula, aber eine Turnhalle, die nicht benannt wurde
- Ad 3. Sozialraumbezogene Aspekte
Die GGS Brühlstraße ist eng in die Stadtteilkonferenz eingebunden.
Wir kooperieren mit 7 Kitas (St. Severin, Am Kleebach, Lindenstr., Stapperstr., Bayersbusch, St. Barbara, Weißwasserstr.)
- Ad 1. Prognose für die GGS Brühlstraße mit Stand Oktober 2019
Die Anzahl der OGS-Kinder wird voraussichtlich nicht bei 165 Kindern bleiben: wir haben derzeit 177 Anmeldungen für das kommende Schuljahr.
Wir bitten Sie zu klären, ob wir die Anmeldungen in Zukunft begrenzen sollen oder ob eine weitere Gruppe eröffnet werden soll.

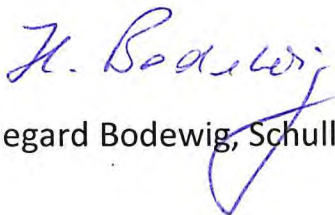
Aachen, den 16.03.2020



Philipp Bohlender, Elternvertreter



Hildegard Wilbertz, Lehrervertreterin



Hildegard Bodewig, Schulleiterin

Sarah Kuchenbecker - Gerlachschole - SEP Primar 2019-2024

Von: Gonda Schlewit
An: sarah.kuchenbecker@mail.aachen.de
Datum: 04.03.2020 14:54
Betreff: Gerlachschole - SEP Primar 2019-2024

Sehr geehrte Frau Kuchenbecker,

die Schulkonferenz der GGS Gerlachschole hat beschlossen, dass der vorliegende Auszug aus dem Entwurf des SEP Primar keinerlei Änderungen bedarf und Faktenblatt und Text so genehmigt sind.

Wir bedanken uns, für Ihre Abfrage und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gonda Schlewit

Gerlachschole
Gonda Schlewit
kommissarische Schulleitung
Gerlachstraße 7
52064 Aachen

Tel.: [0241 - 49329](tel:0241-49329)

Schulkonferenz der GGS Gut Kullen
GGG Gut Kullen
Philipp-Neri-Weg 12
52074 Aachen

An die Stadt Aachen
FB Kinder, Jugend und Schule
z. Hd. Frau Kuchenbecker u. Herrn Schröder
Team Planung, FB 45/100.010
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

Aachen, den 12.03.2020

Stellungnahme der Schulkonferenz zum aktuellen Entwurf des Schulentwicklungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kuchenbecker
sehr geehrter Herr Schröder,

die Schulkonferenz der GGS Gut Kullen hat den Schulentwicklungsplan zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen, dass im SEB auf die geringen räumlichen Kapazitäten hingewiesen wurde. Deshalb wertet die Schulkonferenz die Regelzügigkeit von 2 als logische Konsequenz dieser eklatanten Raumnot.

Den Mitgliedern der Schulkonferenz fiel besonderes folgender Satz ins Auge: „Der Raumbestand [...] ist ausreichend für eine zweizügige Schule. (siehe Seite 211)

Gleichwohl die Schule seit Jahren jeden Raum multifunktional nutzt, ist der Raumbestand eben **nicht ausreichend** um dem umfangreichen Anforderungsprofil, das Grundschulen heute erfüllen müssen, angemessen gerecht zu werden.

Die Raumsituation lässt sich an einigen exemplarischen Beispielen verdeutlichen:

- Das Lehrerzimmer teilen sich Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiterinnen (ca. 35 Personen)
- Der Lehrmittelraum dient als Archiv, als Serverraum, als Lagerort für Kopierpapier und sogar als Lehrmittelraum. (Die vor 12 Jahren angeschafften Außencontainer eignen sich nicht zur dauerhaften Lagerung.)
- Der Werkraum (Mehrzweckraum) dient als Raum für Differenzierungsmaßnahmen, Mensa und als Werkraum.
- Das Schulleitungszimmer, das sich Rektor und Konrektorin teilen, ist gleichzeitig unser Besprechungsraum und zeitweise Ausweichraum für Differenzierungsmaßnahmen.
- ...

Aus Sicht der Schulkonferenz benötigen wir:

- Arbeitsplätze zur Unterrichtsvorbereitung, an denen die vier Jahrgangsstufenteams, in einer adäquaten Arbeitsatmosphäre ihren Unterricht vorbereiten können

- einen Aufenthaltsraum für OGS-Mitarbeiterinnen
- einen Besprechungsraum
- einen weiteren trockenen Lagerraum für Lehr- und OGS-Materialien
- eine bauliche Erweiterung der Mensa
- einen zweiten Mehrzweckraum

Eine bauliche Maßnahme, die diese Anforderung gewährleistet, wäre problemlos im Anschluss an den „Bibliotheksriegel“ zu realisieren.

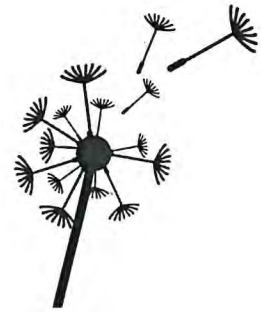
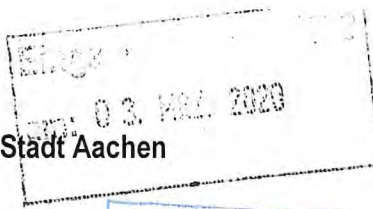
Hinweise:

1. In den Eingangsklassen werden die Kinder im Gemeinsamen Lernen gleichmäßig auf beide Klassen verteilt. Alles andere widerspricht unserer Auffassung nach der Idee der Inklusion.
2. Auf dem Faktenblatt unter dem Punkt „Gemeinsames Lernen“ steht bei unserer Schule ein nein. Dies müsste korrigiert werden.

Dies zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


f. d. Schulkonferenz



GGs Laurensberg, Vetschauer Straße 2, 52072 Aachen

Auskunft

Petra Gier

Stadtverwaltung Aachen
FB 45/10
Herr Schröder/Frau Kuchenbecker
52058 Aachen

Telefon 0241 / 1 30 95
Telefax 0241 / 9 80 05 59
E-Mail GGS.Laurensberg@mail.aachen.de
Internet www.ggs-laurensberg.de

Datum 28.02.2020

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung für den Primarbereich 2019-2024 der Schulkonferenz der Grundschule Laurensberg

Sehr geehrte Damen und Herrn,

die Schulkonferenz der GGS Laurensberg hat am 04.02.2020 folgende Stellungnahme beschlossen:

Hinweise zum Faktenblatt

- Ad 2. Gebäudeinformationen, Besonderheiten, Versammlungsstätte: ~~Aula~~
An der GGS Laurensberg gibt es eine Turnhalle mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten aber keine Aula.
- Ad 3. Sozialraum bezogene Aspekt, Anbindung Stadtteilkonferenz nein
wäre wünschenswert
- Ad Prognose mit Stand Oktober 2019
Für das Schuljahr 2020/2021 liegen 81 statt wie prognostiziert 72 Anmeldungen für die GGS Laurensberg vor.
Auch in den letzten Jahren lagen die tatsächlichen Schülerzahlen an der GS Laurensberg deutlich höher als prognostiziert.
(2016/2017 um +15, 2017/2018 um +17, 2018/2019 um +18)
Wir bitten diese Entwicklung in den Blick zu nehmen und zu beachten insbesondere im Hinblick auf Aufnahmekapazitäten von Schüler*innen aus dem Neubaugebiet an der Süsterfeldstraße. Die Aufnahmemöglichkeit ist möglicherweise sehr begrenzt.

Für das Schuljahr 2020/2021 liegen Anmeldungen für 8 OGS-Gruppen vor.

Der Bedarf an OGS-Plätzen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen (2015/2016 bis 2019/2020 von 59% auf 66%). Vor Einrichtung der 8. OGS-Gruppe mussten Kinder abgelehnt werden. Es wechseln zudem immer mehr Kinder von der Betreuung in die OGS.

Der Bedarf der Eltern steigt immer weiter an. Sollten hingegen unserer Erwartungen – insbesondere mit Blick auf Zuwachs von Schüler*innen aus dem Wohngebiet an der Süsterfeldstraße - überhaupt sinken, gehen wir fest davon aus, dass aufgrund

Eine Schule der
stadt aachen



steigender Zahlen der Berufstätigkeit beider Elternteile und der aktuellen politischen Lage/Entwicklungen (KiTa-Platz seit Jahren sowie weiterer KiTa-Ausbau, zunehmende Berufstätigkeit von Müttern, um Fachkräftemangel in der Region auszugleichen oder weitere Zuwanderung auch in Laurensberg) der Bedarf an OGS-Plätzen steigen wird.

- Ad Raumbestand: Büro OGS und Hausmeister sind gerade im Haus „umgezogen“; Der Umbau des Hausmeisterraumes hat noch nicht begonnen.
- Ad Raumbilanz: Die Schulkonferenz beantragt den „fehlenden“ Mehrzweckraum, damit das Angebot an Förderangeboten nicht durch räumliche Enge begrenzt wird sowie einen „Erste-Hilfe“-Raum. Eine erste Notfallversorgung muss im Schulsekretariat erfolgen oder auf einer Liege, die im Flur im Eingangsbereich der Schule bzw. im Erdgeschoss der Turnhalle steht.
- Ad Planungsaspekte; 4. Absatz
... die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen muss es lauten, 8,5 ist falsch.

Hinweis zum Sozialraum/Anspruchsschule

Einige Schüler*innen wohnen im Stadtteil Laurensberg/Vetschau. Die Familien gehören zum Wahlbezirk Laurensberg und zur Pfarrgemeinde St. Laurentius. Lebensmittelpunkt bzw. Ihre Heimatgemeinde ist Laurensberg. Die Busanbindung an die GGS Laurensberg ist für die Vetschauer Kinder günstiger, da sie auch die V-Busse zum benachbarten Schulzentrum nutzen können.

Vetschau gehört aber in den Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Richterich.

In den letzten Jahren konnten nicht alle Schülerinnen und Schüler aus Kapazitätsgründen an der GGS Laurensberg angenommen werden. Dies traf auch Vetschauer Kinder, sehr zum Bedauern der Familien.

Die Schulkonferenz der Grundschule Laurensberg bittet im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der GGS Richterich darum, zu prüfen, ob es möglich ist, den Schulbezirk an den zugehörigen Stadtteil, den Wahlbezirk und der Gemeindezugehörigkeit anzupassen.



Petra Gier

Rektorin der GGS Laurensberg



Alexandra Kunath

Schulpflegschaftsvorsitzende der GGS Laurensberg

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Aachen und zum Faktenblatt der GGS Oberforstbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Absprache mit der Schulkonferenz möchten wir auf folgende Sachverhalte hinweisen:

1.

Gemeinsames Lernen: Wir sind keine GL-Schwerpunktschule, haben aber dennoch etliche Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne AO-SF

2.

Versammlungsstätte: In der Vergangenheit wurde die „Pausenhalle“ als Versammlungsstätte angegeben. Dieser Eingangsbereich im Treppenhaus kann jedoch weder als „Halle“ noch als Versammlungsraum bezeichnet werden. Dieser Bereich ist „erster Fluchtweg“ und kann aus Gründen der Sicherheit nicht mit Stühlen oder Bänken verstellt werden. Außerdem haben hier nicht alle Kinder oder Eltern der Schule Platz.

An unserer Schule gibt es keinen Raum, in dem wir uns mit allen Kindern oder mit einer größeren Elternschaft treffen können. Seit dem Sommer führen wir jeden Dienstag ein gemeinsames Schulsingen durch. Aus Platzmangel ist dies jedoch immer nur mit der Hälfte aller Schüler möglich. Auch eine Versammlung der Aachener Kinderparlamente, die abwechselnd an verschiedenen Schulen stattfindet, kann bei uns nicht einberufen werden.

Für den Sportunterricht und für Eltern- und Schülerversammlungen, für Aufführungen und Feste ist eine **Mehrzweckhalle dringend** erforderlich, die vor dem Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe (Bolzplatz) gebaut werden könnte. Auch eine Aufstockung über dem Verwaltungstrakt wäre denkbar.

4.

Raubbestand

In der OGS-Mensa können nur 40 Kinder gleichzeitig essen.

Für die OGS haben wir nur **2 Gruppenräume** – eine rote und eine blaue Gruppe für 128 OGS-Kinder + 33 Kinder in der Mittagsbetreuung („Schule von 8 bis 1“), d.h. **insgesamt 161 Kinder**.

Kollegiumszimmer: In dem Lehrerzimmer mit 22,8 qm müssen an beiden langen Seiten Schränke für Bücher untergebracht werden. Auf der verbleibenden Fläche steht ein Tisch mit Stühlen für 10 Mitarbeiterinnen. An unserer Schule arbeiten 15 Lehrerinnen, eine sozialpädagogische Fachkraft, eine Schulsozialarbeiterin, die alle an der wöchentlichen Lehrerkonferenz teilnehmen sollen. Mögliche Ausweichräume werden zu dieser Zeit von der OGS benötigt. D.h. der Raum und die Luft werden in der zweistündigen Konferenz knapp, ein Teil der Kolleginnen muss für zwei Stunden auf Holzsockeln sitzen. Interaktive Methoden und Präsentationen verbieten sich.

In den Pausen finden sich zusätzlich viele Praktikanten im Lehrerzimmer ein.

Ein **größeres Lehrerzimmer** ist dringend erforderlich.

Zusätzlich benötigen wir mehr Raum für die übersichtliche Aufbewahrung von Unterrichtsmaterial.

5.

Planungsaspekte

Beschulung von Kindern im Rahmen des GL: An der GGS Oberforstbach werden zur Zeit **31** Kinder im Rahmen des **Gemeinsamen Lernens** betreut. Diese Kinder haben und bekommen kein AO-SF, da sie an der Regelschule gefördert werden sollen. Sie bekommen die Chance, die Schuleingangsphase (Klasse 1 und 2) in drei Jahren zu durchlaufen, bekommen Unterstützung durch die sozialpädagogische Fachkraft und durch die Schulsozialarbeiterin und sie werden durch die Grundschullehrerinnen so individuell wie möglich gefördert. Auch Kinder mit stärkeren Beeinträchtigungen im Bereich Sehen und Hören werden auf Wunsch der Eltern an unserer Regelschule unterrichtet.

Zusätzlich haben wir 25 Kinder, die nicht Deutsch als Muttersprache lernen und im Rahmen von DAZ (Deutsch als Zweitsprache) gefördert werden.

Außerdem nehmen bei uns nicht alle Kinder am Religionsunterricht teil und müssen in dieser Zeit in einem anderen Raum unterrichtet werden.

Für die GL-Kinder und die DAZ-Kinder ist ein Förderraum dringend notwendig. Diese Kinder, die sich sehr schlecht konzentrieren können oder die ganz genau hinhören müssen, werden zur Zeit in kurzen Phasen der Kleingruppenförderung auf dem Flur oder in der Eingangshalle unterrichtet, weil kein Raum zur Verfügung steht. Auch die besonders begabten Kinder unserer Schule könnten mit zusätzlichen Räumen phasenweise herausforderndes Unterrichtsmaterial in einem separaten Raum bekommen.

Zusammenfassung:

Unserer OGS (128 + 33 Kinder) stehen lediglich 2 Gruppenräume im Kellergeschoss zur Verfügung und ein Mehrzweckraum. Alle Räume der Schule werden mehrfach genutzt.

Unsere Turnhalle ist fußläufig in 10 bis 15 Minuten erreichbar. Einzelne Sportstunden können nicht stattfinden.

Die Schule besitzt keinen Versammlungsraum, der eine Veranstaltung mit allen Kindern oder vielen Eltern möglich machen würde.

An der GGS Oberforstbach ist das Lehrerzimmer viel zu klein. Das vorhandene Schulpersonal findet nicht für jede Person einen Sitzplatz.

Den Förder- und Förderbedürfnissen der Kinder kann nicht in erforderlichem Maße entsprochen werden, weil Förderräume fehlen.

Es fehlen Räume für die übersichtliche Aufbewahrung von Unterrichtsmaterial.

Ich schlage vor, dass vor der Schule eine Mehrzweckhalle gebaut wird, die in der oberen Etage Räume für die OGS beherbergen könnte. Die jetzigen OGS-Räume könnten dann für die Förderung der GL-Kinder, der DAZ-Kinder, der besonders begabten Kinder etc. und für die Aufbewahrung von Lehrmitteln genutzt werden. Weiter könnte über dem Verwaltungstrakt eine Etage aufgestockt werden, damit hier ein größeres Lehrerzimmer und zwei Förderräume eingerichtet werden könnten. Insgesamt benötigen wir vier zusätzliche Förderräume.

Freundliche Grüße

Sabine Hammerschmidt, Schulleiterin

Beschluss der Schulkonferenz vom 10.02.2020

GGs Richterich mit katholischem Teilstandort Horbach, Grünenthaler Straße 2, 52072-Aachen

Auskunft

Frau von den Hoff

Stadtverwaltung Aachen
FB 45/10

Herr Schröder/Frau Kuchenbecker
52058 Aachen

Telefon

0241-14590

Telefax

0241-9800547

E-Mail

ggs.richterich@mail.aachen.de

Internet

www.ggs-richterich.de

Datum 05.03.2020

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung für den Primarbereich 2019-2024 der GGS Richterich mit katholischem Teilstandort Horbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulkonferenz der GGS Richterich mit katholischem Teilstandort Horbach hat am 05.03.2020 folgende Stellungnahme beschlossen:

Hinweise zum Faktenblatt **Standort Richterich**

- **Ad 2. Gebäudeinformationen, Besonderheiten, Versammlungsstätte: Aula**

An der GGS Richterich gibt es eine Turnhalle mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, die nicht direkt am Schulgebäude liegt, aber keine Aula.

- **Ad Prognose mit Stand Oktober 2019**

Für das Schuljahr 20/21 liegen 64 statt wie prognostiziert 61 Anmeldungen für die GS Richterich vor.

In den letzten Jahren lagen die tatsächlichen Schülerzahlen an der GS Richterich deutlich höher als prognostiziert.

(2015/2016 um +15, 2016/2017 um +23, 2017/2018 um +20, 2018/2019 um +39)

Diese Entwicklung wird insofern berücksichtigt, dass im Hinblick auf Aufnahmekapazitäten von Schüler*innen aus dem geplanten Neubaugebiet „Richtericher Dell“ die Beibehaltung der Dreizügigkeit empfohlen wird und die weitere Entwicklung des Schulstandortes beobachtet werden soll.

Für das Schuljahr 2020/2021 liegt für die Anzahl der OGS Kinder eine prognostische Schülerzahl von 235 Schüler*innen (9,5 Gruppen) plus 19 Kindern in der ÜMI vor. Bei einer prognostizierten Gesamtschülerzahl von 220 Kindern ist diese Zahl nicht stimmig. Da der Bedarf der Eltern immer weiter ansteigt, ist eine OGS Schülerzahl von 200 Kindern (8 Gruppen) plus eine Gruppe „Schule von acht bis eins“ realistisch.

Laut Prognose wird die Schülerzahl in den vier Folgeschuljahren nur um bis zu 12 SchülerInnen steigen. Sollte sich diese Prognose bewahrheiten, wird folglich, vorausgesetzt das Programm „Schule von acht bis eins“ kommt weiterhin zu Stande, auch die Schüler*innenanzahl in der OGS lediglich auf 212 Kinder (8,5 Gruppen) ansteigen können.

- **Ad Raumbilanz:**

Die Schulkonferenz beantragt die prognostiziert fehlenden Klassenräume, damit das Angebot an Förderangeboten nicht durch fehlende Mehrzweckräume und damit verbundene räumliche Enge begrenzt wird sowie einen „Erste-Hilfe“-Raum. Eine erste Notfallversorgung muss bislang im Schulsekretariat erfolgen.

- **Ad Planungsaspekte:** Der im Jahr 2017 gemeldete zusätzliche Bedarf von 3,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 22/23 erscheint mit Blick auf die prognostizierten Schülerzahlen nicht stimmig. Bei Fortbestand des Programmes „Schule von acht bis eins“ ist ein zusätzlicher Bedarf von 1,5 Gruppen realistisch.

Hinweise zum Faktenblatt Standort Horbach

- **Ad 2. Gebäudeinformationen, Besonderheiten, Versammlungsstätte: Aula**
An der KGS Horbach gibt es eine Turnhalle mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, sowie eine Pausenhalle.
- **Ad Prognose mit Stand Oktober 2019**

Der Bedarf der Eltern nach ganztägiger Betreuung ist ebenfalls am Standort Horbach weiter steigend und wird voraussichtlich auf 100 % zulaufen. Insofern ist ein Bedarf von 2,5 OGS Gruppen mit 64 Kindern realistisch. Dies gilt ebenso für vier Folgejahre.

- **Ad Raumbilanz:** Die Schulkonferenz beantragt den „fehlenden“ Mehrzweckraum, damit das Angebot an Förderangeboten nicht durch räumliche Enge begrenzt wird sowie einen „Erste-Hilfe“-Raum. Eine erste Notfallversorgung muss bislang im Schulsekretariat oder Lehrerzimmer erfolgen, eine Liege steht nicht zur Verfügung.

Hinweis zum Sozialraum/Anspruchsschule

Einige unserer Schüler*innen wohnen im Stadtteil Laurensberg/Vetschau. Die Familien gehören zum Wahlbezirk Laurensberg und zur Pfarrgemeinde St. Laurentius. Lebensmittelpunkt bzw. Ihre Heimatgemeinde ist Laurensberg. Vetschau gehört aber in unseren Schulbezirk. In den letzten Jahren wurden einige Schülerinnen und Schüler aus Vetschau an der GS Richterich/Horbach beschult, da sie aus Kapazitätsgründen an der GGS Laurensberg angenommen werden. Dies bedauerten einige Familien sehr.

Die Schulkonferenz der Grundschule Richterich mit katholischem Teilstandort Horbach bittet im Eilvernehmen mit der Schulkonferenz der GGS Laurensberg darum, zu prüfen, ob es möglich ist, den Schulbezirk an den zugehörigen Stadtteil, den Wahlbezirk und der Gemeindegemeinschaft anzupassen.

Claudia von den Hoff

Komm. Schulleiterin
der GGS Richterich mit Teilstandort Horbach

Gabriele Rosenberg

Schulpflegschaftsvorsitzende
der GGS Richterich mit Teilstandort Horbach

STELLUNGNAHME DER SCHULKONFERENZ DER GGS SCHÖNFORST ZUM SCHULENTWICKLUNGSPLAN PRIMAR DER STADT AACHEN

ALLGEMEIN

Grundsätzlich begrüßt die Schulkonferenz die Festlegung der Zweizügigkeit sehr. Dies eröffnet vielfältige Möglichkeiten, die die Realisierung der individuellen Förderung der Kinder vereinfachen bzw. zulassen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Schule an die Stadtteilkonferenz angebunden ist. Wir bitten, dies zu ändern.

Des Weiteren sind wir eine Schule mit kulturellem Schulprofil. Da wir 2015 eine nrw-weite Auszeichnung für diesen Schwerpunkt erhalten haben und diese Schwerpunktsetzung nachhaltig verfolgen, könnte dies ins Faktenblatt aufgenommen werden.

Des Weiteren soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass unsere Schule nur mit einer halben Stelle Schulsozialarbeit ausgestattet ist. Wir sind der Meinung, dass dies dringend zu prüfen ist und Abhilfe geschaffen werden muss.

Im Folgenden wird zur Darstellung der Inklusion im SEP, der Raumkapazitäten unserer Schule sowie zur Situation der OGS Stellung bezogen.

INKLUSION

Mit der Darstellung der Inklusion im SEP ist die Schulkonferenz sehr unzufrieden:

Unseres Erachtens wird zwar kurz erwähnt, dass es Schüler*Innen mit und ohne formell anerkanntem Förderschwerpunkt gibt, allerdings wird dies nicht in den Zahlen deutlich. Die Ausführungen in Kapitel 5.3 erläutern einen Rückgang der Kinder im GL, aber auch dies bezieht sich u. E. nur auf die formell anerkannten Kinder.

Betrachtet man die Zahlen konkret für unsere Schule, so werden in diesem Schuljahr zwar nur 4 Kinder mit formell anerkanntem Förderschwerpunkt gefördert, allerdings werden im Rahmen des Budgets 31 weitere Kinder sonderpädagogisch unterstützt. Bei 19 weiteren Kindern werden Förderpläne zum erweiterten individuellen Förderbedarf verfasst, um eine sonderpädagogische Unterstützung abzuwenden.

Diese Zahlen sollten in die Darstellung einfließen.

RAUMKAPAZITÄTEN

Als Erstes möchten wir darum bitten, den in diesem Schuljahr neugeschaffenen Personalraum der OGS in die Aufstellung aufzunehmen.

An unserer Schule wird im Multiprofessionellen Team, bestehend aus Regelschullehrer*Innen, Sonderpädagog*Innen, einer Sozialpädagogischen Fachkraft, einer Schulsozialarbeiterin, Erzieher*Innen sowie einer systemischen Inklusionsassistentin, gearbeitet. Allerdings steht neben dem Kollegiumszimmer und dem Personalraum kein Besprechungsraum zum Teamen oder für Elterngespräche zur Verfügung.

In der Darstellung der Planungsaspekte wird von fünf separaten Gruppenräumen gesprochen. Dies ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar. Die Nebenräume sind teilweise nur durch Glastüren getrennt. Eine Unterbringung einer eigenen Gruppe ist aus Platzgründen sowie Gründen der Lautstärkebelastung nicht in Betracht zu ziehen.

Des Weiteren sieht unsere Raumbilanz unter den vorgenommenen Planungsgrundsätzen positiv aus. Nichtsdestotrotz fordert die Raumplanung in der täglichen Arbeit mit parallel zum Unterricht stattfindendem Herkunftssprachlichen Unterricht, Kleingruppenförderung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und GL die Schule immer wieder heraus.

Außerdem ist die Lärmbelastung durch die KiTa vor allem in den Sommermonaten immens. Gerade unsere Kinder brauchen eine ruhige Lernatmosphäre.

Insofern fordern wir den versprochenen Rückbau der Räumlichkeiten, wenn die KiTa Stettiner Straße ausgezogen ist.

OGS

Seit 2013 stellt sich die Personalsituation in der OGS immer wieder sehr schwierig dar. Großer Personalwechsel und dauerhaft nicht besetzte Stellen fordern viel Kraft und bringen große Herausforderungen mit sich. Durch den Mangel an Fachkräften leidet die Qualität der Betreuung in unserer Einrichtung enorm.

Der SEP prognostiziert einen OGS- Bedarf von 120 Plätzen. Wir gehen aber davon aus, dass auch in unserem Einzugsgebiet der Betreuungsbedarf steigt. Allerdings ist aufgrund der jahrelangen Personalengpässe an eine Erweiterung erst nach einer Beruhigung in diesem Bereich zu denken.

Abschließend unterstützt insbesondere auch die Schulpflegschaft die oben genannten Forderungen der Stellungnahme und ist zu einer eigenen Bewertung der Ausgangslage bereit.



L. Hütten, Vorsitzende der Schulkonferenz

Bernd Schröder - SEP GGS Vaalserquartier

Von: Birgitta Froleyks
An: Schröder, Bernd
Datum: 04.03.2020 07:42
Betreff: SEP GGS Vaalserquartier

Sehr geehrter Herr Schröder,

gestern Abend tagte unsere Schulkonferenz.

Den folgenden **Beschluss** haben wir gefasst:

Der Schulentwicklungsplan 2013 bis 2018 wies als Prognose abnehmende Schülerzahlen an der GGS Vaalserquartier aus: [2018/19](#) waren 170 Kinder an unserer Schule prognostiziert worden. Tatsächlich ist die Schülerzahl relativ konstant bei etwas über 200 SchülerInnen geblieben. Dies gilt entsprechend für die OGS-SchülerInnenzahlen.

Unser Einzugsgebiet ist sehr klein. Die Anzahl der SchülerInnen der letzten Jahre, die Anspruch auf unsere Schule hatten, lag immer bei weit unter 20 Kindern. D. h.: Viele SchülerInnen, die an unserer Schule beschult werden, kommen nicht aus unserem Einzugsgebiet.

Wir haben nun die Bitte, unser Einzugsgebiet entsprechend zu vergrößern. Eine Möglichkeit wäre es, den Steppenbergr als Überschneidungsgebiet der Grundschulen GGS Gut Kullen und GGS Vaalserquartier zu definieren. Dies ist mit dem Schulleiter der GGS Gut Kullen einvernehmlich abgesprachen.

Bitte:

Zudem bitten wir darum, unser Schulprofil in den Schulentwicklungsplan aufzunehmen. Allerdings nur, wenn andere Schulen das auch tun (Wir wollen keine Streber sein!)

- AC Modell-Schule
- Mintfreundliche Schule
- Streitschlichtung
- Kinderparlament
- Teilnahme Aachener Kinderparlament
- JeKisS (Jedem Kind seine Stimme)
- Klasse 2000
- Unterstützung durch JutE (Jugend trifft Erfahrung)
- Teilnahme am Schulobstprogramm und an Wettbewerben aus vielfältigen Bereichen

•

Hinweis:

Auf der Seite GGS Vaalserquartier, 1. Prognose sind im Jahr [2024/25](#) **185** Kinder an unserer Schule prognostiziert, aber **190** besuchen die OGS. Vielleicht machen da manche Arbeit für 2?

Bitte geben Sie mir eine kurze Rückmeldung, ob Sie die Mail erreicht hat.
Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Birgitta Froleyks
kommissarische Schulleitung
GGG Vaalserquartier
Keltenstraße 19-21
52074 Aachen

Tel.: [0241-83211](tel:0241-83211)

FAX-Nr.: [0241-8940596](tel:0241-8940596)

E-Mail: ggs.vaalserquartier@mail.aachen.de, birgitta.froleyks@mail.aachen.de

Tel. OGS: [0241-8940595](tel:0241-8940595)

E-Mail: ogs-vaalserquartier@web.de

Homepage: www.ggs-vaalserquartier.de

Hinweis: Es gelten die Vorschriften zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 DSGVO. Weitere Informationen unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000576

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000663

<http://www.ggs-vaalserquartier.de/index.php/informationen-ueber/downloads/category/3-allgemeines>

04.03.2020

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung Ergebnis der Vertreter der Schulkonferenz

- Die Grundschule Walheim wird weiterhin zweizügig geplant, das erscheint uns realistisch und findet unsere Zustimmung.
- Sowohl mit dem Außengelände als auch dem Innenbereich des Schulgebäudes sind wir sehr zufrieden und haben genügend Platz.
- Einige Renovierungsarbeiten befinden sich in Arbeit (Anstrich OGS-Räume, u. U. Wanddurchbruch in einem OGS-Raum, u. U. Erneuerung der Fensterfront der Eingangshalle)
- Folgende Räume haben wir:
 - Schulgebäude:* 8 Klassenräume
4 OGS-Räume
1 Musikraum (multifunktional)
1 PC-Raum (multifunktional)
1 Werkstatt
1 Lehrküche
1 Kellerraum (früher Inklusionsraum, jetzt Spielzimmer)
1 Pausenhalle
Hausmeisterbüro
Verwaltungstrakt mit Lehrerzimmer, Sekretariat und Schulleiterbüro
 - Mensa:* 1 Küche
1 Speisesaal
1 Nebenraum (als weiterer Speisesaal nutzbar) – jetzt multifunktional
1 „Puppenstube“ (ehemals Hausmeisterbüro)
1 Mini-Beratungsraum (ehemals Teeküche)
- Die Pläne für Polizei und Feuerwehr haben wir korrigiert an die entsprechenden Stellen geleitet.

An den
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Finanzmanagement, Planung und Service
Team Planung, FB 45/100.010
Mozartstraße 2-10, Zi. 229
52064 Aachen

Betr.: Rückmeldung zum Schulentwicklungsplan 2019 – 2024

1. Sozialräume

Die Schule am Fischmarkt gehört laut SEP zum Sozialraum 1 (Innenstadt und Soers). Diesem Sozialraum gehören laut SEP folgende 6 Schulen an:

KGS Passstraße
KGS Beeckstraße
KGS Am Fischmarkt
EGS Annaschule
GGS Gerlachsche

Bei der Schulwahl der Elternschaft stellen wir am Fischmarkt fest, dass Eltern aus dem Bereich Soers, Tivoli-Baugebiet jedoch auch häufig zwischen den Schulen: Schule am Lousberg und Schule am Fischmarkt wählen, d.h. diese beiden in engere Wahl stellen. Daher stellt sich die Frage ob neben der sozialräumlichen auch eine „wahl“-räumliche oder „schul“-räumliche Betrachtung hilfreich wäre? Ein Blick auf die Karte zeigt die Nähe der beiden Schulen, auch wenn sie eben verschiedenen Sozialräumen zugeteilt sind.

2. Gemeinsames Lernen

In den allgemeinen Informationen zum Faktenblatt steht bei Gemeinsames Lernen ein „Ja“. Das stimmt so nicht. Wir sind keine ausgewiesene GL Schule. Es wurden in den vergangenen Jahren nur im Einzelfall Schüler mit einem Förderschwerpunkt im Bereich der Sinne (konkret Förderschwerpunkt Sehen) aufgenommen, da hier sowieso speziell ausgebildete Förderschullehrkräfte entsandt werden.

3. Notlösung Mensa

Es wird eine Mensa/Speisesaal ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Raum unser einziger Raum ist, der kleinere Versammlungen erlaubt, was nicht heißt, dass dieser als Versammlungsstätte zu bezeichnen wäre. Zudem wird er am späteren Nachmittag multifunktional auch als OGS-Betreuungsraum genutzt. Der Boden ist ein ehemals für eine dort befindliche überdachte Pausenhalle ausgelegter Belag, hygienisch für einen Speiseruam ungeeignet. Wir bitten um erneute

Prüfung.

4. Fehlende Mehrzweckräume

Laut SEP soll es pro Zug mindestens 1 Mehrzweckraum geben. Hier beträgt unsere Bilanz minus 2. Wir bitten ebenfalls um erneute Prüfung, ob das Gebäude baulich erweiterbar ist. Mit den vorhandenen Räumlichkeiten lassen sich die Ansprüche an Differenzierung, Individualisierung, Arbeiten im Team und vieles mehr nicht realisieren.

5. Fehlende OGS-Räume

Auch hier sind unsere Räumlichkeiten ausgelastet und unzureichend. Im Raumbestand werden 3 Räume ausgewiesen. Welche 3 Räume sind hier gemeint? Bei 5 OGS Gruppen plus einer Gruppe Mittagsbetreuung (8 - 13) ergibt sich ein minus von 3. Dies soll durch sogenannte multifunktionale Klassenräume ausgeglichen werden. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass dies nur eine Notlösung und keine Lösung für eine hochwertige pädagogische Arbeit mit vorbereiteter Lern- und Lebensumgebung darstellt.

6. Weitere Planungsaspekt → Brennpunktschule

Hier ist aufgeführt, dass die Schule am Fischmarkt keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds mehr sei. Unsere Belastung mit ca. 70 % Kindern mit Migrationshintergrund empfinden wir dennoch als sehr hoch. Einen GL Multiplikator haben wir nicht, da wir keine GL Schule sind. Als nicht GL Schule werden so aber auch die nicht etikettierten GL Kinder im Bereich Förderschwerpunkt Lernen, die letztlich in gleichem Maße wie an den GL Schulen vorhanden sind nicht berücksichtigt. Dadurch büßen wir Geld aus dem Grundschulförderfonds ein. Außerdem viel Geld und somit Personalstunden im Bereich der OGS. Wir würden dies gerne ebenfalls überprüft haben.

Zuletzt führt dies außerdem zu einer Aufnahmezahl von 28 Kindern in der Eingangsphase, was bei den mangelnden Räumlichkeiten extrem schwierig ist. Siehe fehlende Mehrzweckräume und Möglichkeiten der räumlich – organisatorischen Differenzierung.

7. Prognosen steigender Schülerzahlen

Aus unserer Sicht müssen den steigenden Schülerzahlen unbedingt notwendige Räumlichkeiten geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ilona Orlikowski



Aachen, 13. März 2020

An die Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Finanzmanagement, Planung und Service
Team Planung, FB 45/100.010

Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

Stellungnahme der Schulkonferenz der Städt. Kath. Grundschule Am Römerhof zum Entwurf des Schulentwicklungsplans Primarstufe 2019 – 2024 (SEP)

(beschlossen durch die Schulkonferenz am 12.03.2020)

1. Sozialräumliche Betrachtung

Im vorgelegten Entwurf des SEP wird bereits auf S. 7 (und weiteren Stellen) hervorgehoben, dass die Planung "nicht nur die Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum im Blick" hat. Diese Sichtweise findet durchaus unsere Zustimmung.

Allerdings gilt anzumerken, dass uns lediglich das Faktenblatt unserer Einzelschule Am Römerhof vorliegt. Demzufolge können wir uns in unserer Stellungnahme nicht auf eine sozialräumliche Betrachtung beziehen, da uns hierzu Daten und Fakten und damit die Beurteilungsgrundlage fehlen. Darüber hinaus müsste die Betrachtung aus unserer Sicht durchaus weitreichender erfolgen und die Möglichkeit zum Einbezug Schulen benachbarter Sozialräume bestehen. In unserem Falle betrifft das in erster Linie die KGS Forster Linde.

Dies ist gerade für die Grundschule Am Römerhof von besonderer Bedeutung, da sich hier die Wanderungsbewegung der Eltern als Wunschscheule im Rahmen der Neuansmeldungen besonders niederschlägt.

Die im SEP-P 2019 - 2024 (S. 19) beschriebenen Daten, dass 70 % der Eltern für ihr Kind die Anspruchsgrundschule wählen und 30 % der Eltern an einer "Wunschscheule" anmelden, trifft für die KGS Am Römerhof nicht annähernd zu. Wie aus der unten eingefügten Tabelle zu entnehmen ist, liegt hier die Quote der Anspruchsschüler unter 50%.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den letzten Jahren hat deutlich gezeigt, dass über die Hälfte unserer Schüler*innen nicht aus dem eigenen Schuleinzugsbereich stammt, sondern vielmehr aus dem Einzugsgebiet anderer Schulen im Sozialraum, aber auch außerhalb des Sozialraums, erfolgt. Insofern wäre für uns eine prozentuale Auslastung und damit der Klassenfrequenz – Durchschnitt benachbarter Schulen durchaus interessant.

Diese Aussagen werden durch die nachstehende Tabelle bezogen auf die aktuellen Schuljahre verdeutlicht.

Schuljahr	Anmeldungen insgesamt	SuS nächstgelegene GS	“Wunschschule” (nicht nächstgelegen)	OGS	“acht bis eins”
2019/20	65	34	31	55	9
2020/21	80	38	42	65	13

Für das kommende Schuljahr 2020/21 stammen die Schulneulinge, bezogen auf die katholischen Grundschulen der Sozialräume, aus dem Anspruchsgebiet der nachfolgenden Schulen:

Schule	Sozialraum	Anzahl der Schulneulinge
KGS Luisenstraße	5	13 !
KGS Düppelstraße	3	6
KGS Michaelsbergstraße	5	6
KGS Forster Linde	3??	14 !
KGS Höfchensweg	5	1
KGS Kornelimünster	?	1
KGS Walheim	?	1

Wohnortnahe Versorgung spielt hinsichtlich des Anmeldeverhaltens für viele Eltern der KGS Am Römerhof offensichtlich keine Rolle.

Abwanderungen aus ‘Brennpunktschulen’ zur KGS am Römerhof sind im Hinblick auf eine sozial gemischte Schülerstruktur dieser Schulen durchaus mit Skepsis zu betrachten, da gerade die Brennpunktschulen eine Stärkung erfahren sollten und der Status als ‘Brennpunktschule’ nicht weiter verstärkt werden sollte. Wir sehen diesbezüglich die Stadt Aachen in der Pflicht, dieser Entwicklung aus sozialen Gründen entgegen zu wirken und eine bessere Durchmischung zu forcieren.

Zusammenfassend ist der Planungsgrundsatz einer möglichst wohnortnahen Versorgung (“kurze Beine, kurze Wege”) auf die KGS Am Römerhof nicht anzuwenden, was erhebliche Auswirkungen hat auf Raumkapazitäten, Raumnutzungsmöglichkeiten, Klassenfrequenzen und die Betreuungssituation (OGS, “Schule von acht bis eins”) vor Ort.

2. Faktenblatt KGS Am Römerhof

2.1 Entwicklung der Gesamtschülerzahl

Die Entwicklung der prognostizierten Schülerzahlen (Faktenblatt) stimmt nicht mit den aktuellen Zahlen überein. Der SEP prognostiziert zum Schuljahr 2020/21 für die KGS Am Römerhof 270 SuS, die aktuelle Römerhof-Zahl nach Anmeldung beträgt 283 SuS.

2.2 Der im SEP-P vorgeschlagenen Beibehaltung der Dreizügigkeit stimmt die Schulkonferenz der KGS Am Römerhof vollumfänglich zu.

Hier gilt anzumerken, dass bei einer Größenordnung der Schule Am Römerhof durchaus die Erfordernis zum Einsatz eines Schulsozialarbeiters/einer Schulsozialarbeiterin gegeben ist. Dies ist vor dem Hintergrund der seit Februar 2020 erfolgten Kürzung der Sekretariatsstunden um 4,5 Stunden pro Woche um so wesentlicher.

Bei der Verteilung städtischer Ressourcen für Schulsozialarbeit sollten nicht nur Integrationskriterien Berücksichtigung finden, sondern auch die Größe und Auslastung der Schule insgesamt sowie die Anzahl von Schüler*innen, das heißt auch die Schülerfrequenzen insgesamt wie auch die Auslastungsquoten der OGS. (Entsprechende Anträge wurden städtischerseits bereits mehrfach abgelehnt.)

Diese Vorgehensweise zur Kürzung der Sekretariatsstunden durch die Stadt Aachen ist in keiner Weise nachzuvollziehen, vor allem vor dem Hintergrund steigender Schüler- und OGS-Zahlen.

Zur besseren Transparenz halten wir es für erforderlich, **die Zahl der Sekretariatsstunden in die Faktenblätter aufzunehmen**. Dies erscheint uns wesentlich wichtiger als die Angabe, ob die Schule einen Förderverein hat oder nicht.

2.2 Raumbedarf Schule

Wir haben keine Kenntnis darüber, welche Räume vor Ort als „Mehrzweckraum“ gelten. Ein entsprechender Grundrissplan mit adäquaten Bezeichnungen und Benennungen liegt uns nicht vor.

Die Raumsituation an der KGS Am Römerhof entspricht nicht den Planungsgrundsätzen des SEP. Es stehen keine 4 Klassenräume und ein Mehrzweckraum pro Zug zur Verfügung. Hier fehlt laut der städtischen Aufstellung mindestens 1 Mehrzweckraum.

Anzumerken ist, dass aufgrund des Wegfalls der DiKus (Information der Schulaufsicht) zum kommenden Schuljahr 2020/21 die Sprachförderung für Seiteneinsteigerkinder schulintern erfolgen muss. Hier fehlen für die derzeit 10 Seiteneinsteigerkinder Differenzierungsräume für entsprechende Gruppen- oder Einzelfördermaßnahmen.

2.3 Raumbedarf OGS

Wir haben keine Kenntnis darüber, welche Räume als OGS-„Gruppenraum“ gelten. Ein entsprechender Grundrissplan mit adäquaten Bezeichnungen und Benennungen liegt uns nicht vor.

Die im SEP angegebene Versorgungsquote OGS stimmt nicht mit den realen Zahlen überein:

Die **OGS-Quote** der KGS Am Römerhof liegt im Schuljahr **2019/20** nicht bei 74,29 % (Faktenblatt), sondern mit 210 von 279 SuS bei **75,3 %**, also über dem städtischen Durchschnitt von 74,61%.

Im Schuljahr **2020/21** wird die OGS-Quote mit 224 von 283 SuS bei **79,2 %** liegen, das heißt deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

„Schule von acht bis eins“:

Schuljahr 2019/20: 60 statt angegebener 63

Schuljahr 2020/21: 41 statt angegebener 63

Die **Betreuungsquote Am Römerhof insgesamt** (OGS und „Acht bis eins“) liegt im Schuljahr **2019/20** bei **96,77 %** und wird im Schuljahr **2020/21** bei **94 %** liegen, das heißt, auch **deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 86,18 %**. Vor allem aber übertrifft die OGS Quote der KGS Am Römerhof die durchschnittliche Versorgungsquote im Sozialraum 5 von 58,41 % (SEP-P 2019 – 2024, S. 128) bei Weitem.

Die Zahlen machen deutlich, dass es trotz bestehender umfassender multifunktionaler Nutzung aller schulischen Räume erhebliche Raumbedarfe gibt, die wir in der schulischen Stellungnahme von 2013 zum SEP-P 2013 – 2018 bereits sehr deutlich angemeldet haben.

Bedauerlicherweise hat sich die räumlich beengte und unzureichende Situation seit 2013 nicht geändert bei einer bereits damals prognostizierten Erhöhung der OGS-Auslastung auf 9,5 Gruppen im kommenden Schuljahr 2020/21. Die Raumprobleme sind massiv, die Raumkapazitäten stoßen seit Jahren an ihre Grenzen und sind nur mit einem unverhältnismäßig hohen Organisationsaufwand bei

multifunktionaler Nutzung aller schulischen Räume zu bewältigen. Entsprechend sind die angestrebten Qualitätsstandards der ‚OGS-Empfehlungen‘ immer weniger zu erfüllen.

Es fehlen nach wie vor ein Personalraum für die Mitarbeiter*innen der OGS und Acht bis Ein-Betreuung sowie ein Besprechungsraum für Beratungsgespräche mit Eltern, für Zielvereinbarungs- oder Mitarbeitergespräche. Das Büro der OGS bleibt mit 6,12 qm vollkommen unterdimensioniert.

Obwohl die Fakten bereits 2013 klar waren und auch in der schulischen Stellungnahme zum SEP 2013 – 2018 bereits hinreichend dokumentiert wurden, ist bezüglich der räumlichen Situation keinerlei Verbesserung eingetreten. (S. 37 des SEP-P 2019 -2024)

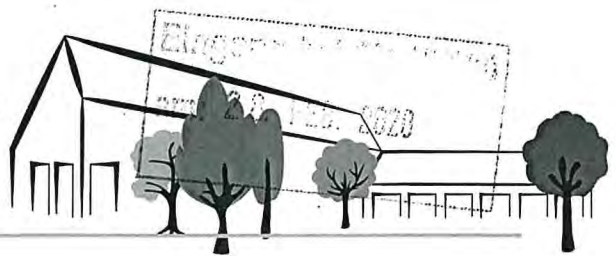
Und auch im Jahr 2020 befinden sich OGS-Ausbaumaßnahmen erst im Stadium der „Vorbereitung“, das heißt, nicht einmal die konkrete Planung ist abgeschlossen.

Dies ist aus Sicht der Schulkonferenz ein unhaltbarer Zustand.

Hier bitten wir um eine deutliche Beschleunigung der Verfahrensabläufe.

Aachen, 13. März 2020

Ruth Reinehr, SL KGS Am Römerhof



Stellungnahme der Schulkonferenz der
KGS Auf der Hörn
17.02.20

Die Grundschule KGS Auf der Hörn zeigte in den letzten Jahren kontinuierlich steigende Schüler*innenzahlen. So besuchen bereits jetzt schon – entgegen der Prognose im Schulentwicklungsplan - 166 statt 154 Schüler*innen die Schule. Auch im Hinblick auf den ihr zugehörigen Sozialraum und den entstehenden West-Campus ist zu erwarten, dass diesbzgl. die Anmeldezahlen weiter steigen werden. Ebenso spiegelt sich die im Schulentwicklungsplan genannte prognostizierte bis zu 100%ige Inanspruchnahme der OGS an unserer Schule wider. Dank der multifunktionalen Nutzung der Klassenräume können **noch** alle Schüler*innen im schulischen Vormittag sowie in der Nachmittagsbetreuung untergebracht werden. Es mangelt allerdings immer mehr an Gruppenräumen, um neben dem normalen Schulbetrieb dem steigenden Bedarf an Fördermaßnahmen oder Einzelgesprächen gerecht werden zu können. Bereits jetzt aber stößt die OGS mit der Gewährleistung eines warmen Mittagssnacks an ihre Grenzen. Dahingehend ist die Stadt dankenswerterweise schon in die Planung für einen Anbau getreten. An einer Zwischenlösung wird gearbeitet und ist hoffentlich bald umsetzbar.

Aufgrund der Erfahrungen hier vor Ort und der Prognosen im neuen Schulentwicklungsplan unterstützen wir den Vorschlag, die Schule auf eine durchgängige Zweizügigkeit aufzustocken und halten es auch für dringend angeraten, da dies nicht nur der räumlichen, sondern auch besonders der pädagogischen Leistungsfähigkeit und –anforderung Rechnung tragen würde.

In Vertretung für die Schulkonferenz



St. Erggelet (Schulleitung)



Ch. Hähne (Schulpflegschaftsvorsitzende)

Stellungnahme zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes 2019- 2024

Aachen, 05.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Datenblatt für unsere Schule haben wir mit großem Interesse gelesen. Im Folgenden wollen wir einige Anmerkungen dazu machen.

- aktuelle Schülerzahlen für das Schuljahr 2020/21

Die Schülerzahlen an unserer Schule sind immer wieder Schwankungen unterworfen. Im Augenblick sind die Schülerzahlen für das kommende Schuljahr wie folgt:

Klasse 1: 20 Schüler*innen

Klasse 2: 27 Schüler*innen

Klasse 3: 23 Schüler*innen

Klasse 4: 25 Schüler*innen

- Klassenfrequenz

Unsere Schule ist eine einzügige GL Schule, die im sozialen Brennpunkt liegt. Wir haben einen sehr hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund. Darunter sind viele Schüler*innen mit keinen oder sehr geringen Deutschkenntnissen, die intensiv gefördert werden müssen. Als GL Schule beschulen wir Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Sprachliche Qualifikation (SQ), Lernen (LE) und Emotionale-Soziale Entwicklung (SE). Im

Augenblick sind an unserer Schule drei Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Dazu kommen ca. 15 Budgetkinder, d.h. Förderkinder mit Förderplan, bei denen aber kein AO-SF durchgeführt worden ist. Ein solch großes Spektrum an Lernvoraussetzungen stellt eine enorme Herausforderung an die Lehrkraft.

23 Kinder stellt bei einer Brennpunktschule mit GL eigentlich die Höchstgrenze dar. Da wir aber eine einzügige Grundschule sind und die Anzahl der Schüler*innen von 92 nicht unterschreiten dürfen, sind 23 die Mindestanzahl, d.h., um den Standort nicht zu gefährden, müssen eigentlich im Schnitt 25 Schüler*innen in einer Klasse sein. Es können bis zu 29 Kinder in eine Klasse aufgenommen werden. Im Vergleich zu zweizügigen Schulen macht das schon einen großen Unterschied.

- Digitalisierung

Am 03.06.2019 wurde das Medienkonzept unserer Schule an das Schulamt und an das Medienzentrum verschickt. Bisher haben wir noch keine Rückmeldung erhalten. Obwohl im gesamten Schulgebäude WLAN verfügbar sein sollte, ist es nur im Lehrerzimmer auf der 2. Etage und im direkt gegenüberliegenden Klassenraum vorhanden. In der 1. Etage und in den Räumen der OGS ist es nicht oder nur selten verfügbar.

- OGS

Wir als OGS möchten im Rahmen des Schulentwicklungsplans der Stadt Aachen, Primarstufe 2019-2024, noch einmal auf die schwierige räumliche Situation hier an der OGS Beeckstraße hinweisen.

Die OGS der Beeckstraße war eine der ersten Schulen, die OGS angeboten haben. Die Auslastung von Schulkindern welche die OGS besuchen liegt derzeit bei 88%, die Gruppen wurden über die Jahre kontinuierlich ausgebaut, so dass wir nun über 4,5 Gruppen vor Ort verfügen.

Momentan betreut die OGS montags bis freitags 88 Kinder, im Alter von sechs bis zehn Jahren, im Zeitraum von 11:55 Uhr bis 16:00 Uhr. Wir bieten den Kindern täglich eine warme Mahlzeit, die Kinder erledigen im Rahmen der OGS-Zeit ihre schulischen Aufgaben und nehmen an vielfältigen freizeitpädagogischen Angeboten teil. Die OGS ist im Erdgeschoss des Schulgebäudes in der ehemaligen Hausmeister-Wohnung untergebracht. Hier stehen den Kindern ungefähr 151qm zum Spielen und Verweilen zur Verfügung. Wenn man davon ausgeht, dass einem Kind in der Kindertagesstätte mindestens 3qm zur Verfügung stehen, ist es selbsterklärend, dass ca. 1,75qm pro OGS-

Kind nicht ausreichen. Neben den schulischen und entwicklungsbedingten Herausforderungen, welche die Schulkinder bewältigen müssen, stellt dies eine weitere Belastung dar. Erschwert durch die Tatsache, dass die Räumlichkeiten der Hausmeister-Wohnung über keinerlei Schalldämmung verfügen, haben die Kinder innerhalb der OGS-Räumlichkeiten keine Möglichkeit sich zurück zuziehen und zur Ruhe zu kommen.

Hinzu kommt, dass der Speisesaal erst ab 14:30 Uhr für eine Nutzung im Rahmen des Freispiels zur Verfügung steht. Diese Nutzung kann zudem nur eingeschränkt erfolgen, da der Hygienebereich der Essenausgabe nicht genutzt werden kann.

Der Gruppenraum „Kunstbasteln“ wird im Vormittag zur Deutschförderung, zur Differenzierung und zur Kleingruppen-Arbeit von den Lehrerinnen genutzt. Daraus folgt, dass im Nachmittag kaum freie künstlerische Gestaltung möglich ist, da der Raum am darauffolgenden Tag für den Unterricht bereit stehen muss und die Unterrichtsmaterialien dort gelagert werden.

Eine multifunktionale Nutzung der Klassenräume ist ab ca. 14:00 Uhr möglich. Hier erledigen die Kinder ihre Hausaufgaben und haben die Möglichkeit freizeitpädagogische Kursangebote wahrzunehmen.

Zur Bewegung stehen den Kindern derzeit der Schulhof und die Aula zur Verfügung.

Die OGS Beeckstraße partizipiert seit langem im Aachener Kinderparlament. In diesem Rahmen wurde bereits häufig eine Erweiterung der OGS-Räumlichkeiten durch die Kinder gefordert. Trotz Begehung durch den Oberbürgermeister und Anerkennung eines Platzmangels wurde diese Forderung bisher aus finanziellen Gründen abgelehnt.

Entsprechend des Schulentwicklungsplans wird die Bedarfsmeldung der OGS langfristig auf fünf Gruppen anwachsen, die Möglichkeiten zur räumlichen Erweiterung sollten zur Qualitätssicherung unseres OGS-Angebots dringend genutzt werden.

- Aula - geplanter Neubau

Unsere Aula wird im Augenblick an der Außenwand abgestützt. Sie soll nach unseren Informationen abgerissen und als einstöckiger multifunktionaler Raum neu gebaut werden. Da die Aula auch als Versammlungsraum z.B. für Einschulungsfeiern, ect. genutzt wird, sollte unter Berücksichtigung der steigenden prognostizierten Schülerzahlen überlegt werden, ob eine Vergrößerung der Grundfläche in der Flucht des Schulgebäudes möglich ist.

Darüberhinaus ist zu überlegen, ob angesichts der steigenden Schülerzahlen ein bis zwei multifunktionale Räume, die sowohl der Schule als auch der OGS zu Gute kommen könnten, in einer 2.Etage darauf gebaut werden könnten.

Während der Bauphase der neuen Aula sind wir durch den Wegfall dieses Raumes in dieser Zeit sehr eingeschränkt. Es können während dieser Zeit dort keine Feiern (Einschulungsfeier, falls der Abriss in den Sommerferien stattfindet) und vor allem fehlt er uns als Bewegungsraum im Vormittag und Nachmittag (OGS)

Laut Erlass vom 16.02.18 gehört es zu den Merkmalen offener Ganztagschulen vielfältige Bewegungsanreize und –Angebote bereitzustellen. Dies wird durch einen Wegfall der Aula enorm erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Küchen
(kommissarische Schulleitung)

Christina Waschkau
(Leitung OGS)

Schulkonferenz KGS Beeckstraße am 05.03.2020

Anwesend: Herr Dyab
Herr Maarouf
Frau Küchen
Frau Breusch
Frau Cosler
Frau Gaul
Frau Waschkau

ProtokollantIn: Frau Waschkau

TOP 1: Bewegliche Ferientage Schuljahr 2020/2021

Folgende bewegliche Ferientage wurden für das Schuljahr 2020/2021 **einstimmig beschlossen:**

15.02.2021 (Rosenmontag)
16.02.2021 (Karnevals-Dienstag)
14.05.2021 (Freitag nach Christi Himmelfahrt)
04.06.2021 (Freitag nach Fronleichnam)

TOP 2: Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen – Primarstufe, Zeitraum 2019 – 2024

- Die Stellungnahme der Schule muss bis zum 16.03.2020 beim Schulamt eingereicht werden
- Das Faktenblatt und die Prognosen der KGS Beeckstraße werden den Teilnehmern ausgehändigt und besprochen
- Die Maßnahmen-Vorschläge werden verlesen und thematisiert

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen – Primarstufe, Zeitraum 2019 – 2024 wurde von der Schulleitung und OGS-Leitung vorgestellt und durch die Schulkonferenz bestätigt.

TOP 3: Verschiedenes

- Das Budget für Klassenfahrten wird thematisiert. Die Eltern sind mit einem ungefähren Betrag von 140,00 € pro Kind einverstanden.

Stellungnahme zur Schulentwicklung 2019-2024 KGS Bildchen:

besprochen und genehmigt durch den Schulkonferenzbeschluss vom 4.3.2020

Schulart: Städtische Katholische Grundschule mit Gemeinsamen Lernen

(nicht wie im Faktenblatt dargestellt Gemeinschaftsgrundschule/das wäre ja GGS)

Die KGS Bildchen ist eine GL-Schule, die neben dem Regelunterricht die Angebote sonderpädagogischer Förderung vorweist. Dazu nimmt die KGS Bildchen am Modellprojekt der Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz (KOBSI) teil, seit 2015 begleitet durch das Schulamt, um einen neuen Weg für den Einsatz von Integrationsassistenten/innen und Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen zu entwickeln. Außerdem ist die KGS Bildchen eine Offene Ganztagschule mit einem 100%igen Grad an Anmeldeinteresse für den Offenen Ganztag. Dieser Sachverhalt besteht schon seit neun Jahren. Die KGS Bildchen darf zudem seit vielen Jahren das Label Euregioprofilschule tragen.

Bezüglich der Schulentwicklung zunächst zum Ist-Stand: **Am 4.3.2020 hat die KGS Bildchen nach aktuellem Stand 92 Schüler, 6 mehr als im Jahr zuvor.**

Aber die momentanen Schülerzahlen sind schwer langfristig festzuhalten, da die Umzugsfluktuation Neuaufnahme/Abmeldungen immer groß ist. Allein im Jahr 2019 hatten wir 20 Neuaufnahmen und bis zum 1.3.2020 weitere Neuanmeldungen durch Seiteneinstieg, aber ähnlich viele zogen wieder weg. So bleibt die Ziffer der Schulanmeldungen im November und die OGS-Anmeldungen am 15. Oktober immer nur eine Momentaufnahme. Bei einem Diskussionsabend der Stadtteilkonferenz im Gemeindezentrum Maria im Tann mit dem Oberbürgermeister Marcel Philipp wurde uns von städtischer Seite zugesichert, dass die OGS personell während der Umstrukturierung des Quartiers keine personelle Verschlechterung zu erwarten hätten.

Im neuen Schuljahr werden es durch Weggang eines größeren Jahrgangs (Jahrgangsstufe 4) und Aufnahme einer geringen Kinderzahl (Jahrgangsstufe 1) dann nach dem derzeitigen Stand 76 Kinder sein. Aufgrund der oben angesprochenen Erfahrungswerte wird sich auch diese Zahl langfristig noch weiter verändern, sehr wahrscheinlich nach oben, da die Entmietungen im Hochhaus am 1.3.2020 abgeschlossen sind. Die zu erwartende SchülerInnenanzahl ist über vier jahrgangsgemischte Klassen zu verteilen.

Die Anzahl der sonderpädagogisch zu unterstützenden und zu fördernden Kinder ist dabei immer sehr hoch gewesen. Erwartet wird, dass im Schuljahr 2020-2021 zehn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach AOSF in der Schule sonderpädagogisch gefördert werden und dazu etwa 10-11 Kinder der Schuleingangsphase, die sonderpädagogisch gestützt werden.

Hinzu kommt, dass die Schule immer auch bedeutsam für das Kinderheim war, da die nahe Beschulung und die pädagogischen Grundsätze sich immer wieder als sehr bedeutsam herausstellten.

Als der derzeitige Schulleiter J. Menne die Schule im Sommer 2008 übernahm, hatte die Schule, als er erstmals nach der Schülerzahl fragte, nur 56 Schülerinnen und Schüler, dann zum Schuljahresbeginn 63, **und war eigenständig**.

Zwischenzeitlich erreichte die KGS Bildchen vor drei/vier Jahren das Limit von 104 Schüler und die Schule musste mehr als 10 Schüler ablehnen, die dann über Nachbarschulen gestreut wurden. Die nachfolgenden Geschwisterkinder der abgelehnten Kinder besuchten dann oft auch die Schule ihrer Geschwister. Dies war vorauszusehen und deswegen wurde beim FB45, dem Trägervertreter, eine fünfte Gruppe angefragt, die aber nicht genehmigt wurde. Die Begründung war, dass das Gebäude nicht mehr hergebe und Bildchen auf Einzigigkeit festgelegt sei.

Die Landmarken-Wohnungsgesellschaft und die Vonovia müssten von städtischer Seite nochmal auf die Bedeutung der primären Behandlung von der Vermittlung von Wohnungen von kinderreichen Familien überzeugt werden. Ich habe das immer wieder in der Stadtteilkonferenz betont. Momentan entstehen Erosionen, da 85 Wohnungen im Wohnturm Altenberger Straße 4, eigentlich bis 31.12.2019 geräumt sein mussten, ansonsten drohten die Kündigungen nun zum Jahresbeginn. Das wirkt(e) sich auch auf Familien der KiTa und der Grundschule aus.

Wenn in wenigen Jahren die Sanierung abgeschlossen sein wird und neue Bewohner einziehen (es geht immerhin um 85 neue Wohnungen!), dann ist auch wieder mehr Perspektive für höhere Anmeldezahlen da. Die Notwendigkeit eines passenden Schulgebäudes bleibt für den Preuswald wichtig. Das alte Gebäude steht "noch", der Abriss sollte wohl so etwa ab dem Frühjahr starten, Neubaubeginn dann ab Sommer, Umzug zurück Sommer 22 oder spätestens Weihnachten Ende 22, falls Verzögerungen eintreten.

Wir teilen die Einschätzung über die Notwendigkeit eines passenden Schulgebäudes für den Preuswald. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich das Quartier positiv weiterentwickelt und in Zukunft nicht mehr den Status sozialer Brennpunkt trägt.

Städt. Kath. Grundschule Birkstraße Offene Ganztagschule

Birkstraße 6, 52080 Aachen

Tel: 0241 555 678 FAX: 0241 559 0183 Email: kgs.birkstrasse@mail.aachen.de
SchulNr.: 116518



Mit Beschluss vom 2. März 2020, verfasst die Schulkonferenz folgende Stellungnahme zum Schulentwicklungsplan 2019/20 – 2024/25

-Schulentwicklungsplan für die KGS Birkstraße-

Faktenblatt

Wir bitten die Anzahl „Kooperation mit den Kindertagesstätten“ auf 9 zu erhöhen, ansonsten bestätigen wir die aufgeführten Zahlen.

Prognose der Schülerzahlen

Auch der Anstieg der Schülerzahlen in den letzten Jahren an der KGS Birkstraße lässt sich von uns bestätigen. Betrachtet man die Schülerzahlen von 2019/20 liegen die Zahlen schon zum jetzigen Zeitpunkt höher als prognostiziert. Wir stoßen nicht an unsere Aufnahmekapazitäten, sondern haben sie derzeit mit 244 Kindern überschritten.

In den letzten Jahren ist ebenfalls der Bedarf an OGS Plätzen gestiegen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt 7,5 Gruppen eingerichtet sind. Für das kommende Schuljahr wird eine Warteliste geführt, da alle 193 Plätze belegt sein werden. Die in Ihrer Prognose rückläufigen Zahlen im Bereich des Offenen Ganztages können wir demnach nicht bestätigen, bzw. nicht nachvollziehen.

(Die OGS befindet sich in einem abgetrennten Gebäude und verfügt über 4 Gruppenräume.)

Fazit

Wir stimmen der Aussage zu, dass das Wahlverhalten der Eltern in den kommenden Jahren gut beobachtet werden muss und nur schwer voraussagbar ist. Vielleicht hat die Ablehnung, die die Schule derzeit im Schuljahr 20/21 für 20 Kinder aussprechen muss, eine derartige Signalwirkung, dass zukünftig weniger Eltern Ihre Kinder an der KGS Birkstraße anmelden wollen. Sollten sich jedoch die prognostizierten Zahlen des Schulentwicklungsplans für unsere Schule abzeichnen, müssten wir in weitere Beratungsgespräche gehen und nach Lösungen suchen.

Des Weiteren interessiert uns die Anzahl der Anspruchsschüler, bzw. der Schüler, zu denen die KGS Birkstraße die nahegelegenste Grundschule ist und ob die Zahl der Kinder gestiegen ist, bzw. steigen wird.

Aus Sicht der Eltern können wir berichten, dass das Kriterium –Bekenntnisschule römisch katholisch- und das Kriterium -nahegelegenste Schule- ausschlaggebend für die Schulwahl war. Das zuletzt genannte Kriterium konnte leider in diesem Jahr nicht mehr als Auswahlkriterium für die Vergabe eines Schulplatzes beachtet werden.

-Sozialraum7-

Schülerprognosen

Laut Ihrer Prognose können auch zukünftig die Kinder aus Eilendorf durch die drei zweizügigen Grundschulen im dargestellten Prognosezeitraum beschult werden.

Diese Prognose erscheint uns gewagt und schwer nachvollziehbar, da uns für diese Einschätzung Angaben, bzw. die abgebildeten Zahlen fehlen:

Offene Fragen:

- Wie wurde der Ausbau der Kindergartenbetreuung in Eilendorf (zusätzliche sieben Kindergartengruppen) bei der Berechnung berücksichtigt?
- Wie viele Kinder werden durch Zuzug nach Eilendorf in den nächsten Jahren schulpflichtig?
- Lässt sich prognostizieren wie viele Kinder anderer Sozialräume, die Montessori Schule, bzw. das Montessori-Zentrum besuchen wollen, auf Grund Ihres Förderschwerpunktes oder Ihrer Pädagogik?

gez.

Leiter der Schulkonferenz

Anke Piel

gez.

Mitglied der Schulkonferenz

Regina Maiß

Städtische Katholische Grundschule Düppelstraße



KGS Düppelstr. 19, 52068 Aachen

Tel: 0241 / 50 55 86
Fax: 0241 / 51 50 782

Aachen, den 09.03.2020

Stellungnahme der Schulkonferenz vom 09.03.2020 zum Entwurf der Schulentwicklungsplanung für die Stadt Aachen 2019-2024

Die Schulkonferenz der KGS Düppelstraße begrüßt, dass auch zukünftig pro Jahrgangsstufe 3 Parallelklassen gebildet werden dürfen. Wir befürworten die konkrete Begrenzung der Eingangsklassen unserer Schule auf 73 Schüler.

Ebenso unterstützen wir die Kriterien wonach dies möglich ist.

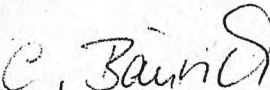
- Schulen mit schwierigen Standortbedingungen
- Schulen mit Gemeinsamen Lernen (GL)

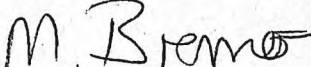
Die Nachfrage nach einem OGS-Platz ist steigend. Aufgrund der ungünstigen Mensasituation können nicht alle Kinder aufgenommen werden. Deshalb sehen wir den im Schulentwicklungsplan angegebenen Bedarf von 9 Gruppen im Jahr 2023 als viel zu gering an und begrüßen die Überprüfung durch das Gebäudemanagement.

Dies darf allerdings nur unter Beachtung der im Entwurf genannten Raumstandards (d.h. jeder Gruppe steht ein Gruppenraum zur Verfügung) und der von der Schule entwickelten pädagogischen Standards geschehen. Dies sind u.a.:

- die Kinder werden nach dem gruppenpädagogischen Konzept und nicht angebotsorientiert betreut
- allen OGS - Kindern wird ein warmes Mittagessen angeboten
- die Kinder essen in Tischgruppen, um eine Tisch- / Esskultur zu vermitteln
- zur Zeit werden 21 Kinder des Gemeinsamen Lernen in OGS Gruppen betreut
- die Kinder werden am Nachmittag in einem anderem als dem Klassenraum betreut, da sie einen Raumwechsel benötigen, wenn sie sich den ganzen Tag an der Schule aufhalten

Nur so glauben wir unserem Auftrag als Schule in Aachen-Ost gerecht zu werden.


Schulleiterin


Protokollführerin

Beschluss der Schulkonferenz der KGS Düppelstraße

Die Schulkonferenz der KGS Düppelstraße beschließt am 09.03.2020


die Stellungnahme zum Schulentwicklungsplan 2019-24 in der vorgestellten Fassung

- ohne Änderungen
- mit folgenden Änderungen

an den Schulträger weiterzuleiten.

Stimmen dafür: 10 dagegen: 1 enthalten: 1

Aachen, den 9.3.2020

Unterschrift Schulleitung: 



Entwurf zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen (Zeitraum 2019 – 2024)

Mitglieder Eilausschuss:

Frau Vogel (Elternschaft),
Frau Terodde (Lehrerkollegium),
Frau Schiffer (Rektorin)

Beschluss:

Der Entwurf des Schulentwicklungsplans der Stadt Aachen (Zeitraum 2019 – 2024) wurde den Gremien vorgelegt und von diesen zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme (s. Anlage) der KGS Feldstraße zu den Planungsaspekten des SEP wird dem Schulträger bis spätestens Montag, 16.03.2020 zurückgemeldet.

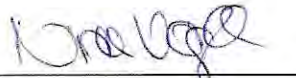
Der Beschluss der Lehrerkonferenz vom 26.02.2020 liegt vor.


Der Beschluss des Eilausschusses für die Schulkonferenz vom 04.03.2020 liegt vor.

Dieser Beschluss wird der Schulkonferenz nachträglich zur Kenntnis gebracht.

Aachen, den 04.03.2020


Frau Schiffer


Frau Vogel


Frau Terodde

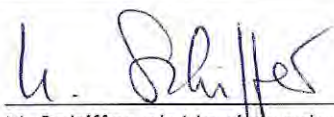
Stellungnahme der KGS Feldstraße zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen Primarstufe (Zeitraum 2019 – 2024)

unter Beteiligung der Schulkonferenz (Beschlussfassung im Eilausschuss) vom 04.03.2020

Planungsaspekte im SEP	Stellungnahme der Schule
<p>„Der Raumbestand von 6 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine 1,5-zügige Grundschule, jedoch steht <u>lediglich</u> 1 Mehrzweckraum zur Verfügung.“ (S. 178)</p>	<p>Bei der derzeitigen Nutzung der Klassenräume / des Mehrzweckraumes kann, trotz großem organisatorischem Aufwand und einer effizienten Raumplanung, die multifunktionale Raumnutzung oft nicht ausreichend gewährleistet werden. Aufgrund der fehlenden räumlichen Ausweichmöglichkeiten können die schulischen Belange oftmals nicht aufgefangen und die notwendigen Organisationsformen nicht durchgängig umgesetzt werden. Insbesondere besteht Raumbedarf aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendiger Differenzierung, z.T. auch räumlich durch das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden, aber auch homogenen Lerngruppen sowie von Schülerschaft mit besonderen Belangen, Fördergruppen, Bildung von div. Lerngruppen (in bestimmten Unterrichtsstunden, bspw. Religion + Auffanggruppen + HKU Unterricht) etc. • hoher Beratungs- und Besprechungsbedarf (Elternarbeit, Förderkonferenzen, Hilfeplangespräche)
<p>„Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.“ (S. 178)</p>	<p>Alle Klassenräume sowie Mehrzweckräume werden sowohl im Vormittags- als auch Nachmittagsbereich genutzt. Bedarf besteht in der Anschaffung von flexiblen Möbelsystemen zur multifunktionalen Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten.</p>
<p>„...die geschätzten Bedarfe an Ganztagsplätzen mittelfristig bis 2022/2023 in fast allen Sozialräumen der Stadt Aachen weiter steigen und eine Betreuungsquote von 80% bis 100% erforderlich sein wird.“ (S. 38)</p>	<p>Für den OGS-Bereich sind Maßnahmen zur Raumoptimierung, insbesondere zur Lagerung der Schulranzen sowie ein Garderobenbereich für die Kinder, erforderlich.</p>

02.03.2020

Datum



N. Schiffer als Vorsitzende der Schulkonferenz



Städt. Kath. Grundschule Forster Linde · Lintertstr. 68 · 52076 Aachen

Telefon: 0241 / 57 28 03
Fax: 0241 / 57 91 138
e-Mail: KGS.Forster-Linde
@mail.aachen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Schulkonferenz hat am 13.03.2020 folgende Stellungnahme zur Rückmeldung an den Schulträger beschlossen:

**Stellungnahme der Schulkonferenz der KGS Forster Linde zum Schulentwicklungsplan,
Beschluss vom 12.03.2020**

Wir stimmen einer Zweizügigkeit zu.

Wir gehen jedoch nicht von rückläufigen OGS-Zahlen aus, sondern eher von steigenden Zahlen im Bereich der Betreuung (7,5 bis 8 Gruppen konstant). Eine Zahl von 170 ist eher unwahrscheinlich.

Die KGS Forster Linde ist keine GL-Schule, lediglich 1 Kind mit einer Sehbehinderung wird zur Zeit hier beschult.

Die Angaben bezüglich der Räumlichkeiten sind nicht ganz korrekt.

Im Bereich der OGS gibt es 4 Gruppenräume, 1 Küche (Speiseraum).

Ein eigenes Büro, wie angegeben, gibt es nicht. Lediglich ein winziger abgetrennter Bereich kann in einem der 4 Gruppenräume als Büro genutzt werden.

In der ehemaligen Hausmeisterwohnung konnte nach einer Baunutzungsänderung ein Elterncafe eingerichtet werden, das jedoch auch multifunktional genutzt wird- so wie alle Klassenräume ebenfalls multifunktional genutzt werden.

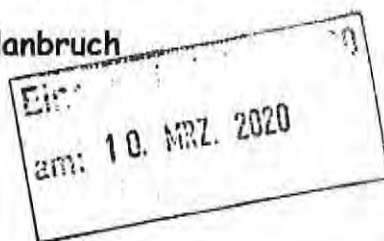
Von daher ist der Raumbestand ausreichend für eine zweizügige Grundschule mit 7,5-8 OGS-Gruppen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Generet-Engels
Schulleiterin der KGS Forster Linde

Städt. Kath. Grundschule Hanbruch

- Offene Ganztagschule -
Hanbrucher Straße 29
52064 Aachen
Tel: 0241/ 74881
Fax: 0241/ 7014379
KGS.Hanbruch@mail.aachen.de



KGS HANBRUCH
OFFENE GANZTAGSSCHULE AACHEN

Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
FB 45/100.010
Frau Sarah Kuchenbecker und Herrn Bernd Schröder
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

Stellungnahme der Schulkonferenz der KGS Hanbruch zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen (Primarstufe, 2019 -2024) vom 09.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Schulentwicklungsplans Primar bezogen auf die KGS Hanbruch haben wir zu folgenden Punkten Fragen und Anmerkungen:

S. 28 *Gemeinsames Lernen:*

Grundsätzlich nimmt die Zahl der Kinder im gemeinsamen Lernen zu. Es werden allerdings nicht mehr für alle Kinder, bei denen von schulischer Seite ein Förderschwerpunkt in den Bereichen Lernen, Sprache und Emotional-Soziale Entwicklung gesehen wird, Anträge zur „Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes“ gestellt, da seit dem Schuljahr 2014/15 die Schulen im gemeinsamen Lernen nicht mehr pro GL-Schüler ein Stundenkontingent an Sonderpädagogen bekommen, sondern eine pauschale Stundenzuweisung. Ein durchgeführtes Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ist also bei Schulen im gemeinsamen Lernen nur noch für den Förderschwerpunkt Lernen notwendig.

Aus diesem Grund werden viel mehr Kinder sonderpädagogisch unterstützt als in den Diagrammen Seite 28 und 29 aufgeführt sind.

S. 36

Aus unserer Sicht ist eine multifunktionale Nutzung aller Klassenräume als Unterrichts- und OGS-Raum nicht erstrebenswert. Unsere Schule ist durch die Offene Ganztagschule für eine große Zahl an Kindern nicht nur ein Lernort, sondern darüber hinaus zu einem weiteren wichtigen Lebensmittelpunkt neben dem Elternhaus geworden. Wichtig für unsere Schulkinder ist, dass sie neben dem Unterricht die Möglichkeit haben zu spielen und sich zu entspannen. Ein Raum, in dem den ganzen Morgen über gelernt wird, kann nicht durch das reine Umstellen von Möbeln im Nachmittag der Entspannung dienen.

S. 37

Der Name unserer Schule ist KGS Hanbruch.

S. 204 - Faktenblatt

Auf dem Faktenblatt zu unserer Schule bitten wir um folgende Änderungen:

Name: Grundschule Hanbruch

Schulsozialarbeit: $\frac{1}{2}$ Stelle

Sporthalle: nein (Es handelt sich hier um eine Turnhalle des Couvengymnasiums, die wir mit einigen Stunden (zu wenig um den Sportunterricht komplett abzudecken) nutzen dürfen.)

Baujahr: 1896

Versammlungsstätte: Hier gibt es keine Aula, bei dem Neubau handelt es sich um einen Multifunktionsraum mit einer zugelassenen Nutzung von 200 Personen. Dadurch ist der Raum nicht von allen Kindern und Lehrerinnen gleichzeitig nutzbar.

Bei maximal 5 Veranstaltungen pro Jahr ist die zulässige Personenzahl auf 230 Personen erhöht worden.

S. 205

Prognose:

Die festgelegte Zügigkeit von 2 Klassen wollen wir auf jeden Fall beibehalten. Aus diesem Grund müssen die prognostizierten Zahlen für die kommenden ersten Klassen auf 52 Schüler pro Jahrgang und die Gesamtschülerzahl auf 208 korrigiert werden.

GL-Kinder: Hier stimmen die Anzahlen nicht: Es sind in diesem Schuljahr 17 Kinder.

Wir gehen davon aus, dass diese Zahlen gleich bleiben bzw. steigen. (Siehe auch Seite 206)

OGS: Wir haben für das Schuljahr 2020/21 8,5 Gruppen gemeldet und gehen davon aus - entgegen Ihrer Prognose - dass die Gruppenstärke so beibehalten wird, da es auch immer noch Kinder auf der Warteliste gibt.

Raumbestand: Nach dem Umbau ändert sich der Raumbestand (siehe Pläne des Gebäudemangagements)

S. 206

Planungsaspekte:

5 GL-Kinder im Schuljahr 19/20 ist falsch, es sind aktuell 16 GL-Kinder in der OGS.

Wir müssen seit dem Schuljahr 2015/16 regelmäßig Schulneulinge ablehnen.

Ein Sanierung des Dachgeschosses und eine Ertüchtigung des Brandschutzes war im Jahr 2017 bereits geplant und es gab bereits entsprechende Entwürfe. Leider wurde der Ausbau von Seiten der Politik abgelehnt. Wir sehen eine große Dringlichkeit in der Umsetzung dieser Maßnahme.

S. 2017:

Wir sehen einen dringenden Handlungsbedarf für den Sozialraum 11, da es zu geringe Aufnahmekapazitäten in den drei Schule gibt. Die eventuellen Aufnahmekapazitäten der GGS Gerlachscheule (Sozialraum 1) und der KGS Auf der Hörn (Sozialraum 2) sind für uns keine ausreichende Alternative, da beide Schulen keine GL-Schulen sind.

Grundsätzlich fehlt uns in dem Schulentwicklungsplan im Hinblick auf unsere Schule der Blick auf die Inklusion. An unserer Schule fehlen auch nach dem Umbau Räume für multiprofessionelle Teams, für Elterngespräche oder Teambesprechungen (so wie in Kapitel 5.3 beschrieben).

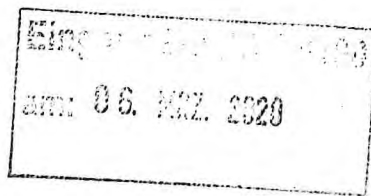
Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen für den Vor- und Nachmittag räumliche Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden, um differenziert oder in Kleingruppen unterrichtet zu werden. Diese Inklusionsflächen sind in der Bemessung der allgemeinen Unterrichts- und Betreuungsflächen zu berücksichtigen.

Ebenso muss an unserer Schule dringend ein Personalraum für die OGS geschaffen werden.

Aachen, den 09.03.2020

Stefanie Krupp

Schulkonferenz
KGS Höfchensweg
Kath. Grundschule der Stadt Aachen
- Primarstufe -



KGS Höfchensweg, Höfchensweg 44, 52066 Aachen

Schulträger der Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Finanzmanagement, Planung und Service
Team Planung, FB 45/100.010

Mozartstraße 2-10, Zi. 229
52064 Aachen

Telefon Schulleitung und Sekretariat	0241 6 53 44
Telefon Betreuung	0241 413 11 916
Fax	0241 608 89 81
Mail Schulleitung	Schulleitung@kgsh-mail.de
Mail Betreuung	Betreuung@kgsh-mail.de
Website	www.kgs-hoefchensweg.de
Datum	2.März 2020

Betreff: Schulentwicklungsplan für die Primarschulen der Stadt Aachen
Stellungnahme der Schulkonferenz KGS Höfchensweg

Sehr geehrter Damen und Herren,

Hiermit senden wir Ihnen die Unterlagen „Stellungnahme zum SEP 2019 bis 2024“ der Schulkonferenz der Kath. Grundschule Höfchensweg zu mit Bitte um Beachtung und Eingabe bei allen politischen Entscheidungen.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße auch im Namen der gesamten Schulpflegschaft.

Theresia Ackva, Rektorin



Erläuterungen zum Standort Katholische Grundschule Höfchensweg

Nutzung und Auslastung

1. Altbau- Haupthaus

Klassenzimmer – Mensabereich – Schulverwaltung

1. und 2. Geschoss: Klassenzimmer

4 Klassenzimmer plus kleiner Raum multifunktional genutzt als

- Lerngruppenraum
- Arbeitsraum der Sozialpädagogischen Fachkraft
- Ersthilfe-Raum

2. Geschoss: Klassenzimmer

4 Klassenzimmer plus kleiner Raum multifunktional genutzt als

- Kopierraum mit 1 PC-Arbeitsplatz für die Lehrer*innen der Schule

3. Geschoss: Verwaltung

1 Lehrerzimmer Kollegium und Großteam der KGS Höfchensweg (OGS) ; Konferenzen und Sitzungen

1 Teamküche inklusive Nutzung für Besprechungen der Teams, Tandempartner, Eltern-Wartebereich, Anmeldung der Schulneulinge, Versorgung erkrankter Kinder

1 OGS-Büro; Verwaltung, Besprechung, Elterngespräche

2 Schulleiterbüros; bei Bedarf auch genutzt für weitere Besprechungsangelegenheiten

1 Sekretariat z.Zt. in gemeinsamer Nutzung durch 2 OGS-Koordinatoren (bis zum Bezug des OGS-Büros)

1 Archiv/Aktenraum und ebenfalls z.Zt. Standort des schuleigenen Servers (in Planung ist der Umzug des Servers in einen bereits gesichteten und für geeignet befundenen Kellerraum; Zeitpunkt der Umsetzung ist nicht geklärt)

Untergeschoss: Mensabereich

- Mensa mit geplant bis zu 50 Essplätzen
- Küche zur Versorgung der OGS mit dem warmen Mittagessen / Anlieferung durch „Waldschenke“
- Schülertoiletten (1x Junge/ 1x Mädchen)
- Materialraum Lernbedarf
- Abstellraum / Hausmeisterbedarf

2. Pavillon BLAU:

- 2 Klassenräume plus 1 Schülertoilette

3. Neubau:

3 multifunktionale Mehrzweckräume und 1 großer Betreuungs- Spielraum

Untergeschoss:

- Großer Spiele- Betreuungsraum
- Teeküche
- Technikraum
- OGS-Garderobe
- Abstellraum Hausmeister/ OGS

1. Etage:

- Musik-Theaterraum
- OGS-Garderobe
- Personaltoilette

2. Etage:

- Kunst-Werkraum
- Schülerbibliothek
- 2 Schülertoiletten
- Technikraum

Kommentar zum Faktenblatt SEP 2019 bis 2024 für die KGS Höfchensweg

1. SEP Faktenblatt Punkt 1

Allgemeine Informationen:

OGS-Versorgungsquote

Die OGS-Versorgungsquote von 54,35% (s. SEP Faktenblatt) muss bei der zu korrigierenden Zahl von **150** OGS-Plätzen / Schuljahr 2020-2021 korrigiert und angepasst werden. (vgl. Kommentar zum Tabellenblatt/ Tabelle 1 S.4)

Besonderheiten

DiKU - *Deutschintensivkurs* (s. S. 26; Kapitel 5.2 Schulentwicklungsplan)

Aufgrund der Auflösung der Deutschintensivkurse (Ende des Schuljahres 2019/2020), z.Zt. an einigen wenigen Standorten der Grundschulen in Aachen, entsteht für den eigenen Unterricht *Deutsch als Zweitsprache* Raumbedarf an allen Aachener Grundschulen.

Anzahl der Kinder in Erstförderung Deutsch an der KGS Höfchensweg: **19 Kinder**

Wir beschulen zur Zeit 19 Kinder in Erstförderung *Deutsche Sprache*.

Fazit: Die bereits beschränkte Raumsituation ermöglicht lediglich eine weitere multifunktionale Nutzung der 10 Klassenräume.

2. SEP Faktenblatt Punkt 2

Gebäudeinformationen: Gebäudeinformationen b) Versammlungsstätte

Die KGS Höfchensweg verfügt **nicht** über eine, wie im SEP genannt, Pausenhalle. U.U. ist hier der lediglich überdachte Bereich, das sogenannte „Regendach“, gemeint. Versammlungen mit allen Kindern der Schule finden in der Turnhalle statt.

Fazit: Im Zuge zukünftiger Planungen wäre es sinnvoll, einen Versammlungsraum für die Schulgemeinde (Aula) zu planen und umzusetzen. Unter Beachtung des Grundrisses des nicht für eine Schule typischen Gebäudes (1922 erbaut als Erholungsheim für erkrankte Kinder) verfügt die KGS Höfchensweg über gänzlich untypische Gebäudemerkmale:

enger Eingangsbereich, enges Treppenhaus, das gleichzeitig als 1. Fluchtweg dienen muss, 8 schmal geschnittene Klassenräume, Konferenz- und Verwaltungsräume im obersten Stockwerk (ehemals Wohnung). vgl.: Beschluss der Schulkonferenz Anlage Beschluss, S. 1

Kommentar zum Tabellenblatt SEP 2019 bis 2024 für die KGS Höfchensweg

Hinweis zur Korrektur

Tabelle 1 Prognose () Spalte 2019-2020; Spalte 2020-2021

Schuljahr	2019 / 2020		Kommentar	2020/2021		Kommentar	
	SuS z.Zt.	Kl.		SuS	Kl.		
1.	70	3	z.Zt. besuchen 230 Kinder unsere Schule aktuelle Zahlen	69	3	Es liegen z.Zt. 69 und nicht laut SEP 63 Anmeldungen vor.	Wir werden 3 und nicht laut SEP 2 Eingangsklassen bilden
2.	49	2		80	3		
3.	55	2		49	2		
4.	56	2		55	2		
Summe	230	9		247	10		
OGS	Sch	Gr		Sch	Gr		
Anzahl	130	5		150	6,5	Aufgrund der vorliegenden OGS- Anmeldungen der Schulneulinge gehen wir von 150 Kindern im Schj. 2020/2021 aus.	Die OGS- Versorgungsquote von 54,35% (SEP Faktenblatt) muss entsprechend angepasst werden!
Anz. ÜMI	69			ca. 60			

1. Schülerzahlen:

Schuljahr 2020 2021 Wir werden für 2020 2021 **69 Kinder einschulen** vgl.: *Einschulung Online KGS Höfchensweg / Schwankung inbegriffen*

- plus aktuelle Anmeldung von 2 Familien, die an anderen Schulen keinen Platz bekommen (Hanbrucher Straße, Am Höfling o.a.)
- Schwankung bezüglich Wegzug oder Zuzug

2. Betreuungsplätze:

Wir gehen aufgrund des OGS-Bedarfs in den künftigen 3 Eingangsklassen im Schuljahr 2020 / 2021 von folgenden Zahlen aus:

OGS: Es liegen **150 Anmeldungen** vor / entsprechend **6 Gruppen**

ÜMI (8 bis 1): Es liegen ca. 60 Anmeldungen vor, wir erwarten Schwankungen

Tabelle 2 Raumbestand:

ab 2020/2021, bei der Einschulung von 3 Eingangsklassen, sind 10 Unterrichtsräume als Klassenräume belegt. (z.Zt. ist ein Klassenraum in Nutzung als Fachraum für Englisch- und DaZ-Unterricht)

	Bestand 2019 2020	KOMMENTAR zum Verständnis / Korrektur	2020-2021
Unterrichtsräume	9	Ab Schj. 2020-2021 besuchen 10 Klassen die Schule	10
Mehrzweckräume	4	Der Fachraum Englisch/DaZ wird ab Schj. 20-21 wieder als Klassenraum benötigt.	3 <i>Im Neubau=OGS Bereich Musikraum, Bibliothek, Kunstraum</i>
OGS Vers.küche	1	1 OGS-Küche	1
Speiseraum	1	1 Speiseraum	1
Gruppenräume	1	1 großer Spielraum OGS/8 - 1	1
Aula/ Pausenhalle	0	vgl. Kommentar zum Faktenblatt S. 1	Die anliegende Turnhalle dient bei größeren Zusammen- künften als Aula

Fehler bei Raumbestand Tabelle Verwaltung:

1. Das Büro der Konrektorin ist **nicht** aufgeführt.

weiterer Raumbedarf im Zuge des wachsenden multiprofessionellen Teams:

2. Zukünftiges Büro - Schulsozialarbeit:
 - Antrag zur Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit ab Schuljahr 2020/2021 ist erfolgt und in Bearbeitung
3. Besprechungs- und Arbeitsräume des wachsenden Personals und multiprofessioneller Teams

Tabelle 3: Raumbedarf

Fehler in Spalte 2020 2021:

10 Unterrichtsräume bei vollständiger 2,5 Zügigkeit ab Sommer 2020 (vgl. Kommentar SEP; Tabelle 2 Raumbestand)

Kommentar zu Unterrichtsräumen: 2020/2021

10 Klassenräume werden ab kommenden Schuljahr benötigt (s.oben Korrektur der Schüler- und Klassenzahl in Tab 1 und 2)

Ein derzeit für Englisch- und DaZ-Unterricht genutzter Klassenraum wird wieder umfunktioniert zum Klassenraum in Stufe 1 (3 Eingangsklassen; damit ist die 2,5 Zügigkeit wieder ausgelastet)

Bei steigendem OGS-Bedarf (ab Sommer 2020: **150 Kinder**) muss die Mensa erweitert werden, um ein reibungsloses Mittagessen zu ermöglichen. vgl.: S. 8

Tabelle 4: Raumbilanz

Bedarf an Team- und Arbeitsräumen:

Feststellung:

In der Katholischen Grundschule Höfchensweg sind die Raumkapazitäten erschöpft.

Zum Schuljahr 2022/2023 wird die KGS Höfchensweg voraussichtlich an die Kapazitätsgrenzen stoßen (vgl. SEP 2019-2024)

Korrekturen zu den Planungsaspekten des SEP 2019 bis 2024

1. Korrektur Abschnitt 2, Zeile 3:

Die Betreuung 8 bis 1 mit aktuell 69 Kindern wird (wie auch die OGS) vom Kooperationspartner In Via e.V. organisiert.

Kommentar: Der Förderverein richtet seit Schj. 2019-2020 keine Betreuung mehr aus.

2. Korrektur Abschnitt 4:

„Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräume“

Kommentar: ein seit 2018-2019 nicht benötigter Klassenraum wird z.Zt. für Englisch- und DaZ-Fachunterricht genutzt.

Ab Schj. 2020-2021 wird er wieder als Klassenraum genutzt und fällt damit als Mehrzweckraum weg.

Kommentar zu den Maßnahmevorschlägen des SEP 2019 bis 2024

Der Katholische Grundschule Höfchensweg steht ab Schuljahr 2020-2021 lediglich 3 Mehrzweckräume bei einer Zahl von 10 Klassen zu. Bei maximaler Aufnahmekapazität von 274 Sus sieht die Schulkonferenz Bedarf hinsichtlich der Größe einzelner Räume wie Mensa und beengt zugeschnittener Klassenräume, Treppenhaus im Altbau, Größe der Sanitären Anlagen im Altbau, extrem beengter Verwaltungsbereich bei wachsender Zahl der Mitarbeiter*innen der Schule sowie der OGS.

Mit Blick auf eine zukunftsorientierte Schulentwicklung hat die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Höfchensweg den Bedarf aus ihrer Einschätzung für den Standort im folgenden Beschluss formuliert:

Beschluss der Schulkonferenz

28. Februar 2020

1. Steigende Schülerzahlen - Raumbedarf

Entsprechend der im Schulentwicklungsplan (SEP) der Stadt Aachen steigenden prognostizierten Schülerzahlen sowie dem wachsenden Betreuungsbedarf nimmt die Schulkonferenz Stellung zum Standort der Katholischen Grundschule Höfchensweg

Verbunden mit der Heterogenität und der individuellen Schülerbedarfe erachtet es die Schulkonferenz als unumgänglich, im Rahmen der Schulentwicklung für einen differenzierten Unterricht und ein reichhaltiges Betreuungsangebot, die räumlichen Bedingungen des Standortes KGS Höfchensweg zu optimieren.

Entsprechend der Prognose des SEP mit der anwachsen Schülerzahl bis zu 299 Schüler*innen in 10 Klassen und mit jeweils ca. 30 Kindern im Raum sind bauliche Maßnahmen an der KGS Höfchensweg erforderlich, um die Schule zukunfts- und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

- 1.1. Erweiterung der Mensa bzw. Neubau eines Mensabereiches bei der wachsenden Zahl an OGS-Plätzen s. Prognose bis zum Schuljahr 2024 2025: 299 Schüler*innen
 - Errichtung einer angemessenen Mensa für 150 OGS-Kinder in 6 Gruppen (im kommenden Schuljahr), als Voraussetzung für pädagogisch sinnvolle, dem Kind angemessene Essensorganisation in angemessener Raumsituation mit genügend Essplätzen. (vgl.: S. 6)
- 1.2. Unmittelbar notwendige bauliche Veränderung des z.Zt. beengten Innentoilettenbereiches mit angemessenen Waschbeckenversorgung im Zuge der nötigen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse innerhalb des Mensabereiches.
- 1.3. Erforderliche Erweiterung des Raumangebots bei wachsender Schülerzahl und zunehmendem pädagogischen Personal in multiprofessionellen Teams
 - für differenzierten und individuell angepassten Förderunterricht in kleinen Lerngruppen
 - für Teamsitzungen
 - für Elternberatung
 - für Diagnostik und Unterstützungsmaßnahmen für das einzelne Kind
 - für Verwaltung und weitere Teambüros

2. Besonderheiten des Schulgebäudes KGS Höfchensweg:

Die Schulkonferenz bittet um Beachtung:

Im Jahr 1922 wurde das Gebäude als Erholungsheim errichtet und für die Genesung erkrankter Kinder genutzt.

Das Gebäude war nie als Schulgebäude geplant und entspricht daher nicht üblichen Schulgebäuden mit entsprechenden Grundrissen für Klassenräume und für entsprechende Flure oder angemessenem Treppenhaus. Die damaligen Speise- und Schlafräume des Erholungsheimes sind in der Grundfläche sehr schmal zugeschnitten. Die Unterbringung von maximal 28 Kindern in einem Raum entspricht nicht einer optimalen Raum- und Unterrichtsgestaltung unter dem Blickwinkel von pädagogisch sinnvoller Einrichtung.

Der Zugang zu den Klassenräumen erfolgt entsprechend der ursprünglichen Nutzung über ein relativ schmales Treppenhaus, das besonders in seiner Funktion als 1. Fluchtweg für die Anzahl der Kinder in 8 Klassen äußerst beengt ist. Der Geräuschpegel ist aufgrund der unmittelbaren Lage aller Klassenräume an der Treppe enorm.

Alle Personal-Arbeitsräume, die sich ausschließlich im Obergeschoss (z.T. in Dachschrägen) befinden, sind aufgrund der Gegebenheiten des Altbaus beengt und in der Gesamtfläche für ein 28-köpfiges Personal unzureichend.

Beschluss der Schulkonferenz durch den Eilausschuss am

28.2.20



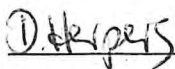
Ackva

Schulleitung



Junghans

Vorsitzende der Schulpflegschaft



Herpers

Vertretung der Lehrerschaft

Schulkonferenz der
KGS Höfchensweg
Rektorin:
Theresia Ackva
Vorsitzende der Schulpflegschaft:
Kristina Junghans



KGS Höfchensweg, Höfchensweg 44, 2066 Aachen
Tel.: 0241 65344
Mail: KGS.Hoefchensweg@mail.aachen.de
www.kgs-hoefchensweg.de

Beschluss der Schulkonferenz

zum Schulentwicklungsplan 2019-2024 für die
Aachener Grundschulën

Datum 2.03.2020

Der Eilausschuss der Schulkonferenz durch

- Frau Daniela Herpers (Lehrerin)
- Kristina Junghans (Vorsitzende der Schulpflegschaft)
- Theresia Ackva (Rektorin)

bestätigt nach Beratung und Zustimmung aller Mitglieder per Eilausschussverfahren
die Stellungnahme der Schulkonferenz zum
Schulentwicklungsplan 2019-2024 für die Aachener Grundschulen

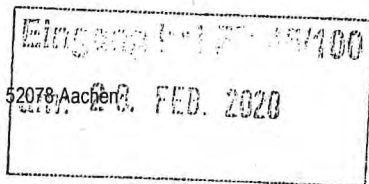
s. Anlage Erläuterungen und Beschluss der Katholischen Grundschule Höfchensweg / Aachen

Schulleitung
Th. Ackva

Lehrerschaft Schulkonferenz
D. Herpers

Elternschaft Schulkonferenz
K. Junghans

Karl-Kuck-Schule, Karl-Kuck-Straße 33/35, 52078 Aachen



An
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Frau Sarah Kuchenbecker und
Herrn Bernd Schröder

Auskunft

Telefon 0241 / 52 05 58
Telefax 0241 / 9 52 94 49
E-Mail Kgs.karl-kuck-schule@mail.aachen.de
Internet www.KKS -Brand.de
Telefon Betreuung 0241/4131053

Datum 28.02.2020

Stellungnahme der Schulkonferenz der KGS Karl-Kuck-Schule zur Schulentwicklungsplanung, Beschluss vom 28.02.2020

Wir stimmen unserer **Zweizügigkeit** zu.

Wir sehen aber wegen des steigenden **Betreuungsbedarfes** insgesamt - und insbesondere bis 16.00 Uhr - nur weitere Ausbaumöglichkeiten unserer Betreuung, wenn der Schulträger finanziell unterstützt. Nur 4 Gruppen (also 100 Kinder!!!) werden in dem Programm 8-1 finanziell gefördert und wir stemmen alle Kosten selber, obwohl wir dazu beitragen, dass die Versorgungsquote in der Stadt sehr gut ist. Kosten für eine OGS an der Karl-Kuck-Schule wären für den Schulträger viel höher als die bisherigen Investitionen an unserer Schule.

An unserer Schule arbeiten eine Schulsozialarbeiterin mit einer halben Stelle, eine Sonderpädagogin und es gibt einen Deutschintensivkurs. All diese Professionen sowie der Bedarf der bald 160 Kinder umfassenden Betreuung erhöhen den **Raumbedarf** enorm.

Wir warten z.B. immer noch auf Umgestaltung eines Kellerraumes sowie Anschlüsse in einem Differenzierungsraum.

Es gibt auch keinen **Besprechungsraum** für die Mitarbeiterinnen unserer Betreuung oder für Besprechungen der multiprofessionellen Teams.

Eine Schule der

stadt aachen



Auf dem **Faktenblatt** bitten wir Folgendes zu verbessern:

Gemeinsames Lernen ja
Schulsozialarbeit 1/2 Stelle
Besonderheiten
b) Ganztags 8 bis 1, freie Betreuung bis 16.00 Uhr

Wir wundern uns außerdem sehr über die **Prognosezahlen**, die in der Tabelle für unsere Schule hinterlegt sind:

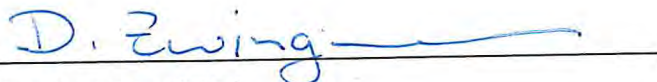
Wir haben für das kommende Schuljahr **56 Anmeldungen**, in der Tabelle steht eine Anmeldezahl von 41 Kindern für das Schuljahr 2020/21.

Auch ist kein einziges GL-Kind eingetragen, obwohl wir in sämtlichen Abfragen immer wieder unsere **GL-Kinder** angeben – zu denen wir selbstverständlich auch diejenigen zählen, die kein AOSF-Verfahren durchlaufen haben, denn die werden ja an GL-Schulen trotzdem beschult. Wir bitten dort um Nachbesserung, d.h. pro Jahr 10 – 15 GL-Kinder einzutragen.

Außerdem ist auch bei uns mit **steigenden Zahlen in der Betreuung** zu rechnen, dass der Wert bei 153 stagniert, halten wir für unwahrscheinlich.

Zum **Sozialraum 12**:

Die Festlegung der Marktschule auf 3 Züge und der Grundschule Brander Feld auf 2,5 Züge halten wir für dringend erforderlich, **zumindest sollten jedes Jahr 7 Züge in Brand** möglich sein und nicht nur erst auf Antrag hin eingerichtet werden. Denn durch die Neubaugebiete an der ehemaligen Tuchfabrik Becker, der Eckener Straße, dem ehemaligen Obigelände, zukünftig auch auf dem Gelände des Sportplatzes Borussia Brand erwarten wir an den Brander Grundschulen einen weiterhin großen Anmeldestand. Mit 7 Zügen könnten alle Kinder aus dem Stadtteil Brand aufgenommen werden. Außerdem sind dann auch **vertretbare Klassengrößen** möglich, die beim Gemeinsamen Lernen oder zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund (z.B. aus dem Übergangwohnheim Debyestraße) nötig sind.



Doro Zwingmann, Rektorin

Stellungnahme der Schulkonferenz der KGS Kornelimünster zum Schulentwicklungsplan 2019-2024

1. Die postalische Adresse der Katholischen Grundschule ist Abteigarten 15. Die im Faktenblatt einbezogene Hausnummer 11 ist dem Vereinsheim Kornelimünster zugewiesen und somit kein Gebäude, das der Verwaltung des FB 45 untersteht, sondern dem Gebäudemanagement (Instandhaltung) bzw. dem Bezirksamt Bezirk 4 (laufender Betrieb).
2. Dementsprechend sind auch die der Grundschule zugeordneten Räume, Flächen und Funktionen zu hinterfragen. So ist es nicht nachvollziehbar, wo in den Räumen der Grundschule eine Mensa und ein Speisesaal sein sollen. Außerdem sind bei der Angabe des Raumbestandes offensichtlich Räume enthalten, die nicht in dem Schulgebäude liegen. Hier sind zu nennen die „OGS-Versorgungsküche / Speiseraum“ sowie die fünf Gruppenräume, deren Lage unter Berücksichtigung der ebenfalls aufgeführten drei Mehrzweckräume gänzlich unklar ist. Wo der dritte Mehrzweckraum liegt, ist undeutlich. Diese Diskrepanzen lassen sich sicher durch Vorlage des zugrundeliegenden Raumplanes klären. In Summe sind von den aufgeführten 1.460 qm 417 qm zu hinterfragen.
3. In Summe kann der dargestellte Raumüberschuss nicht in der Örtlichkeit nachvollzogen werden. Hier bedarf es weiterer Detaillierung durch den FB 45. Gleiches gilt für den Nachweis der Klassenräume, denen eine Durchschnittsfläche von 64 qm zugeordnet wird (welche nicht nachvollzogen werden kann ohne Raumzuordnung) sowie den in unbekannter Lage befindlichen dritten (freien) Mehrzweckraum und die fünf freien Gruppenräume. Diese Räume liegen vermutlich zumindest teilweise in dem Gebäude Abteigarten 11, das aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Aachen kein Schulgebäude mehr ist, sondern als Gebäude zur Nutzung durch ortsansässige Vereine gewidmet ist. Derzeit werden weite Teile des Gebäudes vom Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der katholischen Grundschule Kornelimünster genutzt. Dort erfolgt die Betreuung 8 bis 1 sowie die Ganztagsbetreuung bis 16.00 Uhr.
4. Insofern ist offensichtlich das vom FB 45 geführte Raumkataster fehlerhaft, zumindest nicht ohne weitere Erläuterung verständlich. Es wird gebeten, eine Auflistung der jeweils zugeordneten Räume mit Flächen beizufügen. In den Schulräumen Abteigarten 15 sind insgesamt 13 Räume neben Lehrerzimmern, Verwaltung, Hausmeister, Abstellräumen und sonstigen Nebennutzflächen vorhanden, wovon einer (ca. 27 qm) als Bibliothek, einer als Computerraum und einer als Musikraum genutzt werden. Derzeit werden acht Räume als Klassenzimmer genutzt, sodass zwei Räume für sonstige Zwecke genutzt werden.
5. Bei der aufgeführten Schulhoffläche wird nicht darauf hingewiesen, dass nennenswerte Anteile der Schulhoffläche (geschätzt 1.000 qm) im hinteren

Grundstücksteil als Parkflächen hergerichtet sind, die rein baulich wegen z.B. erhabenen Parkflächenabgrenzungen nur bedingt als Spielflächen für Grundschulkindern geeignet sind. Des Weiteren sind ebenfalls nennenswerte Bereiche (geschätzt 550 qm) als Fahrstraße zur Anbindung der Mehrzweckhalle angelegt und aufgrund der Außenraumgeometrie nicht als Spielzone für z.B. Ballspiele geeignet. So erstreckt sich der eigentlich gut geeignete Schulhof vor dem Eingang des Grundschulneubaus in Richtung der öffentlichen Spielplatzfläche und der Pausenhalle. Auch wird ein Sportgelände aufgeführt, das die Schule nicht hat.

6. Die angegebene Fläche „schulisch nutzbarer Raum“ von 1.111 qm ist nicht zuzuordnen, hier wird um Konkretisierung gebeten.
7. Das Baujahr des Gebäudes der Grundschule ist sicher aufgrund der umfassenden Um- und Neubauarbeiten nicht auf 1936 festzulegen. Dies kann bestenfalls für das Gebäude Abteigarten 11 gelten, das wie bereits ausgeführt kein Schulgebäude des FB 45 ist.
8. Die Entwicklung der Schülerzahlen ist zu bezweifeln. In den vergangenen Jahren ist eine stetige Zunahme der Schülerzahl von weit unter 170 in den frühen 2010er Jahren auf aktuell 198 Schüler/innen zu beobachten. Diese Entwicklung ist – entgegen der früheren Prognosen der älteren SEP – leicht zu erklären. Drei Ursachen liegen offensichtlich vor:
 - a. Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung Kornelimünsters ist hoch. Rund 50 % der derzeit ca. 3.500 Einwohner ist älter als 60 Jahre (Stand der Daten: 2016). Dies liegt im Wesentlichen begründet in der Siedlungsstruktur, die in den 1950er bis 1970er durch stetige Neubaumaßnahmen ausgebaut wurde. Die damaligen jungen Eltern, die nach Kornelimünster zogen, sind bis heute in den Einfamilienhäusern der Gebiete Meischenfeld, Auf der Gallich und in weiteren Vierteln – inzwischen jedoch als Ein- und Zweipersonenhaushalte - zuhause. Im Laufe der vergangenen Jahre begann der Verjüngungsprozess; die Wohnhäuser wechseln die Eigentümer, junge Familien ziehen in den Ort. Dadurch wird auch in den kommenden Jahren sicher prognostizierbar eine in Bezug auf die Einwohnerzahl überproportionale Anzahl Schulkinder auch im Grundschulalter nach Kornelimünster ziehen, da nicht nur die „natürliche Geburtsrate“ eines Ortes vorliegt, sondern eine statistisch belegbare deutliche Steigerung des Altersdurchschnittes der Ortsbewohner in den kommenden Jahren abgebaut wird. Da der Ort mit seinen Lagevorteilen gerade für Familien mit Kindern attraktiv ist, muss mit dem hauptsächlichlichen Zuzug dieser Nutzergruppe gerechnet werden. Dies hat sich auch in den vergangenen fünf Jahren bereits gezeigt.
 - b. Das bisher jüngste Neubaugebiet, Kornelimünster West, wurde vor zehn Jahren fertig gestellt. Die aus den Zuzügen resultierende Erhöhung der Schülerzahlen auch an der KGS war insbesondere in den Jahren bis 2017/18 feststellbar. Aus diesem Gebiet sind übliche Quoten neuer

Grundschüler weiterhin gegeben und erwartbar, da aufgrund veränderter Lebenssituationen der Erstnutzer (Trennung, Arbeitsplatzwechsel) bereits regelmäßig Wohnhäuser den Eigentümer wechseln und wiederum jüngere Familien nachziehen.

- c. Derzeit wird die Erschließung des neuen Wohngebietes „Kornelimünster West II“ fertiggestellt. Hier werden 180 Wohneinheiten Platz für mehr als 720 neue Bürger des Ortes schaffen. Es ist damit zu rechnen, dass auch von hier wieder eine überproportional hohe Zahl neuer Grundschüler in den kommenden Jahren ausgeht. Mit Fertigstellung der infrastrukturellen Erschließung werden die vielfach bereits gestellten bzw. vorbereiteten Bauanträge der Bauwilligen von der Bauordnungsbehörde bearbeitet. Mit ersten Bautätigkeiten wurde bereits begonnen, so dass spätestens ab Schuljahr 2021/2022 die ersten Familien einziehen. Aus Erfahrung mit vergleichbaren Neubaugebieten wird mit einer vollständigen Neubebauung bis 2025 gerechnet.
 - d. Aus den Punkten a) bis c) muss gefolgert werden, dass fortlaufend und auch während der gesamten 2020er Jahre mit einer erhöhten Zahl an Grundschulern zu rechnen sein wird. Da die bisherige Zahl bereits das Niveau von 200 Schülern sicher erreicht (hat), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die maximal zulässige Gesamtzahl bei zweizügiger Führung der Schule überschritten wird und die bereits im Rahmen des Um- und Neubaus planerisch berücksichtigte 2,5 – Zügigkeit räumlich benötigt wird.
 - e. Nicht zu verstehen sind in diesem Zusammenhang die auf Basis unbekannter statistischer Vergangenheitsdaten und Annahmen permanent sinkend unterstellte Schülerzahlen. Die Fortsetzung der bereits im bisherigen SEP faktisch falsch enthaltenen Schülerzahlentwicklung, die bereits seit einigen Jahren ständig nichts mit der Wirklichkeit zu tun hatte, scheint nicht nachvollziehbar. Der FB 45 stellt selber zutreffend fest, dass zukünftig die Validierung der Daten auf Basis bekannter Entwicklungen näher an den Lebenssachverhalt geführt werden müssen.
9. Der Hinweis, dass es eine 0% OGS-Quote gibt, ist formal sicher richtig. Allerdings wird die Ganztagsbetreuung – weit über 8 bis 1 hinaus – bis 16.00 Uhr inklusive Hausaufgabenbetreuung und Mittagsessen vom Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der katholischen Grundschule bereits seit mehr als 20 Jahren getragen. Hier sollte – auch auf Basis der mit der Stadt Aachen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung – eine dem Einzelfall angepasste Aktenlage geschaffen werden, damit bei zukünftigen Entscheidungen zu Raumnutzung, Entwicklung, Betreuung etc. auf Anheb die korrekten tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass die Auswertung des Raumprogramms im Bereich „Planungsaspekte“ Räume subsummiert, die der Schule derzeit nicht ohne Weiteres zur freien Verfügung stehen. Auf die oben angeführten Unklarheiten, wo die einzelnen genannten Räume faktisch sind, wird nochmals verwiesen (3 Mehrzweckräume? 5 Gruppenräume? 10 Klassenräume á 64 qm?).

10. Das Fazit, dass die Schülerzahlen rückläufig sind und die Beibehaltung der Zweizügigkeit empfohlen wird, ist zumindest diskussionswürdig. Da bereits historisch gewachsen auch aus anderen Teilen des ehemaligen „Münsterländchens“ viele Schüler/innen den Wunsch haben, in Kornelimünster zur Schule zu gehen (auch das Inda-Gymnasium hat einen weit in den Südraum ziehenden Einflussbereich), sollte eine 2,5 zügige Fortführung nicht ausgeschlossen werden, um diese sozio-kulturellen Beziehungen auch zukünftig zu erhalten.

KGS Luisenstraße Aachen

Protokoll zur Schulkonferenz am Mittwoch, den 11.03.2020

1. Begrüßung

Frau Wiedenstritt begrüßt die anwesenden Schulkonferenzmitglieder.

2. Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen

Der Entwurf zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen für den Zeitraum 2019 – 2024 wurde den Vertreter/innen der Schulkonferenz ausgehändigt. Für die Lektüre wurden 20 Minuten Zeit gewährt. Anschließend gab es einen Meinungsaustausch und reichlich Diskussionen zu den Aussagen im SEP-Entwurf.

Folgende **Stellungnahme** zum SEP wurde verfasst.

Stellungnahme der SchK der KGS Luisenstraße zum SEP-Entwurf für 2019-2024

Die Schulkonferenz macht folgende kritische Anmerkungen und Ergänzungen:

- **Sozialraum 5 (Burtscheid/Beverau)** erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass die Schüler/innen aus bildungsnahen Familien kommen. Das Gegenteil ist der Fall, die Schüler/innen stammen zum größten Teil aus **bildungsfernen, sozial schwachen** Familien.
- Bzgl. **Besonderheiten** ist zu sagen, dass es zwar keine DIKu-Klassen gibt, dass der Anteil der **Seiteneinsteiger/innen** enorm hoch ist, nämlich **ca. 24%**.
- Das **Baujahr** ist **1901**.
- Bzgl. **Erhaltungszustand des Gebäudes** gibt es nicht unerhebliche **Qualitätseinbußen**, z.B. zugige, undichte Fenster (Regen dringt immer wieder rein), zu schwache Heizung (die Klassenräume im 3. OG sind regelmäßig montags morgens ausgekühlt), veraltetes L-WC im 3. OG
- Die vorhandene **Mensa** ist **viel zu klein**, so dass die Kinder nacheinander in 4 Etappen essen müssen. Die letzte Gruppe kann erst um 14:30 Uhr essen, was man nicht mehr als Mittagessen bezeichnen kann.
- Der **Bedarf an Mehrzweckräumen** ist weitaus **höher** als im SEP-Entwurf genannt. In einer Brennpunktschule mit GL, in der 24% der Schüler/innen Seiteneinsteiger/innen sind, müssen vielfältige individuelle Förder- und Unterstützungsangebote parallel zum Klassenunterricht gemacht werden. (Sozialpädagogische Basisförderung in Kl. 1 und 2, Sonderpädagogische Förderung in Kl. 1 bis 4, Deutschförderung, HKU-Türkisch, Religionsunterricht, Leseförderung in Schülerbücherei, Lernen am PC, ...)
- Der **Raumbestand** für die OGS beläuft sich in der Realität auf **nur 3,5 Gruppenräume mit nur 190,6 qm**. Im SEP-Entwurf werden die 22,4 qm des OGS-Büros fälschlicherweise bei den Gruppenräumen mit eingerechnet.
- Der **Raumbedarf** an OGS-Gruppenräumen liegt nicht bei 3,5 Räumen, sondern bei **mindestens 6 Gruppenräumen**.


Nach kontrollierender Lektüre der Stellungnahme wurde folgender Schulkonferenz-Beschluss gefasst:

Die Schulleiterin Frau Wiedenstritt wird die Stellungnahme im o.g. Wortlaut spätestens am 16.03.2020 der Stadt Aachen vorlegen.

3. Verschiedenes

Keine weiteren Absprachen

Aachen, 11.03.2020



G. Sperling, Protokollführerin



Marktschule Brand
Städtische Katholische Grundschule,
Offene Ganztagschule

52078 Aachen, den 06.03.20
Marktstraße 25
Tel.: 0241 / 520556
Fax: 0241 / 9529451
Marktschule-Brand.KGS@mail.aachen.de

Stellungnahme der Schulkonferenz der Marktschule Brand zur Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2020 – 2025 vom 03.03.2020

Die Festlegung der Marktschule Brand auf 2 Züge halten wir für einen Planungsfehler, denn die Neubaugebiete im Tuchmacherviertel, der Eckener Str., dem ehemaligen Obi-Gelände, dem Gelände des Sportplatzes Borussia Brand bedeuten für uns Brander Grundschulen einen weiterhin hohen Anmeldestand, der über die z. Z. vorliegenden, bereits jetzt hohen Zahlen hinausgehen dürfte.

Mit 7 Zügen könnten alle Kinder aus dem Stadtteil Brand aufgenommen werden. Außerdem sind dann auch vertretbare Klassengrößen möglich, die beim Gemeinsamen Lernen und zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund (z. B. aus dem Übergangwohnheim Debyestr.) sowie von Kindern mit schwierigem sozialen Hintergrund (z. B. aus dem Brander Kinderheim und anderen Wohngruppen) nötig sind.

Da mit dem Neubau in der GGS Brander Feld noch nicht begonnen wurde, ist mit einer Fertigstellung frühestens gegen Ende des Prognosezeitraums zu rechnen. Bis dahin wäre es sinnvoll der Marktschule Brand – und damit dem Sozialraum 12 – die Planungssicherheit zu geben, dass jährlich drei Züge gebildet werden können. So könnten die dafür nötigen Konzepte rechtzeitig erstellt werden, z. B. ein dafür geeignetes Raumkonzept, das angemessen möblierte, multifunktional nutzbare Klassenräume vorhält.

Nach Fertigstellung des Neubaus der GGS Brander Feld und der damit möglichen Erhöhung der Aufnahmekapazität dort, könnte – dann auf der Grundlage aktueller Zahlen – über eine ggf. nötige Senkung der Zügigkeit der Marktschule Brand auf 2,5 (Aufnahme eines dritten Zuges im Wechsel mit Brander Feld) bzw. zwei (falls angedacht ist die GGS Brander Feld dreizügig werden zu lassen) neu entschieden werden. Hierbei bitten wir auch zu bedenken, inwieweit sich eine solche Entscheidung auf eine gesunde soziale Mischung der Schülerschaft auswirkt und diese fördert.

Auf dem **Faktenblatt** bitten wir Folgendes zu ändern:

Schulsozialarbeit: ist beantragt

Kooperation mit Kitas: 8

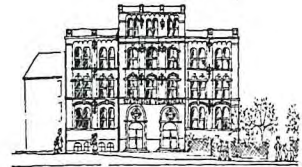
Weiterhin bitten wir darum, die Zahl der GL-Kinder (z. Z. 0) mit einem Mittelwert einzutragen, der nicht nur Kinder mit AO-SF berücksichtigt, sondern alle im GL geförderten Kinder.

Auch ist nicht mit sinkenden Zahlen in der OGS zu rechnen, sodass die bisherigen 9 Gruppen beibehalten bzw. bei der in der Tabelle abzulesenden Steigerung der Gesamtschülerzahl um eine halbe oder ganze Gruppe erhöht werden sollten, falls es zukünftig einen Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz geben wird.


G. Werner-Aretz, Schulleiterin

Die Schulkonferenz der KGS Michaelsbergstraße fasst folgende Beschlüsse zum den Entwurf des Schulentwicklungsplans der Stadt Aachen vom 23.01.2020 (Primarstufe, Zeitraum 2019 – 2025)

1. Die Schulkonferenz ist mit der Prognose für die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2022/2023 einverstanden, da sie mit den räumlichen Gegebenheiten im derzeitigen Gebäude an der Michaelsbergstraße abbildbar ist.
2. Die Schulkonferenz begrüßt die weitere Prognose für die Schülerzahlen für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 unter der Voraussetzung, dass am geplanten Standort der jetzigen Hauptschule Malmedyer Straße die Option auf Dreizügigkeit besteht und der Umzug wie derzeit geplant im Sommer 2023 stattfinden wird.
3. Die Schulkonferenz wünscht eine intensive, transparente und kontinuierliche Einbeziehung in die Gestaltung und Aufteilung der Räumlichkeiten am künftigen Standort im Gebäude an der Malmedyer Straße. Ein umfassendes Raumkonzept sollte möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Ablauf des Schuljahres 2021/2022 erstellt werden.
4. Die Schulkonferenz weist nochmals darauf hin, dass die Hauptschule das Gebäude an der Malmedyer Straße zum Zeitpunkt des Umzugs der Grundschule im Sommer 2023 vollständig verlassen haben sollte.
5. Die KGS Michaelsbergstraße möchte in die Planungen für eine künftige partnerschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten an der Malmedyer Straße mit pädagogischen Einrichtungen wie etwa der Käthe-Kollwitz-Schule oder andern frühestmöglich und intensiv eingebunden werden. Die Schulkonferenz steht einer partnerschaftlichen Nutzung nicht entgegen, sofern sie mit dem pädagogischen Konzept der KGS Michaelsbergstraße vereinbar ist und die Bedürfnisse der Grundschule berücksichtigt.



Eilbeschluss der Schulkonferenz vom 04.03.2020 § 67 SchIG NRW

Beschluss:

Die Schulkonferenz stimmt der Stellungnahme (siehe Anlage) zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes der Stadt Aachen - Primarstufe Zeitraum 2019-2024 - einstimmig zu.

Aachen, den 04.03.2020

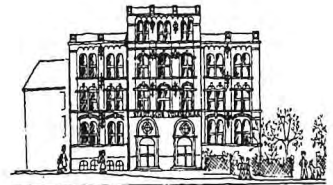
Frau Ursula Milde-Reimertz, Schulleitung

Frau Doris Schneider, Mitglied d. Schulkonferenz/Lehrervertreter*in

Herr Zeki Bilican, Mitglied d. Schulkonferenz/Schulpflegschaftsvorsitzender

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden unverzüglich darüber unterrichtet.
Dieser Beschluss wird in der kommenden Schulkonferenz zur Genehmigung vorgelegt.

KGS Passstraße
Kath. Grundschule der Stadt Aachen
- Primarstufe -



KGS Passstraße, Passstraße 10, 52070 Aachen

Ursula Milde-Reimertz
Schulleitung

Telefon 0241 / 15 43 23
Telefax 0241 / 1 57 07 47
E-Mail kgs.passstrasse@mail.aachen.de
Internet www.kgs-passstrasse.de

Aachen, den 10.2.2020

Stellungnahme zum SEP

Schwerpunktschule Inklusion nach § 20 Abs. 6 Schulgesetz: Nein?

Unsere Frage wäre, ab wann man eine Schwerpunktschule Inklusion ist?

„Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.“ Dies würde die KGS Passstraße erfüllen.

Wir fördern im Schj. 19/20 **45 Kinder** sonderpädagogisch. Alle Schüler erhalten eine ausführliche Diagnostik und einen Förderplan. Davon werden 14 Kinder mit formal festgestelltem Förderbedarf nach AO-SF unterrichtet (1 Sehen, 1KM, 4 LB, 1 GB, 7 SQ).

Die Kinder ohne festgestellten Förderbedarf nach AO-SF werden hier bisher nicht erfasst. Bereits zur Neuanmeldung haben wir 24 Förderkonferenzen mit Eltern der Schulneulinge geführt. 13 AO-SF für Schulneulingen wurden beantragt.

Anbindung an die Stadtteilkonferenz:

Nein -> Ja

Wir sind als Schule Mitglied im AK Kind und Familie und damit angebunden an die Stadtteilkonferenz. Zwei Teilnehmer des AK sind stimmberechtigte Mitglieder in der Stadtteilkonferenz.

Bitte prüfen Sie, ob der **Raumbestand von 10 Räumen ausreicht**, für eine 2,5 zügige Grundschule mit GL-Räumen, Differenzierungsräumen (Förderungen Migration u.a.), DiKu-Raum und HKU-Raum. Es gäbe ggf. Räume im AWO-Turm, die hinzugezogen werden könnten (Nutzung des gesamten AWO-Turms?).

Wir weisen darauf hin, dass die Räume im Untergeschoß keine Gruppenräume, sondern Differenzierungsräume sind, da nicht mehr als 15 Kinder zeitgleich dort Platz finden dürfen.

Wir können zum jetzigen Zeitpunkt Kinder aus dem Sozialraum 2 aufnehmen und würden das weiterhin auch sehr gerne tun!

Diese **soziale Mischung des Sozialraums 1 und 2 wäre für unsere Schule und das gesamte Viertel sehr gewinnbringend!**

Städt. Kath. Grundschule Verlautenheide

Heider-Hof-Weg 12, 52080 Aachen
Tel.: 02405 / 39 45, Fax: 02405 / 420252



Aachen 27.02.2020

Stellungnahme der Schulkonferenz zum Schulentwicklungsplan Primar

Die Schulkonferenz nimmt wie folgt Stellung zu dem vorliegenden Schulentwicklungsplan der Stadt Primar 2019-2024:

Wir sehen uns auch langfristig in der Zweizügigkeit aus folgenden Gründen:

- Im Schnitt verbleiben bei uns 3-4 Kinder pro Schuljahr für 3 Jahre in der Schuleingangsphase, sodass die nur sehr knappe Unterschreitung bei der prognostizierten Schülerzahl im Schuljahr 2022/23 nur kurzfristig zu betrachten ist. Im Schuljahr 2023/24 werden laut des Schulentwicklungsplans 38 Schulanmeldungen erwartet, sodass im Falle der Einzügigkeit eine zu große Anzahl von Kindern abgelehnt werden müsste. Zeitgleich hätte auch die Schule am Haarbach keine Aufnahmekapazität für die Kinder aus Verlautenheide.
- Im laufenden Schuljahr haben wir stets viele Zuzüge zu verzeichnen. Es entstehen zurzeit einige neue Mehrfamilienhäuser, die eine entsprechende Entwicklung erwarten lassen.
- Für die maximale Schülerzahl sind unsere Klassenräume aufgrund ihrer Größe nicht geeignet.
- Da wir im Ort die einzige Grundschule sind, müssten abgelehnte Schüler auf eine Schule ausweichen, die nicht fußläufig zu erreichen ist. Dies ist insbesondere den sozial schwachen Familien organisatorisch kaum zuzumuten, welche wiederum einen zunehmenden Anteil unserer Schülerschaft ausmachen.

Die im Schulentwicklungsplan als ausreichend beschriebene Raumkapazität wird vor Ort nicht dementsprechend wahrgenommen. Von den beiden Mehrzweckräumen musste ein Raum vollständig im Sinne der Bedürfnisse der Kinder im Nachmittag eingerichtet werden, da die Räumlichkeiten dort nicht der wachsenden Schülerzahl gerecht werden. Somit steht neben den Klassenräumen für den Unterricht nur ein weiterer Raum zur Verfügung, den wir als Schulbücherei, Musikraum, Förderraum und Medienraum nutzen müssen. Da aber auch dieser z.T. schon im Vormittag von der OGS mitgenutzt werden muss, kollidiert der Bedarf regelmäßig mit dem dort stattfindenden Unterricht. Wir sehen einen dringenden Bedarf an Räumen zu folgenden Zwecken:

- Computerraum
- Ruheort für Kinder
- Raum zur Förderung von Kleingruppen
- Besprechungsraum
- Arbeitsraum für Lehrer



Stellungnahme der Schulkonferenz am 10.03.2020
zum Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen 2019-2024

zu: Faktenblatt Montessori-Grundschule Eilendorf

Anmerkungen/Veränderungen (fett markiert):

1. Allgemeine Informationen

- a) Mensa, Speisesaal (ja / nein) ja, aktuell nicht genug Plätze vorhanden
b) Versammlungsstätte (Art) Aula → **nein** (die Aula darf aktuell nicht als Versammlungsstätte genutzt werden /nur Klassenstärke möglich)

3. Sozialraumbezogene Aspekte

Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein) → **ja**

Kooperationen mit Kitas 2 ? 10

Sowohl in Elpri-Sitzungen, die zweimal jährlich stattfinden wie durch Hospitationen der Schulneulinge sind wir mit allen Kitas der Stadtteile Eilendorf und Rote Erde verbunden.

- Kita Kaiserstraße 57 (Montessori), 52080 Aachen
- Kita Bayersbusch 2, 52080 Aachen
- Kita Lindenstraße 27, 52080 Aachen
- Kita Stapperstraße 32, 52080 Aachen
- Kita Am Kleebach 24, 52080 Aachen

Katholische Kindergärten

- St. Apollonia, Apolloniaweg 12, 52080 Aachen
- St. Severin, Kirchweidweg 2, 52080 Aachen

- Kita Hüttenstraße 53, 52068 Aachen
- Kita Barbarastraße 8, 52068 Aachen
- Kita Weißwasserstraße 10, 52068 Aachen

davon Familienzentren 0

zu: Montessori-Grundschule Eilendorf

1. Prognose mit Stand Oktober 2019 (siehe Tabelle)

In der vorliegenden Tabelle in der Zeile „Anteil GL“ für das Schuljahr 2019/20 werden 21 Schüler benannt. Die derzeitige Zahl der GL Schüler liegt aber bei 47. Mit 21 Schülern ist lediglich die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgebildet, für die ein Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF durchgeführt wurde. Die vorherigen Jahre bilden eine realistische Zahl ab. In Folge merkt die Schulkonferenz an, dass es ihr an Verständnis dafür fehlt, weshalb zur Berechnung der OGS Gruppen nur 21 GL Kinder zugrunde gelegt werden, auch dann, wenn nachweislich bei mehr Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht.

zu: Planungsaspekte

In den Planungsaspekten für die **Montessori-Grundschule Eilendorf** ist im SEP 2013-2018 eine *Regelmäßigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 170 (davon 23 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 192 (davon 21 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 168 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025.*

Hier muss eine Korrektur vorgenommen werden, denn von den 192 Kindern werden im Schuljahr 2019/20 47 Kinder im GL unterrichtet, wenn man eine realistische Zahl in den Blick nehmen will. 10 Kinder haben den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KM). Die übrigen Schüler werden in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen (LE)“, „Sprache (SQ)“ und „Emotional-soziale Entwicklung (ESE)“ gefördert.

Die Schule ist seit dem 01.08.2015 Schwerpunktschule gem. § 20 Abs. 6 SchulG für die Förderschwerpunkte GE und KM. Die besonderen Bedarfe an räumlicher und technischer Ausstattung in Bezug auf die Erfordernisse einer Schwerpunktschule sind sukzessive entwickelt worden.

Allerdings fehlen im derzeitigen Gebäude noch die Möglichkeiten, die Kinder mit dem Förderschwerpunkt KM barrierefrei in die 1. und 2. Etage zu bringen. Außerdem fehlen Therapieräume und ein Pflageraum.

zu: Schulorganisatorische Maßnahmen:

Für das Schulgebäude ist aktuell eine umfangreiche Baumaßnahme geplant, wobei die Erfordernisse einer zweizügigen Grundschule mit OGS berücksichtigt werden. Während der Baumaßnahme werden die Kinder in die Räumlichkeiten der ehemaligen Grundschule Barbarastrasse ausgelagert.

Am Auslagerungsort Barbaraschule ist eine Barrierefreiheit vorgesehen. Platz für Therapieräume ist nicht vorhanden.

Der geplante Umbau des Schulgebäudes Kaiserstraße berücksichtigt aber alle zusätzlichen Bedarfe der Schule.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass wir auch während der Auslagerung über die vollständigen Aufnahmekapazitäten einer zweizügigen Schule verfügen und auch entsprechend Kinder aufnehmen möchten. Dies dient auch der Entlastung der beiden anderen zweizügigen Eilendorfer Schulen, so dass keine zusätzlichen Klassen eröffnet und ausgestattet werden müssen.

Um die Attraktivität unserer Schule im Übergangsdomicil zu erhalten, muss berücksichtigt werden, dass sehr viele Schüler aus Eilendorf kommen und die Eltern daran interessiert sind, dass ihre Kinder sicher zur Schule kommen. Aus diesem Grund und aus ökologischen Gründen halten wir daher die Bereitstellung eines Bustransfers für die Schüler der Städt. Montessori-Grundschule in die Barbarastrasse für unerlässlich. Ein hohes Verkehrsaufkommen ist unbedingt zu vermeiden. Es muss sich um einen Schulbus handeln, weil es um Grundschüler geht, die in großer Anzahl nicht ohne Aufsicht in einem Linienbus fahren können. Dabei ist auch die große Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu sehen.

Eltern, die von weiter her kommen und ihre Kinder dennoch selbst mit dem Auto zur Schule bringen, sollten an Elternhaltestellen halten, die an entsprechenden Stellen in der Nähe des Schulgebäudes Barbarastrasse eingerichtet werden müssen.

zu: Fazit und Ausblick

Durch die Baumaßnahmen an der Montessori-Grundschule Eilendorf ist das Anmeldeverhalten der Eltern im Sozialraum nicht genau abzuschätzen und stellt insofern einen Unsicherheitsfaktor in der Prognose dar. Gegebenenfalls könnten die KGS Birkstraße oder die GGS Brühlstraße einmalig eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen, um den Anmeldewünschen der Eltern im Sozialraum gerecht werden zu können.

Wie schon vermerkt sind wir als Eilendorfer Grundschule daran interessiert auch im Übergangsdomicil ausreichend Schüler aus Eilendorf aufzunehmen. Dies dient sowohl der Entlastung der beiden anderen Grundschulen wie auch dem erfolgreichen Fortbestand der Montessori-Grundschule Eilendorf. Daher sei abschließend noch einmal die Notwendigkeit eines Bustransfers ausdrücklich erwähnt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde in der Schulkonferenz der Städt. Montessori-Grundschule Eilendorf am 10.03.2020 beschlossen.

Aachen, den 13.03.2020

gez. Ferial Al-Moufti
-Schulleiterin-

Stellungnahme der Schulkonferenz zum SEP¹ 2019 – 2024

Im Folgenden werden die Punkte beschrieben, die aus unserer Sicht im Entwurf des Schulentwicklungsplans Primarstufe 2019 – 2024 verändert werden müssen:

Ziele und Planungsgrundsätze

- Seite 18: Der Planungsgrundsatz „Bei der **Ermittlung des Raumbedarfs** für die Unterrichtsversorgung werden 4 Klassenräume und ein Mehrzweckraum pro Zug angestrebt“ ist durch die veränderten Anforderungen an Grundschulen vor dem Hintergrund der Inklusion **völlig unzureichend**. Die Zahl der Kinder mit Förderschwerpunkten, die statt einer Förderschule die Aachener Grundschulen besuchen, hat sich von 2007/08 bis 2018/19 um fast 218 % gesteigert (siehe SEP-Entwurf 2019-24, S. 28). Die damit verbundenen veränderten und erweiterten Anforderungen an die Räumlichkeiten werden vom SEP-Entwurf jedoch nicht abgebildet, wenn weiterhin lediglich nur 4 Klassenräume und ein Mehrzweckraum pro Zug auch für GL-Schulen als Grundlage dienen. Dem Satz auf Seite 29 des SEP-Entwurfs „Dabei gilt es zu bedenken, dass sich hieraus besondere Anforderungen an die Raumkapazitäten der Schulen ableiten, zum anderen aber auch veränderte Rahmenbedingungen sowohl für die Unterrichtsgestaltung als auch die pädagogische Arbeit in der OGS ergeben“, folgen leider keine Konsequenzen, was die räumliche Ausstattung betrifft. Um eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit sicherzustellen, müssen die Empfehlungen zur Inklusion im Bereich der allgemeinen Schulen, wie sie von Klemm/Preuss-Lausitz dem Ministerium in NRW empfohlen wurden, zu Grunde gelegt werden.² Hier heißt es auf Seite 92 und 105f:

„3.1.17 Veränderung der Schulbaurichtlinien.

Die inklusive Schulentwicklung verlangt eine Überarbeitung der Raumprogramme für Schulen. Insbesondere sind ein Gesundheits- und Ruheraum, Räume für die Schulstation (vgl. unten), für das Zentrum pädagogischer Unterstützung und Arbeitszonen für die generell zu verstärkende individuelle oder Kleingruppenarbeit auch außerhalb des Unterrichtsraums zu

¹ Entwurf Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen. Primarstufe Zeitraum 2019 – 2024. Stadt Aachen, 23.01.2020.

² Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz. Das Gutachten wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Essen und Berlin, Juni 2011.

verankern. Die inklusive Schule; ganz besonders als Ganztagschule, wird dann zum kooperativen und zugleich produktiven Lern- und Lebensraum.“

„3.3.8 Time-out-Raum (Schulstation).

Die inklusive Schule hat für Krisenfälle eine Time-out-Einrichtung (Trainingsraum, Schulstation, Oase oder andere Namen), in die kurzfristig Schüler/innen aufgenommen werden können, die den Unterricht massiv erschweren. Time-out-Einrichtungen stellen eine Entspannungssituation für den Unterricht her und schaffen zugleich oft erst die Möglichkeit, dass ein in der Krise befindliches Kind sich öffnet (vgl. Bründel/Simon 2007 und Claßen/Nießen 2006 zum Trainingsraumkonzept, Nevermann 2004 zur Schulstation).“

„3.3.9 Zentrum unterstützender Pädagogik (ZuP).

An jeder inklusiven Schule sollte ein Zentrum unterstützender Pädagogik (ZuP) geschaffen werden. In den ZuP, wie sie in Bremen ab 2010 schrittweise in allen Schulen – auch den Gymnasien – eingerichtet werden, sind alle Sonderpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher/innen und sonstige Kräfte für spezielle Programme (z.B. für Talentförderung) oder AGs zugeordnet. Sie haben etwa drei Räume (für Beratung und Diagnostik, für die Aktenführung und Büroarbeit, für Teambesprechungen). Hier kann die niedrigschwellige Beratung mit Kindern, Eltern und Kollegen stattfinden, die Förderdiagnostik und die Fallbesprechung.“³

Um die pädagogische Leistungsfähigkeit und Effizienz der Grundschulen sicher zu stellen, möchten wir daher, dass dem Raumbedarf bei **Schulen mit Gemeinsamen Lernen folgende Planungsgrundsätze zugrunde gelegt werden:**

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für die Unterrichtsversorgung werden angestrebt:	
Pro Zug:	
4	Unterrichtsräume
1	Mehrzweckraum
1	Differenzierungsraum (Arbeitszonen für die Kleingruppenarbeit)
Pro Schule:	
3	Räume für das Zentrum päd. Unterstützung (ZuP) (Beratung, Diagnostik, Teambesprechung)
1	Schulstation (Time-out-Raum)
1	Gesundheitsraum / Sanitätsraum

Diese Planungsgrundsätze sind an die Raumbedarfsplanung der Stadt Aachen, wie sie 2012⁴ in Anlehnung an die Schulbauleitlinien der Stadt Köln⁵ zugrunde gelegt wurden,

³ Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz. Das Gutachten wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Essen und Berlin Juni 2011, S. 92; 105f.

⁴ Raumbedarfsplanung Mataréstraße: Unterbringung einer 3-zügigen Grundschule im Schulgebäude Mataréstraße 11. Stadt Aachen. OBM – FB45/400 – vom 22.11.2012.

⁵ Schulbauleitlinien der Stadt Köln. Musterraumprogramm Primarstufe. Derzernat für Bildung, Jugend und Sport – Integrierte Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung, zitiert aus der Literaturangabe Nr. 3.

angelehnt. Die von der Schulkonferenz unserer Schule aufgeführten Planungsgrundsätze bleiben dabei sogar unter den geforderten Raumbedarfen der Schulbauleitlinien der Stadt Köln.

➤ Seite 17 und 18: **Die Verzahnung des SEP mit der Jugendhilfeplanung**

Den Aspekt „im Rahmen einer verantwortlich vorausschauenden SEP [sind] die hierfür erforderlichen materiellen Kapazitäten und inhaltlich-pädagogischen Aspekte zu berücksichtigen und mit der Jugendhilfeplanung zu verzahnen.“⁶ teilen wir. An dieser Stelle sollte der SEP konkrete Maßnahmen zur Umsetzung aufführen. In der Broschüre Jugendhilfe und Schule⁷ heißt es hierzu:

„Der Lernort Schule soll sich somit nach und nach zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lernens und des Lebens, sich zu einem „**Lebensort**“ für die Kinder und Jugendlichen, weiterentwickeln und über die bloße Wissensvermittlung hinausgehen“ (S. 13).

„Der Offene Ganzttag eröffnet Grund- und Förderschulen neue Formen und Möglichkeiten, wie die Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne eines ganzheitlichen Angebots **sowohl in der Schule selbst als auch im Umfeld der Schule** bestmöglich umgesetzt werden können. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Schulen und Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft“ (S. 13).

„Die Stadt Aachen will ihrem Anspruch als familienfreundliche Wissenschaftsstadt und Wirtschaftsstandort auch dadurch gerecht werden, dass sie jedem Kind die Möglichkeit bietet, von Beginn an sein **individuelles (Bildungs-) Potenzial auszuschöpfen und eine von seiner sozialen Herkunft unabhängige optimale, den individuellen Bedarfen entsprechende frühe Förderung zu erhalten.**“ (S. 10)

Um der Verzahnung des SEP mit der Jugendhilfeplanung gerecht zu werden, muss auch Schule und Schulumfeld so konzipiert sein, dass dieses o.g. Ziel erreicht werden kann. Die Planungsgrundsätze sollten daher erweitert werden:

Für eine Schule als Lebensort, der Schulentwicklung und Jugendhilfe zur ganzheitlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen miteinander verzahnt, wird angestrebt:
<ul style="list-style-type: none">• Räume für das Zentrum päd. Unterstützung (ZuP) in der Schule (Beratung, Diagnostik, Teambesprechung)
<ul style="list-style-type: none">• Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in oder in der unmittelbaren Nähe zur Schule (Bsp: Offene Tür)
<ul style="list-style-type: none">• Angebote für Freizeit-Aktivitäten: Kunst-, Musik- oder Sportkurse, die für sozial schwache Familien erreichbar und erschwinglich sind.

⁶ Entwurf Schulentwicklungsplan der Stadt Aachen. Primarstufe Zeitraum 2019 – 2024. Stadt Aachen, 23.01.2020, S. 17.

⁷ Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten. Stadt Aachen. www.aachen.de/familie

Gemeinsames Lernen (GL) und Inklusion:

- Auf Seite 28 und 29 ist die Entwicklung der Kinder im GL an Aachener Grundschulen beschrieben. Hier heißt es, dass die *„Zahl insgesamt ab dem Schuljahr 2013/2014 mit 327 Kindern im gemeinsamen Lernen ihren Höhepunkt erreicht hat um bis zum Schuljahr 2018/2019 auf die genannte Zahl von 224 Kindern abzusinken“*. *„Die Zahl der Kinder mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprachliche Qualifikation ist seit ihrem Höhepunkt im Schuljahr 2013/2014 rückläufig.“*

Diese Darstellung, ohne Bezug zu den, ab diesem Zeitpunkt veränderten Gesetzlichkeiten, ist irreführend. Die Zahl der Kinder mit Förderbedarf ist ab dem Schuljahr 2014/15 nicht abgesunken bzw. rückläufig. Ab diesem Zeitpunkt trat ein neues Gesetz in Kraft, bei dem den Schulen mit gemeinsamen Lernen ein Budget für LES-Schüler (Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache) zur Verfügung gestellt wird. Für diese Schüler mit dem Förderbedarf LES dürfen keine Anträge gestellt werden, wenn die Kinder im gemeinsamen Lernen gefördert werden. Lediglich bei Schülern mit einer Selbst- und Fremdgefährdung darf die Schule einen Antrag stellen. Für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann der Förderschwerpunkt von Seiten der Schule erst ab dem 3. Schulbesuchsjahr gestellt werden. Somit gibt es, aufgrund einer veränderten Gesetzeslage, zwar weniger Kinder mit festgestelltem Förderschwerpunkt, dennoch ist der Anteil an Kindern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale/Soziale Entwicklung und Sprachliche Qualifikation und Lernen, die als LES-Budget-Kinder im Gemeinsamen Lernen gefördert werden müssen, nach wie vor in hoher Zahl vorhanden. Nur werden diese LES-Kinder in keiner Statistik mehr aufgeführt. Das Lehr- und OGS-Personal sieht sich, vor dem Hintergrund einer veränderten statistischen Erfassung, täglich vor extrem große Herausforderungen gestellt, wie es den vielen Kindern mit Förderbedarf, gerecht werden soll. Da diese Kinder in keiner Statistik auftauchen, es keine Obergrenze für die Aufnahme in einer Schule mehr gibt, übersteigt der **Anteil an Kindern mit Förderbedarf den ursprünglich angedachten „gesunden Prozentsatz“ von „höchstens vier Kinder mit dauerhaftem Förderbedarf“⁸ um ein Vielfaches.** In einigen Brennpunktschulen liegt der Anteil an Förderkindern bei mehr als 24%! **Dies muss bei den Ausführungen im SEP berücksichtigt werden, weil sonst falsche Schlüsse gezogen werden können.**

Berechnung der OGS-Quoten und –Bedarfe:

- Auf Seite 36 des SEP-Entwurfs heißt es: *„Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für den Offenen Ganztag werden pro Schule eine Verpflegungsküche und ein Speiseraum angestrebt. Darüber hinaus sind vorrangig Klassenräume multifunktional zu nutzen.“* Dass Klassenräume auch von der OGS multifunktional genutzt werden, ist selbstverständlich. Allerdings gehören zu einer Schule, die von

⁸ Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz. Das Gutachten wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Essen und Berlin Juni 2011, S. 54.

Seiten der Stadt als ein Ort „*ganztägig geöffneten Haus des Lernens und des Lebens*“ gesehen wird, weit mehr dazu, als nur eine Verpflegungsküche, ein Speiseraum und eine multifunktionale Nutzung.

In der Broschüre „Jugendhilfe und Schule. Zukunft gemeinsam gestalten“ heißt es auf Seite 13:

„Der Offene Ganzttag eröffnet Grund- und Förderschulen neue Formen und Möglichkeiten, wie die Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne eines ganzheitlichen Angebots sowohl in der Schule selbst als auch im Umfeld der Schule bestmöglich umgesetzt werden können.“

Zur Umsetzung dieses ganzheitlichen Angebots, das mit der Jugendhilfe verzahnt ist, wird folgendes benötigt:

Beim OGS-Raumbedarf wird angestrebt:
<ul style="list-style-type: none"> • Räume für das Zentrum päd. Unterstützung (ZuP) (Beratung, Diagnostik, Teambesprechung)
<ul style="list-style-type: none"> • Personalraum für das OGS-Personal
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Bedürfnisse durch Inklusion und Sonderförderung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulstation (Time-out-Raum) ▪ Differenzierungsräume ▪ Gesundheitsraum / Sanitätsraum ▪ Höherer Betreuungsschlüssel an GL Schulen (unter Berücksichtigung der LES-Schüler, die z.Z. im Betreuungsschlüssel der OGS nicht enthalten sind.)

Sozialraum 6: Montessorigrundschule Mataréstraße:

- Seite 143 zeigt ein Foto der Katholischen Grundschule Mataréstraße, die seit 2017 geschlossen ist und daher nicht mehr existiert. Dieses Foto muss durch ein neues Bild ersetzt werden, so dass zu erkennen ist, dass es sich um die Montessorigrundschule Mataréstraße handelt.

Faktenblatt Montessorigrundschule Mataréstraße:

- Seite 145, Punkt 2 Raumbestand:
 - An unserer Schule existiert nach wie vor kein Hausmeisterraum. Der vorhandene Kellerraum musste aufgrund der Brandschutzbestimmungen sofort geräumt werden. Ein neuer Raum wurde nicht eingerichtet. Daher muss die Zahl auf „Null“ korrigiert werden.

	Anz.	qm
Hausmeister	0	0

- **Aula/Pausenhalle:** Bei dem angegebenen Raum unter dem Dach handelt es sich um einen **nicht isolierten Raum, der für höchstens 70 – 80 Personen zugelassen** ist. Aufgrund der fehlenden Isolierung des Daches ist der Raum

nur wenige Monate im Jahr nutzbar (Nur gut nutzbar von April bis Mai und von September bis Mitte Oktober). In den übrigen Monaten ist der Raum zur Nutzung untragbar, da er entweder viel zu kalt oder viel zu heiß ist.

Da dieser Raum multifunktional genutzt werden muss, um „ganzheitliche Angebote,“⁹ wie Musik, Chor, Theater und Tanz anzubieten und darüber hinaus die fehlenden Differenzierungsräume ersetzen sowie als Versammlungsstätte für Klassen oder für Elterninformationsabenden dienen soll, ist dieser nicht isolierte Aula-Raum für eine dreizügige Schule unzureichend, um unsere pädagogische Arbeit umsetzen zu können (siehe nachfolgende Ausführungen zum Punkt „Raumbedarf“).

Die Aula kann daher nur aufgeführt werden, wenn die Isolierung des Daches auch im SEP festgeschrieben wird:

	Anz.	qm	Ø
5. Aula/Pausenhalle* Nur nutzbar, wenn Dach isoliert.	1	143	143

- Seite 145, **Punkt 3 Raumbedarf:**

- Als Grundschule mit Gemeinsamen Lernen werden mehr Räume als nur 12 Unterrichtsräume, drei Mehrzweckräume und eine OGS-Versorgungsküche/ Speiseraum benötigt, um unsere pädagogische Arbeit mit dem multiprofessionellen Team und ca. 24% Förderkindern qualitativ durchzuführen. Hier ist die zugrunde gelegte Anzahl pro Zug ein Klassenraum und ein Mehrzweckraum als Grundlage falsch (Siehe Seite 1-2 der Stellungnahme).

Als Montessorischule ist unser Unterricht jahrgangsübergreifend gestaltet. Das heißt, dass in den Klassen Schüler und Schülerinnen des 1. bis 4. Schuljahres unterrichtet werden. Daher benötigen wir drei weitere Unterrichtsräume, damit der Fachunterricht im 4. Schuljahr, der teilweise parallel zum Unterricht der Schüler des 1. – 3. Schuljahres während der 1. – 4. Unterrichtsstunde liegt, stattfinden kann. Im Fachunterricht des 4. Schuljahres werden Inhalte wie u.a. Sexualerziehung und Radfahrausbildung behandelt, die ausschließlich für die Klasse 4 relevant sind.

Folgendes muss daher beim Raumbedarf ergänzt werden:

Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	15	15	15	15	15
4. Differenzierungsräume (Arbeitszonen für die Kleingruppenarbeit)	3	3	3	3	3
5. Zentrum päd. Unterstützung (ZuP) (Beratung, Diagnostik, Teambesprechung)	3	3	3	3	3
6. Schulstation (Time-out-Raum)	1	1	1	1	1
7. Gesundheitsraum / Sanitätsraum	1	1	1	1	1

⁹ Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten. Stadt Aachen. www.aachen.de/familie, S. 13.

- Seite 146, **Planungsaspekte:**

- Entwicklung der Anzahl von **Schülern im GL**: Aufgrund der rechtlichen Lage, dass die LES-Schüler (Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale/Soziale Entwicklung und Sprache) nicht mehr beantragt werden dürfen, sind die hier genannten Zahlen, 18 im GL im Schuljahr 2015/2016 und 10 im GL im Schuljahr 2019/2020, irreführend, da sie die Anzahl an tatsächlichen GL-Kindern nicht abbildet. Hier hat sich der wirkliche Anteil von Kindern mit Förderbedarf (LES- und förmlich festgestellten GL-Kindern) von 29 Kindern im Schuljahr 2015/2016 (12%) auf 66 Kinder im Schuljahr 2019/2020 (24%) erhöht.
- Für die OGS bedeutet der Anteil von 24% an Förderkindern, die die Schule besuchen, auch einen höheren Anteil an Förderkindern, die die OGS besuchen. Die jetzigen 1,5 OGS-Gruppen (15 Kinder) mit sonderpädagogischem Förderbedarf reichen nicht aus. Daher muss im SEP ergänzt werden:

Die MGS Mataréstraße hat einen zusätzlichen Bedarf an 3 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet, **davon mindestens eine halbe Gruppe mit sonderpädagogischem Förderbedarf.**

- Bei der Ausführung im SEP-Entwurf 2019-2024 „*Der Raumbestand von 14 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule*“ fehlen die, bei der Raumbedarfsplanung 2012 von Seiten der Stadt Aachen¹⁰ festgestellten, dringend notwendigen umfassenden Baumaßnahmen, die bis heute noch nicht umgesetzt wurden. In der Raumbedarfsplanung der Stadt Aachen von 2012 heißt es in Bezug auf die Unterbringung einer dreizügigen Schule im Schulgebäude Mataréstraße: „*Die im Bestand vorhandenen Räumlichkeiten entsprechen in ihrem Raumzuschnitt in vielen Bereichen nicht dem Raumbedarf und müssten durch erhebliche Umbaumaßnahmen angepasst bzw. geschaffen werden. [...] Inklusionsflächen und Raumflächen für individuelle Angebote wurden bei [...] der Ermittlung des Raumbedarfs nicht berücksichtigt.*“

Im neuen Schulentwicklungsplan 2019 – 2024 muss daher der Absatz folgendermaßen verändert werden:

Der Raumbestand von 14 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen muss durch erhebliche Umbaumaßnahmen angepasst und erweitert werden, um einer dreizügigen Grundschule mit Gemeinsamen Lernen zu genügen. Für die Unterbringung der 8,5 OGS Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist aufgrund unzureichender Küchen- und Speiseräume eine Baumaßnahme im OGS-Bereich **für eine neue Mensa** geplant, die Planungen dafür haben bereits begonnen. **Die darüber hinaus nötigen Umbaumaßnahmen innerhalb des Schulgebäudes zur Anpassung des Raumbedarfs sind in Planung.**

¹⁰ Raumbedarfsplanung Mataréstraße: Unterbringung einer 3-zügigen Grundschule im Schulgebäude Mataréstraße 11. Stadt Aachen. OBM – FB45/400 – vom 22.11.2012.

- Aufgrund der Verzahnung von Schule und Jugendplan muss folgendes als Planungsaspekt berücksichtigt werden, wie es der 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen von 2015 – 2019¹¹ für unseren Sozialraum 6 beschreibt:

„Bei der reinen statistischen Betrachtung alleine der Altersgruppe der 14 bis 18-jährigen zeigt sich, dass 89% aller in diesem Sozialraum lebenden Jugendlichen in Haushalten in SGB II Bezug leben. Auch die Anzahl der Alleinstehenden liegt mit 2.221 Haushalten, was 21,8% aller Privathaushalte in diesem Sozialraum ausmachen, außerordentlich hoch. Alleine diese beiden Zahlen belegen die soziale Problematik, die in diesem Sozialraum gegeben ist.“ (Seite 72)

„Die Schlussfolgerung für den Sozialraum 6 in der aktuellen Version ist folgende: In der Gesamtbetrachtung des Sozialraums muss festgestellt werden, dass aufgrund der Bevölkerungsstruktur, bzw. der Anzahl der Kinder- und Jugendlichen in diesem Bereich und der sozialen Problemlagen der Bedarf für ein Angebot im Bereich Schönfort vorhanden ist“ (Seite 74).

Da der 3. Kinder – und Jugendförderplan die statistischen Zahlen von 2013 zugrunde gelegt sind, und die möglichen Bedarfe, die sich aus der Neubaubebauung ab 2015 ergeben haben, noch keine Berücksichtigung fanden, ist es umso dringender, dass in unmittelbarer Nähe der Schule Angebote für offene Kinder- und Jugendeinrichtungen geschaffen werden. Daher muss im SEP ergänzt werden:

Aufgrund des Bedarfs für Angebote an offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bereich Schönforst bietet es sich an, dass mit den geplanten Baumaßnahmen im OGS-Bereich (Mensaneubau) auch Räumlichkeiten für eine offene Kinder- und Jugendarbeit geschaffen und eingeplant werden.

- Seite 146, **Maßnahmenvorschläge:**

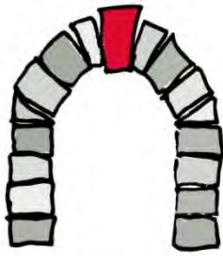
Im neuen Schulentwicklungsplan 2019 – 2024 muss der Absatz folgendermaßen verändert werden:

In Bezug auf das Neubauprojekt am Eisenbahnweg und anderen, wie z.B. in der Zeppelinstraße, sind die weiteren Entwicklungen im Blick zu halten. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 03.03.2020


Dagmar Gegenmäntel, Schulleiterin

¹¹ 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen. www.aachen.de.



Stellungnahme zum Entwurf des Schulentwicklungsplans 2019-2024

Aachen, den 02.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Interesse haben wir das Datenblatt für unsere Schule gelesen. Einige formalen Punkte wurden direkt nach einem klärenden Telefonat angepasst andere übergeordnete Punkte möchten wir auf diesem Weg für Ihre weiteren Überlegungen vorbringen:

- **Schulprofil - Modellschule zur Begabungsförderung**

Neben unserer pädagogischen Ausrichtung als Montessorischule gehört unsere Schule seit dem Jahre 2007 zu den Modellschulen in der Städteregion Aachen, die sich besonders der Förderung von begabten Kindern widmen. „Werde, der Du bist! – Individuelle Förderung für alle Kinder“ ist der Slogan unserer Arbeit.

- **gleichbleibende OGS Zahlen**

Momentan ist unsere Schule 2 ½ zügig und laut Entwicklungsplan auf 3 zügig festgelegt. Laut ihren Ausführungen werden wir in den nächsten Jahren 2 Klassen erweitern. In der Tabelle unseres Sozialraumes auf Seite 73 wurden die Prognosezahlen für die kommenden Jahre aufgelistet. Danach wird sich unsere Schülerzahl von momentan 244 Kinder in 10 Klassen auf 320 Schüler in 12 Klassen im Schuljahr 2024/25 erhöhen. Parallel dazu sind in der Tabelle auf Seite 73 die Anzahl der Kinder, die in die OGS gehen über all die Jahre bei 165 Kinder in 7,5 Gruppen belassen. Politisch ist geplant, dass in naher Zukunft alle Eltern einen Rechtsanspruch auf einen OGS Platz haben. Zurzeit gehen 70% unserer Kinder in die OGS und 23% in die Mittagsbetreuung. Somit würde die OGS bei uns um 2 Gruppen mit der entsprechenden Erweiterung der GL Kinder wachsen, entgegen Ihren Prognosen. Das wird unsere OGS Leitung vor nicht unerhebliche Probleme stoßen.

- **OGS- Gebäude** wurde ursprünglich für 6 Gruppen mit 6 Gruppenräumen geplant, aus Finanzgründen jedoch noch in der Planungsphase auf 4 Gruppenräume reduziert. Aktuell sind im Gebäude 7,5 Gruppen untergebracht, dank innovativen offenen Gleitsystems, welches vom Team des PÄZ als Träger in Absprache mit Schule entwickelt wurde. Auf 9,5 Gruppen zu erweitern ist allein räumlich nicht vorstellbar.

Mit 7,5 Gruppen ist das Gebäude ausgelastet.

- Die vorhandene **Küche** und **Mensa** sind für eine Erweiterung auf 9,5 Gruppen absolut nicht ausgelegt und ausreichend.

- **Multifunktionale Räume**

Aufgrund **der Montessori-Pädagogik** sind die Klassen mit dem Montessori Material ausgestattet. Die Kinder arbeiten regelmäßig über mehrere Tage an großen Arbeiten, die in den Räumen offen liegenbleiben können. Von daher ist es schwieriger, die Klassenräume im **Nachmittagsbereich** als OGS-Raum zu nutzen.

Ein multiprofessionelles, interdisziplinäres Zusammenarbeiten mit entsprechender Qualität erfordert entsprechende Rahmenbedingungen wie Räume, Finanzen, Personal.

Desweiteren haben wir eine **Übermittagsbetreuung mit drei Gruppen** bis 14:00 Uhr, die über eine Elterninitiative geleitet wird. Dadurch werden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ebenfalls drei Räume unserer Schule genutzt. Eine Erweiterung der Schule hätte eine Vergrößerung der Gruppengrößen zur Folge und in jedem Falle eine weitere Nutzung dieser Räume.

- **fehlender Versammlungsraum**

Wir haben ein großes Schulgebäude, jedoch fehlt uns ein Versammlungsraum. Dieser ist unerlässlich für Zusammenkünfte der Schulgemeinschaft. Mit der momentanen 2 ½ zügigkeit unserer Schule behelfen wir uns mit der Turnhalle Süd. Offiziell dürfen dort aus brandschutztechnischen Gründen höchstens 100 Personen zusammenkommen, was wir bei Schulfesten oder auch Einschulungsfeiern schon jetzt nicht einhalten können. Des Weiteren muss die Turnhalle zur Nutzung mit Straßenschuhen sehr aufwändig mit einem Boden ausgelegt werden. Von daher wäre es wichtig bei einer Erweiterung uns da alternative Möglichkeiten anzubieten.

- **fehlende Budgetkinder**

- **ausreichendes Raumangebot**

Sie schreiben auf Seite 72, dass wir eine GL Schule mit momentan 9 GL Kindern sind. Dies entspricht nicht der Realität, da die Budgetkinder dabei nicht auftauchen. Aktuell sind in unseren Klassen 10 Kinder mit einem offiziell abgeschlossenen AOSF Verfahren. Des Weiteren sind an unserer Schule 28 Budgetkinder (Kinder, bei denen ein Förderbedarf vorliegt, jedoch kein AOSF Verfahren durchgeführt wurde.) Seit 2014 haben die Eltern von Kindern mit individuellem Unterstützungsbedarf die Wahl zwischen der entsprechenden Förderschule und einer inklusiven Beschulung in städtischen Schulen mit GL Schwerpunkt. Es dürfen in der Schuleingangsphase nur noch offizielle AOSF Anträge bei Kindern mit Anzeichen von Fremd- und Selbstgefährdung, bei Kindern mit geistiger Behinderung und bei Kindern mit körperlicher Beeinträchtigung gestellt werden. Erst in der dritten Klasse können offizielle AOSF Anträge für Lernen, für soziale und emotionale Entwicklung und für Sprache gestellt werden. Von daher sind in allen Klassen bei der Jahrgangsmischung zusätzliche Kinder mit individuellem Förderbedarf.

Es ist jeden Tag eine große pädagogische Herausforderung in dieser Vielfalt von dem sehr begabten Kind bis hin zum Kind mit Förderbedarf alle Kinder bestmöglich zu fordern und zu fördern. Bei der momentanen Personalbesetzung sind vielfältige Differenzierungsangebote klassenübergreifend unabdingbar. Bei der Vielzahl der Kinder mit Förderbedarf ist es außerdem für eine qualitativ gute Arbeit dringend erforderlich in multiprofessionellen Teams zu arbeiten. Dafür wird ein ausreichendes zusätzliches Raumangebot nötig.

Für die DAZ (Deutsch als Zweitsprache) Gruppen werden im Vormittagsbereich auch zusätzliche Räume benötigt.

Unsere Angebote durch das Aachener Modell, die ebenfalls im Vormittagsbereich stattfinden (Informatikkurs, Kunstkurs, geplante Schach AG, u.a.) benötigen ebenfalls zusätzliche Räume.

Weiterhin haben wir das Musizieren in verschiedenen Bereichen an unserer Schule installiert. Immer mehr Studien belegen: Mit Musik kann man konzentrierter und effektiver lernen. Inzwischen gibt es an unserer Schule einen großen Schulchor, ein kleines Streichorchester, für interessierte Kinder die Möglichkeit in Kleingruppen im Drehtürmodell ein Streichinstrument zu erlernen, verschiedene Flötenkreise und drei kreative Percussiongruppen. Für all diese Angebote nutzen wir die Nebenräume.

Zurzeit sind unsere Gruppen- und Fachräume sowohl vormittags als auch nachmittags gut ausgelastet. Für die geplante Aufstockung von 2 Klassen stünden dann 2 Räume weniger zur Verfügung, wodurch die nötige Differenzierung und die zusätzlichen Angebote nicht mehr in dem erforderlichen Maße stattfinden könnten.

- **Erweiterung der Schule auf 4 Züge**

Abschließend möchten wir uns noch auf Ihren Ausblick auf die Erweiterung der Schule auf 4 Züge bei Verlegung der Kita Reumontstraße äußern.

Wir halten eine vierzügige Grundschule in der Reumontstraße für nicht realisierbar.

- Die Kellerräume der Kita Reumontstraße sind feucht und waren auch für die Kita Reumontstraße nur als eine Übergangslösung gedacht.
- Es fehlt der Versammlungsraum für so eine große Schulgemeinschaft
- Für den deutlich größeren OGS Betrieb wird ein größerer Mensaraum nötig....
- Die wachsende Anzahl der GL Kinder und die Erweiterung der OGS erfordert für qualitativ gute Zusammenarbeit ein intensives multiprofessionelles Arbeiten und bei 16 Klassen deutlich mehr Absprachen und Raumbedarf als bisher.

Eine deutliche Verbesserung der Montessori-Pädagogik durch die Vergrößerung der Schule, wie es in Ihrem Entwurf auf Seite 72 unten steht, ist für uns nicht nachvollziehbar.

SR	BV	Schule	SEP Seite	Brennpunkt	GL	Absenkung Klassenfrequenz	Jahgangs-übergreifend	Zügigkeit alt	Zügigkeit neu	Klassenfrequenz	Höchstzahl SuS Eingangsklassen	Weitere Empfehlungen
1	0	KGS Passstraße	48	X	X	X		2,5	2,5	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48 / 73	
1	0	KGS Bееckstraße	53	X	X			1	1	29	29	Ggf. Umzug in benachbartes Gebäude und Erhöhung der Zügigkeit
1	0	KGS Am Fischmarkt	58					2	2	28	56	
1	0	EGS Annaschule	62	X	X			2	2	24	48	
1	0	GGG Gerlachs Schule	66					2	2	28	56	
1	0	MGS Reumontschule	70		X	X	X	3	3	GL-Klasse 24 übrige Klassen 25	296	Ggf. Erweiterung der Zügigkeit bei Umzug der städtischen KiTa
2	0	KGS Auf der Hörn	84					1,5	2	28	56	
2	0	GGG Am Lousberg	79		X	X		2	2,5	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28/27	52/78	
3	0	KGS Düppelstraße	92	X	X	X		3	3	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	73	
4	0	KGS Bildchen	100	X	X		X	1	1	29	116	
5	0	KGS Luisenstraße	108	X	X	X		2	2	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48	
5	0	KGS Michaelsbergstraße	112		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
5	0	GGG Am Höfling	116		X	X	X	3	3	GL-Klasse 24 übrige Klassen 25	296	
5	0	KGS Am Römerhof	120					3	3	27	81	
5	0	KGS Höfchensweg	124					2,5	2,5	28 / 27	56 / 81	
6	0	GGG Driescher Hof	132	X	X	X		2	2	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48	
6	0	KGS Forster Linde	136	X				2	2	25	50	
6	0	GGG Schönforst	140	X	X	X		2	2	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48	
6	0	MGS Mataréstraße	144	X	X	X	X	3	3	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	292	

7	2	GGs Brühlstraße	152		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
7	2	KGS Birkstraße	156					2	2	28	56	
7	2	MGS Eilendorf	160		X	X	X	2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 25	196	
8	3	KGS Verlautenheide	168					2	2	28	56	
8	3	GGs Am Haarbach	172	X	X	X		2,5	2,5	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48 / 73	
8	0	KGS Feldstraße	176	X	X	X	X	1,5	1,5	GL-Klassen 23 übrige Klassen 25	25 / 48	
9	6	Kath. Teilstandort Horbach	184					1	1	29	29	
9	6	GGs Richterich	188					3	3	27	81	
10	5	GGs Laurensberg	196					3	3	27	81	
11	0	KGS Hanbruch	204		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
11	5	GGs Gut Kullen	209	X	X	X		2	2	GL-Klasse 23 übrige Klassen 25	48	
11	5	GGs Vaalserquartier	213		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
12	1	KGS Karl-Kuck-Schule	221		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
12	1	GGs Brander Feld	217					2	2	28	56	Erhöhung der Zügigkeit auf 2,5 nach Abschluss der Baumaßnahme
12	1	KGS Marktschule	230		X	X		2	2	GL-Klasse 24 übrige Klassen 28	52	
13/14	4	GGs Oberforstbach	238					2	2	28	56	
13/14	4	KGS Kornelimünster	242					2	2	28	56	
13/14	4	GGs Walheim	232	X				2	2	25	50	

Gesamt: 78,5 79,5